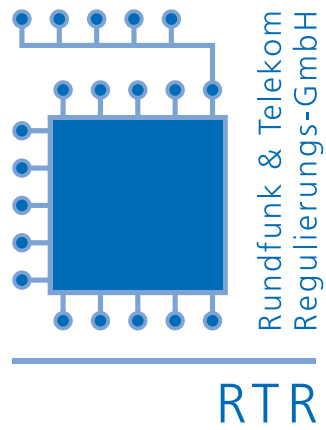

















Kommunikationsbericht 2013





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9	  
1 Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt	11	  
1.1 Medien: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	11	
1.2 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)	14	
1.3 Post: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postmarktgesetz (PMG)	19	
2 Regulierung: Behörden und Umfeld	23	  
2.1 Die Regulierungsbehörden	23	
2.1.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)	23	
2.1.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)	24	
2.1.3 Post-Control-Kommission (PCK)	24	
2.1.4 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)	24	
2.2 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge	25	
2.3 Das nationale Umfeld	26	
2.4 Das internationale Umfeld	31	
3 Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts	33	  
3.1 Fachbereich Medien	33	
3.1.1 Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS)	33	
3.1.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)	34	
3.1.3 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	35	
3.2 Fachbereich Telekommunikation und Post	35	
3.2.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation	35	
3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation	35	
3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post	35	
3.2.4 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post	36	
4 Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria	39	  
4.1 Zutritt zu den Medienmärkten	39	
4.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk	39	
4.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen	43	
4.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF	44	
4.2 Rechtsaufsicht	46	
4.2.1 Aufsicht über private Anbieter und den ORF und seine Tochtergesellschaften	46	
4.2.2 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften	49	
4.2.3 Spezifische Aufsicht über private Anbieter	57	
4.3 Verfahren hinsichtlich Verbreitungsaufträgen in Kabelnetzen („must carry“)	59	
4.4 Marktanalyse Rundfunk	59	
4.5 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste	60	
4.6 Medientransparenzgesetz	61	



4.7	Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen	62
4.7.1	Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren	63
4.7.2	Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung	64
4.7.3	Messaufträge	65
4.7.4	Frequenzbuch	65
4.7.5	Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen	66
4.7.6	Regionales länderübergreifendes EU-Projekt: SEE Digi.TV	67
5	Bericht über den Fortgang der Digitalisierung	69
5.1	Digitalisierungskonzept 2013	72
5.2	Digitalisierung des Fernsehens	73
5.2.1	Terrestrik	73
5.2.2	Satellit	74
5.2.3	Kabel und IPTV	75
5.3	Digitalisierung des Hörfunks	76
6	Fonds- und Förderungsverwaltung	79
6.1	Digitalisierungsfonds	79
6.1.1	Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds	79
6.1.2	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013	79
6.2	FERNSEHFONDS AUSTRIA	81
6.2.1	Förderrichtlinien	81
6.2.2	Geförderte Projekte	81
6.2.3	Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013	86
6.3	Fonds zur Förderung des Rundfunks	88
6.3.1	Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks	88
6.3.2	Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks	90
6.4	Presse- und Publizistikförderung	96
6.4.1	Presseförderung	97
6.4.2	Förderung der Selbstkontrolle der Presse	99
6.4.3	Österreichischer Werberat	100
6.4.4	Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften	100
7	Tätigkeiten der TKK	103
7.1	Marktdefinition, Marktanalyse und spezifische Verpflichtungen	103
7.1.1	Die einzelnen Marktanalyseverfahren	103
7.2	Netzzugang	108
7.3	Leitungs- und Mitbenutzungsrechte	109
7.4	Aufsichtsverfahren	111
7.5	AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003	113
7.6	Universaldienst	113
7.7	Frequenzen	115
7.7.1	Multiband-Auktion 2013	115
7.7.2	Vergabe von Frequenzen im Bereich 450 MHz	116
7.7.3	Vergabe von Frequenzen im Bereich 3,5 GHz	116
7.7.4	Ausblick auf 2014	116
7.8	Elektronische Signatur	117



8	Tätigkeiten der RTR-GmbH – Fachbereich Telekommunikation und Post	119 ■■■■
8.1	Schlichtungsverfahren Endkunden	119
8.1.1	Telekommunikation	119
8.1.2	Post	121
8.1.3	Medien	121
8.2	Aufsichtsverfahren	122
8.3	Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)	123
8.4	Internationales Roaming in der Europäischen Union	124
8.4.1	Roamingentgelte	124
8.4.2	Großkundenroamingzugang und separater Verkauf regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene	125
8.4.3	Aufsichtsmaßnahmen	126
8.5	Anzeigepflichtige Dienste	127
8.6	Kommunikationsparameter	127
8.6.1	Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 – KEM-V 2009	127
8.6.2	Routingnummernkonzept für die Rufnummernportierung	128
8.6.3	Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung	129
8.7	Verordnungen der RTR-GmbH	132
8.7.1	Evaluierung der Kostenbeschränkungsverordnung – KostbeV	132
8.8	Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA	133
8.9	Internationale Aktivitäten	134
8.10	Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten	136
8.11	Elektronische Signatur	137
8.12	Netzneutralität	137
8.13	Evaluierung des TKG 2003 durch die RTR-GmbH	139
9	Postregulierung	143 ■■■■
9.1	Liberalisierung des Postmarktes	143
9.2	Schließungen von Post-Geschäftsstellen	143
9.3	Weitere Verfahren vor der PCK und der RTR-GmbH	145
9.3.1	Verfahren vor der PCK	145
9.3.2	Verfahren vor der RTR-GmbH	146
10	Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2013	151 ■■■■
10.1	Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt	151
10.1.1	Die Entwicklung des österreichischen Werbemarktes	152
10.1.2	Der Fernsehmarkt	159
10.1.3	Der Radiomarkt	166
10.1.4	Der Printmarkt	175
10.2	Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte	179
10.2.1	Generelle Marktentwicklung	179
10.2.2	Festnetztelekommunikation	180
10.2.3	Mobilkommunikation	189
10.2.4	Breitband	194
10.2.5	Mietleitungen	199



■ ■ ■ ■ ■	11	Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum	203
	11.1	Fachbereich Medien	203
	11.1.1	Wissenschaftliche Studien im Auftrag der RTR-GmbH	203
	11.1.2	REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien	203
	11.2	Fachbereich Telekommunikation und Post	204
	11.2.1	Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG) und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)	204
	11.2.2	RTR-Netztest zur Stärkung der Nachfrageseite	205
	11.2.3	The Virtuous Circle	205
	11.3	Öffentlichkeitsarbeit und Service	206
■ ■ ■ ■ ■	12	Das Unternehmen	209
	12.1	Entwicklung des Personalstandes	209
	12.2	Jahresabschluss 2013 der RTR-GmbH	211
	12.3	Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH	218
□ □ □ □ □	13	Anhang	221
	13.1	Tabellen und Abbildungen	221
	13.2	Abkürzungen	224
	13.3	Auswahl relevanter Rechtsquellen	230
	13.3.1	EU-Recht	230
	13.3.2	Österreichisches Recht	231
		Impressum	





Vorwort

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

in einer zusehends komplexer werdenden Welt verstehen sich die Regulierungsbehörden für Rundfunk, Telekommunikation und Post als Partner für alle Marktteilnehmer und Interessengruppen sowie als Servicestelle für Verbraucherinnen und Verbraucher. Mit der Erfüllung der Regulierungsaufgaben und dem proaktiven Aufgreifen von zukunftsgerichteten Themenstellungen fördern wir – gemäß unserer Vision „Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt“ – den nachhaltigen, funktionierenden Wettbewerb und die Sicherstellung hoher Qualität bei Produkten und Diensten.

Nicht nur aufgrund der Multiband-Auktion oder der Umsetzung des Medientransparenzgesetzes, Themen, mit denen wir verhältnismäßig oft in der Tagespresse vertreten waren, blicken wir auf ein ereignisreiches Jahr zurück. Unser Aufgabenspektrum ist breit gefächert. Der Kommunikationsbericht, den wir jedes Jahr veröffentlichen und der alle gesetzlich festgelegten Berichtspflichten nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) umfasst, dokumentiert die behördliche Sacharbeit des Jahres 2013 für die Bereiche Medien, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks, Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks, Presse- und Publizistikförderung, elektronische Signatur, Post und Telekommunikation. Er informiert über die Aktivitäten, die im Rahmen des Kompetenzzentrums realisiert wurden, sowie über die Entwicklungen und Trends auf den Kommunikationsmärkten. Er gibt auch einen Einblick in das privatwirtschaftlich geführte Unternehmen RTR-GmbH, das – gemäß dem öffentlichen Auftrag – den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit folgt. Wir hoffen, dass wir mit dieser Publikation unsere Arbeit für die interessierte Öffentlichkeit transparent und „messbar“ machen und die eine oder andere Regulierungsentscheidung näherbringen können.

Wir wünschen eine spannende Lektüre!

Wien, Juni 2014

Dr. Elfriede Solé
Vorsitzende
Telekom-Control-Kommission und
Post-Control-Kommission

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Alfred Grinschgl
Geschäftsführer
Fachbereich Medien
RTR-GmbH

Mag. Johannes Gungl
Geschäftsführer
Fachbereich Telekommunikation und Post
RTR-GmbH





1 Management Summary: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) steht in ihrem Selbstverständnis für Wettbewerb und Medienvielfalt. Sie fördert und stärkt

- den Wettbewerb für Rundfunk, Telekommunikation und Post,
- die effiziente Nutzung knapper Ressourcen,
- elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste,
- die Produktion von Medieninhalten und
- die Interessen der Nutzer.

Im vorliegenden Kommunikationsbericht legen die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die RTR-GmbH nach § 19 Abs. 2 und 3 KommAustria-Gesetz (KOG) Rechenschaft über die Tätigkeiten und über die operative Umsetzung der Regulierungsziele im Interesse aller Marktteilnehmer und zum Nutzen der Konsumenten ab.

In weiterer Folge berichtet die RTR-GmbH an die jeweils zuständigen Organe der österreichischen Bundesregierung hinsichtlich der in den relevanten Materiegesetzen definierten Regulierungsziele: Hier steht die Berichtspflicht nach § 34 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) im Mittelpunkt, die entsprechend der Bestimmung des § 24 Abs. 2 TKG 2003 auch Informationen über unlautere Praktiken betreffend Mehrwertdienste und die dazu gesetzten Maßnahmen zu beinhalten hat.


Die wichtigsten Schwerpunkte des Kommunikationsberichts sind nachstehend zusammengefasst.

1.1 Medien: Beitrag zur Zielerreichung nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) und dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)

Nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtet. Der wesentliche Aufgabenbereich der Behörde erstreckt sich von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung, ersatzweisem Ausspruch über Verträge betreffend Verbreitungswege, Sendeanlagen und Berichterstattungsrechte und Frequenzkoordinierung. Die KommAustria ist hierbei sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig. Daneben erfüllt die KommAustria auch Aufgaben der Medientransparenz betreffend die Meldung der Vergaben von Geldern (Werbeaufträgen und Förderungen) an Medieninhaber durch rechnungshofpflichtige Rechtsträger.

Weiters beruft das KOG die KommAustria zur Förderungsverwaltung für Medien nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften (siehe dazu Kapitel 6).

Die Ziele, die durch die regulatorische Arbeit der KommAustria und des Fachbereichs Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) verfolgt werden, ergeben sich aus § 2 Abs. 2 KOG (Aufgaben und Ziele der KommAustria).



Nach § 1 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zählt auch die Förderung des Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation zu den regulatorischen Zielen des Fachbereichs Medien.

Die Hauptzielrichtung der regulatorischen Aufgaben ist somit die Ermöglichung von Wettbewerb, Meinungs- und Medienvielfalt im Interesse der gesamten österreichischen Bevölkerung.

Alle Aktivitäten der KommAustria und des Fachbereichs Medien im Jahr 2013 lassen sich den in § 2 KOG sowie in § 120 TKG 2003 dargestellten Aufgaben oder den weiteren Aufgaben der Digitalisierungsförderung, der Fernsehfilmförderung, der Förderung des nichtkommerziellen sowie des privaten Rundfunks und des Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Medienbranche zuordnen.

Dabei waren im Bereich des Marktzutritts die Zuordnungs- und Zulassungsverfahren nach dem Privatradiogesetz (PrR-G) und dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) auch im Jahr 2013 weiterhin ein wesentlicher Teil der Etablierung eines dualen Rundfunkmarktes; die Anzahl an Verfahren und Verfahrensparteien war mit jener der Vorjahre im Wesentlichen vergleichbar.

Wie in den Vorjahren teilen sich im Bereich des terrestrischen Hörfunks die Zulassungsverfahren auf die neuerliche Ausschreibung von Versorgungsgebieten infolge Zeitablaufs oder Zurücklegung sowie auf antragsgebundene Verfahren auf. Daneben sorgte wiederum eine Vielzahl von Anträgen bestehender Hörfunkveranstalter auf Ausbau ihrer bestehenden Versorgungsgebiete für einen bleibend hohen Umfang der Verfahren und öffentlichen Ausschreibungen im Bereich des terrestrischen Hörfunks. Auch der Ausbau der technischen Reichweite des bundesweiten Hörfunkprogramms „KRONEHIT“ sowie deren neuerliche Ausschreibung infolge Ablaufs der Zulassung im Jahr 2014 stellten ein signifikantes Tätigkeitsfeld im Jahr 2013 dar.


Im Bereich des digitalen Fernsehens wurde der Ausbau der bundesweiten sowie regionalen und lokalen Versorgung mit digitalem terrestrischem Fernsehen fortgesetzt. Mit April 2013 gingen drei bundesweite Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX D, MUX E und MUX F) in Betrieb, über die insgesamt 29 Programme (weiter-)verbreitet werden.

Dieser Ausbau des digitalen terrestrischen Fernsehens erfolgte auf der Grundlage des Digitalisierungskonzepts 2011. Dieses sah im Bereich des digitalen Hörfunks eine Erhebung des Bedarfs innerhalb der Branche vor. Diese 2012 durchgeführte Erhebung ergab jedoch keine Anhaltspunkte für einen substanziellen Bedarf zur Einführung von digitalem Hörfunk zum jetzigen Zeitpunkt. Weitere Weichenstellungen für die Rundfunkdigitalisierung erfolgten mit dem Digitalisierungskonzept 2013 (siehe Kapitel 5.1).

Mit dem am 1. Mai 2013 in Kraft getretenen „Digitalisierungskonzept 2013“ setzte die KommAustria den Ausbau des digitalen Antennenfernsehens mit der Wiedervergabe von MUX A und MUX B sowie die Möglichkeit der Ausschreibung von Multiplexen für digitalen Hörfunk fort.

Im Vorfeld einer effizienten Zulassungspraxis ist eine aktive Frequenzplanung von erheblicher Bedeutung. Damit alle erforderlichen technischen Voraussetzungen für die Rundfunkverbreitung gewährleistet werden können, ist eine kontinuierliche nationale und internationale Weiterentwicklung des Rundfunkfrequenzmanagements unerlässlich. Auf nationaler Ebene werden Anträge auf Verträglichkeit mit schon zugewiesenen Übertragungskapazitäten überprüft. Auf internationaler Ebene bedeutet dies eine laufende Abstimmung mit den Frequenzverwaltungen unserer Nachbarländer, entweder auf direktem Weg oder im Rahmen von bilateralen und multilateralen Konferenzen. Teilweise finden diese Konferenzen auch auf europäischer Ebene statt. Zielsetzung ist neben der Vermeidung von technischen Störungen die Optimierung des Frequenzspektrums. Rundfunkfrequenzen sind in jedem Land ein knappes Gut, insbesondere in einem kleinen Land wie Österreich.

Neben diesem klassischen Bereich der Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten und der Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk bzw. zum Betrieb von Multiplex-Plattformen berührt auch die Markt-



einführung neuer Content-Angebote bzw. der Ausbau bestehender Angebote des ORF und seiner Tochtergesellschaften die Medien- und Meinungsvielfalt sowie potenzielle Wettbewerber. Besonders hervorzuheben ist dabei das Verfahren betreffend die Erweiterung und kommerzielle Nutzung der „ORF TVthek“ („TVthek.ORF.at“).

Neben diese Regulierung des Marktzutritts von Inhaltsangeboten, bei welcher die Sicherstellung der Meinungsvielfalt eine besondere Rolle spielt, tritt der große Bereich der regulatorischen Aufsicht: Die KommAustria mit Unterstützung des Geschäftsapparates, der RTR-GmbH, übt die Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber, private Rundfunkveranstalter sowie nun auch über audiovisuelle Mediendienste im Internet aus. Dies dient sowohl dem Pluralismus in der Medienlandschaft als auch der Herstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen. Neben der Erteilung von Zulassungen geht es um die Genehmigung von Änderungen im Programmformat und in Eigentumsverhältnissen sowie um die Kontrolle der Einhaltung der Rechtsvorschriften und Zulassungsbedingungen. Dabei werden vermutete Verletzungen von Bestimmungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), des PrR-G, des AMD-G und des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes (FERG) größtenteils sowohl amtswegig als auch auf Beschwerde hin aufgegriffen.

Im weiter wachsenden Bereich der Rechtsaufsicht bestand auch 2013 ein Schwerpunkt der regulatorischen Arbeit. Nach dem „Medientransparenzgesetz“ (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG) haben Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, seit 1. Juli 2012 vierteljährlich die Aufwendungen, die sie für Werbeaufträge und Förderungen an Medieninhaber getätigt haben, an die KommAustria zu melden. Das Ziel der gesetzlichen Regelung besteht im Wesentlichen darin, „umfassende Transparenz bei der Vergabe von ‚Werbeaufträgen‘ und von Förderungen ‚öffentlicher‘ Stellen“ zu gewährleisten. Im Sinne der Zielsetzungen des KOG dient diese Aufgabe zusätzlich der Medienvielfalt, indem sie Transparenz hinsichtlich der Geldflüsse an die Medieninhaber ermöglicht. Die Meldungen wurden von mehr als 5.500 Rechtsträgern durchgeführt und nach den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht. Im Fall von Nicht- oder offensichtlichen Falschmeldungen waren entsprechende Verwaltungsstrafverfahren zu führen, wobei die Zahl der einzuleitenden Verfahren mit jeder Meldephase zurückging und zuletzt keine Verfahren zu führen waren.

Weiterhin bilden Rechtsaufsichtsverfahren im Bereich von unterlassenen Anzeigepflichten von Eigentumsänderungen, Programmänderungen, Inbetriebnahmepflichten oder dem gesetzlichen Verbreitungsauftrag in Kabelnetzen einen Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der Mediendiensteregulierung. Ebenso wurden auch 2013 Beschwerden gegen den ORF anhängig gemacht. Schließlich sind auch Feststellungsverfahren gegen den ORF wegen Rechtsverletzungen zu erwähnen.

Darüber hinaus sieht das ORF-G weitere amtswegige Maßnahmen der Inhaltskontrolle vor, die von der KommAustria auch 2013 wahrgenommen wurden. Diese betrafen vor allem den Unternehmensgegenstand, den gesetzlichen Auftrag und die wirtschaftliche Aufsicht (siehe Kapitel 4.2). Letztere Aufgabe erfüllt die KommAustria unter Einsatz der eigens hierfür bestellten wirtschaftlichen Prüfungskommission nach § 40 ORF-G.

Besonders ist auf die auch 2013 laufend durchgeführte Beobachtung von Sendungen und Internetangeboten des ORF, seiner Tochtergesellschaften sowie privater österreichischer Rundfunkveranstalter und audiovisueller Mediendiensteanbieter im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend kommerzielle Kommunikation hinzuweisen, in deren Rahmen die Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen durch die Programmveranstalter überprüft wird. Hier wurde 2013 ein sehr arbeitsintensiver Schwerpunkt auf die Beobachtung der Jahreswerbezeit im Programm „ORF eins“ gelegt.

Im Infrastrukturbereich stehen der KommAustria und der RTR-GmbH neben den koregulatorischen Aufgaben, die insbesondere die Zuständigkeiten für die Multiplex-Plattformen betreffen, auch spezifische Instrumente der Wettbewerbsregulierung nach dem Telekommunikationsgesetz zur Verfügung. Diese können nach der Durchführung von Marktdefinitionen und -analysen im Sinne der Ermöglichung eines größtmöglichen Wettbewerbs auf den Märkten der Rundfunkinfrastrukturen eingesetzt werden. Im Jahr 2013 schloss die KommAustria die anhängigen Marktanalyseverfahren betreffend die drei rundfunkspezifischen Märkte ab.

1.2 Telekommunikation: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (Bericht nach § 34 Abs. 2 TKG 2003)

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) steht für Wettbewerb und Medienvielfalt. Sie fördert und stärkt den Wettbewerb für Rundfunk, Telekommunikation und Post, die effiziente Nutzung knapper Ressourcen, elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und -dienste, die Produktion von Medieninhalten und die Interessen der Nutzer. Als Ziele stehen dabei innovative und hochqualitative Kommunikation, kostengünstig und sicher für alle, Meinungs- und Medienvielfalt sowie zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für Österreich im Vordergrund.

Im Folgenden wird auszugsweise eine Reihe von Beispielen für die Aktivitäten der Regulierungsbehörde im Jahr 2013 dargestellt. Weitergehende und detaillierte Informationen zu den einzelnen Themenbereichen finden sich jeweils in den entsprechenden Abschnitten.

Marktdefinition und Marktanalyse

Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren nach § 36 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) dienen der Feststellung der der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte sowie der Feststellung, ob auf diesen jeweils ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen oder aber effektiver Wettbewerb gegeben ist. Gegebenenfalls ist dann entsprechend dem Ergebnis über die Aufhebung, Beibehaltung, Änderung oder Auferlegung von spezifischen Verpflichtungen zu entscheiden. Dabei hat die Regulierungsbehörde die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten und im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung allfälliger geografischer Besonderheiten in Bezug auf die Wettbewerbssituation sowie der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festzustellen. Eine Orientierung erfolgt dabei an den Bestimmungen der Europäischen Union.

Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen

Nach der bereits durch den Verfassungsgerichtshof bestätigten Leitentscheidung der Telekom-Control-Kommission (TKK) zum Breitbandausbau in Österreich wurde nun mit Entscheidung der TKK vom 16. Dezember 2013 zu M 1.1/12 eine angepasste Neuregelung getroffen, die auch Glasfaserinfrastruktur bis zum Endkunden (FTTH) in den regulierten Bereich einschließt und überdies auch wettbewerbsrechtliche Bedingungen für den Einsatz der Technologie VDSL2-Vectoring umfasst.

Zum Thema anzuordnende Preiskontrolle gab es im 2. Halbjahr 2013 eine intensive Diskussion mit der Europäischen Kommission und dem Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communications = BEREC), im Rahmen derer die Europäische Kommission der TKK empfahl, die in Aussicht genommene Preiskontrolle grundlegend zu verändern – dies obwohl die von BEREC eingesetzte Expertenkommission die Position der TKK vollinhaltlich unterstützte. Nach eingehender Prüfung entschied sich die TKK schließlich mit ausführlicher Begründung, bei ihrer Entscheidung zu bleiben und der Empfehlung der Europäischen Kommission nicht zu folgen.

Breitbandvorleistungsmarkt für Geschäftskunden

Der Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten umfasst alle intern und extern bereitgestellten DSL- und Glasfaser-Bitstream-Anschlüsse, die auf Endkundenebene als Geschäftskundenprodukte verkauft werden, sowie Leistungen, die zwischen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Hier zeigte das Marktanalyseverfahren, dass das Unternehmen A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) über eine hohe Marktmacht verfügt. Auch in diesem Fall äußerte die Europäische Kommission ernsthafte Zweifel am Maßnahmenentwurf der TKK. Wie bereits beim physischen Zugang zu Netzinfrastruktur unterstützte BEREC die Überlegungen der TKK vollinhaltlich. Schlussendlich wurde der Entwurf nach weiteren Diskussionen mit der Europäischen Kommission ebenfalls ohne Änderungen beibehalten.

Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Hier hat sich eine wesentliche Änderung dahingehend ergeben, dass die TKK am 30. September 2013 festgestellt hat, dass dieser Markt keiner Regulierung mehr bedarf.

Terminierung und Originierung in Festnetzen

Nach der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission ist zunächst zwischen Endkundenmärkten und Vorleistungsmärkten (Wholesale- bzw. Großkundenmärkte) zu unterscheiden. Unter Terminierung wird generell die Rufzustellung im eigenen und in fremden Netzen verstanden.

Im Markt „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der A1 Telekom“ verfügt die A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht. Entsprechend waren von der TKK Maßnahmen aufzuerlegen. Unter anderem wurde ein Terminierungsentgelt nach dem Pure-LRIC-Maßstab mit Wirkung zum 1. November 2013 angeordnet. Zudem wurden eine Entgeltkontrolle sowie eine Zugangsverpflichtung angeordnet.

Unter Originierung versteht man die Gesprächszuführung aus einem Netz zu einem Verbindungs- oder Dienstenetzbetreiber. Auch hier hat die TKK eine beträchtliche Marktmacht der A1 Telekom festgestellt und eine Verpflichtung zur direkten und indirekten Zusammenschaltung, eine Verpflichtung zur Entgeltkontrolle, eine Gleichbehandlungsverpflichtung sowie die Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt. Infolge stärkeren Wettbewerbsdrucks aus dem Mobilfunksektor auf die nachgelagerten Endkundenmärkte konnte eine Lockerung der Verpflichtung zur Entgeltkontrolle hin zu einem leichteren Maßstab vorgenommen werden.

Terminierung in Mobilnetzen

Auf den betreiberindividuellen Märkten verfügen alle Mobilbetreiber über beträchtliche Marktmacht jeweils auf dem eigenen Markt. Als Maßnahmen wurden eine Verpflichtung zur Zusammenschaltung (direkt und indirekt), Gleichbehandlung sowie eine Verpflichtung zur Entgeltkontrolle angeordnet. Die Entgelte für die Mobilterminierung wurden gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission nach dem LRIC-Standard festgelegt.

Zugangsleistung für Privat-/Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

In diesen Märkten hat die TKK am 9. Jänner 2012 je ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet und jeweils beträchtliche Marktmacht der A1 Telekom festgestellt. Die Konsultation des Maßnahmenentwurfs wurde durchgeführt, jedoch waren die beiden Verfahren zum Jahreswechsel noch anhängig.

Mietleitungen

Für die Verfahren für terminierende Segmente von Mietleitungen und für den Markt von Endkundenmietleitungen wurden im Jänner 2013 durch die TKK Maßnahmenentwürfe beschlossen. Dabei wurde für den Markt für Endkundenmietleitungen eine Deregulierung wegen mangelnder Relevanz des Marktes in Aussicht genommen. Im Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen hingegen wurde eine Ausweitung der Regulierung auf hochbitratige Mietleitungen und Glasfaser geplant.

Hinsichtlich des Marktes für terminierende Segmente meldete die Europäische Kommission ernsthafte Zweifel an. Es kam zu einem vertieften Prüfungsverfahren, in dem BEREC die Position der Europäischen Kommission unterstützte. In weiterer Folge wurde auch seitens der TKK ein Ergänzungsgutachten eingeholt. Hier wird die TKK Anfang 2014 das Verfahren mit einem neuerlichen Maßnahmenentwurf entsprechend fortführen.

Netzzugang

Unter Netzzugang versteht man die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste.

Mit zwei Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes wurden Bescheide der TKK einerseits zwischen der (damaligen) Hutchison 3G Austria und der A1 Telekom, andererseits zwischen Verizon Austria GmbH und der A1 Telekom wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben, da diese in einem untrennbaren Zusammenhang mit zwei anderen behobenen Bescheiden zum Thema Marktanalyse standen.

Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

Seit der TKG-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 102/2011, fallen neben Verfahren über Mitbenutzungsrechte an bestehenden Infrastrukturen auch Verfahren über die Einräumung von Leitungsrechten an privaten Liegenschaften und über Rechtsfragen der Änderung oder Beendigung von Mitbenutzungs- und Leitungsrechten in die Zuständigkeit der TKK, wobei Leitungsrechte auch nur für Zubehör einer Kommunikationslinie alleine begründet werden können. Dabei bedarf es allerdings eines engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs. Erwähnenswert ist hier, dass der Verwaltungsgerichtshof im Jahr 2013 über Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK zu Mitbenutzungsrechten entschieden hat. Dem Ergebnis ist zu entnehmen, dass die Mitbenutzungsregelungen des TKG 2003 auch auf Infrastrukturen außerhalb des klassischen Telekommunikationssektors (z.B. Schieneninfrastruktur) Anwendung finden. Der Infrastrukturinhaber hat Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern.

Aufsichtsverfahren der TKK

Im Zusammenhang mit dem Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ wurden seitens UPC Austria GmbH und Tele2 Telecommunication GmbH Bedenken gegen Vorhaben der A1 Telekom vorgebracht, dass die Leistungsmerkmale bestehender Dienste, wenn in virtuelle Entbündelung migriert, nicht mehr erfüllbar wären. Eine entsprechende Beeinträchtigung konnte jedoch nicht hinreichend konkret substantiiert werden. Es wurde daher kein Aufsichtsverfahren in dieser Sache eingeleitet, allerdings der A1 Telekom eine erhöhte Informationspflicht auferlegt, der die A1 Telekom regelmäßig nachkam.

AGB und Entgelte

Eine Neuerung stellt dar, dass die TKK nicht nur den angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern auch den Entgeltbestimmungen (allerdings nicht wegen der Höhe der Entgelte) widersprechen kann.

Im Jahr 2013 führte die TKK insgesamt 200 Verfahren, wobei es in einem Verfahren erforderlich war, den Vertragsbedingungen mit Bescheid zu widersprechen.

Universaldienst

2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) die RTR-GmbH ersucht, die Wettbewerbssituation auf dem Markt für betreiberübergreifende Teilnehmerverzeichnisse einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Die RTR-GmbH hat eine solche Überprüfung durchgeführt und die Ergebnisse an das BMVIT übermittelt.

International arbeitete die RTR-GmbH im 1. Quartal des Jahres im Rahmen einer BEREC-Arbeitsgruppe zum Thema Universaldienst an einer Stellungnahme zum Entwurf einer Empfehlung der Europäischen Kommission, die Anfang 2013 an BEREC übermittelt wurde, mit.

Frequenzen

Im Oktober 2013 ging die Multiband-Auktion für die Frequenzbereiche 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz zu Ende. Die Bieter gaben insgesamt über 4.000 Gebote ab und es gelang schließlich, dass sich alle drei Mobilbetreiber Frequenzblöcke sichern konnten. Der Auktionserlös belief sich insgesamt auf knapp über 2 Mrd. Euro.

Elektronische Signatur

Für die elektronische Signatur, die das elektronische Pendant zur eigenhändigen Unterschrift darstellt, ist die TKK die zuständige Aufsichtsstelle. Im Jahr 2013 wurden vier Verfahren nach dem Signaturgesetz geführt und größtenteils abgeschlossen. Auch Veränderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts sowie neue Dienste von A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (A-Trust) wurden behandelt. Weiters wurden die regelmäßigen, alle zwei Jahre fälligen Überprüfungen der von A-Trust angebotenen Zertifizierungsdienste durchgeführt.

Schlichtungsverfahren Endkunden (Telekommunikation und Post)

Zu den Kernaufgaben der RTR-GmbH zählen die Schlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003. Hier konnte ein Rückgang von 4.370 Fällen auf 2.859 Fälle gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden. Der Grund dafür ist die im Mai 2012 in Kraft getretene Kostenbeschränkungsverordnung, deren Auswirkung auch 2013 wieder deutlich spürbar war. Bei den Problemfeldern haben sich Vertragsstreitigkeiten als stärkste Gruppe, gefolgt von Contentdiensten (Bezahlung am Handy, WAP-Billing usw.) und Datendiensten dargestellt.

Die Post-Schlichtungsstelle, die erst seit dem Jahr 2011 besteht, verzeichnete 66 Verfahren, die größtenteils Zustellmängel sowie beschädigte oder verlorene Paketsendungen betrafen.

Aufsichtsverfahren der RTR-GmbH

Neben den Aufsichtsverfahren, die von der TKK abgehandelt wurden (siehe Kapitel 7.4), wurden im Berichtsjahr 2013 auch sieben Verfahren im Bereich der Zuständigkeit der RTR-GmbH geführt. Die wesentlichsten Themen bezogen sich dabei auf Verletzungen der Kostenbeschränkungsverordnung. Weitere Themen waren das Recht von Kunden auf eine Papierrechnung sowie Verletzungen der Anzeigepflicht nach § 25 TKG 2003.

Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste

Der gemäß § 24 Abs. 2 TKG 2003 vorgesehene Bericht über unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste zählt 141 Beschwerden zu Mehrwert-Sprachtelefonie und 114 Beschwerden zu Mehrwert-SMS auf, was einem Anteil von ca. 9 % an den gesamten Schlichtungsverfahren 2013 entspricht. Hervorzuheben ist, dass die TKK 2013 erstmals die Kompetenz zur Sperre von Rufnummern bei missbräuchlicher Verwendung wahrgenommen hat, da in zwei Fällen über Kurzrufnummern für Auskunftsdienste Erotikdienste erbracht wurden und somit die den Kunden zustehende Möglichkeit der Sperre von Erotikdiensten umgangen wurde. Durch die unverzügliche Sperre der betreffenden Nummern konnte wirtschaftlicher Schaden abgewendet werden.

Internationales Roaming in der Europäischen Union

Die EU-Roamingverordnung hat im Juli des Jahres 2013 eine weitere Senkung der Tarife für Sprachtelefonie und SMS-Dienste auf Vorleistungsebene und Endkundenebene mit sich gebracht. Weiters ist am 1. Juli 2013 Kroatien der Europäischen Union beigetreten, was eine Ausweitung der EU-Roamingtarife auch auf Kroatien bedeutete.

Die TKK hat außerdem 2013 in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht ein Verfahren nach Art. 16 Abs. 5 der Roamingverordnung eingeleitet, da bei einem Unternehmen die Aufhebung der automatischen Sperre für Datenroamingdienste nach Erreichen eines Betrags von 60,- Euro ohne Authentifizierungsmechanismus umgangen werden konnte.

Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Per 31. Dezember 2013 lagen der RTR-GmbH insgesamt 1.568 aktive Diensteanzeigen von 734 Betreibern vor.

Kommunikationsparameter

Am 15. November 2013 trat die 4. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 in Kraft, im Rahmen derer von der RTR-GmbH, einem Wunsch der Branche nach „öffentlichen Kurzrufnummern mit Stern“ folgend, ein neuer Rufnummernbereich für die Erbringung tariffreier Dienste eingeführt wurde. Diese Nummern eignen sich beispielsweise für Vanity-Rufnummern. Auch das Rufnummernkonzept für die Rufnummernportierung wurde im Rahmen einer im Juli 2013 gestarteten Konsultation für eine Neuordnung vorbereitet, um neu am Markt hinzutretenden Unternehmen den Markteintritt zu erleichtern.

Verordnungen der RTR-GmbH

Die am 1. Mai 2012 eingeführte Kostenbeschränkungsverordnung hat den Zweck, die Teilnehmer vor dem Anfall überhöhter und vor allem nicht kontrollierbarer Entgelte für Telekommunikationsdienste zu schützen. Wirksam wird diese Verordnung vor allem in dem kritischen Bereich mobiler Datendienste. Um dem eventuellen Bedürfnis der Teilnehmer nach erhöhter Kostentransparenz in diesen Bereichen Rechnung tragen zu können, hat die RTR-GmbH mit Unterstützung der Bundesarbeiterkammer und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie mithilfe der Mobilbetreiber eine Evaluierung der relevanten Beschwerdezahlen durchgeführt. Das Ergebnis zeigt die effektiven Auswirkungen dieser Verordnung in einem massiven Rückgang der Streitschlichtungsanträge im Bereich mobiler Datendienste. Vor dem Hintergrund, dass der Großteil der beeinspruchten Rechnungen den Betrag von 100,- Euro überstieg, zeigt sich, dass dem nur wirksam mit der Einführung von teuren Echtzeitverrechnungssystemen begegnet werden könnte, was jedoch nicht verhältnismäßig schien.

Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA

Während des Jahres 2013 wurde die Migration zu Next Generation Access (NGA) und Next Generation Networks (NGN) fortgesetzt. Regulatorisch hat die TKK mit dem Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ einen neuen Rahmen geschaffen. Beim Ausbau von NGA waren der Regulierungsbehörde bis Ende 2013 Bauvorhaben in insgesamt 194 Bereichen bekannt, die größtenteils dem Standard FTTC (Fibre to the Curb) bzw. FTTB (Fibre to the Building) entsprechen. Auch die Versteigerung im Oktober 2013 im Frequenzbereich 800 MHz hat die Basis für mobile Zugangsnetze in entsprechenden Bandbreiten erweitert.

Internationale Aktivitäten

Da die Bedeutung der europäischen und internationalen Ebene und der internationalen Zusammenarbeit immer größer wird, wurde die Tätigkeit auf diesem Gebiet intensiviert. Im Jahr 2013 hat die RTR-GmbH die Funktion des „Outgoing Chair“ im BEREC bekleidet und maßgeblich an der Weiterführung der Kernthemen Netzneutralität, Internationales Roaming, Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz zugunsten der Nutzer sowie NGN mitgearbeitet. Bei den Verfahren nach Art. 7/7a Rahmenrichtlinie hat die RTR-GmbH die höchste Anzahl der Mitwirkungen bei der Erstellung von Expertenmeinungen erreicht. Auch bei der Initiative der Europäischen Kommission zur Neugestaltung des europäischen Regulierungsrahmens („Digital Single Market“) ist die RTR-GmbH in nahezu allen Experten- und Arbeitsgruppen vertreten, um eine Ausgestaltung der Vorgaben dieser neuen Initiative sicherzustellen, die auch den Erfordernissen des österreichischen Marktes Rechnung trägt.

Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten

Die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste haben Sicherheitsverletzungen oder einen Verlust der Integrität ihrer Netze der RTR-GmbH mitzuteilen. Während des Jahres 2013 erhielt die RTR-GmbH zwei Mitteilungen über Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigung der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze bzw. -dienste.

In diesem Zusammenhang ist die internationale Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden sowie der ENISA (European Network and Information Security Agency) von Bedeutung, um so auch die technischen Leitlinien der ENISA mitgestalten sowie die Erfahrungen der anderen Regulierungsbehörden nützen zu können.

Kompetenzzentrum

Gemäß § 9 des KommAustria-Gesetzes (KOG) hat die RTR-GmbH die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für die Angelegenheiten der Branchen Medien und Telekommunikation zu erfüllen.

Dabei nimmt die Abteilung für internationale Angelegenheiten und IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien) der RTR-GmbH zusammen mit der Geschäftsführung des Fachbereichs Telekommunikation und Post eine unterstützende Position in Form der Geschäftsstelle für das Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG) ein und ist somit auch Teil des Vorstandes des KIG. Weiters beschäftigt sich die RTR-GmbH mit IKT-Themen, die einen Einfluss auf die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte haben und durch diese beeinflusst werden.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit wurde bereits 2012 von der Geschäftsstelle ein Konsultationsdokument zum Thema einer IKT-Strategie entwickelt, das nach Einarbeitung der zahlreichen Eingaben aus dem Konsultationsprozess nun auf der Website des KIG publiziert wurde. Dies diente wiederum als Basis für die Eckpunkte einer IKT-Strategie und steht der Bundesregierung unterstützend für die Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Projekte zur Verfügung.


Zur Stärkung der Möglichkeiten der Nutzer hat die RTR-GmbH nach § 17 TKG 2003 seit Mai 2013 den RTR-Netztest in Betrieb genommen, der es Nutzern ermöglicht, die Leistungsfähigkeit ihrer Internetzugänge zu überprüfen. Diese kostenlose Möglichkeit wird neben einer Nutzung vom Webbrowser auch in Form einer App für die Systeme Android und iOS angeboten und gibt direkt über die Leistungsparameter Auskunft. Auch können die verschiedenen Messergebnisse über eine Karte eingesehen werden.

1.3 Post: Beitrag zur Zielerreichung nach dem Postmarktgesetz (PMG)

Mit 1. Jänner 2011 ist das Postmarktgesetz (PMG) zur vollständigen Liberalisierung des Postmarktes in Kraft getreten. Im Wesentlichen geht es dabei um die Abschaffung des so genannten „Briefmonopols“ der Österreichischen Post AG und das Zulassen anderer Unternehmer für das Erbringen von Postdiensten.

Wie schon in den vergangenen Jahren zu berichten war, zeigt sich, dass der Schwerpunkt der Regelungen des PMG jedoch bei der Sicherstellung des Universaldienstes liegt. Daher sind im PMG zahlreiche Vorschriften zu Post-Geschäftsstellen sowie deren Öffnungszeiten, zur Zustellung, zu Laufzeiten und zu Briefkästen vorhanden.

Daher war auch der Tätigkeitsschwerpunkt von Post-Control-Kommission (PCK) und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) im Jahr 2013 – wie schon in den Jahren zuvor – verschiedenen Angelegenheiten des Universaldienstes gewidmet. Dabei stehen immer noch etliche Prüfungsverfahren über die Zulässigkeit von Postamtsschließungen sowie Überprüfungen anlässlich des Wegfalls von so genannten „fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen“ (z.B. „Post.Partner“) ins Auge. Bei diesen Prüfungen stellt sich manchmal heraus, dass z.B. eine verlegte Post-Geschäftsstelle „zu weit weg“ ist, um den gesetzlichen Versorgungsauftrag zu erfüllen. Besonderes Augenmerk legt die PCK auch darauf, dass bei einer Schließung einer Post-Geschäftsstelle der im Einzelfall zum Einsatz gelangende „Landzusteller“ nicht zu einer unbefriedigenden Dauerlösung für die Betroffenen wird.



Besondere wettbewerbliche Vorschriften sieht das PMG nur an wenigen Stellen vor. Deshalb war die Arbeit der Regulierungsbehörden zur Herstellung bzw. Gewährleistung des Wettbewerbs auf Einzelfälle beschränkt. Hervorhebenswert ist in diesem Zusammenhang aus mehreren Gründen allerdings die Umstellung der alten Hausbrieffachanlagen auf neue, allgemein zugängliche. War schon bemerkenswert, dass das PMG – trotz Voll liberalisierung der Postdienste mit 1. Jänner 2011 – die Umstellung auf „wettbewerbsfördernde“ Hausbrieffachanlagen erst bis Ende 2012 vorgesehen hatte und dies von der Österreichischen Post AG erst im Sommer 2013 endgültig abgeschlossen werden konnte, so zeigt sich, dass der Impuls für den Wettbewerb auszubleiben scheint: Zwar kann nun jeder Anbieter von Postdiensten – auch ohne Schlüssel o.Ä. – Postsendungen in der Brieffachanlage der Kunden abliefern, doch nützt dies nichts, wenn dem Postdiensteanbieter keine praktikable Möglichkeit eingeräumt wird, Zugang in das Innere von Gebäuden zu erlangen, wo sich die meisten Hausbrieffachanlagen befinden.

Daher kann das Resümee des Vorjahres wiederholt werden: Im Ergebnis haben die Verfahren der Regulierungsbehörden im Post-Universaldienstbereich wesentlich zur hohen Versorgungsdichte und -qualität beigetragen. Dass sich der Wettbewerb im Postsektor hingegen wenig weiterentwickelt, ist größtenteils auf die nicht allzu ambitionierten gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Marktöffnung zurückzuführen.





2 Regulierung: Behörden und Umfeld

2.1 Die Regulierungsbehörden

Im Jahr 1997 wurden in Umsetzung der europäischen Rahmenbedingungen durch das Telekommunikationsgesetz (TKG 1997) zwei Regulierungsbehörden für die Telekom-Regulierung eingerichtet: die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH; vormals Telekom-Control GmbH). 2001 wurde auf Basis des KommAustria-Gesetzes (KOG) schließlich die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Regulierung der Rundfunkmärkte gegründet. Mit 1. Jänner 2008 wurde die TKK schließlich um einen zweiten Senat für Postangelegenheiten erweitert und die RTR-GmbH als dessen Geschäftsstelle eingesetzt. Die Aufgaben und Ziele aller für die Regulierung der elektronischen Kommunikationsmärkte zuständigen Regulierungsbehörden sind in den einschlägigen Gesetzen, im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), im Postmarktgesetz (PMG) und im KOG, definiert.

Das TKG 2003 sieht im Wesentlichen die Schaffung einer modernen, elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs und die Förderung bzw. den Schutz der Interessen der Nutzer als Ziele der Regulierung vor.

Die Schwerpunkte des KOG reichen von der Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter und der Schaffung sowie Bewahrung einer qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität über die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme, die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich bis hin zur Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation.



Das PMG, welches in weiten Teilen mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist, regelt im Wesentlichen die Sicherung des Universaldienstes.

2.1.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer: Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2013 waren für den Fachbereich Medien Dr. Alfred Grinschgl und für den Fachbereich Telekommunikation und Post Dr. Georg Serentschy. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche vom jeweils zuständigen Geschäftsführer allein, in den übrigen Angelegenheiten von beiden Geschäftsführern gemeinsam.

Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

1. Geschäftsapparat für KommAustria, PCK und TKK,
2. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben im Fachbereich Telekommunikation und Post (z.B. Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen und Führung von Verfahren im Bereich der Nummerierung, Aufgaben nach dem PMG),
3. Betreuung der Angelegenheiten des Post-Geschäftsstellen-Beirats,
4. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Signaturgesetz (SigG),
5. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks, dem Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks und dem FERNSEHFONDS AUSTRIA durch den Fachbereich Medien,

- 
- 
6. Führung eines Kompetenzzentrums durch beide Fachbereiche,
 7. Führung der Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums Internetgesellschaft (KIG) und
 8. Führung der Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG).

2.1.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK ist als weisungsfreie und daher unabhängige Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekommunikationsregulierung. Zusätzlich fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Ihre Mitglieder werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die TKK wie folgt zusammen:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dr. Günter Haring.

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Schaller,
- Mag. Mathias Grandosek,
- DI Franz Ziegelwanger.

Die Aufgaben der TKK sind in §§ 115a und 117 TKG 2003 taxativ aufgezählt.

2.1.3 Post-Control-Kommission (PCK)

Die PCK ist ebenfalls als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Postregulierung. Ihre Mitglieder werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die PCK wie folgt zusammen:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Mag. Sabine Joham-Neubauer.

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Schaller,
- Mag. Mathias Grandosek,
- Ing. Mag. Alfred Ruzicka.

Die Aufgaben der PCK sind in § 40 PMG taxativ aufgezählt.

2.1.4 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist die erstinstanzliche österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die KommAustria setzte sich 2013 wie folgt zusammen:

- Mag. Michael Ogris (Vorsitzender),
- Dr. Florian Philapitsch, LL.M. (Vorsitzender-Stellvertreter),
- Dr. Martina Hohensinn (karenziert),
- Dr. Susanne Lackner,
- Mag. Michael Truppe.

Neben Aufgaben der Rundfunk- und Medienregulierung gemäß KOG, Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), Privatradiogesetz (PrR-G), Wettbewerbsgesetz (WettbG), TKG 2003, Medienkooperations- und -förderungstransparenzgesetz (MedKF-TG), Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) sowie der Publizistik- und Presseförderung hat die KommAustria nach dem ORF-Gesetz (ORF-G) auch die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und dessen Tochtergesellschaften durchzuführen. Zur administrativen Unterstützung bedient sich die KommAustria des Geschäftsapparates der RTR-GmbH.

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Bis 31. Dezember 2013 war der BKS als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria eingerichtet. Die fünf Mitglieder des BKS, die mehrheitlich dem Richterstand angehören mussten, waren gemäß § 37 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden („Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“). Die Mitglieder des BKS wurden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Geschäftsstelle des BKS war beim Bundeskanzleramt (BKA) angesiedelt.

Der BKS setzte sich 2013 wie folgt zusammen:

- Dr. Wolfgang Pöschl (Vorsitzender),
- Dr. Dorit Primus (stellvertretende Vorsitzende),
- HR Dr. Edwin Gitschthaler,
- Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger,
- RA Dr. Georg Karasek.

Ersatzmitglieder:


- Dr. Rainer Geissler,
- Dr. Barbara Helige,
- Dr. Ilse Huber,
- Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl,
- Dr. Robert Streller.

Ab 1. Jänner 2014 können Entscheidungen der TKK, PCK, KommAustria und der RTR-GmbH gerichtlich bekämpft und vom Bundesverwaltungsgericht überprüft werden.

2.2 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

Im Bereich Medien sind die Mitglieder der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Der Bundeskanzler hat der KommAustria gegenüber kein Weisungsrecht. Er ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten zu lassen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Gegen Bescheide der KommAustria konnte bis 31. Dezember 2013 Berufung in zweiter Instanz an den Bundeskommunikationssenat (BKS) erhoben werden. Gegen die Berufungsentscheidung stand den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts offen.



Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die KommAustria ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ausschließlich an die Aufträge und fachlichen Weisungen des Vorsitzenden und der Mitglieder gebunden.

Dem Vorsitzenden der KommAustria obliegt zudem im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien sowie der Förderungsverwaltung der KommAustria in fachlichen und unmittelbar zusammenhängenden organisatorischen Angelegenheiten die Aufsicht über die Tätigkeiten der RTR-GmbH.

Hinsichtlich der von der RTR-GmbH im Fachbereich Medien eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben obliegt die Aufsicht dem Bundeskanzler. In den von der Aufsicht umfassten Angelegenheiten besteht ein Weisungsrecht des Vorsitzenden der KommAustria bzw. des Bundeskanzlers gegenüber der RTR-GmbH. Weisungen sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

In den Bereichen Telekommunikation und Post hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR-GmbH; diese Weisungen sind begründet und schriftlich zu erteilen.

Weiters sind auch die Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission (TKK) (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) sowie die Vorsitzende der Post-Control-Kommission (PCK) gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten – gutachterliche Tätigkeiten ausgenommen – weisungsbefugt.

Die TKK und die PCK sind weisungsfreie Kollegialbehörden mit einer RichterIn als Vorsitzende. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat kein Weisungsrecht gegenüber TKK und PCK. Sie ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Entscheidungen der TKK und der PCK waren bis 31. Dezember 2013 ausschließlich durch Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof – VwGH und/oder Verfassungsgerichtshof – VfGH) anzufechten. Auch die RTR-GmbH entschied bis 31. Dezember 2013 (in Angelegenheiten des Fachbereichs Telekommunikation und Post) in letzter Instanz, d.h. gegen ihre Bescheide konnte Beschwerde vor dem VwGH und/oder VfGH erhoben werden, es gab aber keine Berufungsmöglichkeit. Mit 1. Jänner 2014 wird ein Beschwerderecht der zuvor genannten Behörden an das neu eingerichtete Bundesverwaltungsgericht geschaffen.

2.3 Das nationale Umfeld

Um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Regulierungsbehörden mit zahlreichen nationalen und internationalen Institutionen, die hier kurz erläutert werden.

Bundeskanzleramt (BKA)

Das BKA fungiert als Geschäftsapparat für alle Angelegenheiten des Bundeskanzlers im Zusammenhang mit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) (siehe oben Kapitel 2.2). Auf Regierungsebene war der Bundeskanzler für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Rundfunk- und Medienmärkte zuständig.

Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 16. Dezember 2013, BGBl. II Nr. 454 wurde dem Bundesminister im Bundeskanzleramt aufgrund von Art. 77 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) u.a. die sachliche Leitung aller Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen, und sonstiger Medienangelegenheiten mit Ausnahme des gerichtlichen Medienrechts übertragen.

Das BKA war bis 31. Dezember 2013 zudem auch Geschäftsstelle des Bundeskommunikationssenats (BKS).

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikations- und Postmarkt zuständig. Zwischen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post besteht ein Weisungszusammenhang.

Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Umsetzung (z.B. auf EU-Ebene) bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Fernmeldebehörden

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden – das sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen – sind in den §§ 112 bis 114 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation und Post ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Vergabebehörde für nicht knappe Frequenzen sowie als Verwaltungsstrafbehörde in erster Instanz hervorzuheben. Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für den terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksehdanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

Postbehörden

Die Aufgaben der Postbehörden – das sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Postbehörde sowie die Postbehörde 1. Instanz – sind in § 37 Postmarktgesetz (PMG) geregelt. Die Postbehörde 1. Instanz fungiert dabei im Wesentlichen als Verwaltungsstrafbehörde.

Post-Geschäftsstellen-Beirat

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat wurde gemäß § 43 PMG der Post-Control-Kommission (PCK) als beratendes Gremium in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen zur Seite gestellt. Er ist bei Aufsichtsmaßnahmen und insbesondere vor Entscheidungen der PCK betreffend Post-Geschäftsstellen zu hören und hat eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme unterliegt der freien Würdigung durch die PCK.

Der Beirat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die durch den Gemeindebund, den Städtebund und die Verbindungsstelle der Bundesländer zu entsenden sind. Weiters gehört ihm ein Vertreter der RTR-GmbH als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an.

Im Berichtszeitraum setzte sich der Post-Geschäftsstellen-Beirat wie folgt zusammen:

- Mag. Bernhard Haubenberger (Gemeindebund – Vorsitzender),
- Dr. Paul Trippl (Verbindungsstelle der Bundesländer – stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Thomas Weninger (Städtebund),
- Dr. Wolfgang Feiel (RTR-GmbH).

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Drimmel (Gemeindebund),
- Dr. Albert Kreiner (Verbindungsstelle der Bundesländer),
- Mag. Sabine Marchart (Städtebund),
- Mag. Michael Kuttner (RTR-GmbH).

Digitale Plattform Austria

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 Audiovisuelles Mediendienste-Gesetz (AMD-G) vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzepts für die Einführung von digitalem Rundfunk eingerichtet. Ihre Geschäfte werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. der RTR-GmbH wahrgenommen. Die terrestrische Fernsehdigitalisierung wurde Mitte 2011 abgeschlossen, jene der Satellitenübertragung Mitte 2012. Seither liegt der Arbeitsschwerpunkt der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ im Bereich der Digitalisierung des Hörfunks sowie der Kabelnetze. Siehe hierzu Kapitel 5.

Public-Value-Beirat

Diesem bei der KommAustria eingerichteten Beirat ist in Verfahren der Auftragsvorprüfung für neue Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) gemäß § 6a ORF-Gesetz (ORF-G) ein Stellungnahmerecht zur Frage einzuräumen, ob ein neues Angebot aus publizistischer Sicht zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags zweckmäßig erscheint, sowie zur Frage der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Seher, Hörer und Nutzer. Weiters ist dem Beirat in jenen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen durch die Regulierungsbehörde von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Antrags festzustellen ist, ob spezielle Online-Angebote sowie Fernseh-Spartenprogramme des ORF den besonderen Aufträgen und Vorgaben nach dem ORF-G (§§ 4b bis 4f) sowie allfälligen Angebotskonzepten (§§ 5a, 6b Abs. 2 ORF-G) entsprechen.

Dem Beirat gehören fünf von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellte Mitglieder an. Die Beiratsmitglieder haben über die Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität oder eine sonstige hervorragende fachliche Qualifikation zu verfügen und sollen sich aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit durch besondere Kenntnisse im Bereich des Medienrechts, der Medienwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften auszeichnen.

Zu Mitgliedern wurden bestellt:

- Univ.-Prof. Dr. Hannes Haas (Vorsitzender),
- ao. Univ.-Prof. Dr. Andrea Grisold (stellvertretende Vorsitzende),
- FH-Prof. Dr. Reinhard Christl,
- Mag. Ruth Jaroschka,
- Priv.-Doz. DDr. Julia Wippersberg.

Presseförderungskommission

Vor der Zuteilung der Fördermittel hat die KommAustria bei dieser gemäß § 4 Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) eingerichteten Kommission ein Gutachten über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen einzuholen.

Das Recht zur Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern kommt dem Bundeskanzler, dem Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) und der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft zu. Diese sechs Mitglieder einigen sich auf einen nicht aus ihrem Kreis stammenden Vorsitzenden. Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre, Wiederbestellungen sind möglich.

Für die von Jänner 2012 bis Ende Dezember 2013 dauernde Funktionsperiode wurden seitens des Bundeskanzlers neue Mitglieder bestellt, alle anderen Mitglieder wurden wiederbestellt. Diese sechs Personen einigten sich auf Dr. Gerhard Benn-Ibler als Vorsitzenden.

Im Jahr 2013 setzte sich die Kommission folgendermaßen zusammen:

- Dr. Gerhard Benn-Ibler (Vorsitzender),
- Dr. Gisela Kirchler-Lidy (bestellt vom Bundeskanzler),
- SC Wolfgang Trimmel (bestellt vom Bundeskanzler),
- Mag. Gerald Grünberger (bestellt vom VÖZ),
- Mag. Paul Pichler (bestellt vom VÖZ),
- Prof. Gisela Vorrath (bestellt vom ÖGB),
- Fritz Wendl (bestellt vom ÖGB).

Publizistikförderungsbeirat

Als beratendes Gremium bei der Förderung von periodischen Druckschriften gemäß dem Abschnitt II Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) ist der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet, auf dessen Vorschläge die KommAustria bei der Zuteilung der Fördermittel Bedacht zu nehmen hat.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundeskanzler für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt und repräsentieren verschiedene, in § 9 PubFG festgelegte Bereiche des „öffentlichen Lebens“.

Für die vom 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014 dauernde Funktionsperiode wurden Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin zum Vorsitzenden und Dr. Gabriele Ambros zu seiner Stellvertreterin gewählt.

Im Jahr 2013 gehörten dem Beirat folgende Mitglieder an (vorgeschlagen von):

- Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin (Publizistikwissenschaft – Vorsitzender),
- Dr. Gabriele Ambros (ÖZV – stellvertretende Vorsitzende),
- Ing. Manfred Lamplmair, MA (SPÖ),
- Daniel Kosak (ÖVP),
- Dr. Klaus Nittmann (FPÖ),
- Michael A. Richter (BZÖ),
- Marco Schreuder (Die Grünen),
- Christoph Höllriegl (ÖGB),
- Alexander Baratsits-Altempergen (GPA-djp),
- Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönbach (Österreichische Universitätenkonferenz und Akademie der Wissenschaften),
- Mag. Gerald Leitner (Volksbildung),
- Dr. Thomas Dasek (Kirchen und Religionsgesellschaften),
- Dr. Matthias Traimer (BKA),
- Mag. Wolfgang Schneider (BMWFJ),
- Felix Lamezan-Salins, BA (BMWF),
- Mag. Hanspeter Huber (BMUKK),
- Mag. Andreas Csar (VÖZ),
- Annemarie Kramser (Presseclub Concordia),
- Dkfm. Leopold Wundsam (Kammer der Wirtschaftstrehänder).

Ersatzmitglieder:

- Mag. Dr. Martina Thiele,
- Thomas Zembacher,
- Mag. Merja Biedermann,
- Mag. Andreas Kratschmar,
- Mag. Gerfried Nachtmann,
- Markus Fauland,
- Mag. Judith Schwentner,
- Nani Kauer,

- Arno Miller,
- Univ.-Prof. Dr. Herbert Matis,
- Mag. Hubert Petrasch,
- Mag. Dr. Paul Wuthe,
- Mag. Andreas Ulrich,
- Mag. Dieter Böhm,
- Univ.-Doz. Dr. Gerhard Pfeisinger,
- Mag. Julia Kopetzky,
- Matthias Hranayi,
- Elisabeth Horvath,
- Mag. Helmut Puffer.

Fachbeirat für Rundfunkförderung

Der Fachbeirat gemäß § 32 Abs. 3 KommAustria-Gesetz (KOG) setzte sich 2013 wie folgt zusammen:

- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Vorsitzender),
- Dr. Claudia Fuchs, LL.M. (stellvertretende Vorsitzende),
- Mag. Cornelia Breuß,
- Mag. Philipp Graf,
- Dr. Daniela Sabetzer.

Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA setzte sich 2013 wie folgt zusammen:

- Mag. Andreas Hruza (Vorsitzender),
- Dr. Werner Müller (stellvertretender Vorsitzender),
- Mag. Bettina Leidl,
- Mag. Gabriele Kranzelbinder,
- Mag. Matthias Settele.

Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)

Aus der teilweisen Parallelität von materiellem Sektor- und allgemeinem Wettbewerbsrecht – bei grundsätzlicher Unberührtheit der gegenseitigen Zuständigkeiten – ist es notwendig, dass in Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts die Regulierungsbehörden intensiv mit der BWB auf Basis gesetzlicher Stellungnahme- bzw. Antragsrechte kooperieren. Die österreichischen Rechtsvorschriften und das Gemeinschaftsrecht sehen verschiedene Formen der Kooperation zwischen allgemeiner Wettbewerbsbehörde und sektorspezifischen Wettbewerbsbehörden vor.

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen (z.B. mit der Wirtschaftskammer Österreich, der Arbeiterkammer, dem Verein für Konsumenteninformation, mit Universitäten, Fachhochschulen, dem Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa dem Arbeitskreis Telekommunikation).

2.4 Das internationale Umfeld

Das internationale Umfeld ist gerade im Bereich der elektronischen Kommunikation von wesentlichster Bedeutung, da Kommunikation nicht an Landesgrenzen endet. Österreich ist nicht alleine und auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ist weit über die Landesgrenzen hinaus stark in verschiedene internationale Strukturen eingebunden. Eine ganz zentrale Rolle kommt dabei dem 2011 geschaffenen Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communications = BEREC) zu. BEREC wurde errichtet, um die Vereinheitlichung und die Konsistenz des europäischen Telekommunikationsmarktes zu gewährleisten, und löste damit seinen Vorgänger, die European Regulators Group (ERG), ab. Zu den Aufgaben des BEREC gehört es, die Europäische Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Umsetzung der Rahmenrichtlinien im Bereich Telekommunikation bestmöglich zu unterstützen. Darüber hinaus ist die Beratung des Europäischen Parlaments sowie des Rates eine der wichtigsten Funktionen von BEREC. Nach dem ausgeübten Vorsitzjahr 2012 war die RTR-GmbH nun im Jahr 2013 mit der Funktion des „Outgoing Chair“ betraut und hat im Rahmen dieser Tätigkeit die Außenagenden des BEREC verantwortlich betreut. Hier ist gelungen, die internationale Zusammenarbeit der europäischen Regulierungsbehörden über Europa hinaus zu erstrecken. Es konnte unter anderem ein Memorandum of Understanding mit der amerikanischen Regulierungsbehörde Federal Communications Commission (FCC) abgeschlossen werden, welches gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch im Sinne von Best Practices von beiden Seiten ermöglicht. Österreich hat mit Ende des Jahres 2013 seine Funktionsperiode als Vorsitzmitglied in BEREC beendet. In BEREC wird nun der Vorsitz nach Dr. Leonidas Kanellios (Griechenland) 2014 an Göran Marby (Schweden) übergeben.

Neben BEREC ist die RTR-GmbH auch in die Independent Regulators Group (IRG) eingebunden. Die IRG bietet den Regulierungsbehörden eine internationale Plattform zur Koordination, Diskussion und zum internationalen Vergleich angewandter Methoden, wobei der Fokus breiter als im BEREC sein kann. Dies insbesondere deswegen, da in der IRG nicht nur die Repräsentanten der Mitgliedstaaten der EU vertreten sind, sondern darüber hinaus auch noch die Vertreter der Regulierungsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums, der Beitrittskandidatenländer zur EU und der Schweiz. Dies ermöglicht einen breiteren Zugang und eröffnet die Möglichkeit zur Diskussion auch außerhalb der EU. Der Zugang zu Benchmarks und zusätzlichen Vergleichsmöglichkeiten wird hierdurch erweitert.

Im Bereich Post ist die RTR-GmbH in der Gruppe Europäischer Post-Regulierungsbehörden (ERGP) Mitglied und nimmt dort die Interessenvertretung Österreichs wahr. Die ERGP wurde 2011 gegründet und bildet ähnlich wie BEREC eine Plattform zur Koordinierung der Themen der Postregulierung im Rahmen der Harmonisierung Europas.




3 Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

3.1 Fachbereich Medien

3.1.1 Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS)

Gegen Bescheide der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung steht das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der BKS entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. In Verwaltungsstrafsachen kommt diese Kompetenz dem UVS in Wien zu.

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS zahlreiche Berufungsentscheidungen getroffen. Davon betrafen mehrere Fälle Beschwerden gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF). In sieben Fällen sah der BKS ebenso wie die KommAustria durch diverse Sendungen des ORF entgegen dem Beschwerdevorbringen keine Verletzung von Inhaltsgrundsätzen in den Angeboten des ORF und bestätigte jeweils die Rechtsmeinung der KommAustria. In einem Fall gab er der Berufung des ORF statt und änderte aufgrund eines zuvor ergangenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria, den er ursprünglich bestätigt hatte, dahingehend ab, dass er die Beschwerde gegen den ORF als unbegründet abwies. In zwei weiteren Fällen bestätigte der BKS die Entscheidungen der KommAustria, in denen dieser die Anträge von zwei Personen auf Anerkennung ihrer Unterstützungserklärungen für eine näher bezeichnete Beschwerde gegen den ORF zurückwies. Neben möglichen Verstößen gegen die Inhaltsgrundsätze hatte der BKS in zahlreichen Berufungsentscheidungen auch die Verletzung weiterer Bestimmungen des ORF-Gesetzes (ORF-G) zu prüfen. So bestätigte der BKS eine von der KommAustria in einem amtswegigen Verfahren ausgesprochene Rechtsverletzung wegen eines nach dem ORF-G unzulässigen Online-Angebots des ORF im Zusammenhang mit der Ski-Weltmeisterschaft in Schladming. Hingegen wurde eine weitere von der KommAustria amtswegig ausgesprochene Rechtsverletzung wegen eines nach dem ORF-G unzulässigen Online-Angebots des ORF auf Facebook vom BKS, nachdem er die erstinstanzliche Entscheidung ursprünglich bestätigt hatte, nach einem Erkenntnis des VfGH (siehe dazu weiter unten) aufgehoben und das Angebot wegen der unzulässigen Bereitstellung von ständigen Foren untersagt. Darüber hinaus wurde der Berufung des ORF gegen eine von der KommAustria aufgrund eines Antrags des ORF unter Auflagen genehmigte Änderung der Angebotskonzepte für zwei Online-Angebote des ORF vom BKS stattgegeben und der erstinstanzliche Bescheid teilweise abgeändert. In einem weiteren Berufungsbescheid bestätigte der BKS die Rechtsansicht der KommAustria, dass der ORF vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. August 2011 kein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle angeboten hat, weil kein angemessenes Verhältnis der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander bestanden hat; im Übrigen gab er jedoch der Berufung des ORF in diesem Fall statt und änderte den Bescheid ab. In zwei weiteren Fällen bestätigte der BKS die erstinstanzliche Zurückweisung von Beschwerden gegen den ORF wegen mangelnder Beschwerdelegitimation bzw. Nichterfüllung des Verbesserungsauftrags. Im Unterschied zur Rechtsauffassung der KommAustria sah der BKS in einem weiteren Berufungsverfahren durch die Live-Übertragung bestimmter „Tennis Davis Cup“-Begegnungen 2011 in „ORF SPORT +“ einen Verstoß gegen das Verbot der Übertragung von Premium-Sportbewerben in diesem Programm und gab der Berufung der Beschwerdeführer statt. Hingegen bestätigte der BKS in einem anderen Verfahren die Rechtsansicht der KommAustria, wonach die Live-Übertragungen bestimmter Spiele der IIHF Eishockey-A-WM 2011 in „ORF SPORT +“ als die Grenze des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschreitend anzusehen waren, weshalb die Einnahmen aus Programmentgelt bzw. diesen gleichzuhaltenden Mitteln betreffend die beanstandeten Spiele vom ORF abzuschöpfen waren. Des Weiteren



wies der BKS zwei bei ihm eingebrachte Anträge wegen Verletzung der Entscheidungspflicht der KommAustria ab, weil seiner Auffassung nach keine Säumnis der KommAustria vorlag. Im Zusammenhang damit wies der BKS in der Folge drei Berufungen gegen die Abweisung von Beschwerden gegen eine Personalentscheidung des ORF durch die KommAustria als unbegründet ab. Schließlich traf der BKS aufgrund einer Beschwerde von Mitbewerbern des ORF wegen Verletzung der Regelungen für Tarifwerke zur kommerziellen Kommunikation durch den ORF eine Berufungsentscheidung und schloss sich der Rechtsmeinung der KommAustria an, die keine Verletzung festgestellt hatte.

Der BKS traf im Berichtszeitraum darüber hinaus in drei Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der amtswegigen Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch den ORF und zwei private Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. Im Fall des ORF schloss sich der BKS der Rechtsauffassung der KommAustria an und wies die Berufung des ORF ab. Hingegen gab der BKS den Berufungen des privaten Fernsehveranstalters bzw. des privaten Hörfunkveranstalters gegen die Entscheidungen der KommAustria statt. In einem Fall behob er den erstinstanzlichen Bescheid ersatzlos, im anderen gab er der Berufung Folge und verwies die Angelegenheit zurück an die KommAustria.

Im Hörfunkbereich wurden weiters zwei Zulassungsentscheidungen der KommAustria ebenso wie eine Zuordnungsentscheidung zugunsten der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vollinhaltlich bestätigt. In einem Fall beurteilte der BKS die Programmänderung durch einen Hörfunkveranstalter als nichtgenehmigte, grundlegende Änderung des Programms und schloss sich damit der Rechtsmeinung der KommAustria an. Schließlich schloss sich der BKS in einem bei der KommAustria auf Antrag eingeleiteten Verfahren nach dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) im Wesentlichen der Rechtsauffassung der KommAustria an und wies die Berufungen der beiden Parteien als unbegründet ab.

Im Jahr 2013 traf der UVS Wien zwei Berufungsentscheidungen betreffend Straferkenntnisse der KommAustria, mit welchen Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen das ORF-G verhängt wurden. In einem dieser beiden Fälle bestätigte der UVS Wien das Straferkenntnis der KommAustria betreffend zwei Verwaltungsübertretungen wegen Verletzung von Werbevorschriften des ORF-G. Im anderen Fall wurde das Straferkenntnis der KommAustria aufgehoben und das Verfahren eingestellt. Darüber hinaus erließ der UVS Wien im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach dem Medientransparenzgesetz vier Berufungsbescheide, mit denen er in drei Fällen die Straferkenntnisse der KommAustria aufhob und in einem Fall die Entscheidung der KommAustria dem Grunde nach bestätigte.

3.1.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Gegen Berufungsentscheidungen des BKS kann Beschwerde an den VfGH erhoben werden. Aufgrund einer Beschwerde gegen einen Bescheid des BKS leitete der VfGH ein Gesetzesprüfungsverfahren hinsichtlich einer Bestimmung im ORF-G ein. Mit dem im Berichtszeitraum ergangenen Erkenntnis des VfGH hob dieser in der Folge die Regelung des ORF-G über das Verbot von Verlinkungen zu und sonstigen Kooperationen mit sozialen Netzwerken (so genanntes „Facebook-Verbot“) wegen Verstoßes gegen das Recht auf Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit auf. Hingegen sah der VfGH das Verbot der Bereitstellung eines (eigenen) sozialen Netzwerks durch den ORF als sachlich gerechtfertigt im Hinblick auf das Ziel des Schutzes privater Mitbewerber am Rundfunkmarkt an. In der Folge hob der VfGH jenen Bescheid des BKS, der zur Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens geführt hatte, wegen Verletzung in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes auf.

In einem weiteren im Berichtszeitraum entschiedenen Fall hob der VfGH den Bescheid des BKS wegen Verletzung des Rechts auf Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit durch die Feststellung einer Verletzung der im ORF-G normierten Freiheit der journalistischen Berufsausübung durch die Aufforderung eines Chefredakteurs in einer E-Mail an journalistische Mitarbeiter zur Vermeidung der Bezeichnung des Attentäters von Oslo als christlichen Fundamentalisten auf.

3.1.3 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Die Entscheidungen des BKS unterliegen außerdem der Kontrolle durch den VwGH. Im Berichtszeitraum entschied der VwGH über fünf Bescheide des BKS betreffend Beschwerden gegen Sendungen bzw. Angebote des ORF. In drei Fällen wies er die Beschwerden als unbegründet ab und in einem Fall lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab, weil der BKS im angefochtenen Bescheid nicht von der Rechtsprechung des VwGH abgewichen ist. In einer Beschwerdesache mehrerer Mitbewerber gegen den ORF hob er den zweitinstanzlichen Bescheid auf, welcher eine Rechtsverletzung des ORF durch die Unterlassung der eindeutigen Kennzeichnung als Produktplatzierung festgestellt hatte.

Der VwGH entschied darüber hinaus im Berichtszeitraum in sechs Beschwerdesachen im Hörfunkbereich. In zwei dieser Fälle lehnte er die Behandlung der Beschwerde ab, weil der BKS nicht von der Rechtsprechung des VwGH unter anderem zur Frage der Auswahlentscheidung abgewichen war. In einem Fall betreffend eine nichtgenehmigte, grundlegende Programmänderung durch einen bestehenden Hörfunkveranstalter wies der VwGH die Beschwerde gegen den Bescheid des BKS ab und schloss sich damit der Rechtsauffassung der beiden Unterinstanzen an. Ebenfalls abgewiesen wurde eine Beschwerde gegen die Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen. Ein weiterer Beschluss des VwGH betraf die Einstellung eines Beschwerdeverfahrens infolge Zurückziehung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer. Schließlich beschloss der VwGH in einem weiteren Verfahren, den Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens betreffend ein Zulassungsverfahren als gegenstandslos zu erklären. Das Verfahren wurde eingestellt.

3.2 Fachbereich Telekommunikation und Post

3.2.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation

Im Berichtszeitraum wurden drei Beschwerden gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (TKK) beim VfGH erhoben. Diese betrafen zwei Verfahren hinsichtlich der Frequenzuteilung nach § 55 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) sowie ein Verfahren betreffend Mitbenutzungsrechte nach § 8 TKG 2003. Der VfGH hat 2013 drei Entscheidungen beschlossen, in allen Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Zum 31. Dezember 2013 waren insgesamt zwei Verfahren anhängig.

3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt acht Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK erhoben. Die Beschwerden betrafen vier Verfahren, in denen ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt wurde und Verpflichtungen nach §§ 38 bis 47 TKG 2003 auferlegt wurden, drei Verfahren betreffend Frequenzen sowie ein Zusammenschaltungsverfahren.

Der VwGH hat im Berichtszeitraum insgesamt 35 Entscheidungen beschlossen. In 27 Fällen wurde ein Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und in drei Fällen die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, in drei weiteren Fällen wurde die Beschwerde als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt, eine Beschwerde wurde zurückgewiesen und in einem Fall wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Zum 31. Dezember 2013 waren insgesamt 13 Beschwerden beim VwGH anhängig.

3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post

Im Berichtszeitraum wurden keine Beschwerden gegen Entscheidungen der Post-Control-Kommission (PCK) beim VfGH erhoben, zum 31. Dezember 2013 waren auch keine Verfahren anhängig.

3.2.4 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post

Im Berichtszeitraum wurden zwei Beschwerden betreffend die Untersagung der Schließung von Post-Geschäftsstellen sowie eine Beschwerde betreffend den Finanzierungsbeitrag an den VwGH erhoben. Der VwGH hat 2013 fünf Entscheidungen beschlossen. Zwei Bescheide betreffend die Schließung von Post-Geschäftsstellen wurden wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben, zwei weitere Beschwerden als unzulässig zurückgewiesen und ein Verfahren wurde mangels Verbesserung der Beschwerde eingestellt. Zum 31. Dezember 2013 waren zwei Verfahren beim VwGH anhängig.





4 Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

Nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtet. Der wesentliche Aufgabenbereich der Behörde erstreckt sich von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung, ersatzweisem Ausspruch über Verträge betreffend Verbreitungswege, Sendeanlagen und Berichterstattungsrechte sowie Frequenzkoordinierung. Die KommAustria ist hierbei sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig.

Weiters beruft das KOG die KommAustria zur Förderungsverwaltung für Presse- und Publizistikförderung nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften (siehe dazu Kapitel 6).

4.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt mittels Bewilligung bzw. Erfassung von Inhaltsangeboten. Sie umfasst den klassischen Bereich der Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, der Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, weiters die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste – vor allem im Internet – sowie schließlich die Markteinführung neuer Content-Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) und seiner Tochtergesellschaften.


4.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Die regulatorische Tätigkeit der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) im Bereich privater Hörfunk wurde im Berichtszeitraum wiederum von Zulassungsverfahren, die aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen (zum Teil bereits 2012) amtswegig eingeleitet wurden, geprägt. Darüber hinaus sorgten der Ausbau der technischen Reichweite des bundesweiten Hörfunkprogramms „KRONEHIT“, zahlreiche Anträge lokaler und regionaler Veranstalter (sowohl auf Schaffung neuer als auch auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete) sowie eine hohe Anzahl an Anträgen auf Zulassung von Ereignishörfunk für erheblichen Arbeitsaufwand der Behörde sowie des Geschäftsapparates, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), im Bereich des terrestrischen Hörfunks.

Am Ende des Berichtszeitraums standen die Ausschreibung der 2014 auslaufenden bundesweiten Zulassung sowie eine Reihe von Ausschreibungen von Übertragungskapazitäten, die 2013 von den jeweiligen Zulassungsinhabern zurückgelegt wurden.

Hörfunk bundesweit

Seit Dezember 2004 ist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Inhaberin einer Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm unter der Bezeichnung „KRONEHIT“.



Im Jahr 2013 wurden der ZulassungsinhaberIn insgesamt 19 Übertragungskapazitäten in ganz Österreich zum Ausbau ihrer Versorgung zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert. Damit konnte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auch im Jahr 2013 ihren Versorgungsgrad weiter ausbauen. Zum Ende des Berichtszeitraums waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. somit insgesamt 148 Übertragungskapazitäten zugeordnet. Weiters wurden im Berichtszeitraum elf Änderungen von Funkanlagen auf Antrag bewilligt.

Da die aufrechte Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem Privatrado im Dezember 2014 ausläuft, hat die KommAustria am 9. Dezember 2013 die (Neu-)Ausschreibung der bundesweiten Zulassung mit den genannten 148 Übertragungskapazitäten veranlasst.

Weiters hat die Regulierungsbehörde von 16. August 2012 bis 25. Februar 2013 gemäß § 28b Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G) die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer weiteren bundesweiten Zulassung eingeräumt. Bis zum Ende dieser Frist sind keine Anträge eingelangt.

Hörfunk regional und lokal

In diesem Bereich wurden im Jahr 2013 insgesamt 36 Verfahren geführt, wovon 14 Verfahren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig waren.

Ein Verfahren über eine Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk wird entweder auf Antrag eines – potenziellen – lokalen oder regionalen Hörfunkveranstalters oder in bestimmten Fällen aufgrund amtswegiger Ausschreibung durchgeführt. Anträge können entweder auf die Erteilung einer Zulassung für ein eigenständiges, neues Versorgungsgebiet abzielen oder auf die Erweiterung oder technische Verbesserung schon bestehender Versorgungsgebiete (Zuordnung von Übertragungskapazitäten) gerichtet sein.

Ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist dann abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

Bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen ist ein Zulassungsantrag dann abzuweisen, wenn unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Die KommAustria hat darüber hinaus die Möglichkeit, Übertragungskapazitäten durch Verordnung zur Planung neuer Versorgungsgebiete zu reservieren.

In allen anderen Fällen ist eine neue Übertragungskapazität, die zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes (bzw. zum Ausbau der Versorgung durch einen bundesweiten Zulassungsinhaber) verwendet werden soll, öffentlich auszuschreiben (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der RTR-GmbH). Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden, mindestens zweimonatigen Frist Anträge einzubringen. Werden in der Folge Anträge auf Verbesserung oder auf Erweiterung eines bestehenden oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. auf Ausbau einer bundesweiten Zulassung eingebracht, so sind diese nach Maßgabe einer gesetzlich – im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung – festgelegten Reihenfolge zu prüfen:

- Die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann in Betracht, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrags nach dem ORF-Gesetz (ORF-G) auch tatsächlich notwendig ist.

- An zweiter Stelle folgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter. Eine vorrangige gebietsmäßige Erweiterung des Versorgungsgebietes ist diesfalls aber ausgeschlossen.
- Geschieht dies nicht, so können Übertragungskapazitäten – wenn dies beantragt wird – für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet werden.

Verbleiben danach mehrere gleichrangige Anträge zur Auswahl, hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

Stehen sich mehrere Zulassungsanträge gegenüber, so erfolgt eine Auswahl („beauty contest“) im Sinne einer besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt, eines eigenständigen Programmangebots mit Bezug auf die Interessen im Verbreitungsgebiet und eines größeren Umfangs an eingegestalteten Beiträgen. Spartenprogramme müssen einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt aufweisen.

Im Geschäftsjahr 2013 wurden im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk zehn Zulassungsverfahren geführt, die durch Antrag einer Partei eingeleitet worden waren. Vier Zulassungen konnten erteilt werden, nämlich für die neuen Versorgungsgebiete „Wien Innere Stadt“, „Bregenz und Dornbirn“, „Innsbruck und Teile des Inntales“ und „Steyr 94,2 MHz“. Das Versorgungsgebiet „Bad Radkersburg (Thermenarena) 107,0 MHz“ wurde schließlich nach den oben dargestellten Kriterien der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zum Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet. Die fünf mit Ende des Berichtszeitraums noch anhängigen Verfahren betreffen Versorgungsgebiete in Wien, Salzburg, Vorarlberg und der Steiermark.

Aufgrund amtswegiger Ausschreibungen wurden im Berichtszeitraum weitere zwölf Zulassungsverfahren geführt. Dabei handelte es sich um sieben Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Jahr 2013 ablief und die deshalb neu zu vergeben waren. Vier der betreffenden Übertragungskapazitäten wurden nunmehr zur Erweiterung bereits bestehender Versorgungsgebiete zugeordnet, in drei Verfahren wurde neuerlich eine eigenständige Hörfunkzulassung vergeben. In fünf weiteren – zum Ende des Berichtszeitraums allesamt noch anhängigen – Verfahren erfolgte die amtswegige Ausschreibung aufgrund der Zurücklegung einer bestehenden Zulassung durch den Zulassungsinhaber.

Neben den oben genannten Fällen, in denen Übertragungskapazitäten im Fall von Neuvergaben nunmehr zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete zugeordnet wurden, führte die KommAustria im Berichtszeitraum 14 Verfahren aufgrund von Anträgen zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete. Davon konnten acht Verfahren bescheidmäßig abgeschlossen werden, zwei Anträge wurden zurückgezogen und vier Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Gebiet konnte 2013 ein Verfahren abgeschlossen werden.

Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

Im Jahr 2013 wurden Zulassungen für insgesamt elf Eventradios erteilt. Folgende Ereignisse wurden bzw. werden dabei programmlich begleitet:

- „Die Nacht der 1000 PS“ von 9. Jänner 2013 bis 16. Jänner 2013 in Wien („LoungeFM“),
- „Wiener Eistraum 2013“ von 17. Jänner 2013 bis 17. März 2013 in Wien („LoungeFM“),
- „Sand in the City“ von 21. April 2013 bis 21. Juli 2013 in Wien („LoungeFM“),

- „GTI-Treffen 2013“ von 29. April 2013 bis 12. Mai 2013 im Großraum Wörthersee („GTI-FM“),
- „Fest der Jugend“ von 4. Mai 2013 bis 2. Juni 2013 in Salzburg („Radio Maria“),
- „Sommer im Museumsquartier 2013“ von 22. Juli 2013 bis 7. Oktober 2013 in Wien („LoungeFM“ auf der Frequenz 103,2 MHz),
- „Sommer im Museumsquartier 2013“ von 18. September 2013 bis 7. Oktober 2013 in Wien („LoungeFM“ auf der Frequenz 99,5 MHz),
- „Blickfang Internationale Designmesse 2013“ von 8. Oktober 2013 bis 27. Oktober 2013 in Wien („LoungeFM“),
- „Winter im Museumsquartier 2013“ von 28. Oktober 2013 bis 30. Dezember 2013 in Wien („LoungeFM“),
- „Wiener Silvesterpfad 2013/2014“ von 31. Dezember 2013 bis 9. Jänner 2014 in Wien („LoungeFM“),
- „Formel 1 Grand Prix von Österreich 2014“ von 19. Juni 2014 bis 22. Juni 2014 in Spielberg (ein Hörfunkprogramm, das die Veranstaltung begleitet und eine Audiodeskription für sehbehinderte Fans bietet).

Ein weiterer Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung des GTI-Treffens 2013 wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

Hinsichtlich der zur Veranstaltung des Programms „LoungeFM“ erteilten Eventzulassungen ergab sich die besondere Situation, dass die zur Begleitung der Veranstaltung „Sommer im Museumsquartier“ auf der Frequenz 103,2 MHz erteilte Zulassung durch die Erteilung einer regulären Hörfunkzulassung an „Mein Kinderradio“ unter Verwendung dieser Frequenz erloschen ist. In der Folge wurde ein weiteres Eventradio unter Verwendung der Frequenz 99,5 MHz beantragt und bewilligt.

Ausbildungsradios sind gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

Sechs Ausbildungsradios wurden im Jahr 2013 zugelassen:

- „Radio SOL“ in Bad Vöslau,
- „RADIUS 106,6“ in Freistadt,
- „Campus Radio“ in St. Pölten,
- „NJOY 91,3“ in Wien,
- „Radio Gymnasium“ in Oberpullendorf,
- „NJOY 88,2“ in Deutschlandsberg.

Das Verfahren betreffend einen neuerlichen Antrag auf Zulassung von „Radio SOL“ in Bad Vöslau konnte im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Satellitenhörfunk

Die KommAustria ist nach § 3 PrR-G auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenhörfunk zuständig. Für das Berichtsjahr 2013 sind in diesem Bereich jedoch keine Geschäftsfälle zu verzeichnen.

Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zuständig.

Fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In vielen Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dessen Rahmen die Zustimmung der betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss. Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden.

Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen (Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verbesserung bestehender Versorgungsgebiete), wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

Im Jahr 2013 wurden von der KommAustria – neben den bereits genannten Änderungen von Funkanlagen der bundesweiten Hörfunkzulassung – elf Funkanlagenänderungen und zwei Anträge für Funkanlagen zur Durchführung von Versuchsabstrahlungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Ein Antrag auf Änderung einer Funkanlage wurde zurückgezogen. Vier weitere Anträge waren mit Jahresende anhängig. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 14 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen für Nichtrundfunkdienste in Rundfunkfrequenzbändern (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.).

Schließlich wird die KommAustria im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Erteilung von fernmelderechtlichen Bewilligungen auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2013 insgesamt acht Verfahren geführt. In drei Verfahren wurden dem ORF fernmelderechtliche Bewilligungen zum Betrieb von Funkanlagen, die infolge der gesetzlich vorgesehenen Befristung auf zehn Jahre abgelaufen sind, wieder erteilt und ihm gleichzeitig die entsprechenden Frequenzen zugeordnet. Ein Verfahren betraf die Änderung von Funkanlagen, drei weitere betrafen fernmelderechtliche Bewilligungen von Tunnelfunkanlagen. Ein Verfahren betreffend die neuerliche fernmelderechtliche Bewilligung einer vom ORF genutzten Funkanlage war zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/m/Entscheidungen-GesamtRF.

4.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen

Fernsehen bundesweit

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen weiteren Ausbauten der Multiplex-Plattform MUX A. MUX A versorgt wie im Jahre 2012 rund 98 % der österreichischen Bevölkerung.

Auch die Plattform MUX B wurde 2013 nicht weiter ausgebaut. MUX B versorgt weiterhin rund 91 % der österreichischen Bevölkerung.

Die Zulassungen zum Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX D, MUX E und MUX F) wurden im Berichtszeitraum erteilt. Alle drei Multiplex-Plattformen versorgen im Berichtszeitraum jeweils rund 86 % der österreichischen Bevölkerung.

Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine weiteren Zulassungen zum Betrieb von MUX-C-Plattformen erteilt. Es sind mit Ende des Berichtszeitraums 18 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche insgesamt 64 % der österreichischen Bevölkerung mit unterschiedlichen Regionalprogrammen versorgen.

Weiters wurden im Berichtszeitraum vier Zulassungen für auf regionalen Plattformen verbreitete digitale terrestrische Programme erteilt.

Eventzulassungen

Im Berichtszeitraum wurde kein Eventfernsehprogramm zugelassen.

Satellitenfernsehen

Im Jahr 2013 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für sieben Fernsehprogramme erteilt.

Anzeigespflichtige Mediendienste

Bei der KommAustria wurden im Jahre 2013 17 Kabelfernsehprogramme, fünf über das Internet verbreitete (lineare) Fernsehprogramme sowie 38 Mediendienste auf Abruf angezeigt.

4.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF

4.1.3.1 Auftragsvorprüfungsverfahren

In Umsetzung der europarechtlichen Beihilferegelungen, die einen so genannten „Ex-ante-Test“ vor Einführung eines wesentlichen neuen audiovisuellen Dienstes durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten unter Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen vorsehen, wurde im Oktober 2010 das Auftragsvorprüfungsverfahren eingeführt. Geprüft wird hierbei, ob ein neues Angebot des ORF einerseits zur Erfüllung sozialer, demokratischer und kultureller Bedürfnisse (Amsterdamer Protokoll) beiträgt und ob andererseits zu erwarten ist, dass allfällige negative Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation und die Angebotsvielfalt im Vergleich zum bewirkten öffentlich-rechtlichen Mehrwert unverhältnismäßig sind.

Dem hierfür eigens eingerichteten Public-Value-Beirat kommt im Rahmen dieser Verfahren die Aufgabe zu, die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt eines vom ORF vorgelegten Angebotskonzepts aus publizistischer Sicht zu beurteilen und hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die Bundeswettbewerbsbehörde wiederum nimmt die Interessen des Wettbewerbs wahr und erhält eine Stellungnahmemöglichkeit zu den voraussichtlichen Auswirkungen eines Angebotskonzepts auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen; ihr kommt auch die Stellung einer Amtspartei zu.

Im Berichtsjahr 2013 wurde ein Auftragsvorprüfungsverfahren durchgeführt und abgeschlossen:

Der ORF beantragte noch vor Ablauf des Jahres 2012 die Genehmigung diverser Änderungen seines schon bisher bereitgestellten Angebots „TVthek.ORF.at“, also jenes Portals, auf dem er seit November 2009 seine Sendungen sowohl zeitgleich als auch zeitversetzt zum Abruf bereitstellt. Die beantragten Änderungen des Angebotskonzepts richteten sich in ihrem Kern auf eine Genehmigung der kommerziellen Vermarktung der bislang werbefreien „TVthek“. Abgesehen davon beinhalteten die zu prüfenden Änderungen der „TVthek“-Erweiterungen inhaltlicher und zeitlicher Natur, etwa die Bereitstellung von Fremdproduktionen, die Verlängerung der gesetzlich zulässigen Bereitstellungsdauer für einzelne Sendungen bzw. Sendereihen sowie die Integration des bisher an anderer Stelle angebotenen Religionsarchivs.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Auftragsvorprüfung gelangte die KommAustria zu dem Ergebnis, dass einerseits in der zeitlichen Ausweitung der bisherigen Bereitstellungsdauer von sieben Tagen in einem Teilbereich des Angebots eine wesentliche Änderung der Nutzungsmöglichkeit des bestehenden Angebots zu sehen sei. Andererseits erachtete sie auch die inhaltlichen Ausweitungen der angebotenen Sendungen über die explizit im ORF-G angeführten Eigen-, Ko- und Auftragsproduktionen des ORF hinaus auf Fremdproduktionen als wesentliche Änderung

im Vergleich mit dem bestehenden Angebot. Im Hinblick auf die kommerzielle Vermarktung des bestehenden werbefreien Angebots „TVthek.ORF.at“, also den zentralen Teil des Antrags, befand die KommAustria, dass eine Integration kommerzieller Kommunikation, insbesondere so genannter „InStream-Video-Ads“, jedenfalls zu einer wesentlichen Unterscheidung im Hinblick auf die Form der technischen Nutzbarkeit und des Zugangs verglichen mit dem bestehenden Angebot führen werde. Angenommen wurde ferner, dass wohl auch die grundsätzliche Umstellung eines bislang werbefreien Angebots auf eine Mischfinanzierung aus Programmengeld und kommerziellen Einnahmen eine das „Wesen“ des Angebots betreffende Änderung darstellen dürfte.

Grundsätzlich wurde das vom ORF beantragte geänderte Angebotskonzept unter Auflagen genehmigt. In ihrer Entscheidung erachtete die KommAustria jedoch auch zwei Elemente der geplanten kommerziellen Vermarktung als nicht genehmigungsfähig. Betroffen von der daraus resultierenden Teilabweisung war einerseits der Antrag des ORF, im Rahmen von Live-Streams ausgestrahlte Fernsehwerbung durch „InStream-Video-Ads“ in Form von „Mid-Roll-Spots“ ersetzen zu können, was jedoch gegen ein diesbezüglich ausdrückliches gesetzliches Verbot verstoßen hätte. Andererseits wies die KommAustria jenen Teil des ORF-Antrags ab, der eine spezifische Buchung von Werbeplätzen im Umfeld von Nachrichtensendungen oder Sendungen zur politischen Information ermöglichen hätte sollen. Nach Auffassung der KommAustria wäre diese Buchungsmöglichkeit mit dem Verbot des Sponsorings von Nachrichten und Sendungen zur politischen Information unvereinbar gewesen.

Im Übrigen kam die KommAustria in der zu treffenden Abwägungsentscheidung zu dem Ergebnis, dass unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation insoweit zu erwarten seien, als es durch das zusätzliche Werbeangebot auf „TVthek.ORF.at“ zu einer Ausweitung der Zielgruppe für das Gesamtangebot für Online-Werbung des ORF kommen könne. Überdies seien durch die vom ORF beantragte kommerzielle Vermarktung von „TVthek.ORF.at“ erhebliche negative Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für Hörer, Seher und Nutzer insbesondere im Vergleich mit dem bestehenden öffentlich-rechtlichen Abrufdienste-Angebot zu erwarten. Diese negativen Auswirkungen würden zudem nicht durch den durch das geänderte Angebot bewirkten Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags und die – gemessen am Angebot anderer Mediendiensteanbieter – positiven Auswirkungen auf die (externe) Angebotsvielfalt ausgeglichen und seien insoweit unverhältnismäßig.

Aufgrund sämtlicher Erwägungen erteilte die KommAustria daher zwar eine Genehmigung für das geänderte Angebotskonzept „TVthek.ORF.at“, legte jedoch zur Abmilderung der zu erwartenden unverhältnismäßigen Auswirkungen auch eine Reihe von Auflagen fest, die zur Absicherung des publizistischen Mehrwertes und der Angebotsvielfalt des Online-Angebots „TVthek.ORF.at“ vor allem den Einsatz der kommerziellen Kommunikation beschränken sollten. Unter anderem wurden Auflagen dahingehend auferlegt, dass Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information, einschließlich ihrer Sendungsteile, keine kommerzielle Kommunikation in Form von „InStream-Video-Ads“ beinhalten dürfen, dass die Anzahl der „InStream-Video-Ads“ insgesamt beschränkt und der Einsatz von „Mid-Roll-Spots“ weitgehenden Einschränkungen unterworfen wurde. Zudem wurden Auflagen zur Absicherung von im Rahmen des Angebotskonzepts gemachten inhaltlichen Zusagen des ORF festgelegt, etwa hinsichtlich des Freihaltens der Kindersendungen und des Archivs von kommerzieller Kommunikation, hinsichtlich des Ausspielungsintervalls für „InStream-Video-Ads“ sowie der technischen Ausgestaltung der kommerziellen Kommunikation mit Blick auf die Nutzerfreundlichkeit.

Abschließend ist zu erwähnen, dass der ORF Berufung an den Bundeskommunikationssenat (BKS) erhob, wobei sich diese lediglich gegen jenen Spruchpunkt richtete, der die Möglichkeit einer spezifischen Buchung von Werbeplätzen im Umfeld von Nachrichtensendungen oder Sendungen zur politischen Information untersagt hat. Mit Bescheid vom 11. November 2013 gab der BKS der Berufung des ORF insoweit Folge, als er den bekämpften Spruchpunkt dahingehend abänderte, dass kommerzielle Kommunikation spezifisch mit der Bereitstellung von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information zur Buchung angeboten werden dürfe, solange zwischen der kommerziellen Kommunikation einerseits und dem Inhalt der Sendungen andererseits kein wie immer gearteter inhaltlicher Konnex hergestellt werden könne.

4.1.3.2 Verfahren zur Prüfung vorgelegter Angebotskonzepte

Ergänzend zum Anwendungsbereich für Auftragsvorprüfungsverfahren hat der österreichische Gesetzgeber für jenen Fall eine Regelung getroffen, in dem der ORF Änderungen von bestehenden Angeboten vorzunehmen plant, die nicht bloß geringfügig sind, mangels „Wesentlichkeit“ jedoch keiner Auftragsvorprüfung unterzogen werden müssen. Nach § 5a Abs. 2 ORF-G sind diese „nicht bloß geringfügigen Änderungen“ bestehender Angebote der Regulierungsbehörde vor Bereitstellung anzuzeigen. Hierzu hat der ORF das jeweilige Angebotskonzept entsprechend zu ergänzen und die geplanten Änderungen im Detail darzulegen, um der Regulierungsbehörde eine Prüfung auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Dieses Verfahren dient dazu, jede mehr als nur geringfügige Änderung von bereitgestellten Angeboten daraufhin zu überprüfen, ob sie allenfalls gegen zwingende Bestimmungen des Gesetzes verstößt oder bei Erfüllung der Voraussetzungen von § 6 ORF-G doch dem für Auftragsvorprüfungen vorgesehenen Verfahrensregime zu unterziehen ist; in diesem Fall hat die Regulierungsbehörde die Durchführung oder Bereitstellung des „geänderten“ Angebotskonzepts binnen acht Wochen nach dessen vollständiger Übermittlung zu untersagen. Spricht nichts gegen die angezeigten Änderungen (weil den gesetzlichen Vorgaben weiterhin entsprochen wird), so verschweigt sich die Regulierungsbehörde. Der ORF hat nach Ablauf der acht Wochen das geänderte Angebotskonzept auf seiner Website zu veröffentlichen und darf dann das Angebot in der nicht untersagten Form bereitstellen.

Im Berichtsjahr 2013 legte der ORF Änderungen hinsichtlich des Angebots „oe1.ORF.at“ vor, die die Bereitstellung eines Archivs mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten, des Teilangebots „oe1.ORF.at/hoerspiel“ sowie die Bereitstellung einer „App“ zum Abruf des Angebots auf mobilen Endgeräten beinhalteten. Die KommAustria kam nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass alle drei Änderungen mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stünden und mangels Wesentlichkeit keiner Auftragsvorprüfung zu unterziehen seien. Es wurde in der Folge von einer Untersagung der Änderungen abgesehen.

Darüber hinaus legte der ORF im Berichtsjahr Änderungen betreffend die Spartenfernsekanäle „ORF III Kultur und Information“ einerseits und „ORF Sport +“ andererseits vor. Die angezeigten Änderungen betrafen die Zugänglichkeit weiterer Teile des ORF-Online-Angebots, etwa der „TVthek“, über die Spartenfernsekanäle mittels des Zusatzdienstes HbbTV. Der ORF wurde zunächst zur Klarstellung und Ergänzung seiner diesbezüglichen Angaben aufgefordert. In weiterer Folge kam die KommAustria zu dem Ergebnis, dass keine unzulässigen Änderungen vorliegen. Vielmehr war davon auszugehen, dass der Zugang zu weiten Teilen des Online-Angebots über ein allgemeines Einstiegsportal ermöglicht werden sollte.


Die Änderungen wurden am Maßstab des § 5a ORF-G als Ergänzung der unter Z 6 genannten komplementären oder ausschließenden Beziehungen zu anderen Programmen oder Angeboten des ORF verstanden, wobei zugleich eine wesentliche Änderung der Angebotskonzepte im Hinblick auf eine allenfalls notwendige Auftragsvorprüfung ausgeschlossen wurde. Im Ergebnis wurde von einer Untersagung abgesehen.

4.2 Rechtsaufsicht

4.2.1 Aufsicht über private Anbieter und den ORF und seine Tochtergesellschaften

4.2.1.1 Kommerzielle Kommunikation

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist seit 1. Oktober 2010 zur Entscheidung sowohl betreffend die Programme des Österreichischen Rundfunks (ORF) als auch privater Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des ORF-Gesetzes (ORF-G), des Privatradiogesetzes (PrR-G) und des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) berufen. Dabei achtet die KommAustria für die Frage der



Häufigkeit der Auswertungen bzw. der Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) zu erhalten.

Beobachtete Programme

Im Berichtszeitraum sind Auswertungen von Programmen des ORF und auch von Programmen privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden. (Nicht in der folgenden Auflistung enthalten sind jene Verfahren, die aufgrund von Beschwerden eingeleitet wurden.)

Ein Arbeitsschwerpunkt im Berichtszeitraum war die Auswertung der Jahresdurchschnittsdauer von Fernsehwerbung im Programm „ORF eins“.

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2013 zusätzlich die regionalen Hörfunkprogramme in Wien, im Burgenland und in der Steiermark sowie das bundesweite Hörfunkprogramm „Ö3“ und die Fernsehprogramme „ORF eins“ neun Mal und „ORF 2“ ein Mal sowie „ORF III Kultur und Information“ und „ORF Sport +“ beobachtet. Es wurden zwei Rechtsverletzungen festgestellt. Zwei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden folgende Programme ausgewertet bzw. angefordert: in Wien „Radio Stephansdom“, „Radio Orange“ und „88.6 Der Supermix für Wien“, in Niederösterreich „Radio Maria Österreich“, in der Steiermark „Radio Grün Weiß“, im Burgenland „Radio Gymnasium“, in Tirol „Antenne Tirol“, „Freirad“ und „Klassik Radio“ und in Kärnten „Radio Uno“ und „Antenne Kärnten“. Dabei musste in keinem der beobachteten Programme eine Verletzung des Werberechts von der KommAustria festgestellt werden. Ein Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen von der ATV Privat TV GmbH & Co KG und der Community TV-GmbH ausgewählt. In beiden Fällen musste keine Verletzung des Werberechts festgestellt werden.

Bei den Mediendienstanbietern wurde die LAOLA1 GmbH ausgewertet und es wurde keine Verletzung des Werberechts festgestellt.

4.2.1.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Entsprechende Grundsätze sind im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung, damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Im Berichtszeitraum wurden elf Beschwerden gegen den ORF eingebracht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze betrafen. Insbesondere wurde die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. Dabei konnte in sieben Verfahren keine Rechtsverletzung festgestellt werden, wobei eines dieser Verfahren noch nicht rechtskräftig ist, da Berufung erhoben wurde. Insgesamt vier Verfahren waren bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen.

4.2.1.3 Sonstige Rechtsverletzungen

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G, des AMD-G und des ORF-G (siehe dazu unter Punkt 4.2.2.1) von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G, § 61 AMD-G bzw. § 36 ORF-G.

Im Berichtszeitraum wurde eine Beschwerde gegen private Rundfunkveranstalter eingebracht. Diese bezog sich auf grundlegende Änderungen des Programmcharakters. Die KommAustria folgte dem Beschwerdevorbringen und es kam zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen grundlegender Änderungen des Programmcharakters.

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.2.1.1) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren.

Darüber hinaus leitete die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht vier Rechtsverletzungsverfahren gegen Rundfunkveranstalter wegen des Verdachts der Verletzung von Jugendschutzbestimmungen ein. Zwei dieser Verfahren wurden nach Prüfung der Aufzeichnungen und des Sachverhaltes mangels Verletzung der einschlägigen Bestimmungen eingestellt. In den anderen zwei Verfahren stellte die KommAustria eine Verletzung der Jugendschutzbestimmungen durch die Ausstrahlung der Sendungen fest.

In acht Verfahren leitete die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Verfahren wegen der Nichtanzeige eines audiovisuellen Mediendienstes ein. In weiteren acht Verfahren wurden Rechtsverletzungen wegen der Nichtanzeige von Eigentumsänderungen der Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter festgestellt. Drei weitere Rechtsverletzungsverfahren wegen der Nichtanzeige von Eigentumsänderungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Die KommAustria führte zudem zwei Rechtsverletzungsverfahren gegen einen Hörfunkveranstalter wegen vermuteter grundlegender Änderungen des Programmcharakters, welche im Berichtszeitraum rechtskräftig abgeschlossen wurden.

Weiters führte die Behörde ein Verfahren gegen einen Satellitenfernsehveranstalter wegen der Weiterverbreitung seines Programms über einen anderen Satelliten ohne die dafür erforderliche Genehmigung. Ein weiteres Verfahren wurde wegen des Verdachts des Sendens ohne Zulassung geführt und rechtskräftig abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum wurden von der KommAustria im Zusammenhang mit den festgestellten Rechtsverletzungen zwölf Verwaltungsstrafverfahren geführt, wobei drei dieser Verfahren mit Straferkenntnis rechtskräftig abgeschlossen wurden. Neun Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

4.2.1.4 Streitschlichtung Medien

Auch im Fachbereich Medien kann die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) als Schlichtungsstelle bei Beschwerden betreffend Kommunikationsdienste fungieren. Die grundsätzlich der KommAustria zufallende Aufgabe der Streitbeilegung nach § 122 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) wurde an die RTR-GmbH zur Besorgung übertragen. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR-GmbH, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangezogenen Fall mit.

Im Berichtszeitraum wurden 13 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Im Vergleich zu den Schlichtungsfällen im Bereich Telekommunikation (2.859 insgesamt) betrifft dies nur einen äußerst geringen Anteil aller im Jahr 2013 eingebrachten Schlichtungsfälle. Gegenstand der Verfahren waren allgemeine Vertragsstreitigkeiten und

Entgeltstreitigkeiten, wobei hier exemplarisch Beschwerden in Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von „Video on Demand“ (Filmbestellungen wurden bestritten), Empfangsstreitigkeiten sowie die Netzqualität angeführt werden können.

4.2.2 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

4.2.2.1 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

In diesem Bereich wurden im Berichtszeitraum insgesamt 17 Beschwerden gegen den ORF erhoben. Betroffen waren jeweils sehr unterschiedliche Themen bzw. Fragestellungen, wie beispielsweise die dem Nichtdiskriminierungsgebot unterliegende vertragliche Zusammenarbeit des ORF mit anderen Unternehmen, die ausreichende Berücksichtigung der Sprachen von Volksgruppen in bestimmten ORF-Hörfunkprogrammen, die Ausgewogenheit der ORF-Hörfunkprogramme, die Einhaltung der gesetzlichen Schranken für Online-Angebote und der zu deren mobilen Nutzung bereitgestellten Apps, die rechtmäßige Durchführung von Stellenausschreibungen und -besetzungen oder mit dem Austausch der ORF DIGITAL-SAT-Karten zusammenhängende spezifische Rechtsprobleme.

Sieben Beschwerdeverfahren wurden im Berichtszeitraum mit Bescheid von der KommAustria abgeschlossen, zwei Beschwerden wurden an die jeweils für die Entscheidung zuständige Stelle weitergeleitet, vier Beschwerden mündeten in Verfahrenseinstellungen bzw. eine in der Fortführung eines Verfahrens von Amts wegen und drei Beschwerdeverfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig. Zusätzlich sind in diesem Zusammenhang fünf im Berichtszeitraum bei der KommAustria eingebrachte Einsprüche gegen die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter zu den Redakteurssprecherwahlen zu erwähnen. Die betreffenden Verfahren wurden in weiterer Folge in allen Fällen wegen Gegenstandslosigkeit eingestellt.

Die von Amts wegen durchzuführende Kontrolle der KommAustria bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.2.1.1) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren. Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria darüber hinaus von Amts wegen ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gegen den ORF wegen Bereitstellung eines nach § 4f Abs. 2 Z 28 ORF-G unzulässigen Online-Angebots ein, welches noch im Berichtszeitraum mit Bescheid abgeschlossen wurde.

Schließlich war im Berichtszeitraum erstmals ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens der Erstellung und Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems gemäß § 4a ORF-G für die Jahre 2011 und 2012 durchzuführen; dieses war zum Ende des Jahres 2013 noch anhängig.

Weiters wurde im Berichtszeitraum ein Abschöpfungsverfahren nach § 38a ORF-G wegen Überschreitung der Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags eingeleitet. Dieses Verfahren war Ende 2013 noch anhängig.

In Entsprechung von § 31 Abs. 19 ORF-G hat der ORF „Tarifwerke zur kommerziellen Kommunikation“ bzw. deren laufende Ergänzungen in mehreren Fällen angezeigt. Die Tarifwerke sind auf der Website www.enterprise.orf.at abrufbar.

4.2.2.2 Wirtschaftliche Aufsicht

Mit den übermittelten Quartalsberichten zur Regionalwerbung ist der ORF seiner Unterrichtspflicht nach § 14 Abs. 5b ORF-G 2013 nachgekommen und hat damit die Vereinbarungen zur Ausstrahlung von Regionalwerbung bekanntgegeben.

Einen weiteren Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse. Hierzu hat die Prüfungskommission auf Grundlage des Leistungsvertrags mit der KommAustria eine Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2012 durchgeführt. Die Ende Juli 2013 vorgelegten Prüfberichte brachten im Wesentlichen folgendes Ergebnis:

Alle Abschlüsse wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. In der Konzernbetrachtung wurde ein Bruttoverlust des öffentlich-rechtlichen Auftrags für 2012 in Höhe von 3,537 Mio. Euro ausgewiesen.

Hinsichtlich des im Vorjahresbericht dargestellten Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 38 Abs. 2 iVm § 40 Abs. 5 ORF-G wegen Verweigerung eines Mitglieds des Stiftungsrates, der Verpflichtung zur Offenlegung fremdunüblicher Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, den so genannten „related parties“ iSd § 237 Z 8b und § 266 Z 2b Unternehmensgesetzbuch (UGB), nachzukommen, hat der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (UVS Wien) der Berufung gegen das Straferkenntnis der KommAustria Folge gegeben. Der Ausgang des Strafverfahrens hat allerdings keine Auswirkung auf die Richtigkeit des Jahresabschlusses.

In weiterer Folge hat die Prüfungskommission entsprechend dem Leistungsvertrag im Zeitraum von Juli bis November 2013 auch die Kontrolle der Geschäftsgebarung des ORF (Gebarungsprüfung 2012) durchgeführt, wobei folgende Tätigkeitsbereiche des ORF geprüft worden sind:

- Tapeless-Workflow: Umsetzung des Projekts anhand einer Sportproduktion sowie im Bereich des aktuellen Dienstes;
- Konsulentenverträge und sonstige Beratungsverträge;
- Follow-Up-Überprüfung – Landesstudios: Umsetzung der neuen Organisation und Koordination;
- trimediales Arbeiten aus Sicht der Direktion Technik;
- Reisekosten, Repräsentationsaufwendungen;
- Aufgaben des zentralen Controllings im Bereich der Eigen-/Auftrags- und Koproduktionen;
- Assistenzwesen der Direktionen;
- Zusatzaktivitäten von ORF-Mitarbeitern am Beispiel der „ORF Stars“.

Die entsprechenden Prüfberichte wurden am Ende des Berichtsjahres 2013 an die Organe des ORF und im Anschluss an die KommAustria übermittelt.

4.2.2.2.1 160 Mio. Refundierung für Gebührenbefreiung für den ORF – Positiver Abschluss der Prüfung

Mit der ORF-Gesetz-Novelle 2010 wurde unter dem etwas sperrigen Titel „Abgeltung des dem ORF durch Befreiungen entstehenden Entfalls des Programmentgelts“ eine auf vier Jahre befristete zusätzliche finanzielle Zuwendung des Bundes zu den Programmentgelten festgeschrieben. Insgesamt betrug diese Abgeltung 160 Mio. Euro, wobei 2010 und 2011 jeweils 50 Mio. Euro und 2012 und 2013 jeweils 30 Mio. Euro vom Bundesminister für Finanzen an den ORF überwiesen wurden. Die Abgeltung war jedoch an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, die sich einerseits auf die Erfüllung bestimmter Aufträge bezogen und andererseits den ORF zum Setzen von nachhaltigen Strukturmaßnahmen verpflichteten.

Mit Abschluss der letzten jährlichen Prüfung durch die KommAustria im Mai 2014 wurde bestätigt, dass der ORF sämtliche Bedingungen für die Gewährung der 160 Mio. Euro im Zeitraum 2010 bis 2013 erfüllt hat. Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Einzelheiten der durchgeführten Prüfungen und die entsprechenden Kennzahlen:

Abgeltung der durch Befreiungen entstehenden Programmentgeltausfälle unter Prüfung durch die KommAustria

Die KommAustria hatte für die Geschäftsjahre 2010 bis einschließlich 2013 zu prüfen, ob der ORF alle Bedingungen erfüllt hat, welche für die Abgeltung eines Großteils des Entfalls aus Gebühreneinnahmen für von der Rundfunkgebühr befreite Beitragszahler gesetzlich vorgesehen sind. Im Jahr 2013 entgingen dem ORF zum Beispiel netto aufgrund von Befreiungen rund 56 Mio. Euro, wovon er 30 Mio. Euro refundiert bekam.

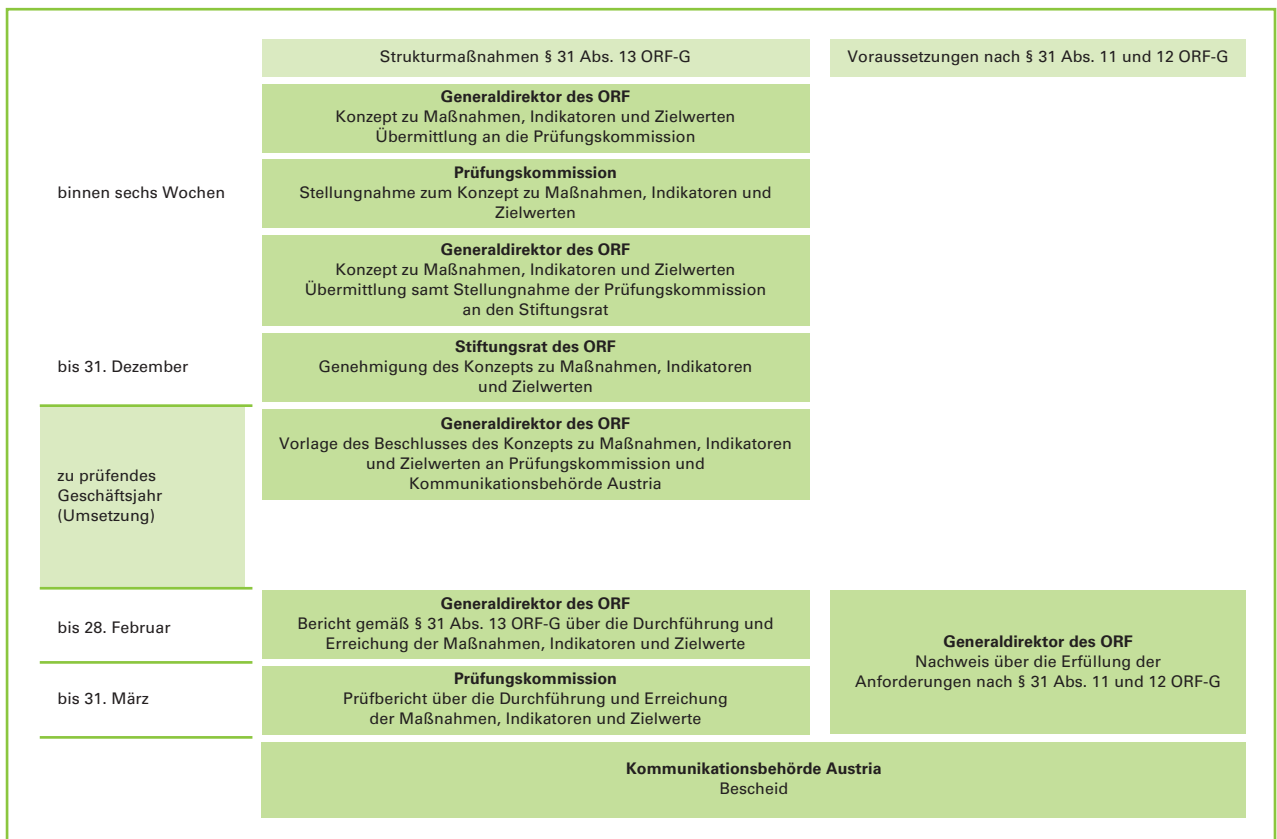
Die Bedingungen beinhalten einerseits die Setzung von Strukturmaßnahmen für eine substantielle Reduktion der Kostenbasis im Personal- und Sachkostenbereich durch den Generaldirektor, mit dem Ziel, mittelfristig ein ausgeglichenes Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des ORF-Konzerns sicherstellen zu können. Andererseits knüpfen Bedingungen an ein bestimmtes Leistungsspektrum, nämlich den Fortbestand des Film-Fernsehabskom-

mens, den Fortbestand des Radio-Symphonieorchesters, den Ausbau des Anteils österreichspezifischer Fernsehfilme, -serien und -dokumentationen sowie der Kindersendungen am Gesamtprogramm, der Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen sowie die Aufrechterhaltung des Sendebetriebs des Sport-Spartenprogramms („ORF SPORT +“) und des Informations- und Kultur-Spartenprogramms („ORF III Kultur und Information“).

Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf ist im ORF-Gesetz im Detail geregelt und betrifft die Prüfung der Strukturmaßnahmen sowie die Bedingungen bezüglich des Leistungsumfangs (Voraussetzungen nach § 31 Abs. 11 und 12 ORF-G). Neben dem ORF-Generaldirektor, der für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen und Zielwerte bzw. sonstigen Bedingungen verantwortlich zeichnet, ist im Bereich der Strukturmaßnahmen eine Einbeziehung des Stiftungsrates als Aufsichtsorgan vorgesehen. Die Berichtslegung über die jeweils für die Erfüllung der Bedingungen relevanten Bereiche geht an die Prüfungskommission bzw. die KommAustria, die daraufhin in Form eines Feststellungsbescheides eine Entscheidung zu treffen hat. Im Fall der Nichterfüllung der Bedingungen hätte die KommAustria eine Rückforderung z.B. eines gesamten Jahresbetrags von 30 oder 50 Mio. Euro auszusprechen gehabt. Schematisch stellt sich der Verfahrensablauf wie folgt dar:

Abbildung 1: Jährlicher Verfahrensablauf für die Jahre 2011 bis 2013



Quelle: RTR-GmbH

Bedingungen

Die von der KommAustria jährlich zu prüfenden Bedingungen für die Abgeltung sind im ORF-Gesetz vorgegeben und in der folgenden Tabelle vereinfacht – gemeinsam mit den erbrachten Nachweisen – dargestellt.

Tabelle 1: Bedingungen und Nachweise für die Refundierung

Bedingung	Rechtsgrundlage	Nachweise
Der tatsächliche Entfall an Einnahmen aus Programmtergelt ist höher als der gesetzlich vorgesehene Maximalbetrag (50 bzw. 30 Mio. Euro).	§ 31 Abs. 11 Z 1 ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Meldung der GIS Gebühren Info Service GmbH bezüglich der durch Befreiungen entgangenen Einnahmen aus Programmtergelten nach Tarifkategorien und in Summe
Strukturmaßnahmen zur substantziellen Reduktion der Kostenbasis		
Setzung von Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen substantziellen Reduktion der Kostenbasis (Maßnahmen, Indikatoren, Zielwerte)	§ 31 Abs. 13 ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Konzepte des Generaldirektors betreffend Maßnahmen, Indikatoren, Zielwerte ■ Stellungnahmen der Prüfungskommission hinsichtlich der Konzepte des Generaldirektors betreffend Maßnahmen, Indikatoren, Zielwerte ■ Beschlüsse des Stiftungsrates betreffend Maßnahmen, Indikatoren, Zielwerte ■ Prüfberichte der Prüfungskommission über die Durchführung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte
Leistungsumfang		
Fortbestand des Film-Fernsehabkommens	§ 31 Abs. 11 Z 2 lit. a ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Film-Fernsehabkommen 2006 ■ Film-Fernsehabkommen 2011 ■ Aufstellung der im jeweiligen Jahr zugesagten Produktionen (jeweils inklusive Titel, Produktionsnummer, Fördersumme und Produktionsstatus)
Fortbestand des Radio-Symphonieorchesters	§ 31 Abs. 11 Z 2 lit. b ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Programmhefte des Radio-Symphonieorchesters ■ Darstellung über den Personalstand (Angestellte und Honorarempfänger) ■ Darstellung der Kosten ■ Besetzungslisten geordnet nach Musikinstrument
Ausbau des Anteils österreichspezifischer Fernsehfilme, -serien und -dokumentationen sowie der Kindersendungen am Gesamtprogramm	§ 31 Abs. 11 Z 2 lit. c ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sendungslisten hinsichtlich der in diesem Zusammenhang relevanten Programme „ORF eins“, „ORF 2“, „ORF SPORT +“, „ORF III Kultur und Information“ sowie der ORF-Hörfunkprogramme ■ Codieranleitung zur Qualifikation von Produktionen als österreichspezifisch bzw. als Kindersendung ■ Listen sämtlicher im Vergleichszeitraum ausgestrahlten österreichspezifischen Sendungen und Kindersendungen nach Titel, Sender, Typ (Sendungsart), Ausstrahlungszeitraum, Anzahl und Sendezeit
Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen	§ 31 Abs. 11 Z 2 lit. d ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sendungslisten (als Zusammenfassung und aufgeschlüsselt) hinsichtlich der Programme „ORF eins“, „ORF 2“, „ORF SPORT +“ und „ORF III Kultur und Information“ einerseits sowie hinsichtlich der Online zum Abruf bereitgestellten Angebote ■ Darstellung der barrierefrei zugänglichen Sendungen erfolgte nach Anzahl der Sendungen je zuständiger Abteilung, nach der jeweiligen Sendelänge und nach Anteilen in Prozent gemessen am relevanten Inhaltsangebot sowie auch aufgeschlüsselt nach der Methode der Gewährleistung der Barrierefreiheit (Untertitelung, Audiodeskription, Gebärdensprache, Sendungstranskript) für jede Sendung
Sport-Spartenprogramm („ORF SPORT +“) <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufrechterhaltung des Sendebetriebs (2011 bis 2013) 	§ 31 Abs. 12 Z 1 ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anzahl der ausgestrahlten Sendestunden ■ Jahresberichte des ORF
Informations- und Kultur-Spartenprogramm („ORF III Kultur und Information“) <ul style="list-style-type: none"> ■ Antragstellung zur Auftragsvorprüfung (2010) ■ Aufnahme und Aufrechterhaltung des regelmäßigen Sendebetriebs (2011) ■ Aufrechterhaltung des Sendebetriebs (2012 und 2013) 	§ 31 Abs. 12 Z 2 ORF-G § 31 Abs. 12 Z 3 ORF-G § 31 Abs. 12 Z 4 ORF-G	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bescheid der KommAustria (KOA 11.240/11-024) ■ Anzahl der ausgestrahlten Sendestunden ■ Jahresberichte des ORF

Quelle: RTR-GmbH

Ergebnisse der Prüfungen

Die Ergebnisse der Prüfungen durch die KommAustria für die Jahre 2010 bis 2013 sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. In allen Jahren konnte die vollständige Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen festgestellt werden.

Tabelle 2: Ergebnisse der Prüfungen

Bedingung	2010	2011	2012	2013
Der tatsächliche Entfall an Einnahmen aus Programmengeld ist höher als der gesetzlich vorgesehene Maximalbetrag.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Strukturmaßnahmen zur substantziellen Reduktion der Kostenbasis				
Setzung von Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen substantziellen Reduktion der Kostenbasis (Maßnahmen, Indikatoren, Zielwerte)	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Leistungsumfang				
Fortbestand des Film-Fernsehabkommens	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Fortbestand des Radio-Symphonieorchesters	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Ausbau des Anteils österreichspezifischer Fernsehfilme, -serien und -dokumentationen sowie der Kindersendungen am Gesamtprogramm	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Erhöhung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Sport-Spartenprogramm („ORF SPORT +“)	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Informations- und Kultur-Spartenprogramm („ORF III Kultur und Information“)	nicht zu prüfen	erfüllt	erfüllt	erfüllt

Quelle: RTR-GmbH

Umsetzung der Strukturkonzepte zur substantziellen Reduktion der Kostenbasis

Die Strukturkonzepte des ORF zur mittelfristigen substantziellen Reduktion der Kostenbasis gliederten sich entsprechend den Vorgaben des § 31 Abs. 13 ORF-G in die Festlegung von Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerten in folgenden drei Teilbereichen:

1. zur strukturellen Reduktion der Personalkosten einschließlich einer Reduktion der Kapazitäten und der Reduktion der Pro-Kopf-Kosten,
2. zur nachhaltigen Senkung der Sachkosten, die nicht unmittelbar mit Programminvestitionen in Zusammenhang stehen,
3. zur Optimierung der Technologie- und Infrastrukturmodernisierung (im Folgenden: Konzept zur Optimierung der Technologie- und Infrastrukturmodernisierung).

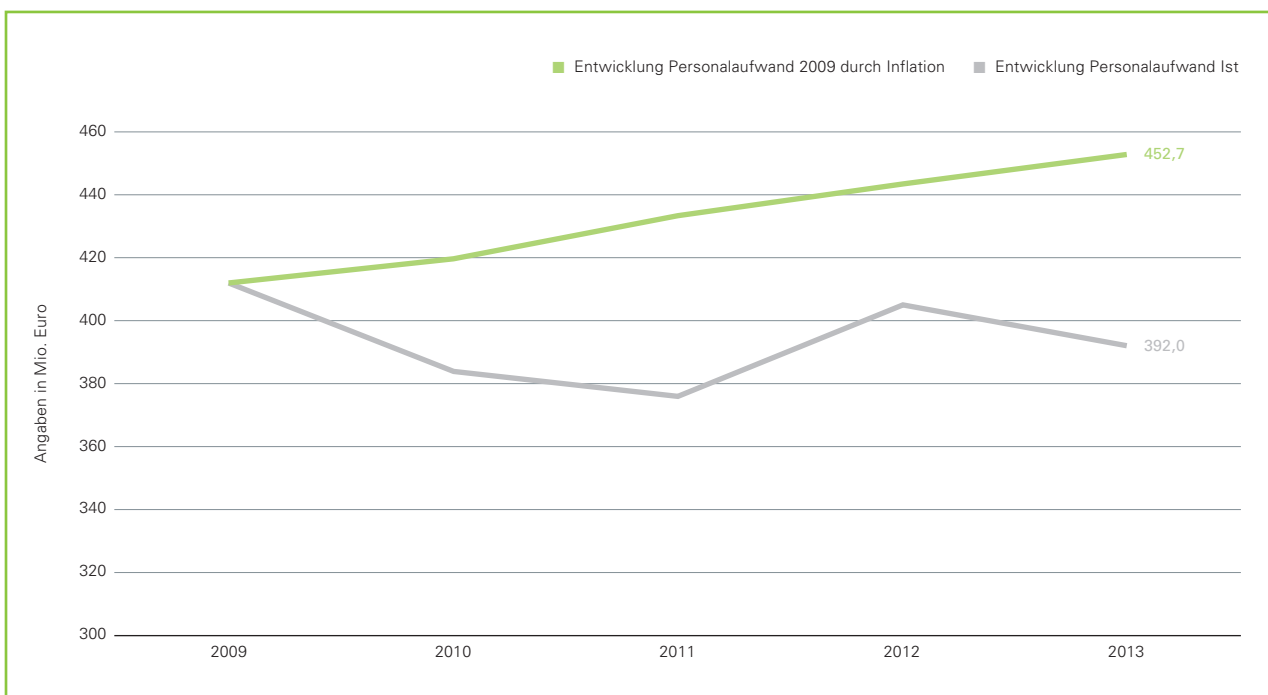
Vorderhand war jeweils eine Abgrenzung der für die nach § 31 Abs. 13 ORF-G überhaupt relevanten Sach- und Personalkosten im ORF-Konzern vorzunehmen. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass etwa im Bereich der Sachkosten jener (große) Bereich vom Gesetz ausgenommen ist, der unmittelbar mit Programminvestitionen in Zusammenhang steht. Auch an anderer Stelle (etwa bei neuen kommerziellen Tätigkeiten etc.) ergaben sich Ausnahmen, die zusammengenommen dazu führen, dass die nach § 31 Abs. 13 ORF-G ermittelten Personal- und Sachkostenzahlen nicht jenen des Konzernabschlusses entsprechen.

Die Festlegung der für das Folgejahr geplanten Zielwerte war an bestimmte quantitative Annahmen (z.B. hinsichtlich der Entwicklung der Inflation) gekoppelt. Auf Basis der nach Ablauf des Geschäftsjahres bekannten Ist-Werte für diese Planungsparameter wurden die Zielwerte entsprechend dem Einfluss des jeweiligen Parameters adaptiert.

Bezüglich der Umsetzung geplanter Maßnahmen kam es während der betrachteten Geschäftsjahre zu Abweichungen, so dass nicht alle angedachten Maßnahmen umgesetzt werden konnten. In diesen Fällen definierte der ORF nachvollziehbare Ersatzmaßnahmen, welche in ihrer Wirkung die ursprünglich geplanten Maßnahmen mindestens kompensierten.

Reduktion des Personalaufwandes und der FTEs (Full-Time-Equivalents): Im Ausgangsjahr 2009 belief sich der Personalaufwand gemäß § 31 Abs. 13 Z 1 ORF-G ursprünglich auf 411,7 Mio. Euro im ORF-Konzern. Betrachtet man das letzte Jahr 2013, ergeben sich Einsparungen in Höhe von rund 60,7 Mio. Euro gegenüber einer Entwicklung ohne Maßnahmen (2013: 452,7 Mio. Euro). Das für § 31 Abs. 13 ORF-G relevante Personalkostenniveau ist damit nachhaltig auf 392 Mio. Euro im Jahr 2013 gesunken.

Abbildung 2: Entwicklung des gemäß § 31 Abs. 13 ORF-G relevanten Personalaufwandes

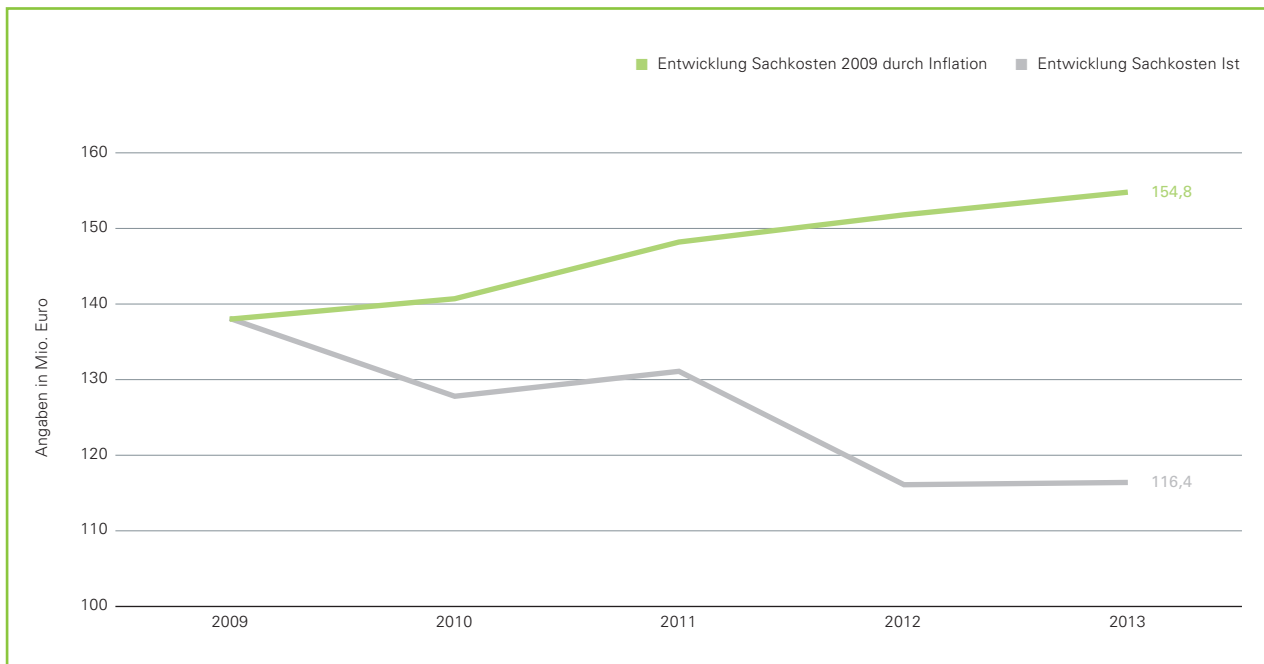


Quelle: RTR-GmbH

Im Ausgangsjahr 2009 belief sich der für § 31 Abs. 13 ORF-G relevante Personaleinsatz auf 4.170 FTEs im ORF-Konzern. Der Ist-Wert für das Jahr 2013 betrug 3.892 FTEs. Der durchschnittliche Personalaufwand je FTE lag für 2013 bei einem Wert von 100.740,- Euro.

Reduktion des Sachaufwandes: Insgesamt betrachtet konnten im Zeitraum 2009 bis 2013 beim nach § 31 Abs. 13 ORF-G nicht programmbezogenen Sachaufwand Einsparungen in Höhe von rund 38,4 Mio. Euro gegenüber einer Entwicklung ohne Maßnahmen (154,8 Mio. Euro) realisiert werden. Damit sank das Kostenniveau nachhaltig auf 116,4 Mio. Euro im Jahr 2013.

Abbildung 3: Entwicklung der gemäß § 31 Abs. 13 ORF-G relevanten Sachkosten



Quelle: RTR-GmbH

Optimierung der Technologie- und Infrastrukturmodernisierung: Der ORF definierte insgesamt in den letzten drei Jahren mehr als 100 Einzelmaßnahmen zur Technologieoptimierung. Einige Beispiele sind die Einführung des bandlosen digitalen „Tapeless“-Workflows, die Rückwärtsbestandsmigration „Tape to File“ im Archivbereich, Automatisierungen bei Regieplatz und Grafik, Entwicklung und Einführung neuer Datenbanken, Erneuerung der Schnittsysteme sowie diverse technische Adaptionen in den ORF-Außenstellen. Die Überprüfung ergab, dass der ORF die geplanten Maßnahmen umgesetzt hat.

Umsetzung der Bedingungen bezüglich des Leistungsumfanges des ORF

Fortbestand des Film-Fernsehabskommens: Das Film-Fernsehabkommen beinhaltet Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen, dies mit dem Ziel, die Herstellung österreichischer Kinofilme zu fördern. Filme, die speziell und typisch zur Fernsehausstrahlung, hingegen nicht zur Auswertung im Kino geeignet erscheinen, sind nicht Gegenstand der Mitfinanzierung im Rahmen des Film-Fernsehabskommens. Im Konkreten werden u.a. die Herstellungsfinanzierung, die Antragsberechtigung sowie die Nutzungsrechte und Erlösbeteiligung an den im Rahmen des Abkommens hergestellten Filmen geregelt. Im Abkommen sind jährliche Mittel des ORF in diesem Bereich im Umfang von 8 Mio. Euro vorgesehen, welche zu einem Großteil im jeweils geplanten Jahr investiert werden. Restbeträge werden im Sinne einer Finanzierung über das Kalenderjahr hinaus auf das folgende Jahr vorgezogen. Unter Berücksichtigung von Überträgen über Kalenderjahre hinweg ergaben sich für die Finanzierung von Kinofilmproduktionen für die Jahre 2010, 2011 und 2012 zweckgewidmete Budgets des ORF in Höhe von 8,15 Mio. Euro, 8,03 Mio. Euro und 8,01 Mio. Euro.

Fortbestand des Radio-Symphonieorchesters: Der Fortbestand des Radio-Symphonieorchesters zeigt sich anhand der Entwicklung einiger Kennzahlen. Im Jahr 2012 absolvierte das Orchester 71 öffentliche Auftritte mit einem Personalstand von 92,5 FTEs. Die Gesamtkosten betragen in diesem Jahr 8,715 Mio. Euro.

Tabelle 3: Kennzahlen zum Radio-Symphonieorchester

Jahr	Anzahl Aufführungen	Personalstand in FTEs	Gesamtkosten in Mio. Euro
2009	68	92,7	
2010	74	91,3	8,715
2011	61	89,4	9,179
2012	71	92,5	8,715

Quelle: RTR-GmbH

Kontinuierlicher Ausbau österreichspezifischer Inhalte: Der ORF hat im Jahr 2012 einen Anteil von rund 2,88 % an österreichspezifischen Fernsehfilmen, -serien, -dokumentationen und Kindersendungen am Gesamtprogramm (alle Hörfunk- und alle Fernsehprogramme) erreicht. Nachdem der gesetzliche Referenzwert für das Gesamtprogramm vom Programmangebot des Jahres 2012 abweicht (z.B. war 2009 kein Informations- und Kultur-Spartenprogramm Teil des Gesamtangebots), war eine Rückrechnung auf ein mit den Jahren 2010 bis 2012 vergleichbares Gesamtangebot erforderlich. Auf Basis dieser Rückrechnung stiegen die Anteile an österreichspezifischen Fernsehfilmen, -serien, -dokumentationen und Kindersendungen am Gesamtprogramm kontinuierlich von 1,36 % (2009), 1,56 % (2010) auf 2,87 % im Jahr 2011. In absoluten Zahlen liegt von 2009 bis 2012 ein Ausbau in diesem Bereich um 2.432 Stunden vor.

Ausbau der Barrierefreiheit: Die auf barrierefrei zugängliche Sendungen entfallende Sendezeit in den ORF-Fernsehprogrammen betrug im Jahr 2009 unter Berücksichtigung der durch die bereits oben erwähnte Rückrechnung bedingte Anpassung bei den Sendestunden von „ORF 2“, „ORF SPORT +“ und „ORF III“ 23,9 %. Im Jahr 2012 konnte der ORF diesen Anteil der als barrierefrei zu qualifizierenden Sendungen in seinen Fernsehprogrammen auf 34,9 % erhöhen. Im Bereich der auf Abruf bereitgestellten Sendungen stieg die Anzahl der Stunden im Jahr 2012 auf 6.022,7 Stunden gegenüber dem Vergleichsjahr 2009 (1.890,2 Stunden) an. Auch die davon barrierefrei zugänglichen Sendungen wurden auf 2.730,3 Stunden (2009: 282 Stunden) erhöht, sodass sich der Anteil an barrierefrei zugänglichen Sendungen von 14,9 % auf 45,3 % gesteigert hat.

Ausweitungen bei den Spartenkanälen: Die im Sport-Spartenprogramm („ORF SPORT +“) ausgestrahlten Sendestunden entwickelten sich von rund 2.520 Stunden in den Jahren 2009 und 2010 im Jahr 2011 aufgrund der seit 26. Oktober 2011 erfolgten Ausweitung auf ein 24-Stunden-Programm bereits auf 3.890,4 Stunden und im Jahr 2012 auf insgesamt 8.784 Stunden. Der Sendestart des Informations- und Kultur-Spartenprogramms „ORF III Kultur und Information“ erfolgte am 26. Oktober 2011, wobei in diesem Jahr noch etwa 1.608 Stunden Programm gesendet wurden. Im Jahr 2012 erreichte „ORF III“ ein Sendevolumen von insgesamt 8.784 Stunden.

Resümee: Strukturmaßnahmen haben nachhaltig gegriffen, aber behördliches Verfahren stößt an seine Grenzen

Aus Sicht der Regulierungsbehörde lässt sich nach der im Mai 2014 endgültig abgeschlossenen Phase der begleitenden Prüfung der vom ORF zu erfüllenden Bedingungen ein differenziertes Fazit ziehen: Auf der einen Seite ist festzustellen, dass sich die gesetzten Strukturmaßnahmen im Personal- und Sachkostenbereich messbar und nachhaltig in den entsprechenden betriebswirtschaftlichen Kennzahlen widerspiegeln. Das vom Gesetzgeber formulierte Ziel, mittelfristig dem ORF die Erreichung eines ausgeglichenen Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen, scheint insoweit erreicht, als bei einer Gesamtbetrachtung im Konzern kein strukturelles Defizit erkennbar ist und damit – bei Fortsetzung des Sparkurses – grundsätzlich die Voraussetzungen für eine stabile wirtschaftliche Entwicklung bestehen. Auf der anderen Seite ist festzuhalten, dass die bisherigen an die Refundierung geknüpften Bedingungen im Bereich der Erbringung öffentlich-rechtlicher Leistungen mit deren Auslaufen 2014 grundsätzlich wieder in der weitgehenden Disposition des ORF stehen und insoweit hier – anders als bei den Strukturmaßnahmen – kein „Nachhaltigkeitseffekt“ zu erwarten ist.

Aus prozessualer Sicht ist festzuhalten, dass die vierjährige Berichtslegungs- und Prüfungsphase auf Seiten aller Beteiligten (ORF, Prüfungskommission und Regulierungsbehörde) erhebliche Ressourcen gebunden hat. Allein im Jahr 2014 umfasste die Berichterstattung von ORF und Prüfungskommission samt Beilagen rund 660 Druckseiten; der Feststellungsbescheid der KommAustria kam auf 108 Druckseiten.

Im Laufe der Jahre hat sich auch gezeigt, dass ein behördliches Prüfungsverfahren unter Anwendung der maßgeblichen Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze im Bereich der Überprüfung betriebswirtschaftlicher Kennzahlen an seine natürlichen Grenzen stößt: Die Steuerung eines Konzerns mit knapp 1 Mrd. Euro Umsatzerlösen folgt in der Praxis anderen – nämlich teilweise kurzfristigeren – Vorgaben und Entscheidungszyklen, als dies bei der gesetzlich von § 31 Abs. 13 ff ORF-G vorgegebenen Abfolge von mehr als eineinhalb Jahren (Vorbereitung der Strukturmaßnahmen – Durchführung – Überprüfung) der Fall ist. Weite Teile der Überprüfung bzw. der laufenden Begleitung dieses Prozesses durch die Prüfungskommission und die KommAustria haben sich daher auf die Möglichkeit und Notwendigkeit von Abweichungen bezogen, die – unter äußerster Ausnützung der verfahrensrechtlich möglichen Spielräume – zu einer dem Ziel des Gesetzgebers entsprechenden Handhabung der Vorgaben geführt haben. Insoweit sollte bei allfälligen zukünftigen vergleichbaren Regelungen grundsätzlich auch über eine praxisbezogene Anpassung des Prüfungsinstrumentariums nachgedacht werden, ohne dass dies notwendigerweise zu Lasten der Rechtssicherheit gehen muss.

4.2.3 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

4.2.3.1 Eigentumsänderungen

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter, aber auch der Multiplex-Betreiber dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, wie etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung bzw. für die Untersagung der Verbreitung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Hörfunkveranstalter sieht das PrR-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hörfunkveranstaltung entsprochen wird.

Im Berichtszeitraum erfolgten zahlreiche Mitteilungen von Hörfunkveranstaltern, die unter der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen betrafen und seitens der Behörde zu keinen Beanstandungen führten. Auf Grundlage des PrR-G erfolgte im Berichtszeitraum eine bescheidmäßige Genehmigung einer Eigentumsänderung, die eine über der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderung betraf.

Auch das AMD-G sieht vor, dass Mediendienstanbieter jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse der Regulierungsbehörde mitzuteilen haben. Werden mehr als 50 % der Anteile an einem Fernsehveranstalter an Dritte übertragen, ist darüber hinaus – ebenso wie im Bereich des PrR-G – vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen wird.

Nach dem AMD-G wurden der Behörde ebenfalls mehrere anzeigepflichtige Änderungen in den Eigentumsverhältnissen von Fernsehveranstaltern mitgeteilt und die KommAustria genehmigte im Berichtszeitraum zwei mehr als 50 % betragende Eigentumsänderungen mittels Bescheid.

Schließlich ist sowohl im PrR-G als auch im AMD-G für Inhaber von Multiplex-Zulassungen die Pflicht zur Vorab-Anzeige von feststellungspflichtigen Anteilsübertragungen (mehr als 50 %) vorgesehen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Im Berichtszeitraum wurde keine Anzeige eines Multiplex-Betreibers eingebracht.

4.2.3.2 Programmänderungen

Nach dem PrR-G besteht für Hörfunkveranstalter die Möglichkeit, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung.

Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung der KommAustria. Eine grundlegende Änderung des Programms ist auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, von der KommAustria zu genehmigen, wenn der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit Zulassungserteilung ohne sein Zutun geändert haben.

Im Berichtszeitraum beantragten fünf Hörfunkveranstalter die bescheidmäßige Feststellung, dass es sich bei den von ihnen beabsichtigten Programmänderungen um keine grundlegende Änderung des Programmcharakters handelt. Mit Bescheiden der KommAustria wurde diese Auffassung jeweils bestätigt. Ein Hörfunkveranstalter stellte einen Antrag auf Genehmigung einer grundlegenden Programmänderung, welcher mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria genehmigt wurde. Darüber hinaus wurden die Anträge dreier steirischer Hörfunkveranstalter auf Genehmigung von grundlegenden Programmänderungen aus dem Jahr 2012 im Berichtszeitraum zurückgezogen.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß dem AMD-G die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen für ihre Satellitenfernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weiter gezogen. Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital terrestrische Fernsehprogramme haben wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer sowie der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen im Vorhinein anzuzeigen.

Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für die geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

Die angezeigten Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist. Erfolgen derartige Änderungen ohne vorhergehende Einholung der behördlichen Genehmigung, ist ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Im Berichtszeitraum wurde eine wesentliche Programmänderung hinsichtlich eines Satellitenfernsehprogramms angezeigt und diese von der KommAustria genehmigt. Weiters wurde die Weiterverbreitung von jeweils zwei Satellitenfernsehprogrammen auf den bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattformen MUX E und MUX F bewilligt.

4.3 Verfahren hinsichtlich Verbreitungsaufträgen in Kabelnetzen („must carry“)

Das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) enthält in § 20 die Verpflichtungen für Kabelnetzbetreiber, sowohl die Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (ORF) weiterzuverbreiten (Abs. 1), sofern dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist, als auch die Verpflichtung, Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten, auf Nachfrage zu jenen Bedingungen zu verbreiten, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen im Kabelnetz verbreiteten Programmen gelten (Abs. 2).

Gemäß § 20 Abs. 4 besteht die Möglichkeit, die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) anzurufen, wenn zwischen einem Kabelnetzbetreiber und einem Fernsehveranstalter innerhalb einer im Gesetz determinierten Frist keine vertragliche Einigung über eine Verbreitung oder Weiterverbreitung zustande kommt. Diese hat im Folgenden – sofern keine gütliche Einigung zustande kommt – das Vorliegen des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu beurteilen und innerhalb von zwei Monaten über die Verpflichtung zur Verbreitung oder Weiterverbreitung des Programms und/oder die Höhe des Entgelts zu entscheiden.

Im Berichtszeitraum wurde bei der KommAustria der Antrag eines oberösterreichischen Fernsehveranstalters auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH eingebracht. Der Antrag ist derzeit noch anhängig.

4.4 Marktanalyse Rundfunk

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) regelmäßige Überprüfungen und Analysen der rundfunkspezifischen Märkte zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten („Rundfunk-Übertragungsdienste“) durchzuführen. Die aktuell gültige Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009) der KommAustria vom 30. April 2009 definierte die nachfolgenden Märkte als für die sektorspezifische Ex-ante-Regulierung relevant:

1. Markt für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW,
2. Markt für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B sowie
3. Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden.

Diese Märkte umfassen in geografischer Hinsicht jeweils das Bundesgebiet der Republik Österreich.

Nach Durchführung von umfangreichen Marktanalyseverfahren unter geänderten verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen (Stichwort Mehrparteienverfahren) hat die KommAustria zu Beginn des Jahres 2013 für alle drei relevanten Vorleistungsmärkte Entwürfe für Vollziehungsmaßnahmen beschlossen. Hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW stellte die KommAustria fest, dass die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG gemeinsam mit der ORS comm GmbH & Co KG (zusammen als ORS bezeichnet) über beträchtliche Marktmacht verfüge und sah eine Reihe von Verpflichtungen vor.

Betreffend den Vorleistungsmarkt für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B kam die KommAustria zu dem Ergebnis, dass kein Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfüge. Zum Vorleistungsmarkt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden stellte die KommAustria wiederum fest, dass die ORS über beträchtliche Marktmacht verfüge und sah hier ebenfalls eine Reihe von Verpflichtungen vor. Die auferlegten Verpflichtungen sehen beispielsweise vor, dass die ORS nichtdiskriminierenden und ungebündelten Zugang zu ihrer Senderinfrastruktur anzubieten hat, dass sie hierfür ein Entgelt maximal in der Höhe der Kosten effizienter Leistungsbereitstellung verrechnen darf oder auch, dass die ORS eine getrennte Buchführung vorzunehmen hat.

Im Anschluss wurden diese Entscheidungsentwürfe zunächst einem nationalen Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 sowie darauffolgend einem europäischen Koordinierungsverfahren gemäß § 129 TKG 2003 unterzogen.

Die Europäische Kommission teilte der KommAustria am 13. Juni 2013 mit, keine Einwände gegen die Entscheidungsentwürfe zu haben. Das Ergebnis des Koordinierungsverfahrens wurde in der Folge sämtlichen verbliebenen Verfahrensparteien zur Kenntnis übermittelt und die betreffenden Entscheidungen am 12. Juli 2013 förmlich beschlossen. Die ORS hat in der Folge gegen jene beiden Bescheide Berufung an den Bundeskommunikationssenat (BKS) erhoben, in welchen ihr wegen beträchtlicher Marktmacht entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Aufgrund der zur Anwendung gelangenden Bestimmung gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) kommt einer Berufung in den gegenständlichen Verfahren allerdings keine aufschiebende Wirkung zu, weshalb die bekämpften Bescheide der KommAustria und die darin auferlegten Verpflichtungen mit Zustellung Wirksamkeit erlangten. Die Überprüfung der Einhaltung der auferlegten Verpflichtungen war zum Ende des Jahres 2013 noch im Gange und stellt einen seitens der Behörde und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) laufend zu begleitenden Prozess dar.

Da zudem der BKS über die bei ihm anhängig gemachten Berufungen bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht mehr entschieden hat, ist die Zuständigkeit zur Entscheidung über diese mit Jahreswechsel auf das neu eingerichtete Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

4.5 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die Anzeigepflicht über die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten umfasst insbesondere die Verbreitung über Funknetze und leitungsgebundene Netze (Kabelnetze), wobei Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung jeweils gesondert anzuzeigen ist. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle Anbieter von Kommunikationsdiensten, die einen solchen in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Dabei sind auch im Kontext neuer, konvergenter Verbreitungswege für Rundfunk oder rundfunkähnliche Dienste grundlegende Abgrenzungsfragen zu klären. Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen der Marktanalyse wurden im Kapitel 4.4 dargestellt.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unter www.rtr.at/de/m/RFAGGVerzeichnis.

Im Berichtszeitraum wurden sieben neue Kommunikationsnetze angezeigt. Hinsichtlich eines Netzbetreibers musste ein Verfahren wegen nichterfolgter Anzeige eines Kommunikationsnetzes geführt werden. Sechs Netzbetreiber haben ihre Dienste eingestellt bzw. das Netz übertragen.

4.6 Medientransparenzgesetz

Das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) ist am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Das Ziel dieses Gesetzes besteht im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen öffentlicher Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in periodischen Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen. Die Erledigung dieser Agenden obliegt einem Einzelmitglied.

Im Einzelnen unterliegen der Meldeverpflichtung: die Bundesministerien, Bundesländer, Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern und Gemeindeverbände. Ferner sind auch die – den genannten Rechtsträgern zuzurechnenden – Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen sowie die gesetzlichen beruflichen Vertretungen (z.B. Wirtschaftskammern, Arbeiterkammern) erfasst. Zu melden sind Gelder, die innerhalb eines Quartals für entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien (Printmedien, Rundfunk, Websites) geleistet worden sind. Dabei sind die Namen der periodischen Medien und die Gesamthöhe der Entgeltleistung pro Medium anzugeben. Außerdem sind auch Förderungen an Medieninhaber periodischer Medien bekanntgabepflichtig. Dabei sind der Name des Förderempfängers sowie die Fördersumme zu nennen. Übersteigt die Summe, bezogen auf ein Medium/einen Förderempfänger, pro Quartal 5.000,- Euro nicht, ist eine so genannte „Leermeldung“ abzugeben. Dies betrifft auch Rechtsträger, die im Quartal keinerlei Werbeaufträge erteilen bzw. Förderungen vergeben.

Jeder meldepflichtige Rechtsträger muss daher innerhalb der gesetzlichen Frist zwei Meldungen (Werbeaufträge und Förderungen) über die Webschnittstelle vornehmen, wobei es sich bei den Meldungen jeweils entweder um Datenbekanntgaben oder um Leermeldungen handelt. Diese sind quartalsweise jeweils innerhalb einer 15-tägigen Frist nach Ende eines Quartals über – eine dafür vorgesehene – Webschnittstelle abzugeben. Werden innerhalb der zweiwöchigen Meldefrist nicht beide Meldungen (Werbeaufträge und Förderungen) veranlasst, setzt die KommAustria dem betreffenden Rechtsträger eine Nachfrist von vier Wochen. Bleibt ein Rechtsträger weiterhin säumig, ist ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen. Ein Verwaltungsstrafverfahren ist aber auch dann einzuleiten, wenn Meldungen offensichtlich unrichtig oder unvollständig sind.

Nach dem Ende der jeweiligen Meldephase (genauer: nach Ende der vierwöchigen Nachfrist) erfolgt die Erstellung einer Liste der bekanntgegebenen Daten („Datenbekanntgabelliste“). Diese spiegelt unmittelbar die durch die Rechtsträger getätigten Eingaben wider. Sie wird jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) veröffentlicht und ist somit für die Allgemeinheit einsehbar. Die Zurverfügungstellung auf der Website der RTR-GmbH erfolgt nicht nur im PDF-, sondern auch in einem offenen Format als Open Government Data, um eine Weiterverarbeitung der Daten durch die interessierte Öffentlichkeit zu ermöglichen. Die weitere Auswertung, Bearbeitung und Visualisierung der Daten obliegt nicht der KommAustria.

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 1. Juli 2012 haben insgesamt bereits fünf Quartalsmeldungen stattgefunden. In diesem Zeitraum war ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen. Während im 3. Quartal des Jahres 2012 etwa 14 % der Rechtsträger innerhalb der regulären Meldefrist ihren Bekanntgabepflichten nicht vollständig nachgekommen sind, betrug dieser Wert für das 3. Quartal 2013 nur mehr 2,3 %. Ebenso positiv stellte sich die Entwicklung hinsichtlich derjenigen Rechtsträger dar, die auch die Nachfrist ungenutzt verstreichen ließen: Musste die KommAustria im 3. Quartal 2012 wegen unterlassener Bekanntgaben noch 57 Verwaltungsstrafverfahren einleiten, wurde für das 3. Quartal 2013 erstmalig eine Meldequote von 100 % erreicht. Auswertungen zur Meldephase betreffend das 4. Quartal 2013 liegen bei der Abfassung des Kommunikationsberichts noch nicht vor.

Schaltet ein Rechtsträger Werbeaufträge in einem periodischen Medium und übersteigt dieser Betrag 5.000,- Euro im Quartal, hat dieser – wie bereits ausgeführt – neben dem Geldbetrag auch den Namen des betreffenden Mediums (konkrete/s Druckwerk, Rundfunkprogramm, Website) anzugeben. Im Rahmen der bisherigen Meldephasen hat sich jedoch gezeigt, dass diese gesetzliche Vorgabe nicht in allen Fällen eingehalten wurde. So kam es bei einigen Meldungen anstatt der Bekanntgabe von Medien zur Nennung von Medieninhabern, Verlagen, Werbe- bzw. Medienagenturen, Produktionsgesellschaften, Sendungen, Veranstaltungen, Werbeformen, Vermarktungsunternehmen oder Sammelbegriffen für mehrere Einzelmedien. In diesem Zusammenhang wurden von der KommAustria betreffend das 1. und 2. Quartal 2013 in 70 Fällen Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Die eingeleiteten Verfahren machen 3,8 % der in den ersten beiden Quartalen 2013 gemeldeten Datensätze aus.

Da es sich bei der Medientransparenz um eine junge Rechtsmaterie handelt, haben sich in den vergangenen eineinhalb Jahren auch zahlreiche Auslegungsfragen betreffend die neuen gesetzlichen Vorschriften gestellt. Aus diesem Grund wurde bereits 2012 auf der Website der RTR-GmbH für den Bereich Medientransparenz eine eigene FAQ-Seite eingerichtet, die Hilfestellung für Detailfragen bietet. Eine Kooperation mit der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH sowie dem Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) hat zudem im Jahr 2013 die Möglichkeit eröffnet, eine Liste, welche zahlreiche österreichische Medien enthält, auf der Website der RTR-GmbH zur Verfügung zu stellen („Medienliste“). Diese basiert auf dem Österreichischen Pressehandbuch 2013 und dient den meldepflichtigen Rechtsträgern als Orientierungshilfe bei der Eingabe.

Eine Analyse der vergangenen Quartale hat gezeigt, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z.B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitsprengel, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.700 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände etwa 2.000 aus. Mehr als 99 % der Gemeindeverbände haben bisher in allen Quartalen Leermeldungen abgegeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im vergangenen Jahr die weitaus überwiegende Anzahl an Rechtsträgern ihren – aus dem MedKF-TG erwachsenden – Verpflichtungen nachgekommen ist. Aufgrund der inzwischen hervorragenden Meldedisziplin bis zu 100 % und der zunehmenden Vertrautheit mit der Rechtsmaterie ist davon auszugehen, dass die Notwendigkeit der Führung von Verwaltungsstrafverfahren (als „ultima ratio“) in der Zukunft abnehmen wird.

4.7 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Im Berichtsjahr 2013 wurden im Bereich des Rundfunkmanagements in Summe mehr als 700 Rundfunkfrequenzen mit den Fernmeldeverwaltungen der benachbarten Länder koordiniert (ersichtlich aus Tabelle 4). Die analogen österreichischen Hörfunksender (UKW-Radio) betreffen hauptsächlich private Sendeanlagen, sowohl Neuplanungen als auch Änderungen an bestehenden Sendeanlagen. Daneben gab es aber auch einige Hörfunksender, zu denen der Österreichische Rundfunk (ORF) Änderungen beantragt hat, um die Versorgung mit den öffentlich-rechtlichen Programmen in manchen Gegenden Österreichs zu verbessern (z.B. Grünburg in Oberösterreich).

Die digitalen Fernsehsender (DVB-T/T2), für die eine internationale Koordinierung eingeleitet wurde, betreffen in erster Linie DVB-T2-Sender, die zu den Multiplexen D, E und F gehören. Daneben gab es einige Verbesserungen in den Sendernetzen der DVB-T-Multiplexe A und B.

Die digitalen Hörfunksender (T-DAB+), für die Österreich ein Koordinierungsverfahren eingeleitet hat, sind zurzeit noch fiktive Planungen, die notwendig sind, um österreichische Nutzungsrechte im VHF-Frequenzband III für die Zukunft abzusichern.

Deutschland und die Schweiz, die mit der Implementierung von DAB+-Sendernetzen bereits gestartet sind, haben naturgemäß die meisten internationalen Koordinierungsverfahren, die auch Österreich betreffen, eingeleitet. Auch in der Tschechischen Republik und in Ungarn gab es im Berichtsjahr bei T-DAB+ eine rege Planungs- und Koordinierungstätigkeit, bei der auch Österreich im Rahmen der internationalen Koordinierungsverfahren eingebunden war.

Die Tätigkeiten in den internationalen Arbeitsgruppen und Gremien waren in erster Linie durch die Diskussionen um die „Digitale Dividende II“ geprägt. Dabei geht es um die Frage, ob in Europa dem digitalen terrestrischen Fernsehen in Zukunft ein weiteres Frequenzband (700-MHz-Band) entzogen werden könnte, um dieses für Mobilfunkdienste zur Verfügung zu stellen. Zu erwähnen ist weiters, dass eine grundsätzliche Diskussion über die Nutzung des gesamten UHF-Bandes entstanden ist, um auszuloten, ob nicht Rundfunk und Mobilfunk in Zukunft dieses Frequenzspektrum eventuell gemeinsam unter Zugrundelegung weiterentwickelter technischer Standards und entsprechender Technologien nutzen könnten.

4.7.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Im Berichtsjahr wurden – wie in den Vorjahren – zahlreiche Um- bzw. Neuplanungen von UKW-Hörfunksendern frequenztechnisch begutachtet und teilweise auch messtechnisch untersucht, mit dem vordringlichen Ziel, die technische Versorgung der österreichischen Hörfunksender zu verbessern. Nachfolgend sind einige Schwerpunkte aus dem Berichtsjahr angeführt.

Der weitere Ausbau der bundesweiten Kette „KRONEHIT“ war im Berichtsjahr mit zahlreichen neuen Sendern ein Schwerpunkt bei den Prüfungen bezüglich der frequenztechnischen Realisierung, der internationalen Koordinierung und der Erstellung von frequenztechnischen Gutachten.

Neue Versorgungsgebiete wurden beispielsweise in Vorarlberg und Innsbruck geschaffen, indem neue Frequenzen geplant und international koordiniert werden konnten.

Im Berichtsjahr wurde weiters das Vergabeverfahren „Wien Innere Stadt 103,2 MHz“ geführt, zu dem mehrere frequenztechnische Gutachten erstellt wurden. Erstmals wurde in Wien eine Frequenz beantragt, mit der lediglich Teile Wiens gut versorgt werden können.

Der Verein „Freies Radio Innsbruck“ beantragte im Berichtszeitraum eine Leistungserhöhung für den Sender „Innsbruck 6 105,9 MHz“. Dieses Vorhaben konnte ebenfalls realisiert werden und führt nun zu einer besseren Empfangbarkeit des Hörfunkprogramms von „Freirad“ im Raum Innsbruck.

Weiters wurden im Jahr 2013 für die Versorgungsgebiete Wels, Oststeiermark und Freistadt und die damit einhergehenden Wiedervergaben die frequenztechnischen Gutachten erstellt.

Das digitale DVB-T-Sendenetz von MUX A und B wurde 2013 weiter optimiert, indem bei etwa einem Dutzend bestehender Anlagen Anpassungen vorgenommen wurden. D.h. es wurden z.B. die ausgesendete Leistung und das Antennendiagramm bei manchem Sender angepasst, um die Teilnehmer besser versorgen zu können, oder es wurde eine zusätzliche Auskopplung für einen verbesserten Ballempfang ermöglicht.

Auch im Bereich des MUX C, dem regionalen und lokalen Multiplex, haben einige Optimierungen stattgefunden, um die technische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Hier wurden größtenteils „besser“ geeignete Standorte erschlossen und so mit der Verlegung der Sendestationen die Versorgung verbessert. Im Raum Salzburg Stadt kam es jedoch zu einer Zurücklegung der bewilligten lokalen Multiplex-Zulassung.

Mit dem Start der DVB-T2-Plattform im April 2013 wurden an 26 Sendeanlagen die Multiplexe D, E und F in Betrieb genommen. Seit Beginn der Aussendungen wurden keine Veränderungen am Sendernetz durchgeführt. Das beste-

hende Sendernetz ermöglicht für eine stationäre Versorgung eine technische Reichweite von ca. 86 % der österreichischen Bevölkerung. Die dazugehörigen internationalen Koordinierungsverfahren konnten im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen werden.

4.7.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

Im Berichtsjahr wurden vom Rundfunkfrequenzmanagement insgesamt 119 Koordinierungsverfahren für Rundfunksender eingeleitet. In der nachfolgenden Tabelle ist weiters ersichtlich, in wie vielen Koordinierungsverfahren, die von den Fernmeldeverwaltungen der Nachbarländer eingeleitet wurden, Österreich als betroffenes Land eingebunden war.

Tabelle 4: Anzahl der Koordinierungsverfahren 2013

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	63	5	51
Deutschland	30	61	0
Kroatien	11	0	1
Polen	10	2	0
Schweiz	72	42	85
Slowakei	15	0	13
Slowenien	12	0	9
Tschechische Republik	34	26	43
Ungarn	24	33	88
SUMME	271	169	290


Quelle: RTR-GmbH

Bei den Frequenzverhandlungen im Rahmen des ADSL-Meetings wurden im Jahr 2013 in erster Linie die Schwerpunktthemen Auswirkungen der 2. nationalen T-DAB+-Bedeckung in Deutschland auf die Nachbarländer Schweiz, Liechtenstein und Österreich sowie weitere GE06-Planoptimierungen im Band III behandelt. An diesen regelmäßigen Treffen nehmen die Experten der Frequenzverwaltungen aus Österreich, Deutschland, Liechtenstein und der Schweiz teil.

Im Mai 2013 fand auf Einladung der ungarischen Frequenzverwaltung ein bilaterales Arbeitstreffen mit Österreich statt. Schwerpunkte der konkreten Frequenzplanungen waren auf ungarischer Seite neue lokale DVB-T-Sender, während in Österreich GE06-Planänderungen im Raum östliches Niederösterreich und im Nordburgenland im Vordergrund standen. Im Bereich T-DAB+ wurde von ungarischer Seite eine große Anzahl von Koordinierungsanfragen eingeleitet. Der ungarische Sendernetzbetreiber muss entsprechend den nationalen Lizenzvorgaben sein Sendernetz in den nächsten Jahren in Richtung österreichische Grenze erweitern. In einigen frequenztechnisch kritischen Situationen konnten zumindest bis 2020 temporäre Vereinbarungen bei der Nutzung bestimmter Frequenzen erreicht werden.

Im August 2013 fand auf Einladung der ungarischen Frequenzverwaltung ein multilaterales Arbeitstreffen mit den Frequenzverwaltungen von Kroatien, Österreich und Slowenien statt.

Hauptthema dieses gemeinsamen Treffens war, wie bereits im Jahr 2012, die Optimierung bzw. weitere Umstrukturierung des GE06-Frequenzplanes aufgrund des Wegfalls der DVB-T-Kanäle 61 bis 69 („Digitale Dividende I“).



Die freundschaftlich geführten Diskussionen mit den Nachbarländern zeigten, dass ein gewisses Potenzial zur Frequenzoptimierung besteht. Allerdings sind aufgrund der kritischen Frequenzsituation im gemeinsamen „Frequenznutzungsraum“ dieser Länder (vorhandenes Spektrum muss auf vier Länder aufgeteilt werden) aufgrund der topografischen Gegebenheiten keine einfachen Lösungen möglich. Weitere Verhandlungen werden dazu im Jahr 2014 notwendig sein.

Im Rahmen eines trilateralen Treffens fanden in Linz Frequenzverhandlungen zwischen den Ländern Österreich, Tschechische Republik und Deutschland statt.

Der Schwerpunkt der Verhandlungen bezog sich auf das VHF-Band. In einem trilateralen Agreement wurden Umstrukturierungen bei grenznahen bestehenden Planeinträgen des GE06-Frequenzplanes vereinbart. Der Grund für die erforderlichen Anpassungen war, dass in Deutschland ein zweites, landesweites T-DAB+-Sendernetz mit geeigneten Frequenzen geplant wird.

Weiters gab es einen Informationsaustausch über mögliche zukünftige Szenarien im 700-MHz-Band und deren Auswirkungen auf die bestehenden DVB-T/T2-Sendernetze. Insbesondere gibt es in Deutschland Überlegungen, in einem nächsten Schritt von DVB-T auf DVB-T2 umzusteigen, was einen zusätzlichen Frequenzressourcenbedarf für einen Simulcast-Betrieb ergäbe, wofür das 700-MHz-Band vorerst jedenfalls benötigt werden würde.

4.7.3 Messaufträge

Im Berichtsjahr gab es im Rahmen der Gutachten und der internationalen Koordinierung wiederum zahlreiche Messaufträge, bei denen die Versorgungswirkungen bzw. Störwirkungen von Rundfunkfrequenzen messtechnisch untersucht wurden.

Folgende wesentliche Messaufträge wurden im Berichtsjahr beauftragt: Versorgung der Frequenz 97,5 MHz in Hütteldorf; UKW-Frequenz 106,6 MHz in der Region Nussdorf-Michaelbeuern; DVB-T-Scan in Salzburg; Salzburg UKW-Planungen; 107,0 MHz und 92,6 MHz in Bad Radkersburg; UKW-Frequenz 89,6 MHz im Raum Graz; DVB-T-Scan ungarischer Sender im Burgenland; Feldstärken des UKW-Senders Sopron rund um Wien; Versuchsbetrieb der Frequenz 91,1 MHz in Hornsburg; UKW-Versorgungsmessungen in St. Georgen und Unterach Att.; Vermessung der Frequenz 90,4 MHz im Raum Steyr; Einfluss des ungarischen Senders Geresce im Seewinkel; T-DAB/DVB-T-Einfluss aus Deutschland und der Schweiz in Lustenau; Vermessung der Frequenz 90,0 MHz in Lustenau; UKW-Versorgung in Judenburg; Störeinfluss durch italienische Sender in Neumarkt; Vermessung der Frequenz 94,2 MHz in Graz; messtechnische Untersuchung des LTE-Einflusses auf DVB-T in St. Pölten; UKW-Versorgung der Wiener Sender im Bereich Hornsburg; Einfluss der DVB-T-Sender aus der tschechischen Republik in Niederösterreich; Vermessung der Frequenz 102,2 MHz in der Oststeiermark; UKW-Versorgung in Admont; Vermessung der Frequenz 100,4 MHz im Raum Bad Gleichenberg; Einfluss des kroatischen UKW-Senders Varazdin im Süden der Steiermark; Einfluss der Frequenz 99,5 MHz im Tullner Feld.

4.7.4 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) im UKW-Bereich ca. 1.280 Hörfunksender mit Leistungen von einigen wenigen Watt bis zu 100 kW enthalten. Davon entfallen auf den ORF knapp 840 Frequenzen. Die restlichen ca. 440 Hörfunkfrequenzen werden durch private Hörfunkveranstalter genutzt. Von den insgesamt 32 Hochleistungssendern in Österreich nutzt der ORF 26, die privaten Hörfunkveranstalter sechs Sender.

Bezüglich des Fernsehbandes im UHF-Bereich teilen sich die Ende 2013 aktuell bewilligten DVB-T-Sender bzw. die neu dazugekommenen DVB-T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplexplattformen auf:

Tabelle 5: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender per 31. Dezember 2013

DVB-T-Multiplex A (ORS-Multiplex)	328 Sender
DVB-T-Multiplex B (ORS-Multiplex)	36 Sender
DVB-T-Multiplex C (regionale/lokale Multiplex-Plattformen)	36 Sender
DVB-T2-Multiplex D (ORS-Multiplex)	26 Sender
DVB-T2-Multiplex E (ORS-Multiplex)	26 Sender
DVB-T2-Multiplex F (ORS-Multiplex)	26 Sender

Quelle: RTR-GmbH

Insgesamt waren somit 478 DVB-T/T2-Sender zum Stichtag 31. Dezember 2013 bewilligt. Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR-GmbH (www.rtr.at) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines grafischen Senderkatasters als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

4.7.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Joint Task Group 4, 5, 6, 7 (JTG 4, 5, 6, 7)

Die JTG 4, 5, 6, 7 ist eine technisch-regulatorische Arbeitsgruppe der ITU (International Telecommunication Union), die sich mit Vorbereitungsarbeiten für die WRC15 (World Radio Conference) beschäftigt. Im Berichtsjahr fanden zwei Tagungen in Genf statt. Ein großes Thema in dieser Arbeitsgruppe sind Studien, welche die technische Verträglichkeit von Rundfunk und Mobilfunk untersuchen. Im Jahr 2014 wird es zwei weitere Sitzungen geben, danach muss das Ergebnis der Arbeitsgruppe in Form eines Berichts vorliegen.

Studiengruppe 6 (SG 6)

Hauptaufgabe dieser Gruppe ist die Entwicklung technischer Standards (ITU-R Recommendations and Reports), welche für eine bestmögliche und störungsfreie Rundfunkverbreitung notwendig sind. Die Working Party 6A, eine Untergruppe der SG 6, behandelt Belange des terrestrischen Rundfunks.

Wie auch schon in den letzten Jahren fanden viele Studien zum Themenkreis „Technische Verträglichkeit zwischen DVB-T/T2 und LTE“ statt.

Project Team D (PTD)

Zur Vorbereitung der europäischen Länder auf die kommende WRC15 gab es drei Treffen der CEPT-Arbeitsgruppe CPG PTD (Conference Preparatory Group Project Team D). Zum speziellen Thema der Verträglichkeit zwischen Mobilfunk und Rundfunk im UHF-Teilbereich („700 MHz“) fanden darüber hinaus drei Treffen einer kleineren Unterarbeitsgruppe statt.

Für 2014 sind wiederum drei Treffen vorgesehen. Als Ergebnis wird u.a. eine gemeinsame europäische Position für die WRC15 zum Thema „Digitale Dividende II“ angeregt.

Task Group 6 (TG 6)

Zur Thematik einer langfristigen und flexiblen Frequenzplanung für den Bereich 470 bis 694 MHz wurde innerhalb der CEPT (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications) die Arbeitsgruppe TG 6 eingerichtet. Ziel dieser neuen Arbeitsgruppe, welche im Berichtszeitraum zwei Mal tagte, ist die Definition unterschiedlicher Szenarien für die längerfristige terrestrische „Rundfunkzukunft“. Die Ergebnisse werden in Form eines Berichts für Mitte 2014 erwartet.

4.7.6 Regionales länderübergreifendes EU-Projekt: SEE Digi.TV

Im Berichtsjahr 2013 konzentrierten sich die Aufgaben für das EU-Projekt SEE Digi.TV auf den fachspezifischen und den administrativen Abschluss des Projekts.

Der zweite technische Teilbericht bzw. Endbericht konnte Ende April 2013 erfolgreich abgeschlossen werden. Der Schwerpunkt dieses Berichts umfasst einerseits eine Aufbereitung und Analyse der aktuellen Themen im Umfeld des digitalen terrestrischen Fernsehens und andererseits eine übersichtliche Zusammenfassung über den Status der technischen-digitalen Entwicklung im Bereich des Fernsehens in den teilnehmenden Partnerländern.

Mit der Rückerstattung der Kosten (85 % Kofinanzierung durch die EU) für die letzte Periode ist Anfang 2014 zu rechnen.

Informationen zum Projekt sind auf der projekteigenen Website www.see-digi.tv zu finden. Generelle Informationen zum EU-Förderprogramm „South East Europe“ können auf der Website www.southeast-europe.net nachgelesen werden.



5 Bericht über den Fortgang der Digitalisierung

Mit dem Mitte April 2013 erfolgten bundesweiten Start von TV-Angeboten auf Basis des Übertragungsstandards DVB-T2 ist eine bedeutende Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks gelungen. Österreich zählt nun in der Europäischen Union (EU) neben u.a. Großbritannien, Dänemark, Schweden oder Finnland zu den Vorreitern bei der Nutzung des im Vergleich zu DVB-T deutlich leistungsfähigeren und frequenzeffizienteren Übertragungsstandards für digitales Antennenfernsehen.

Auf der einzig verbliebenen Empfangsebene mit analogen TV-Haushalten, dem Kabelfernsehen, hat im Jahr 2013 die Migrationsgeschwindigkeit beim Umstieg der analogen Haushalte auf digitalen TV-Empfang leicht abgenommen. Dennoch konnte auch hier ein beachtlicher Meilenstein erreicht werden: erstmals nutzt deutlich mehr als die Hälfte der Kabelhaushalte (knapp 57 %) digitales Fernsehen. Ende 2012 lag dieser Anteil noch bei 47 %.

Österreich in der EU auf Rang 8

Mit Ende des Jahres 2013 erreichte der Digitalisierungsgrad in den 3,577 Mio. österreichischen TV-Haushalten¹ einen Wert von 81 %² und stieg damit um vier Prozentpunkte gegenüber dem Endstand des Jahres 2012. Nachdem die Empfangsebenen Satellit und Terrestrik schon vollständig digitalisiert sind, wird der Digitalisierungsgrad der TV-Haushalte allein durch den Fortgang der Digitalisierung in den Kabelhaushalten beeinflusst.

Um den Digitalisierungsgrad der österreichischen TV-Haushalte in den europäischen Vergleich zu stellen, bietet die alljährlich im März veröffentlichte Untersuchung „Satelliten Monitor“ des Satelliten-Betreibers SES (ASTRA) einen guten Überblick. Die zuletzt im März 2013 erschienene Erhebung gibt den Stand zum Jahreswechsel 2012/2013 wieder. Aufgrund einer abweichenden Erhebungsmethodik³ wird darin für die österreichischen TV-Haushalte bereits ein etwas höherer Digitalisierungsgrad von gut 83 % ausgewiesen. Für die Darstellung der Verhältnisse ist dies jedoch nicht entscheidend. So ist gemäß „Satelliten Monitor“ die Summe der TV-Haushalte in den EU-Mitgliedstaaten⁴ plus Schweiz ebenfalls zu mittlerweile 83 % digitalisiert. Im Vorjahr waren dies 79 % und Österreich allein betrachtet lag mit 81 % über dem Durchschnitt.

Vor allem die Abschaltung der analogen Terrestrik im Jahr 2012 in Italien, Großbritannien und der Slowakei hat den Digitalisierungsgrad der EU-Haushalte angehoben. Italien und Großbritannien liegen nun mit Finnland gleichauf und sind zu 100 % digitalisiert. Einen Kabelmarkt gibt es in Italien nicht, in Großbritannien wurde im Jahr 2012 auch das analoge Kabelfernsehen abgeschaltet, das dort zuletzt nur noch 50.000 Haushalte nutzten. Die Slowakei verbesserte sich durch die Abschaltung der analogen Terrestrik um sechs Prozentpunkte auf einen Digitalisierungsgrad von 86 % ihrer TV-Haushalte.

¹ 2012: 3,552 Mio. Daten Arbeitsgemeinschaft TELETEST/GfK Austria 2012, wenn nicht anders angegeben.

² Digitaler Empfang am einzigen oder wichtigsten Empfangsgerät.

³ Haushalte werden auch als Digital-Haushalte gezählt, wenn nur ein Zweitempfangsgerät digitalisiert ist.

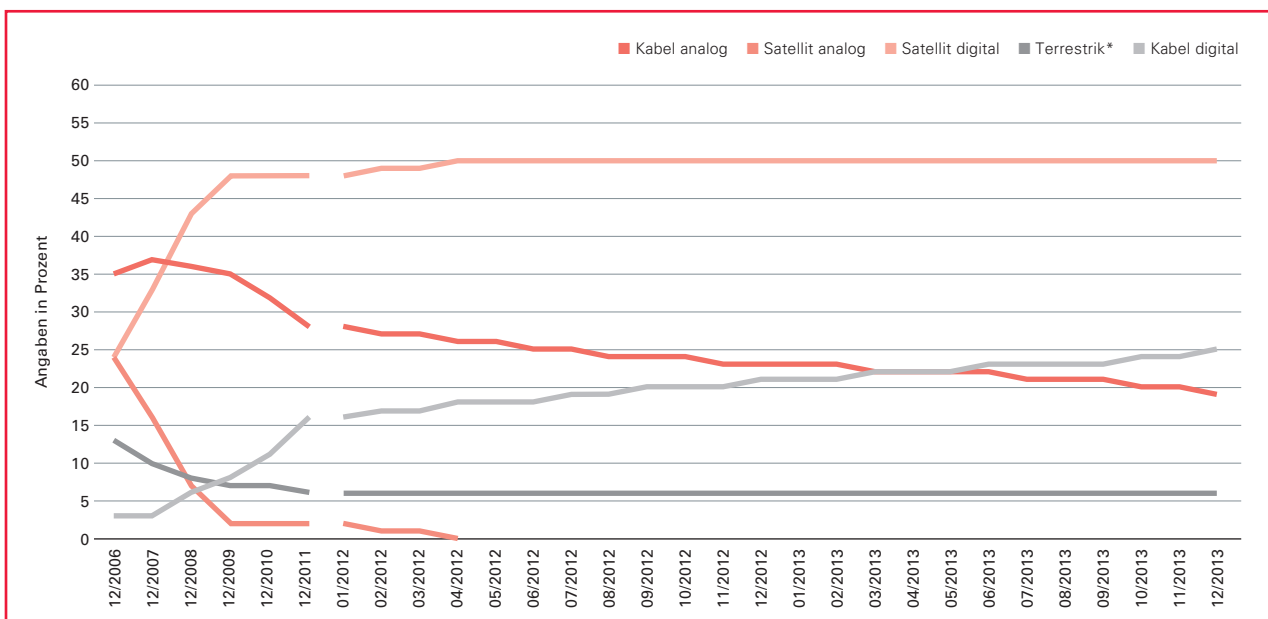
⁴ Malta und Zypern nicht enthalten.

Im Ranking der EU-Mitgliedstaaten teilt sich Österreich nun Platz 8 mit Belgien und der Tschechischen Republik und verbesserte sich damit um zwei Plätze gegenüber dem Vorjahr. Dahinter liegen auf Platz 9 Deutschland und die Niederlande mit einem Digitalisierungsgrad von jeweils 80 %. Zu den Spitzenreitern zählen neben Italien, Großbritannien und Finnland außerdem Spanien (99 %), Frankreich (98 %) oder Kroatien (96 %). Schlusslichter sind Rumänien (50 %), Griechenland (49 %) und Litauen (39 %).

Zahl digitaler Kabelhaushalte nimmt weiter zu

Keine Veränderung gab es in Österreich beim Nutzungsverhältnis der drei Empfangsebenen Satellit, Kabel und Terrestrik. Wie bereits seit Jahren empfangen auch im Jahr 2013 rund 50 % der TV-Haushalte Satellitenfernsehen. Das Kabel ist in 44 % der Haushalte die wichtigste Empfangsform und der Terrestrik sind weiterhin rund 6 % der TV-Haushalte treu geblieben.

Abbildung 4: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten




* Terrestrik enthält rund ein Sechstel grundversorgte Kabelhaushalte (Empfang von ca. acht TV-Programmen).

Quelle: AGTT/GfK Austria

Der Anteil digitaler Kabelhaushalte stieg auf 25 % aller TV-Haushalte. Dies ist gegenüber 2012 ein Plus von vier Prozentpunkten, bedeutet aber auch ein um einen Prozentpunkt schwächeres Ergebnis als in den Jahren 2012 und 2011. Dass die Digitalisierung der Kabelhaushalte offenbar nicht mehr wie bisher seit dem Jahr 2008 linear an Dynamik gewinnt, hatte sich schon 2012 abgezeichnet, obwohl es sich dabei um ein Fußball-Europameisterschafts- und Olympiajahr gehandelt hatte. Das Ergebnis des Jahres 2014 mit einer Winter-Olympiade und der Fußball-Weltmeisterschaft in Brasilien wird auch zeigen, wie groß noch der Anteil unter den analogen Kabelkunden ist, der sich durch die Aussicht auf den Genuss sportlicher Großereignisse in HD-Qualität zu einem Wechsel auf digitalen Empfang motivieren lässt.

Im Jahr 2013 zwischen Kabelnetzbetreibern, deren „Fachverband Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen“ bei der Wirtschaftskammer Österreich und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) aufgenommene Gespräche zur Entwicklung von Strategien, die die Digitalisierung der analogen Kabelhaushalte gegebenenfalls auch mit Mitteln aus dem bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds unterstützen könnten, sollen im Jahr 2014 fortgesetzt werden.



Aus dem unveränderten Marktanteil für das digitale Antennenfernsehen bereits eine Erfolgsbewertung für das neue Terrestrik-Angebot DVB-T2 ableiten zu wollen, wäre in jedem Fall verfrüht. Nicht nur, weil das Angebot mit Ende des Jahres gerade einmal ein knappes dreiviertel Jahr am Markt war und sein Bekanntheitsgrad noch immer relativ gering ist, sondern auch, weil es naturgemäß leichter ist, zunächst die Konsumenten innerhalb der Empfangsebene von einem Wechsel auf ein besseres Angebot zu überzeugen. Ob auch Kabelkunden, vielleicht sogar bisherige Satellitennutzer, von dem terrestrischen Angebot mit rund 40 TV-Programmen einschließlich zehn HD-Kanälen zu überzeugen sind, kann frühestens Ende 2014, zuverlässiger aber erst im Lauf des Jahres 2015 beurteilt werden.

Nach Personen betrachtet, lebten im Jahr 2013 in den österreichischen TV-Haushalten 7,211 Mio. Zuseher im Alter ab zwölf Jahren. Davon entfallen knapp 83 % oder 5,939 Mio. Zuseher auf die digitalisierten TV-Haushalte. Im Vergleich zum Dezember 2012 ist das ein Plus von 1,4 Prozentpunkten. Von 2011 auf 2012 war der Anteil der TV-Zuschauer in digitalisierten TV-Haushalten noch um fast acht Prozentpunkte gewachsen. Dazu hatte allerdings auch die Abschaltung der analogen Satellitenübertragung deutscher Fernsehprogramme im Frühjahr 2012 beigetragen.

Konvergentes Fernsehen

Die Verkaufszahlen von TV-Geräten, die auch mit dem Internet verbunden werden können und damit den nichtlinearen Abruf von Fernsehsendungen sowie anderer Zusatzdienste ermöglichen, steigen weiter. In den ersten drei Quartalen des Jahres 2013 waren 53 % der gut 519.000 verkauften Flachbildfernseher derartige „Smart-TVs“.⁵ Im Vergleichszeitraum des Vorjahres betrug deren Anteil noch rund 48 %, 2011 waren es 30 %.

Im ursprünglichen Sinne beschreibt der Begriff „Smart-TV“ Fernsehgeräte, bei denen der Gerätehersteller mittels eines App-Portals das Angebot der über das Internet abrufbaren Inhalte kontrolliert. Inzwischen unterstützt aber die überwiegende Mehrheit der Smart-TVs auch den offenen europäischen Standard HbbTV, auf dessen Basis internetverbundene Fernsehgeräte direkt auf die Mediatheken und weitere Zusatzangebote von TV-Veranstaltern zugreifen können. In 86 % der zwischen Jänner und September 2013 verkauften TV-Geräte ist HbbTV implementiert. 2012 waren es 57 % und 2011 gerade einmal 6 % der Smart-TVs, die auch HbbTV unterstützen.

Seit Mitte November 2013 sendet auch der Österreichische Rundfunk (ORF) in seinen TV-Rundfunksignalen über DVB-T/T2 und DVB-S (Satellit, indirekt auch für Kabelversorgung) eine Internetadresse aus, die HbbTV-fähige, internetverbundene Empfangsgeräte direkt auf eine für HbbTV angepasste Version der „ORF TVthek“ leitet. Die Entwicklung des Angebots war aus Mitteln des bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds gefördert worden. Damit ist der ORF, neben dem Privatsender „PULS 4“, der zweite österreichische TV-Veranstalter, der HbbTV unterstützt.

Zur tatsächlichen Nutzung von Smart-TVs und HbbTV-fähigen Geräten liegen bisher in Österreich keine Untersuchungen vor. Einen Anhaltspunkt bietet aber der im September 2013 vorgelegte Digitalisierungsbericht der deutschen Medienanstalten.⁶ Demnach sind in Deutschland 53 % der in den Haushalten vorhandenen Smart-TVs auch wirklich an das Internet angeschlossen, aber nur 12,3 % der Personen, die ihr Smart-TV an das Internet angeschlossen haben, rufen auch mindestens einmal wöchentlich Video-Angebote über das App-Portal des Geräteherstellers ab. Dagegen erfreut sich HbbTV größerer Beliebtheit. Verfügt das internetverbundene Smart-TV-Gerät auch über die HbbTV-Funktionalität (54 % der Smart-TVs), so greifen fast 50 % dieser Gerätebesitzer zumindest gelegentlich auf die mittels HbbTV direkt aus dem linearen Fernsehprogramm ansteuerbaren Webinhalte der TV-Veranstalter zu.

⁵ GfK Panelmarket, Handelszahlen Jänner bis September 2013.

⁶ die medienanstalten – Digitalisierungsbericht 13, VISTAS Verlag.

TV-Gerätemarkt

Der im Jahr 2013 in vielen europäischen Märkten zu beobachtende Absatzrückgang bei Flachbildfernsehern hat sich auch in Österreich bemerkbar gemacht. Während in den Jahren 2010 bis 2012 jeweils zum Ende des 3. Quartals im Mittel ca. 590.000 TV-Geräte verkauft waren, verzeichnet der österreichische Einzelhandel zum Ende des 3. Quartals 2013 einen Absatz von 519.000 Geräten. Das entspricht einem mittleren Absatzrückgang gegenüber den drei Vorjahren um gut 12 %.

Der Trend zu immer größeren Bildschirmen hält dennoch weiter an. Zwar stellen kleinere Bildschirme mit bis zu 37 Zoll Bildschirmdiagonale noch immer die größte Gruppe, ihr Anteil ist 2013 jedoch auf 41,5 % zurückgegangen (2012: 47 %, 2011: 52 %). Dagegen ist die Gruppe der großen Bildschirme ab 42 Zoll Diagonale auf 26,5 % angewachsen (2012: 20 %, 2011: 15 %, 2010: 9 %). Es ist daher davon auszugehen, dass Handel und Konsumenten dafür sorgen werden, dass die neuen Bildschirme mit deutlich feinerer 4K-(oder „Ultra HD“-)Auflösung schon relativ bald eine nennenswerte Rolle spielen werden. Diese Geräte stellen Bilder mit der etwa vierfachen Pixel-Zahl gegenüber Full-HD-Schirmen (1920 x 1080 Pixel) dar. In den ersten drei Quartalen 2013 wurden zwar nur 165 4K-Geräte zu einem Durchschnittspreis von 5.500,- Euro pro Stück verkauft, damit hat sich deren Preis aber gegenüber dem 4. Quartal 2012, als die ersten zwei Fernsehgeräte dieser Art in Österreich verkauft wurden, um bereits fast 60 % verbilligt.

Zögerlich wachsendes Interesse an digitalem Hörfunk

In das Thema „Digitaler Hörfunk“ ist vor allem im 4. Quartal 2013 leichte Bewegung gekommen. So hat der im Herbst 2012 gegründete „Verein Digitalradio Österreich“ den Fachbereich Medien der RTR-GmbH darüber informiert, dass konkret an Planungen für einen Testbetrieb mit dem Übertragungsstandard DAB+ im Raum Wien für das 2. Quartal 2014 gearbeitet wird. Auch wurde ein Ansuchen um Förderung aus dem bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds avisiert.

Der Verein konnte einige Privatradiobetreiber aus den österreichischen Bundesländern als Mitglieder und als Interessierte zur Teilnahme an dem Testbetrieb gewinnen. Der ORF und das bundesweit verbreitete „KRONEHIT Radio“ zählten zum Stand Ende 2013 jedoch nicht dazu.

5.1 Digitalisierungskonzept 2013

Mit 1. Mai 2013 ist die Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten – das Digitalisierungskonzept 2013 – in Kraft getreten.

Im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens wurde normiert, dass die Ausschreibung für die Wiedervergabe der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX A/B mit August 2014 erfolgen soll. Im Rahmen dieser Wiedervergabe soll auch die Umstellung der Übertragungstechnologie von DVB-T auf den zu DVB-T kompatiblen Nachfolgestandard DVB-T2, der bereits auf den Plattformen MUX D, E und F zum Einsatz kommt, erfolgen.

Weiters wurde im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens die Ausbaumöglichkeit bestehender Multiplex-Plattformen durch die Erweiterung der Versorgungsgebiete vorgesehen.

Im Bereich des digitalen terrestrischen Hörfunks wurden die mit dem Digitalisierungskonzept 2011 begonnenen Vorbereitungen mit dem Ziel der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der frequenztechnischen Grundlagen zur Einführung von digitalem Hörfunk fortgesetzt und die Möglichkeit einer Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk geschaffen. Eine Ausschreibung ist möglich, wenn im Rahmen des Ausschreibungsantrags eines potenziellen Multiplex-Betreibers ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann, der eine wirtschaftliche Realisierung des Projekts erwarten lässt.

5.2 Digitalisierung des Fernsehens

5.2.1 Terrestrik

Im April 2013 startete die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) unter dem Markennamen „simpliTV“ ein DVB-T2-Angebot mit insgesamt 30 TV-Programmen, von denen neun Programme in HD-, die weiteren in SD-Auflösung ausgestrahlt werden.

Hierfür hatte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) drei bundesweite Multiplex-Bedeckungen ausgeschrieben (MUX D, E und F), für die die ORS einzige Bewerberin blieb.

In der von der ORS bis Ende 2013 vorgenommenen Ausbaustufe haben die MUX D, E und F eine Bevölkerungsreichweite von rund 86 %.

Das „simpliTV“-Programmpaket ist grundverschlüsselt und mit von der ORS zertifizierten DVB-T2-Receiver oder mit CI-Modul und Smartcard zum Einschub in DVB-T2-fähige Rundfunkgeräte zu empfangen bzw. zu entschlüsseln. Für die Freischaltung des Empfangs der drei Programme „ORF eins HD“, „ORF 2 HD“ und „ServusTV HD“ muss der Kunde sich lediglich registrieren lassen. Um das gesamte Programmpaket empfangen zu können, das populäre deutsche Unterhaltungs-, Sport- und Informationsangebote umfasst, haben die Kunden monatlich eine Gebühr von 10,- Euro zu zahlen (bei jährlicher Zahlweise leicht vergünstigt 110,- Euro).

Ziel der ORS ist es, sowohl bisherige DVB-T-Nutzer als auch neue Kunden für „simpliTV“ zu gewinnen und damit den Marktanteil der Terrestrik unter den Empfangsebenen wieder auszubauen. Für Letzteres sind zum Ende des Jahres 2013 allerdings noch keine Anzeichen erkennbar. Auch hat die ORS bis dahin noch keine Kundenzahlen für „simpliTV“ bekanntgegeben.


Da die DVB-T2-Empfangsgeräte technisch abwärtskompatibel zum Vorgänger-Übertragungsstandard sind, können damit auch alle in den jeweiligen Versorgungsgebieten noch mittels DVB-T ausgestrahlten TV-Programme empfangen werden. So sind abhängig vom Standort bis zu 40 TV-Programme terrestrisch verfügbar.

Unverändert gegenüber dem Jahr 2012 hatte der DVB-T-MUX A („ORF eins“, „ORF 2“, „ATV“) auch 2013 eine Bevölkerungsreichweite von 98 %. Auch MUX B („PULS 4“, „ServusTV“, „3sat“, „ORF III Kultur und Information“, „ORF Sport +“ sowie ausschließlich in Wien „Schau TV“) blieb wie im Vorjahr bei gut 91 % Bevölkerungsreichweite.

Wie schon 2012 lebten auch 2013 zudem rund 64 % der Bevölkerung im Empfangsgebiet unterschiedlicher, regionaler DVB-T-Angebote, die von KommAustria und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unter dem Oberbegriff MUX C zusammengefasst werden.

Hinsichtlich der Nutzung der digitalen Terrestrik als primäre Empfangsebene gibt es in der Empfangsebenenverteilung prozentuell keine Veränderung zum Vorjahr. Es blieb bei 6 % der österreichischen TV-Haushalte, die an ihrem primär genutzten oder einzigen TV-Gerät ausschließlich digitales Antennenfernsehen konsumieren. Geringfügig zurückgegangen ist jedoch die absolute Zahl dieser Haushalte. Statt 214.000 im Jänner 2013 verzeichnen die Marktforscher der GfK Austria GmbH (GfK Austria) im Dezember 2013 nur noch 208.000 Terrestrik-Haushalte. Bei den nun fehlenden 6.000 Haushalten dürfte es sich jedoch nicht um „echte“ ehemalige Antennenhaushalte handeln, sondern um ehemals kabelgrundversorgte TV-Haushalte, die im Laufe des Jahres 2013 auf einen digitalen Kabel-Vollanschluss gewechselt sind.

Unter „grundversorgten Kabelhaushalten“ sind Kabelnutzer zu verstehen, die in Mehrfamilienhäusern ohne Dachantennenempfang, dafür aber mit Verkabelung leben. In solchen Häusern gibt es in einigen Fällen Sonderregelungen für Haushalte, die kein Interesse an einem Vertragsverhältnis mit dem Kabelanbieter haben und stattdessen terrestrisches Fernsehen bevorzugen würden. Diesen Haushalten wird gegen geringe Gebühr oder gratis ein deutlich



reduziertes Paket von Fernsehprogrammen (üblicherweise acht) über den Kabelanschluss zur Verfügung gestellt, das im Ausmaß in etwa jenem Programmangebot entspricht, das mit einer Hausantenne via DVB-T zu empfangen wäre. GfK Austria ordnet diese Haushalte daher in die Empfangsebene Terrestrik ein. Da im Jahr 2013 die Zahl der Satellitenhaushalte praktisch stabil blieb, während die Zahl der digitalen Kabelhaushalte etwas stärker anstieg, als die Zahl der analogen Kabelhaushalte abschmolz, ist daher der Schluss zulässig, dass sich unter den 6.000 Haushalten, die der Terrestrik „verloren gingen“, vor allem ehemals kabelgrundversorgte Haushalte befinden, die auf einen vollwertigen Kabelanschluss umgerüstet haben.

In den österreichischen Terrestrik-Haushalten inklusive kabelgrundversorgter Haushalte lebten im Dezember 398.000 Fernsehnutzer im Alter ab zwölf Jahren. Bereinigt um die ca. 30.000 kabelgrundversorgten Haushalte, hat das digitale Antennenfernsehen rund 335.000 „echte“ Nutzer, die es als primäre Empfangsquelle verwenden.

Da das digitale Antennenfernsehen jedoch vielfach auch in Kabel- und Satellitenhaushalten für den Fernsehempfang an Zweitgeräten verwendet wird, ist seine tatsächliche Relevanz erst bei Beachtung auch dieser Haushalte darstellbar. In den österreichischen Kabel- oder Satellitenhaushalten mit zusätzlicher DVB-T-Nutzung lebten im Jahr 2013 rund 470.000 Zuseher im Alter ab zwölf Jahren. Somit lebten 2013 in allen TV-Haushalten, in denen DVB-T genutzt wurde, 805.000 Zuseher⁷ im Alter zwölf plus. Dies sind sogar gut 20.000 Menschen mehr als im Vorjahr. In Summe stellen damit die TV-Nutzer mit DVB-T-Zugang einen Anteil von 11 % der 7,211 Mio. österreichischen Fernsehzuschauer im Alter ab zwölf Jahren.

Da moderne Flachbildfernseher inzwischen praktisch ausnahmslos über einen integrierten DVB-T-Empfänger verfügen, ist der Verkauf von Settop-Boxen für digitales Antennenfernsehen weiterhin stark rückläufig. So wurden in den ersten drei Quartalen 2013 nur noch knapp 19.000 DVB-T-Receiver im Handel verkauft.⁸ Das ist ein Minus von 21 % gegenüber demselben Zeitraum im Jahr 2012 (knapp 23.000 Stück, 2011: 27.000 Stück, 2010: 41.000 Stück). Immerhin haben daran aber Settop-Boxen, die auch den neueren Übertragungsstandard DVB-T2 unterstützen, bereits einen Marktanteil von 34 %. Verkauft wurden 6.400 Stück, rund 98 % davon sind die über den Handel vertriebenen Settop-Boxen der ORS für den Empfang des Angebots „simpliTV“, das zudem erst seit April 2013 am Markt ist.

Als in TV-Geräten integrierte Lösung ist DVB-T2 noch nicht sehr verbreitet, nimmt aber zu. Von den knapp 520.000 Flachbildfernsehern, die zwischen Jänner und September 2013 verkauft wurden, waren nahezu 5 % mit einem DVB-T2-Empfangsteil ausgerüstet. Im Gesamtjahr 2012 lag deren Anteil noch bei gut 2,5 %.

5.2.2 Satellit

Auch im Jahr 2013 nutzten 50 % der österreichischen TV-Haushalte die Satellitenübertragung für ihr einziges oder primäres TV-Empfangsgerät. Damit blieb dieser Wert seit rund sieben Jahren unverändert.

Die Anzahl der Satellitenhaushalte stieg gegenüber Ende 2012 zum Dezember 2013 leicht um 11.000 auf 1,795 Mio. Dennoch sank die Zahl der darin lebenden Zuseher ab zwölf Jahren um 15.000 auf 3,908 Mio. ab. Dies hatte sogar Auswirkung auf den Prozentsatz der in Satellitenhaushalten lebenden österreichischen TV-Bevölkerung mit einem Rückgang um einen Prozentpunkt auf 54 %. Hier zeigt sich der Trend zu immer kleineren Wohngemeinschaften bzw. zu einem immer größeren Anteil von Single-Haushalten.

⁷ AGTT/GfK TELETEST.

⁸ GfK Panelmarket, Handelszahlen Jänner bis September 2013.

5.2.3 Kabel und IPTV

Ein wenig enttäuschend ist der im Jahresvergleich verhaltene Zuwachs bei den digitalen Kabelhaushalten bzw. das im Jahr 2013 offenbar wieder leicht abgeschwächte Interesse der analogen Kabelkunden, auf digitalen Empfang zu wechseln.

Nachdem im Jahr 2012 bei den digitalen Kabelhaushalten ein Zugewinn um knapp fünf Prozentpunkte erreicht und damit zumindest der Erfolg des Jahres 2011 wiederholt werden konnte, neigte sich die Wachstumskurve im Jahr 2013 mit einem Plus von knapp vier Prozentpunkten erstmals seit dem Jahr 2007 wieder ab. Auch konnte der vierte Prozentpunkt nur knapp nach Rundung der Werte im letzten Monat des Jahres erzielt werden.

Wenn auch mit Tempoverlust, bleiben die digitalen Kabelhaushalte dennoch auf Wachstumskurs und überwinden im Jahr 2013 deutlich die 50 %-Hürde innerhalb des Empfangsweges Kabel. Mit einem Anteil von 57 % haben die digitalen Kabelhaushalte jetzt einen deutlichen Abstand zu nur noch 43 % analogen Kabelhaushalten. 2012 hatten die analogen Kabelhaushalte mit einem Anteil von 53 % noch knapp, aber klar die Nase vorn.

Im Vergleich mit jenen EU-Mitgliedstaaten, in denen es einen Kabelmarkt gibt,⁹ zuzüglich der Schweiz, liegt Österreich gemessen an den Werten aus der Erhebung „SES Satelliten Monitor 2012/2013“¹⁰ mit einem auch dort ausgewiesenen Digitalisierungsgrad von 57 % der Kabelhaushalte leicht über dem EU-Durchschnittswert von 55 %. Die deutschen Nachbarn kommen demnach auf einen Anteil von 54 % digitalisierte Kabelhaushalte.

Zu den digitalen Kabelhaushalten werden neben den „klassischen“ Kabelkunden auch IPTV-Haushalte gezählt, die rund ein Viertel der digitalen Kabelhaushalte ausmachen und nahezu ausschließlich das Produkt „A1 TV“ der A1 Telekom Austria AG nutzen.

Die Zuwachszahlen für A1-TV-Kunden haben sich in den vergangenen Jahren deutlich abgeschwächt. Dennoch bilanziert die Telekom Austria Group mit Stand vom 30. September 2013 mit einem Anstieg von 7,8 % auf 229.800 A1-TV-Kunden gegenüber September 2012. Damals konnte allerdings noch ein Plus von 10 % gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden. Und im Vergleich der Jahre 2010 und 2011 hatte „A1 TV“ noch rund 33 % bzw. ca. 65.000 Kunden hinzugewinnen können.

Allein betrachtet stellen die IPTV-Haushalte einen Anteil von knapp 6,5 % aller TV-Haushalte in Österreich und sind damit in der Empfangsebenenverteilung geringfügig stärker vertreten als die 208.000 Terrestrik-Haushalte.

In absoluten Zahlen ausgedrückt setzen sich die insgesamt knapp 1,575 Mio. österreichischen Kabelfernsehhaushalte aus gut 880.000 digitalen und 694.000 analogen Haushalten zusammen.

Erstmals in einem Jahr gleicht 2013 das prozentuelle Verhältnis der Personen ab zwölf Jahren, die jeweils in den analogen und digitalen Kabelhaushalten leben, dem Prozentsatz der analogen und digitalen Haushalte. So lebten 2013 knapp 43 % der Kabelnutzer in den 43 % analogen Kabelhaushalten und gut 57 % der Kabelfernsehzuschauer waren in den 57 % digitalen Kabelhaushalten zu finden. Bisher war der Prozentsatz der TV-Zuseher in den digitalen Kabelhaushalten im Verhältnis höher als in den analogen Kabelhaushalten. Es sind also 2013 vor allem Haushalte mit sehr geringer Personenzahl oder mit Kindern im Alter unter zwölf Jahren von analogem auf digitales Kabel gewechselt.

In den analogen Kabelhaushalten lebten zum Stand 31. Dezember 2013 laut GfK Austria 1,235 Mio. Zuseher ab zwölf Jahren, in den digitalen Kabelhaushalten waren es 1,670 Mio. Menschen.

⁹ Alle außer Italien und Griechenland.

¹⁰ Malta und Zypern nicht enthalten.

5.3 Digitalisierung des Hörfunks

Eine zunehmende Zahl von EU-Mitgliedstaaten, in denen digitaler Hörfunk auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ aufgeschaltet ist (zuletzt Italien, Dezember 2012, und Niederlande, September 2013), sowie ein zu beobachtender Rückgang der Hördauer in der Gruppe der werberelevanten, jungen Konsumenten und Sorgen um die zukünftige Attraktivität des UKW-Radios für die Werbebranche scheinen einige österreichische Hörfunkveranstalter zu einer zaghaften Annäherung an das Thema „Digitalradio“ zu bewegen.

Im Dezember 2013 gab der „Verein Digitalradio Österreich“ bekannt, dass neben den Gründungsmitgliedern „Radio Arabella“ und „LoungeFM“ nun unter anderen auch die Hörfunkveranstalter Vorarlberger Regionalradio GmbH, Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co. KG, Life Radio GmbH & Co. KG oder die Stiftung Radio Stephansdom dem Verein beigetreten sind. Die Vorbereitungen für einen Digitalradio-Testbetrieb in Wien auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ wären weit gediehen und der Start für das 2. Quartal 2014 geplant. Als technische Dienstleister hätten sich die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) und die deutsche Media Broadcast GmbH angeboten.


Mit dem Testbetrieb sollen geeignete Sendeparameter für die optimale Durchdringung des Wiener Altbaubestandes gefunden und die Übertragung einer Reihe von neuen Zusatzdiensten erprobt werden. Auch wurde ein Ansuchen um Förderung aus dem bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingerichteten Digitalisierungsfonds avisiert.

Die Hoffnung des Vereins auf eine Mitgliedschaft des bundesweit ausgestrahlten Privatsenders „KRONEHIT Radio“ erfüllte sich bisher nicht. Auch der Österreichische Rundfunk (ORF) hielt zumindest bis Ende 2013 an seiner ablehnenden Haltung zum digitalen Hörfunk fest.

Am 11. November 2013 veranstaltete die RTR-GmbH gemeinsam mit den deutschen Medienanstalten in der Österreichischen Botschaft Berlin eine Tagung zum digitalen Hörfunk. Dabei erklärte RTR-Geschäftsführer Dr. Alfred Grinschgl den Willen der RTR-GmbH, einen Start von digitalem Hörfunk in Österreich zu unterstützen, machte aber auch deutlich, welche Voraussetzungen aus seiner Sicht erfüllt sein müssten, um damit erfolgreich zu sein. Dazu zähle ein gemeinsames Bekenntnis und zielgerichtetes Vorgehen aller maßgeblichen Hörfunkveranstalter einschließlich des ORF ebenso wie ein tiefgehendes Engagement für die Entwicklung neuer Programm- und Zusatzangebote, mit denen die Hörer vom Mehrwert des digitalen Hörfunks überzeugt werden könnten. Auch sei mit dem Start von DAB+ ein baldiger Ausstieg aus dem analogen Hörfunk bereits ins Auge zu fassen, um einen zeitlich unüberschaubaren, teuren analog-digitalen Parallelbetrieb zu vermeiden.

Die 2009 auf Initiative von RTR-GmbH und Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gegründete Expertengruppe „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ tagte am 4. Dezember 2013. Dabei stellte der Fachbereich Medien der RTR-GmbH die Novellierung der Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds vor.¹¹ Grundsätzlich plattformneutral ausgerichtet, wurden die Richtlinien jedoch mit besonderem Augenmerk auf allfällige Förderungen bei Einführung von digitalem Hörfunk angepasst. Insbesondere ist es nun möglich, Anträge auf Förderung von Informationsmaßnahmen zur allgemeinen Unterrichtung der Konsumenten über neue, digitale Rundfunkangebote zu stellen. Der Novellierung der Richtlinien war im Sommer 2013 eine Konsultation der österreichischen Hörfunkveranstalter und ihrer Interessenvertretungen vorausgegangen.

¹¹ Siehe auch Kapitel 6.1 Digitalisierungsfonds.



Die „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ ist ein Gremium, in dem u.a. die Spitzen von Verbänden und Interessenvertretungen kommerzieller und nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter (VÖP und VFRÖ), des ORF, Vertreter der Elektronikindustrie (FEEL), die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH und die Behördenleitung der KommAustria aktiv sind. Auch Vertreter von Rundfunk-Regulierungseinrichtungen in Deutschland und der Schweiz nehmen beratend teil. Die Interessengemeinschaft beobachtet die Entwicklung des digitalen Hörfunks in Europa, um so einen geeigneten Zeitpunkt für dessen Einführung auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ in Österreich festzustellen.



6 Fonds- und Förderungsverwaltung

6.1 Digitalisierungsfonds

6.1.1 Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2013 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmtegel eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Die im Jahr 2009 erlassenen Richtlinien über die Förderung von Projekten durch den Digitalisierungsfonds wurden im Jahre 2013 geändert. Schwerpunkt der Änderungen lag darauf, die Digitalisierung des Hörfunks verstärkt in die Förderrichtlinien einzubeziehen. Die Förderung der Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen – so genannte „early adopters“ –, wurde aus den Richtlinien gestrichen. Hingegen wurde die Förderung von Maßnahmen, die der öffentlichen Information über die digitale Übertragung von Rundfunkprogrammen dienen, als neuer Punkt in die Richtlinien aufgenommen.

Bei der MUX-C-Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe. Förderbar sind Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für eine MUX-C-Plattform. Im Jahre 2013 ist ein Antrag auf MUX-C-Förderung eingelangt, der derzeit in Bearbeitung ist.

Zur Entwicklung eines HbbTV-basierten Zusatzdienstes, der mehrere digitale Datenquellen zu einem am TV-Bildschirm dargestellten Content-Gesamtangebot kombiniert, schloss die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) im Jahre 2011 einen Fördervertrag ab. Das Projekt beschränkt einen – im Unterschied zu zum Zeitpunkt der Förderentscheidung bereits in anderen Märkten realisierten Projekten – neuen technischen Ansatz. Die Rundfunktechnologie dient dem neuen Zusatzdienst als Einstiegstechnologie für sämtliche TV-Nutzer im Verbreitungsgebiet, um dann weitergehende Inhalte individuell über Internetverbindungen abrufen zu können. Im April 2013 startete der Förderwerber die Sendung des HbbTV-basierten Zusatzdienstes über Kabelnetz, bis zum September folgte die Ausstrahlung auch auf terrestrischem Wege und über Satellit.

Ebenso wurde im Jahr 2012 mit einem anderen Förderwerber ein Fördervertrag für die Entwicklung eines digitalen Zusatzdienstes in Form einer HbbTV-basierten Plattform für dessen Sender, die Fernsehprogramme und Internetangebote verbindet, abgeschlossen. Gegenstand des Projekts ist die Förderung der Weiterentwicklung eines bereits in Deutschland implementierten digitalen Zusatzdienstes des Förderwerbers auf Basis des offenen Standards HbbTV. 2013 wurde der Fördervertrag dahingehend verändert, dass die Laufzeit des Projekts verlängert wurde. Der Förderwerber plant, mit dem HbbTV-basierten Zusatzdienst spätestens im April 2014 auf Sendung zu gehen.

6.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013

Der Digitalisierungsfonds war im Jahr 2013 mit 500.000,- Euro dotiert. Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zum 30. Jänner 2013 angewiesenen Mittel und die vorhandenen Mittel des Digitalisierungsfonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012: 3.445.792,19 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2013 einen Zinsertrag von 14.186,32 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 1.205,66 Euro). Mit den Rückzah-

lungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 75.400,93 Euro und den Rückzahlungen des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2012 von 66.443,39 Euro ergibt dies in Summe 656.030,64 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2013.

Von den insgesamt im Jahr 2013 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds wurden 59.811,21 Euro für Förderungen, 2.035.000,- Euro für die Presse-/Vertriebsförderung (§ 33 Abs. 3a KOG) und 101.900,- Euro für den Verwaltungsaufwand und die Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten ausbezahlt – in Summe also 2.196.711,21 Euro.

Der daraus resultierende Restbetrag in Höhe von 1.935.847,81 Euro (inkl. der in den Fonds zurückgeflossenen 30.736,19 Euro für nicht benötigte Gelder aus dem Verwaltungsaufwand und der Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten) wurde in das Jahr 2014 übernommen.

Tabelle 6: Digitalisierungsfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2013

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		3.445.792,19
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2013	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2012	66.443,39	
Rückzahlung von Förderungen	75.400,93	
Zinsen	14.186,32	656.030,64
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2013	-101.900,00	
Auszahlung Förderungen 2013	-59.811,21	
Auszahlungen Presse-/Vertriebsförderung 2013 (lt. § 33 Abs. 3a KOG)	-2.035.000,00	-2.196.711,21
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2013 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2013		1.905.111,62
2014 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2013	30.736,19	30.736,19
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2013		1.935.847,81
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-31.265,09	-31.265,09
Frei verfügbare Gelder in 2014		1.904.582,72

Quelle: RTR-GmbH

6.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

6.2.1 Förderrichtlinien

Der 2004 gegründete FERNSEHFONDS AUSTRIA hat zum Ziel, durch Förderung von Fernsehfilmproduktionen die österreichische Filmwirtschaft zu stärken. Die §§ 26 und 28 iVm §§ 23 bis 25 des KommAustria-Gesetzes (KOG) bilden die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA.

Jährlich stehen dem FERNSEHFONDS AUSTRIA 13,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme eines Fachbeirats vom Geschäftsführer der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) für den Fachbereich Medien, Dr. Alfred Grinschgl, getroffen.

Die Richtlinien gestalten den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten sowie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher aus. Sie sind seit 1. Jänner 2012 in Geltung und von der Europäischen Kommission bis 31. Dezember 2015 genehmigt.

Durch die Richtlinienänderung können eingereichte Fernsehprojekte, die sich durch innovative Ideen auszeichnen oder die einen außergewöhnlich hohen Beschäftigungseffekt im kreativ-technischen Stab aus Österreich aufweisen, mit mehr als 20 % der Gesamtherstellungskosten gefördert werden.

Die Richtlinien tragen dazu bei, dass noch mehr Fernsehprojekte in Österreich umgesetzt und verwertet werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Zweitverwertung via Pay-TV, VoD (Video on Demand), Streaming etc. wächst, ist zum Wohle des Förderwerbers darauf zu achten, dass weitere Schutzmaßnahmen in die Richtlinien aufgenommen werden müssen.

Die aktuellen Richtlinien können auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at) abgerufen werden.

6.2.2 Geförderte Projekte

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat im Jahr 2013 die Herstellung von 49 Projekten mit insgesamt 13.147.986,- Euro gefördert. Es wurden 13 Fernsehfilme, vier Serien und 32 Dokumentationen unterstützt.

13 Projekte erhielten eine Förderung für die Verwertung in Höhe von insgesamt 96.902,29 Euro.

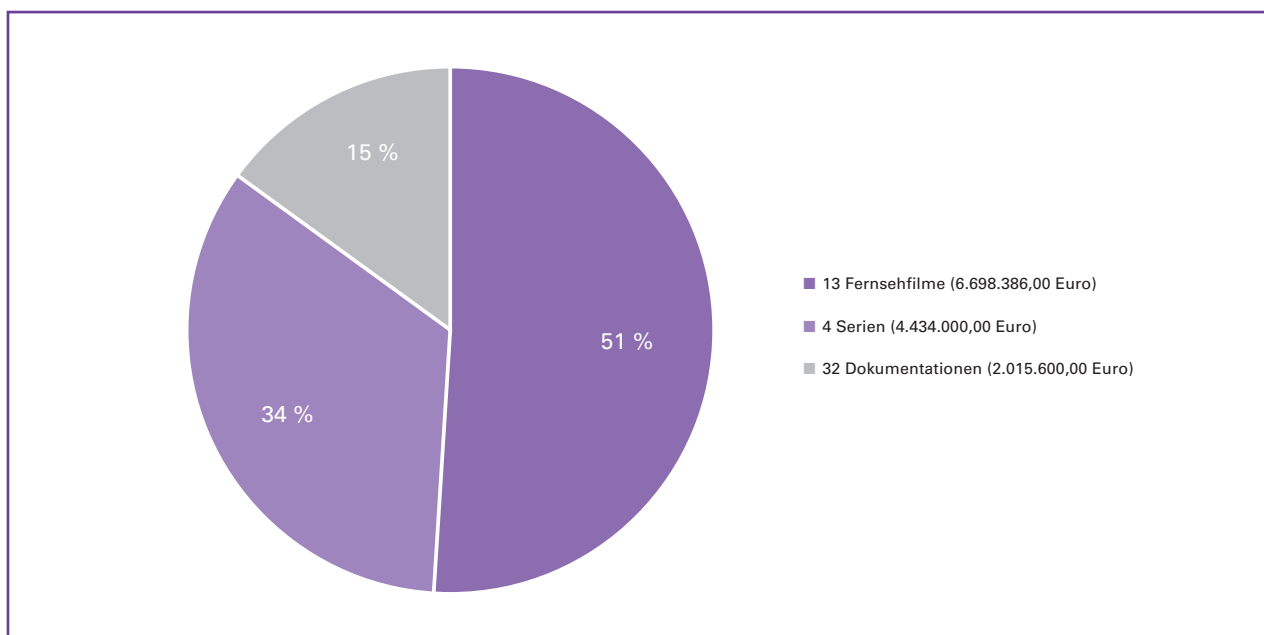
Herstellungsförderung

Bei den vier Antragsterminen wurden insgesamt 91 Projekte eingereicht. Davon wurden 29 Projekte abgelehnt, vier wurden vor Entscheidung zurückgezogen. Drei Produzenten haben, nach erfolgter Zusage, auf die Förderung verzichtet. Sechs Anträge waren unvollständig und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten dieser Projekte betragen rund 75 Mio. Euro, Ausgaben in Österreich konnten in Höhe von rund 39,9 Mio. Euro erwartet werden. Dies entspricht dem 3-Fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Die Voraussetzungen für eine Förderung über 20 % der Gesamtherstellungskosten erfüllten elf Projekte (sieben Filme und vier Dokumentationen).

Abbildung 5: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2013



Quelle: RTR-GmbH

65 % der Zusagen waren Dokumentationen, diese bekamen 15 % der Fördermittel. 27 % der Förderungen waren Fernsehfilme, denen 51 % der Fördermittel zugesprochen wurden. Die Serien machten 8 % der geförderten Projekte aus und erhielten 34 % der Fördermittel.

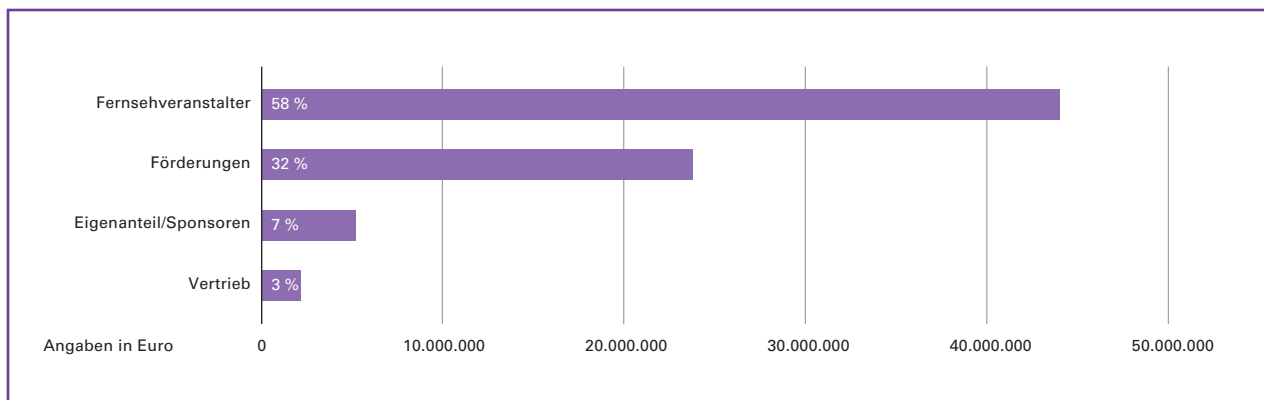
Tabelle 7: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Fernsehfilme, Serien und Dokumentationen in alphabetischer Reihung

13 Fernsehfilme		Euro
Alles Fleisch ist Gras	ALLEGRO Filmproduktionsges.m.b.H.	500.515,00
Blutsschwestern	Lotus-Film Gesellschaft m.b.H.	400.000,00
Clara Immerwahr	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	800.000,00
Der Clan – Die Geschichte der Familie Wagner	MONA Film Produktion GmbH	500.000,00
Die Fremde und das Dorf (AT: Rosaria)	FILM27 Multimedia Produktions GmbH	358.992,00
Die Toten vom Bodensee	Graf Filmproduktion GmbH	315.000,00
Die Frau mit einem Schuh	Lotus-Film Gesellschaft m.b.H.	505.749,00
Die Seelen im Feuer	Eclipse Filmpartner Film- und Fernsehproduktions GmbH	600.000,00
Die verbotene Frau	Aichholzer Filmproduktion GmbH	200.000,00
Luis Trenker – Der schmale Grat der Wahrheit	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	627.130,00
Polt 5	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	588.000,00
Sarajevo	DOR FILM Produktionsgesellschaft m.b.H.	850.000,00
Spuren des Bösen IV – Schande	Aichholzer Filmproduktion GmbH	453.000,00
SUMME		6.698.386,00

4 Serien		Euro
Die Detektive (10 Folgen)	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	1.258.000,00
Phänomania – Geheimnisvolle Welten (12 Folgen)	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	599.000,00
Soko Donau / 9. Staffel (16 Folgen)	Satel Film GmbH	2.077.000,00
The Team (8 Folgen)	SUPERFILM Filmproduktions GmbH	500.000,00
SUMME		4.434.000,00
32 Dokumentationen		Euro
24 Stunden Polizei – Leben auf der Autobahn (6 Folgen)	HANN Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	39.000,00
900 Jahre Klosterneuburg	Felix Breisach Medienwerkstatt GmbH	35.479,00
Adolf Hitler – mein Großvater?	pre tv Gesellschaft für Film- und Videoproduktion m.b.H.	75.000,00
Auf den Schienen des Doppeladlers (2 Folgen)	Gernot Stadler	39.900,00
Aufgetischt / 5. Staffel (9 Folgen)	Satel Film GmbH	152.000,00
Carnuntum – das Comeback	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	80.000,00
Der taumelnde Kontinent (2 Folgen)	DOR FILM Produktionsgesellschaft m.b.H.	142.000,00
Der Weg in den Untergang	Metafilm GmbH	104.500,00
Die Mätressen des Wiener Kongresses	MAKIDO Filmproduktion GmbH	72.024,00
Die Notaufnahme V – Babystation (6 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	41.000,00
Die Weltreise der Familie Zid	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	57.000,00
Die wirklich wichtigsten Österreicher (6 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	40.000,00
Engadin	Kurt Mayer	70.000,00
Erika Pluhar – Die Stimme	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	32.000,00
Erlebnis Österreich – Unbekannte Unterwelt	PAMMER FILM e.U.	9.300,00
Eros, Tod und die Musik – Das Phänomen der Berührung durch Musik	VERMEER-FILM e.U.	29.954,00
For My Sisters	PLAESION Film + Vision e.U.	52.000,00
Hoch Hinaus	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	19.793,00
Joschi und die Stars – die Serie (2 Folgen)	FISCHER FILM GmbH	28.000,00
Oberst Redl – Spion aus Leidenschaft	Metafilm GmbH	37.268,00
Österreichs Grenze	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	121.000,00
Peter Roseggers Waldheimat	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	70.000,00
Pfusch am Bau VI (8 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	56.000,00
Pfusch am Bau VII (10 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	70.000,00
Reiseckers Reisen / 3. Staffel (10 Folgen)	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	97.060,00
Rund um den Ötscher – Wildes Land am Rand der Alpen	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	80.000,00
Snow Business	NAVIGATOR FILM PRODUCTION - Verein & Co KG	30.000,00
Stonehenge – The true Story at last (2 Folgen)	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	129.772,00
Streifzüge durch Wien (3 Folgen)	RILK FILM e.U.	72.000,00
Sturm auf die Berge – 150 Jahre Alpengeschichte mit Reinhold Messner (3 Folgen)	MAKIDO Filmproduktion GmbH	100.000,00
Wie Heiler heilen	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	18.550,00
Wie wir wurden. Was wir sind. Generation Österreich (Folge 5 + 6)	PAMMER FILM e.U.	15.000,00
SUMME		2.015.600,00
GESAMT		13.147.986,00

Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 6: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2013



Quelle: RTR-GmbH

Zusammenfassend wurden die geförderten Projekte zu 58 % von Fernsehveranstaltern, zu 32 % von Förderungen, zu 7 % vom Produzenten über den Eigenanteil und dem Finanzierungsanteil der Sponsoren und zu 3 % über Vertriebszusagen finanziert. Der Eigenanteil der Produzenten konnte in diesem Jahr von 13 % auf 6 % gesenkt werden. Folglich finanzierten Fernsehveranstalter um vier Prozentpunkte und Förderungen um zwei Prozentpunkte mehr als im Vorjahr.

Bei internationalen Koproduktionen (auf Seite der Fernsehproduzenten) gab es im Jahr 2013 einen Rückgang von 23 auf zwölf Projekte (fünf Filme, zwei Serien, fünf Dokumentationen). Zwei Projekte waren nationale Koproduktionen.

Aufgefallen ist, dass Filme rein deutsche Koproduktionen waren, sowohl Fernsehveranstalter als auch Koproduktionspartner. Internationale Koproduktionen mit anderen Ländern gab es bei Serien und Dokumentationen.

An drei der 49 geförderten Projekte war kein österreichischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Bei nachstehender Tabelle handelt es sich um eine Aufschlüsselung der Fernsehveranstalter-Beteiligung, welche 58 % der Gesamtherstellungskosten tragen (siehe Abbildung 6). Es ist zu beachten, dass ein Projekt bei mehreren Fernsehveranstaltern aufscheinen kann.

Tabelle 8: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Aufschlüsselung der Finanzierungsanteile der Fernsehveranstalter 2013

Fernsehveranstalter	Prozent	Projekte
ZDF	39,6	14
ORF	36,2	36
ServusTV	4,8	3
SWR	3,6	1
SAT.1	2,9	1
BR	2,4	2
ATV	1,7	5
Britisches TV	1,5	2
Schwedisches TV	1,5	1
ARTE Deutschland	0,9	3
Schweizer TV	0,9	2
Dänisches TV	0,9	1
Französisches TV	0,7	3
Belgisches TV	0,6	2
Hessischer Rundfunk	0,5	2
PULS 4	0,5	2
Kanadisches TV	0,3	1
NDR	0,2	1
Australisches TV	0,1	1
Finnisches TV	0,0	2
Autentic	0,0	1
Italienisches TV	0,0	1
Planet TV	0,0	1

Quelle: RTR-GmbH

An 24 Projekten waren deutsche Fernsehveranstalter und an sechs Projekten Fernsehveranstalter aus Frankreich, Belgien, Finnland, Großbritannien, Schweden, Dänemark, Italien und der Schweiz beteiligt. Bei je einem Projekt war ein australischer und ein kanadischer Fernsehveranstalter vertreten.

2013 stellen sich die Beteiligungen der Fernsehveranstalter – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt dar:

Tabelle 9: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Vergleich TV-Finanzierungsanteile 2012/2013

Fernsehveranstalter	2012	2013
ZDF	17,1 %	39,6 %
ORF	21,1 %	36,2 %
ServusTV	1,7 %	4,8 %
ARD	9,8 %	0,0 %

Quelle: RTR-GmbH

Verwertungsförderung

Es wurden mehr als dreimal so viele Anträge für die Verwertungsförderung gestellt als im letzten Jahr. 13 beantragte Projekte erhielten eine Verwertungsförderung in Höhe von insgesamt 96.902,29 Euro. Davon nahmen neun Produzenten eine Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen in Anspruch. Weitere vier beantragten eine Förderung für fremdsprachige Fassungen bzw. eine Festivalförderung.

Tabelle 10: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Verwertungsförderung 2013

		Art der Verwertung	Genre*	Euro
Schladminger Bergwelten (2 Teile)	Interspot Film-Gesellschaft m.b.H.	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	D	7.200,00
Trau niemals deiner Frau	MONA Film Produktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Lilly Schönauer XI	Graf Filmproduktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Lilly Schönauer XII	Graf Filmproduktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Lilly Schönauer XIII	Graf Filmproduktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Die Holzbaronin 1. Teil	Graf Filmproduktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Die Holzbaronin 2. Teil	Graf Filmproduktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Lilly Schönauer XIV	Graf Filmproduktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Medcrimes	MONA Film Produktion GmbH	Fassung für hör- und sehbehinderte Menschen	F	5.440,00
Das Geheimnis MONA LISA	EPO-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	Fremdsprachige Fassung	D	8.985,53
Grenzfälle	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	Fremdsprachige Fassung	D	5.588,76
Die Akte Aluminium	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	Fremdsprachige Fassung, Festival	D	17.321,00
MICHAEL H. – profession : director	Vincent Lucassen	Fremdsprachige Fassung, Festival	D	14.287,00
SUMME				96.902,29

* D = Dokumentation, F = Film.

Quelle: RTR-GmbH

6.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013

§ 23 Abs. 4 KOG sieht vor, dass dem Bundeskanzler jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen ist. Die nicht durch Auszahlungen in Anspruch genommenen sowie durch Förderzusagen gebundenen, aber noch nicht ausbezahlten Mittel des Fonds sind einer Rücklage zuzuführen (§ 23 Abs. 5 KOG).

Die dem FERNSEHFONDS AUSTRIA im Jahr 2013 zur Verfügung stehenden 13.555.942,67 Euro setzten sich aus den vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zugewiesenen 13.500.000,- Euro, dem Guthaben des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2012 in der Höhe von 37.190,34 Euro und aus dem im Berichtsjahr 2013 erzielten Zinsertrag von 18.752,33 Euro zusammen.

Auf dem Treuhandkonto lagen mit 31. Dezember 2012 8.688.850,01 Euro. Ein Treuhandkonto ist ein in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung unterhaltenes Konto.

Von den insgesamt im Jahr 2013 zur Verfügung stehenden Mitteln wurden 704.600,- Euro (das sind 5,2 % des jährlichen Budgets von 13,5 Mio. Euro) für den Verwaltungsaufwand und 16.499.817,84 Euro für Förderungen ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt 17.204.417,84 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2013 ist somit 5.040.374,84 Euro. Mit der Rückzahlung des Verwaltungsaufwandes für 2013 von 34.315,81 Euro summiert sich der Stand der Treuhandverpflichtung per 31. Dezember 2013 auf 5.074.690,65 Euro.

Ende 2013 sind aufgrund der geschlossenen Verträge 4.452.127,83 Euro für zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 622.562,82 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2014 vorhanden.

Nachfolgend wird die gesonderte Ein- und Ausgabenrechnung für das Jahr 2013 dargestellt, um die Transparenz der benötigten Gelder und der vorhandenen Mittel darzulegen.

Tabelle 11: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2013

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		8.688.850,01
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2013	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2012	37.190,34	
Zinsen	18.752,33	13.555.942,67
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2013	-704.600,00	
Auszahlung Förderungen	-16.499.817,84	-17.204.417,84
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2013 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2013		5.040.374,84
2014 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2013	34.315,81	34.315,81
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2013		5.074.690,65
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2011	-191.666,66	
davon gebundene Mittel aus 2012	-636.358,16	
davon gebundene Mittel aus 2013	-3.624.103,01	-4.452.127,83
Frei verfügbare Gelder in 2014		622.562,82

Quelle: RTR-GmbH

6.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

6.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

Im Rahmen des 1. Antragstermins 2014 wurden beide Rundfunkfonds auf Online-Antragstellung umgestellt. Voraussetzungen für die elektronische Antragstellung sind nunmehr eine Benutzerkennung für das eRTR-Portal und eine elektronische Signatur. Die bisherigen Postwege entfallen und werden durch die elektronisch signierten Online-Anträge und durch Verständigungsmails ersetzt. Das Verfahren wird beschleunigt bzw. wird auch der Verwaltungsaufwand reduziert.

6.3.1.1 Richtlinienänderungen

Am 23. Oktober 2012 ist der Europäischen Kommission der Entwurf einer Änderung der Förderrichtlinien des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds im Wege der Pränotifikation übermittelt worden. Die neuen Richtlinien traten am 1. Juli 2013 in Kraft und fanden erstmals auf die Anträge des 1. Antragstermins 2014 Anwendung.

Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Das Programm der Fördernehmer muss nunmehr überwiegend im offenen Zugang produziert werden.
2. Es wird die Möglichkeit geschaffen, mehr als 10 % der Gesamtfördermittel für Ausbildungsmaßnahmen zu verwenden.
3. Weiters wurden die Rahmenbedingungen für die Antragstellung mittels eines Online-Formulares geschaffen.

6.3.1.2 Antragstermine 2013

1. Antragstermin 2013

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2013 Fördermittel in der Höhe von rund 3 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen des 1. Antragstermins (31. Oktober 2012) wurden in Summe 14 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungsinitiativen aus dem Radiobereich gefördert. In Summe wurden 2.666.061,- Euro vergeben. 31,89 % der Fördermittel gingen an den TV- und 68,11 % an den Radiobereich. 2.348.864,- Euro entfielen dabei auf Inhaltförderung, 271.987,- Euro auf Ausbildungsförderung und 45.210,- Euro auf eine Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Im TV-Bereich wurden 850.280,- Euro vergeben. Davon entfielen 374.000,- Euro auf den Community-TV-Sender „OKTO“, 261.720,- Euro auf den Linzer Sender „DORF TV“ sowie 214.560,- Euro auf den Salzburger Sender „FS1“.

1.815.781,- Euro wurden an Hörfunkveranstalter und Ausbildungseinrichtungen im Hörfunkbereich vergeben. Die Förderungen bewegten sich zwischen 72.560,- und 220.125,- Euro. Veranstalter mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet und daher auch größerem Programmangebot wurden verstärkt gefördert.

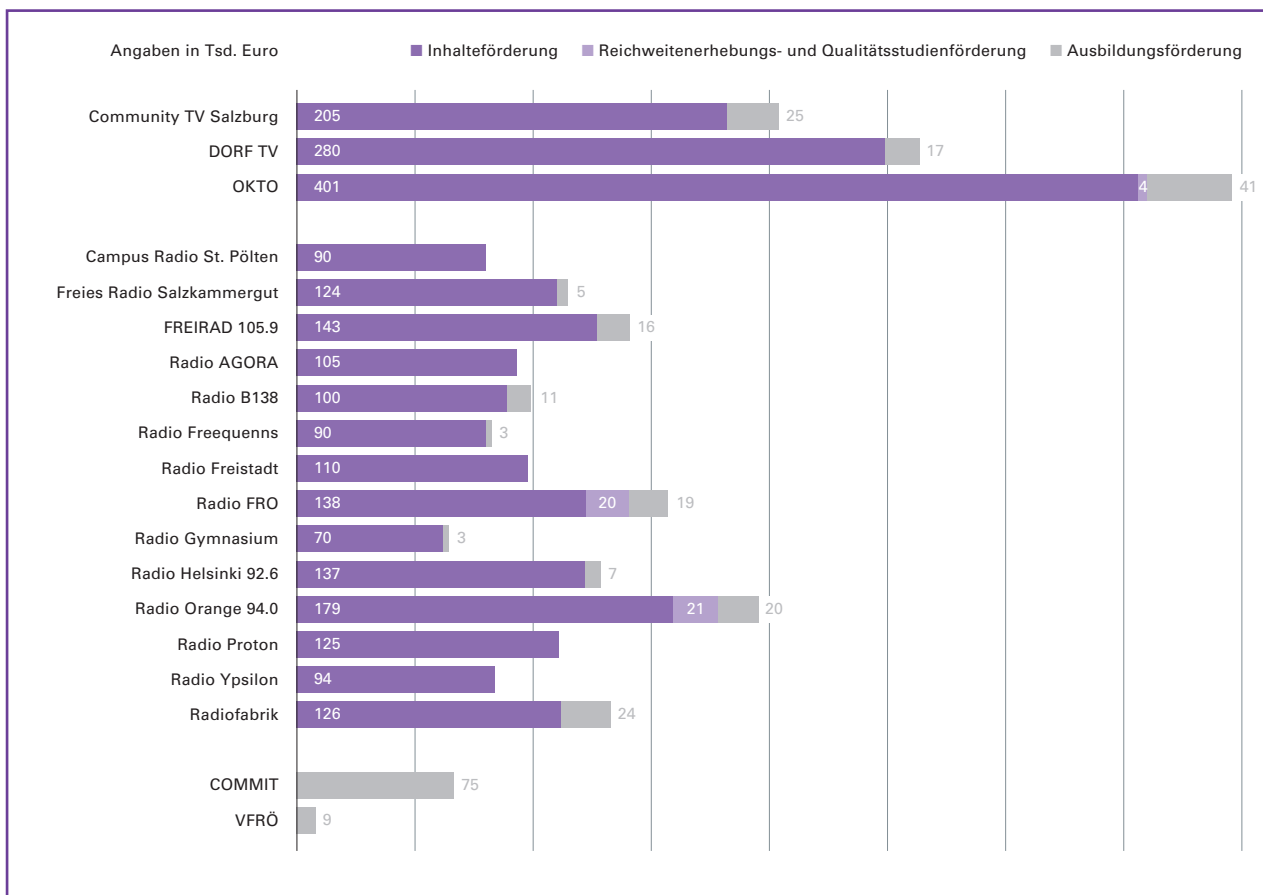
2. Antragstermin 2013

Der 2. Antragstermin endete am 3. Mai 2013. Es wurden Restmittel in der Höhe von 170.651,- Euro vergeben.

49.291,- Euro entfielen auf den Bereich Hörfunk. Es wurden Inhalte und Ausbildungsmaßnahmen von acht Radios gefördert. 121.360,- Euro wurden an den Bereich TV vergeben. „OKTO“ erhielt 71.360,- Euro, „DORF TV“ 35.000,- Euro sowie „FS1“ 15.000,- Euro.

Weitere Informationen zur Vergabe sowie die Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds veröffentlicht.

Abbildung 7: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013



Quelle: RTR-GmbH

6.3.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2013 mit 3 Mio. Euro dotiert. Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) angewiesenen Mittel von 3 Mio. Euro und die vorhandenen Mittel des Fonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012: 527.083,88 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2013 einen Zinsertrag von 371,50 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 27,45 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 2.830,42 Euro ergibt dies in Summe 3.003.201,92 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2013.

Von den insgesamt im Jahr 2013 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks wurden im Jahr 2013 2.706.027,46 Euro für Förderungen ausbezahlt. Für den Verwaltungsaufwand im Jahr 2013 wurden 132.700,- Euro und für den Überhang an Verwaltungsaufwand aus dem Jahr 2012 2.195,13 Euro ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 2.840.922,59 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2013 beträgt 689.363,21 Euro. Mit der Rückzahlung des offenen Verwaltungsaufwandes für 2013 von 15.705,56 Euro im Jahr 2014 weist die Treuhandverpflichtung zum 31. Dezember 2013 einen Stand von 705.068,77 Euro auf.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2013 674.881,86 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 30.186,91 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2014 vorhanden.

Tabelle 12: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2013

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
	Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012	
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2013	3.000.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	2.830,42	
Zinsen	371,50	3.003.201,92
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2013	-132.700,00	
Überhang Verwaltungskosten 2012	-2.195,13	
Auszahlung Förderungen 2013	-2.706.027,46	-2.840.922,59
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2013 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2013		689.363,21
2014 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2013	15.705,56	15.705,56
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2013		705.068,77
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-674.881,86	-674.881,86
Frei verfügbare Gelder in 2014		30.186,91

Quelle: RTR-GmbH

6.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

6.3.2.1 Richtlinienänderungen

Die am 23. Oktober 2012 der Europäischen Kommission übermittelte Förderrichtlinienänderung wurde durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2013 genehmigt. Die neuen Richtlinien traten am 1. Juli 2013 in Kraft und fanden erstmals auf die Anträge des 1. Antragstermins 2014 Anwendung.

Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Punkt 5.5 der Richtlinien, wonach eine Sendung nach vier Kalenderjahren umgestaltet werden muss, entfällt bei gleichzeitiger Einführung von Qualitätskriterien und Qualitätsmaßnahmen.
2. Es wird verstärkt Augenmerk auf Journalistenausbildung gelegt und die Möglichkeit geschaffen, mehr als 10 % der Gesamtfördermittel für Ausbildungsmaßnahmen zu verwenden.
3. Der Verteilungsschlüssel zwischen TV und Radio, bisher „tunlichst“ 60 : 40, wird nun auf 60–70 : 30–40 geändert. Diese Flexibilisierung wurde notwendig, um auf den höheren Bedarf im TV-Bereich eingehen zu können.
4. Es werden die Rahmenbedingungen für die Antragstellung mittels Online-Formularen geschaffen.

6.3.2.2 Antragstermine 2013

1. Antragstermin 2013

2013 standen im Rahmen des Privatrundfunkfonds insgesamt rund 13 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen des 1. Antragstermins am 17. Oktober 2012 wurden 158 Anträge im Bereich Fernsehen und 257 Anträge im Bereich Hörfunk gestellt.

11.954.658,- Euro wurden an 43 Privatfernseh- und 43 Privathörfunkveranstalter vergeben. Von den Fördermitteln gingen 7.815.073,- Euro an Fernsehveranstalter, 3.914.098,- Euro an Radioveranstalter und 225.487,- Euro an den Ausbildungsverein „Privatsenderpraxis“.

Betrachtet man das beim 1. Antragstermin vergebene Fördervolumen von 11.954.658,- Euro nach den drei in der Richtlinie vorgesehenen Förderkategorien, so entfallen 90,49 % auf Inhalte- und Projektförderung, 6,80 % auf Ausbildungsförderung und 2,71 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

2. Antragstermin 2013

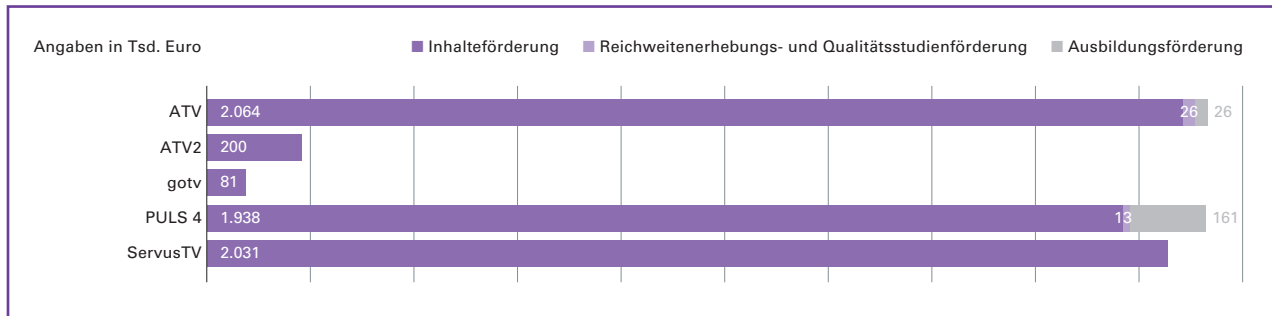
Im Rahmen des 2. Antragstermins, der am 15. Mai 2013 endete, wurden 256 Anträge gestellt. Davon kamen 94 aus dem TV- bzw. 162 aus dem Hörfunkbereich. 2.752.385,- Euro wurden im Rahmen des 2. Termins an 24 Privatfernseh- und 28 Privatradiobetreiber sowie an die Ausbildungseinrichtung „Verein Forum Journalismus TV/Radio“ vergeben.

Es wurden 1.804.889,- Euro an Fernsehveranstalter und 947.496,- Euro an Radioveranstalter vergeben. Betrachtet man das beim 2. Antragstermin vergebene Fördervolumen von 2.752.385,- Euro nach den drei Förderkategorien, so entfallen 83,35 % auf Inhalte- und Projektförderung, 12,21 % auf Ausbildungsförderung und 4,45 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Bei der Vergabe der Förderungen wurde auch 2013 Augenmerk auf die Differenzierung des Verbreitungsgebietes, auf lokale und regionale Inhalte und Projekte und somit auf Vielfalt gelegt. Kleinere Hörfunkveranstalter mit technischen Reichweiten unter 100.000 sowie auch jene zwischen 100.000 und 300.000 Reichweite konnten mit nahezu 100 % der beantragten Fördersummen gefördert werden.

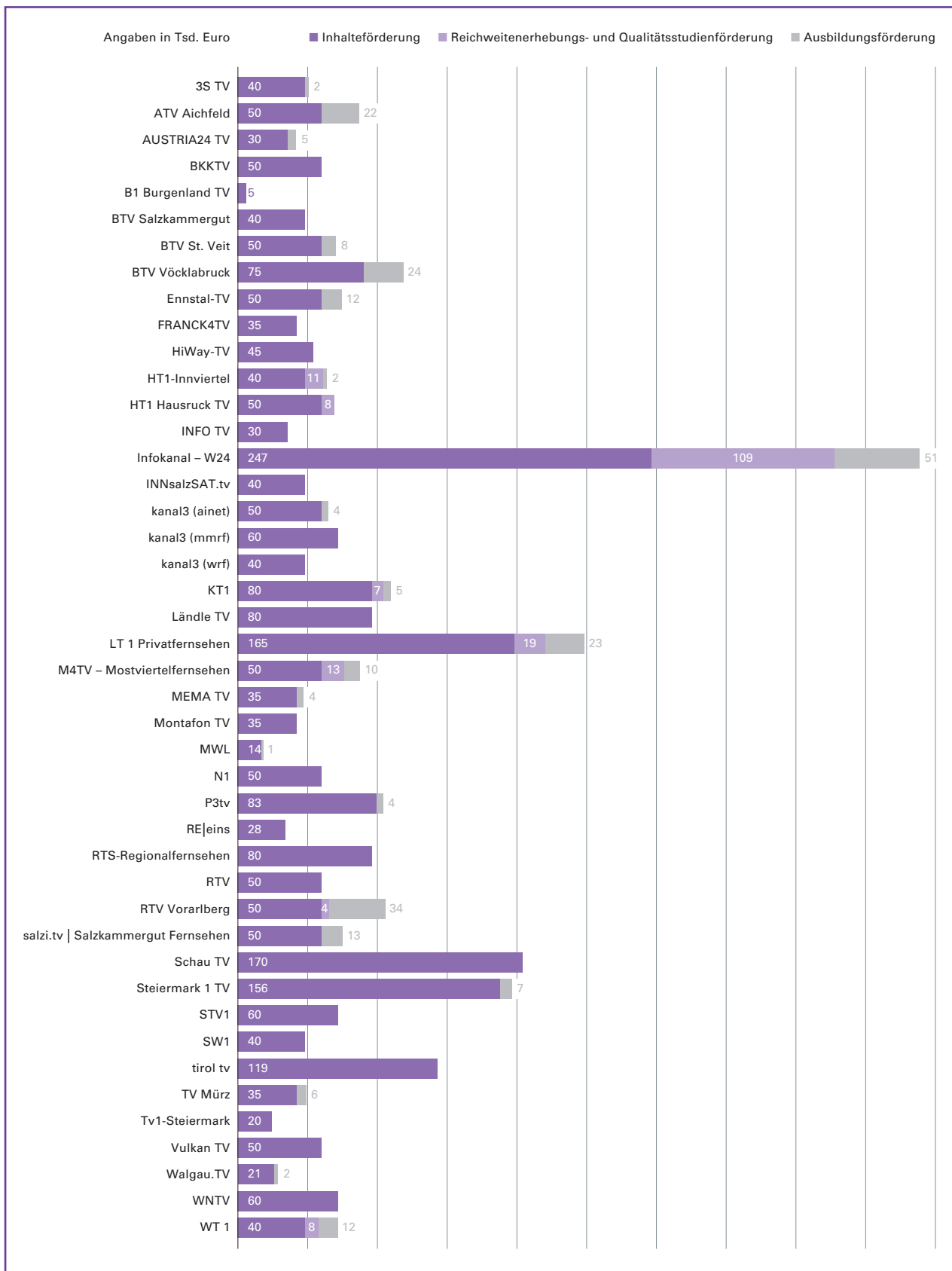
Bei TV-Veranstaltern stellt sich das Förderverhältnis anders dar: Kleinere, lokale und regionale TV-Veranstalter, welche im Regelfall einmal oder mehrmals in der Woche ein neues Informationsprogramm anbieten, erhielten meist geringere Förderungen, als von ihnen beantragt. Bundesweite TV-Veranstalter hingegen verzeichnen einen wesentlich höheren Aufwand und bringen meist regelmäßige Informationssendungen, vielfach auch mehrmals täglich. Die bundesweiten TV-Veranstalter bekamen daher die bei weitem höchsten Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds. Entsprechend den von der Europäischen Kommission notifizierten Förderrichtlinien wurden auch dieses Mal die Förderungen für Informationen, kulturelle Sendungen sowie auch für regionale Sendungen vergeben.

Abbildung 8: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die bundesweiten TV-Rundfunkveranstalter



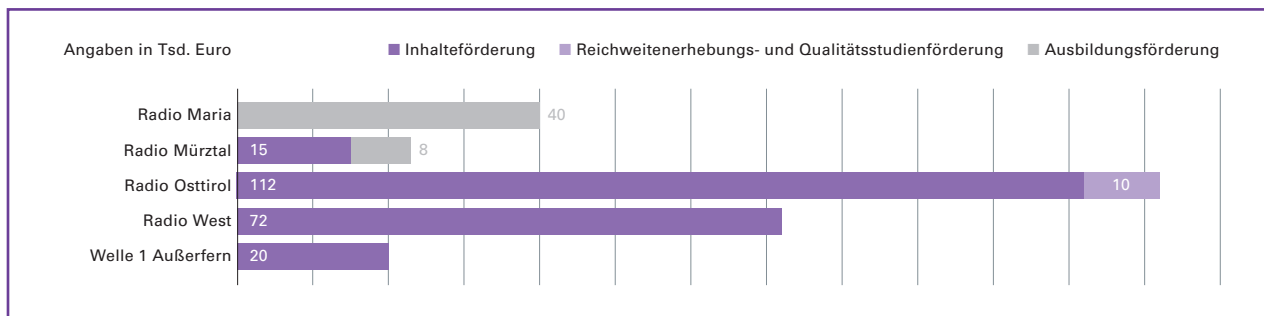
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 9: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die regionalen TV-Rundfunkveranstalter



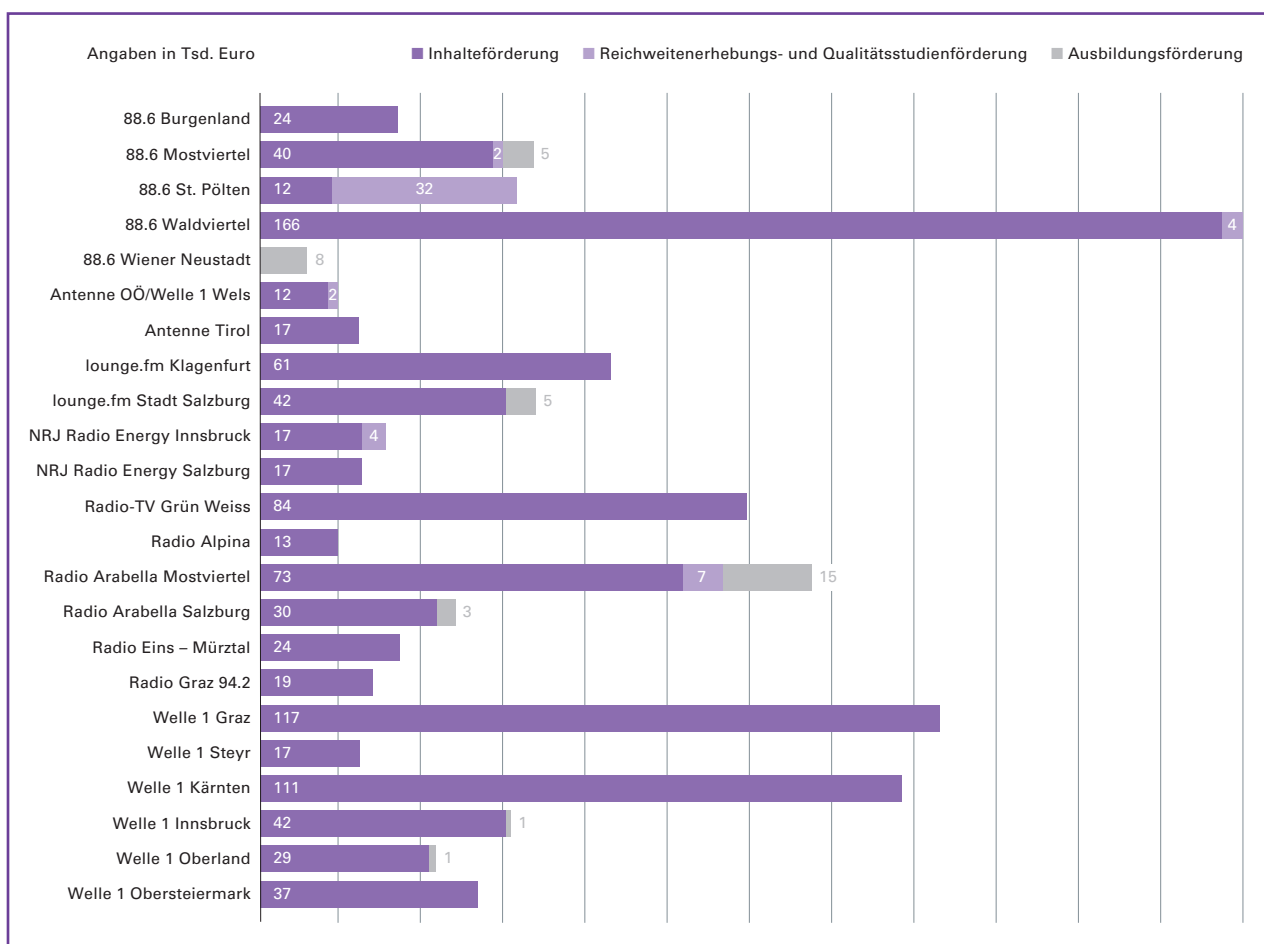
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 10: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die HF-Rundfunkveranstalter < 100.000 technische Reichweite



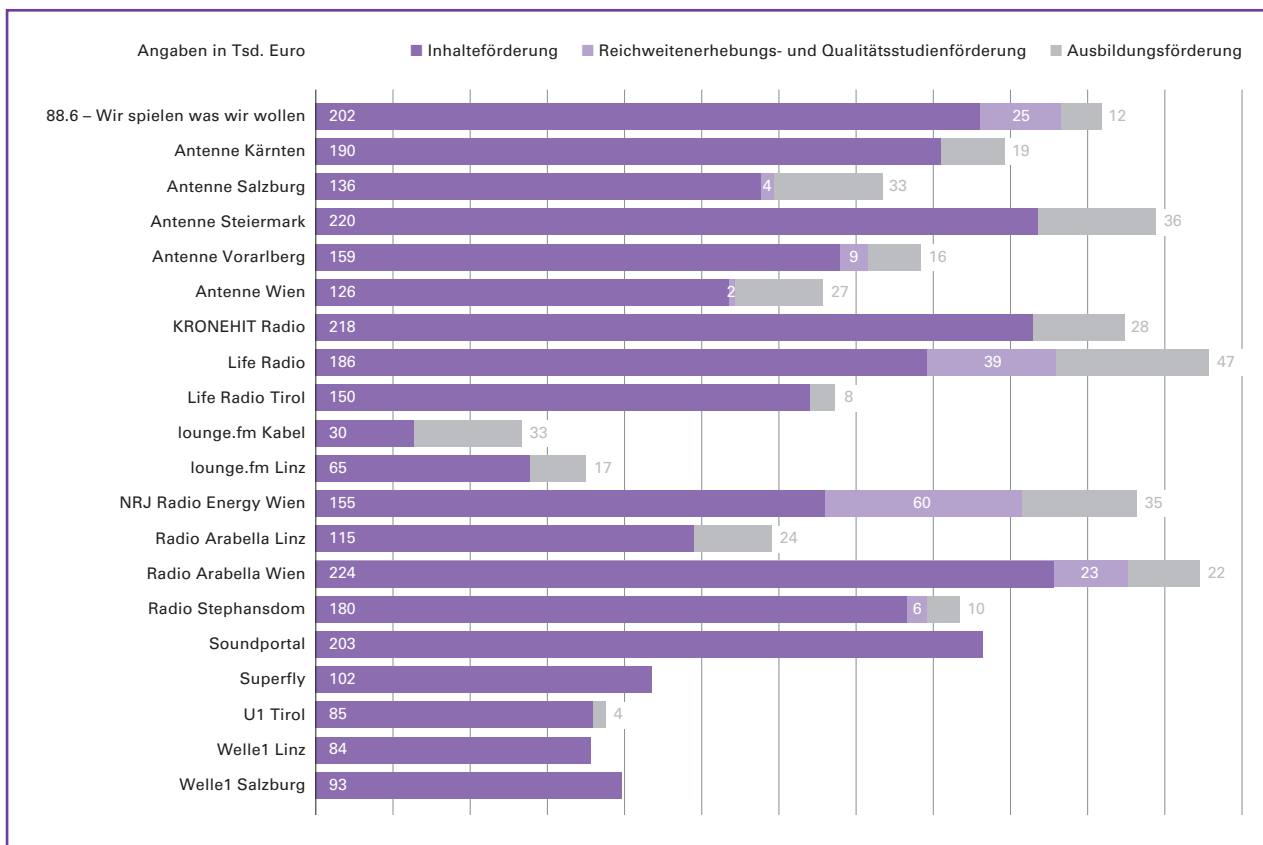
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 11: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die HF-Rundfunkveranstalter < 300.000 technische Reichweite



Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 12: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die HF-Rundfunkveranstalter > 300.000 technische Reichweite



Quelle: RTR-GmbH

6.3.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2013

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks war im Jahr 2013 mit 15 Mio. Euro dotiert. Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) angewiesenen Mittel von 15 Mio. Euro und die vorhandenen Mittel des Fonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012: 6.524.604,93 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2013 einen Zinsertrag von 6.414,74 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 695,66 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 60.852,39 Euro und dem Überhang der Verwaltungskosten 2012 in Höhe von 15.660,44 Euro ergibt dies in Summe 15.082.927,57 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2013.

Von den insgesamt im Jahr 2013 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks wurden im Jahr 2013 13.001.126,89 Euro für Förderungen und 392.000,- Euro für den Verwaltungsaufwand ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 13.393.126,89 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2013 beträgt 8.214.405,61 Euro. Mit der Rückzahlung des offenen Verwaltungsaufwandes für 2013 von 30.778,73 Euro im Jahr 2014 weist die Treuhandverpflichtung zum 31. Dezember 2013 einen Stand von 8.245.184,34 Euro auf.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2013 7.324.552,60 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 920.631,74 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2014 vorhanden.

Tabelle 13: Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2013

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	
	Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012	
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2013	15.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	60.852,39	
Überhang Verwaltungskosten 2012	15.660,44	
Zinsen	6.414,74	15.082.927,57
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2013	-392.000,00	
Auszahlung Förderungen 2013	-13.001.126,89	-13.393.126,89
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2013 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2013		8.214.405,61
2014 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2013	30.778,73	30.778,73
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2013		8.245.184,34
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-7.324.552,60	-7.324.552,60
Frei verfügbare Gelder in 2014		920.631,74

Quelle: RTR-GmbH

6.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Fördermaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wobei die Förderungsverwaltung in die Zuständigkeit eines Einzelmitglieds fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KommAustria-Gesetz (KOG) geregelte Förderung des Österreichischen Werberates dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) leistet fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria zu veröffentlichenden Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria zu veröffentlichenden Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

6.4.1 Presseförderung

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs,
- eine Selbstkontrollereinrichtung im Bereich der Presse.

Die Förderung einer Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (Österreichischer Werberat) ist in § 33 KOG geregelt.

Im Jahr 2013 wurden bei der KommAustria 128 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht. In 124 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen, vier Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Tabelle 14: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2009 bis 2013

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2009	12.837.999,50	130	124	95,4
2010*	12.887.999,50	125	120	96,0
2011*	12.495.999,30	126	122	96,8
2012*	10.945.800,00	127	122	96,1
2013*	10.839.000,00	128	124	96,9

* Anmerkung: Ab dem Jahr 2010 ist in dieser Aufstellung auch die Förderung des Österreichischen Presserates berücksichtigt, der im Jahr 2010 mit 50.000,- Euro, im Jahr 2011 mit 120.000,- Euro, im Jahr 2012 mit 160.000,- Euro und im Jahr 2013 mit 152.000,- Euro gefördert wurde.

Quelle: RTR-GmbH

Der im Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle zur Verfügung stehende Betrag von jährlich 50.000,- Euro wurde im Jahr 2013 wie in den Jahren davor zur Gänze dem Österreichischen Werberat als einzigem Förderwerber zuerkannt.

6.4.1.1 Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 im Jahr 2013

Im Jahr 2013 wurden, wie in den Jahren davor, 14 Ansuchen um Förderung einer Tageszeitung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 (Vertriebsförderung) eingebracht. Allen Förderansuchen konnte entsprochen werden.

Für die Vertriebsförderung für Tageszeitungen wurden 2.097.900,- Euro ausbezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfielen folgende Beträge:

Tabelle 15: Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen 2013

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2013 in Euro
Kleine Zeitung Steiermark und Kärnten	161.376,90
Kurier	129.101,60
Neue Kärntner Tageszeitung	161.376,90
Neue Kronenzeitung	161.376,90
Neue Vorarlberger Tageszeitung	129.101,60
Neues Volksblatt	161.376,90
OÖ Nachrichten	161.376,90
Die Presse	129.101,60
Salzburger Nachrichten	161.376,90
Der Standard	161.376,90
SVZ – Salzburger Volkszeitung	161.376,90
Tiroler Tageszeitung	161.376,90
Vorarlberger Nachrichten	161.376,90
WirtschaftsBlatt	96.826,20
SUMME	2.097.900,00

Quelle: RTR-GmbH

6.4.1.2 Ergebnis der Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III PresseFG 2004 im Jahr 2013

Im Jahr 2013 wurden sieben Ansuchen um Förderung gemäß dem Abschnitt III des PresseFG 2004 eingebracht. Allen Ansuchen konnte entsprochen werden.

Für die Besondere Förderung wurden insgesamt 5.242.000,- Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfielen folgende Beträge:

Tabelle 16: Ergebnis der Besonderen Förderung für Tageszeitungen 2013

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2013 in Euro
Neue Kärntner Tageszeitung	821.847,60
Neue Vorarlberger Tageszeitung	672.289,80
Neues Volksblatt	695.540,40
Die Presse	948.391,50
Der Standard	881.259,50
SVZ – Salzburger Volkszeitung	649.612,00
WirtschaftsBlatt	573.059,20
SUMME	5.242.000,00

Quelle: RTR-GmbH

Weitere Förderergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

6.4.2 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Im Jahr 2013 wurden zwei Ansuchen um Förderung gemäß § 12a PresseFG 2004 eingebracht: vom Österreichischen Presserat und vom Österreichischen Medienrat des Österreichischen Journalisten Club.

6.4.2.1 Österreichischer Presserat

Dem Österreichischen Presserat hat die KommAustria für das Jahr 2013 einen Zuschuss in der Höhe von 152.000,- Euro zuerkannt. Die Mittel stammen aus einem mit Einnahmen aus den Rundfunkgebühren dotierten Fonds.

Der Österreichische Presserat, der mit der Eröffnung der Geschäftsstelle am 2. November 2010 seine operative Tätigkeit aufgenommen hat, versteht sich als moderne Selbstregulierungseinrichtung im Pressebereich, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und der redaktionellen Qualitätssicherung sowie der Gewährleistung der Pressefreiheit dient. Von den Tageszeitungen haben nur „Kronen Zeitung“, „Österreich“ und „Heute“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates nicht anerkannt (Stand Jänner 2014).

Im Jahr 2013 hat der Presserat insgesamt 155 Fälle bearbeitet, davon wurden 146 Fälle von außen an den Presserat herangetragen, neun Fälle haben die Senate aus eigener Wahrnehmung geprüft. In zehn Fällen wurde ein Ombudsverfahren eingeleitet, das in vier Fällen in diesem auch gelöst werden konnte. Zum Vergleich: Im Jahr 2012 war der Österreichische Presserat mit insgesamt 145 (2011: 80) Fällen befasst.

Darüber hinaus hat der Presserat verschiedene Veranstaltungen mitorganisiert bzw. durchgeführt: die Fortbildungsveranstaltung „Crashkurs: Bilanzen verstehen“ (gemeinsam mit dem fjum – Forum Journalismus und Medien Wien und der Finanzmarktaufsicht), eine Diskussionsveranstaltung zum Thema Compliance und zur Frage, ob ein Medium neben der externen Selbstkontrolle durch den Presserat auch noch interne Verhaltensregeln benötigt (in Kooperation mit dem Kuratorium für Journalistenausbildung).

Zwei Veranstaltungen waren dem Thema „Investigativer Journalismus“ gewidmet, eine befasste sich mit der Schließung des griechischen Staatssenders ERT (gemeinsam mit dem fjum – Forum Journalismus und Medien Wien).

Ehrenkodex und Verfahrensordnung wurden weiterentwickelt: Insbesondere wurde die nicht mehr zeitgemäße Formulierung „rassisch“ durch „ethnisch“ ersetzt sowie Diskriminierungen aufgrund des Alters, des Geschlechts und aus weltanschaulichen Gründen als weitere mögliche Diskriminierungsgründe explizit genannt.

Keinen Erfolg hatte die Tageszeitung „Österreich“ mit einer Klage gegen den Österreichischen Presserat beim Handelsgericht Wien. Die Forderung, dass der Presserat die Artikel des Mediums nicht mehr medienethisch bewerten dürfe, wurde Ende des Jahres 2013 in erster Instanz abgewiesen.

6.4.2.2 Österreichischer Medienrat

Das Ansuchen des Österreichischen Medienrates des Österreichischen Journalisten Club wurde, wie im Jahr 2012, von der KommAustria mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzung der Repräsentativität abgelehnt. Dies deshalb, weil es sich beim Österreichischen Medienrat um eine Einrichtung handelt, an der zwar eine Vereinigung von Journalisten, aber keine Vereinigung österreichischer Zeitungen beteiligt ist. Die Selbstkontrolle erfolgt hier ausschließlich vonseiten der Journalisten.

Gemäß den von der KommAustria erlassenen Förderrichtlinien gilt eine Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse dann als repräsentativ, wenn ihr sowohl Vereinigungen österreichischer Zeitungen als auch Vereinigungen von Journalisten in österreichischen Printmedien angehören, denen aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und des Umfangs ihrer Tätigkeit maßgebende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Dies trifft jedenfalls auf

die für den Bereich der österreichischen Presse kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie sonstige Vereinigungen mit für den Bereich der österreichischen Presse vergleichbarer Bedeutung zu.

Die Klage des Österreichischen Medienrates gegen die Ablehnung des Ansuchens im Jahr 2012 wurde mit erstinstanzlichem Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 30. April 2013 abgewiesen. Die Richtliniengemäßigkeit der ablehnenden Förderentscheidung und die Gesetzeskonformität der Richtlinien wurden bestätigt. Es wurde festgehalten, dass die Auslegung der Begriffe „repräsentativ“ als verschiedene (Interessen-)Gruppen in ihrer Besonderheit und typischen Zusammensetzung berücksichtigend und „Presse“ als Gesamtheit der Zeitungen und Zeitschriften, ihrer Einrichtungen und Mitarbeiter, von ihrem Bedeutungsgehalt im allgemeinen Sprachgebrauch gedeckt ist und somit nicht als willkürlich anzusehen ist.

Im Urteil wird darauf hingewiesen, dass allfällige verfassungsrechtliche Bedenken von einem erstinstanzlichen Gericht nicht aufgegriffen werden können. Genannt wurden in diesem Zusammenhang die „Doppelmitgliedschaft“ in der Presseförderungskommission und bei einem Mitglied des Presserates sowie die Intention des Gesetzgebers, nur den wiedererrichteten Presserat zu fördern. Der Medienrat hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt.

6.4.3 Österreichischer Werberat

Seit dem Jahr 2009 besteht die Möglichkeit der Förderung einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien. Als Ziele dieser Förderung werden in § 33 KOG genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

Wie in den Vorjahren erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ auch im Jahr 2013 als einziger Förderwerber die gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ vorgesehenen Mittel in der Höhe von 50.000,- Euro als Zuschuss zu den in Erfüllung der Aufgaben angefallenen Kosten.

Dieser Fonds wird mit Einnahmen aus den Rundfunkgebühren dotiert.

6.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

Zu den Aufgaben der KommAustria zählt auch die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). Diese Förderung richtet sich an Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, Kultur und Weltanschauung auf hohem Niveau befassen.

Fördermittel können Verlegern zuerkannt werden, wenn die Druckschriften die in § 7 Abs. 1 Z 1 bis 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, keine der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Ausschlussgründe vorliegen und sich Eigentümer, Herausgeber und Verleger verpflichten, die Fördermittel ausschließlich zur Deckung von Aufwendungen für die geförderte periodische Druckschrift zu verwenden.

Die Höhe des Förderbetrags wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Beirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festgesetzt. Die auf die einzelne Zeitschrift entfallende Förderung darf nicht weniger als 4 % und nicht mehr als 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel betragen.

Im Bundesfinanzgesetz 2013 war für diese Förderung ein Betrag in der Höhe von 340.000,- Euro vorgesehen. Im Jahr 2013 wurden bei der KommAustria 87 Ansuchen eingebracht, 79 konnten positiv erledigt werden, acht wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt.

Die Förderbeträge lagen zwischen 1.360,- und 10.504,- Euro. Den höchsten Förderbetrag erhielt die evangelische Kirchenzeitung für Österreich „SAAT“, gefolgt von den Zeitschriften „BEHINDERTE MENSCHEN“ (Verein „Initiativ für behinderte Kinder und Jugendliche“), „GLOBAL PLAYER“ (Verein „Die Bunten – Forum für Würde, Gerechtigkeit und Demokratie“), „KIRCHE IN“ (das internationale christlich-ökumenische Magazin) und der Zeitschrift des Evangelischen Oberkirchenrates „REFORMIERTES KIRCHENBLATT“.

In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Tabelle 17: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2009 bis 2013

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2009	361.000,00	107	94	87,9
2010	361.000,00	96	91	94,8
2011	348.000,00	95	83	87,4
2012	341.000,00	95	80	84,2
2013	340.000,00	87	79	90,8

Quelle: RTR-GmbH

Detaillierte Förderergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.



7 Tätigkeiten der TKK

7.1 Marktdefinition, Marktanalyse und spezifische Verpflichtungen

Am 9. Jänner 2012 wurde von der Telekom-Control-Kommission (TKK) ein Marktanalyseverfahren gemäß §§ 36 ff Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zu M 1/12 amtswegig eingeleitet und infolge mit abgetrennten Verfahrensgegenständen entsprechend den verifizierten Märkten weitergeführt.

Marktanalyseverfahren gemäß §§ 36 ff TKG 2003 sind von der Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Das Marktanalyseverfahren dient der Feststellung, ob ein der sektorspezifischen Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt (Marktdefinition). In einem nächsten Schritt wird analysiert, ob ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht auf diesem Markt verfügen und welche Wettbewerbsprobleme auf diesem Markt bestehen bzw. ob effektiver Wettbewerb besteht (Marktanalyse). Wenn kein effektiver Wettbewerb auf dem gegenständlichen Markt herrscht, sind geeignete Maßnahmen im Sinne von spezifischen Verpflichtungen aufzulegen, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme wirksam zu beseitigen.

In den Marktanalyseverfahren physischer Zugang (M 1.1/12), Breitbandvorleistungsmarkt (M 1.2/12), Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (M 1.7/12), Festnetzterminierung (M 1.8/12), Festnetzoriginierung (M 1.9/12) und Mobilterminierung (M 1.10/12) wurden bereits die Endentscheidungen erlassen.

7.1.1 Die einzelnen Marktanalyseverfahren

Markt für physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen

Im September 2010 hatte die TKK im Marktanalyseverfahren M 3/09 die wesentlichen Rahmenbedingungen für Breitbandausbauvorhaben in Österreich festgelegt. Mit diesem Bescheid wurden z.B. das Übertragungssystem VDSL2 auf entbündelten Leitungen zugelassen, das neue Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ (v-ULL) eingeführt und Detailregelungen zur Förderung von Planung und Kooperationen bei Ausbauvorhaben – Planungsrunden, Transparenzregelungen, Abgeltungen für frustrierte Investitionen – festgelegt. Diese „Leitentscheidung“ zum Breitbandausbau wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. November 2013 bestätigt.

Mit Bescheid vom 16. Dezember 2013, M 1.1/12, setzte die TKK diese bewährte Regulierung der Rahmenbedingungen des NGA-Ausbaus fort und berücksichtigte dabei neben Veränderungen der Marktbedingungen vor allem auch praktische Erfahrungen mit der Umsetzung der Vorgängerentscheidung. So wurden etwa auch FTTH (Fibre to the Home), also Glasfaserinfrastruktur bis zum Endkunden, der Regulierung unterzogen, die Regelungen über Planungsrunden und Abgeltungen angepasst und wettbewerbsrechtlich erforderliche Bedingungen für einen Einsatz von VDSL2-Vectoring festgelegt. Diese Erweiterung des Übertragungssystems VDSL2 ermöglicht eine effizientere Ausnutzung der physikalischen Möglichkeiten des Kupferanschlussnetzes und kann daher – auch ohne größere Investitionen in Grabungsarbeiten – kurzfristig höhere Bandbreiten für Endkunden ermöglichen. Demgegenüber steht allerdings das Erfordernis der Exklusivität der Nutzung des Kupfernetzes, weshalb die (Teil-)Entbündelung, also die Miete von Kupferanschlussleitungen der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom), beim Einsatz von VDSL2-Vectoring nicht mehr im bisherigen Umfang möglich ist. Um daraus potenziell resultierende Wettbewerbsdefizite zu verhindern, wurde VDSL2-Vectoring einer detaillierten Regulierung unterworfen.

Neu gegenüber der Vorgängerentscheidung sind auch Regelungen, die die Nachbildung von Endkundenprodukten der A1 Telekom durch Wettbewerber betreffen und eine Verpflichtung der A1 Telekom, so genannte KPIs (Key Performance Indicators), also Daten, die der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen durch die A1 Telekom ermöglichen, zu veröffentlichen. Beide Regelungen erfolgten (neben anderen) in Berücksichtigung der jüngsten Empfehlung der Europäischen Kommission „über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“, die am 11. September 2013 in Geltung trat.

Im 2. Halbjahr 2013 wurde zudem noch eine intensive Diskussion mit der Europäischen Kommission und dem Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communications = BEREC) über die anzuordnende Preiskontrolle geführt. Obwohl BEREC im September 2013 in einer Stellungnahme die Position der TKK vollinhaltlich unterstützt hatte, richtete die Europäische Kommission die Empfehlung an die TKK, die in Aussicht genommene Preiskontrolle grundlegend zu ändern. Eine genaue Prüfung der Argumentationen zeigte jedoch, dass die Europäische Kommission trotz hoher Detailtiefe der Auseinandersetzung mit dem Preiskontroll-Konzept der TKK wesentliche Aspekte der spezifisch österreichischen Markt- und Wettbewerbsbedingungen – wie z.B. die Frage nach möglichen Skalen- und Verbundvorteilen bei der Entbündelung – nicht entsprechend berücksichtigt hatte. Die TKK entschied daher letztlich mit ausführlicher Begründung, der Empfehlung der Europäischen Kommission nicht zu folgen.

Der Bescheid M 1.1/12 ist auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unter www.rtr.at/de/tk/M1_1_12 veröffentlicht.

Breitbandvorleistungsmarkt für Geschäftskundenprodukte

Im Rahmen des im Jänner 2012 von der TKK eingeleiteten Marktanalyseverfahrens M 1/12 war das den Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten betreffende Teilverfahren M 1.2/12 mit Beschluss vom 26. März 2013 vom Hauptverfahren abgetrennt worden. Darüber hinaus hatten Amtssachverständige der RTR-GmbH im März 2012 ein wirtschaftliches Gutachten erstellt. Am 22. März 2013 beschloss die TKK einen Maßnahmenentwurf, der anschließend einem Konsultationsverfahren unterzogen wurde. Von Juni bis November 2013 war zuletzt noch eine intensive Diskussion mit der Europäischen Kommission und dem Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (BEREC) über die anzuordnende Preiskontrolle für die Verfahrensdauer mitverantwortlich. Das Marktanalyseverfahren in Bezug auf den Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten endete mit Bescheid vom 16. Dezember 2012.

Der Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten umfasst alle intern und extern bereitgestellten DSL- und Glasfaser-Bitstream-Anschlüsse, die auf Endkundenebene als Geschäftskundenprodukte verkauft werden. Ebenfalls mitumfasst sind Leistungen, die zwischen verbundenen Unternehmen erbracht werden. Von intern bereitgestellten Anschlüssen über andere Infrastrukturen (z.B. Kabelbreitband, mobiles Breitband oder Funk) für Privat- und Geschäftskunden wirkt kein hinreichend großer Wettbewerbsdruck über die Endkundenebene, da Geschäftskunden selbst bei einer 10%igen Preiserhöhung von DSL-Produkten auf der Endkundenebene nicht in einem hinreichend großen Ausmaß zu anderen Infrastrukturen wechseln werden. Hingegen sind gängige mobile Breitbandprodukte (wie z.B. mobile Datentarife für Privatkunden mit fixem Monatsentgelt und einem inkludierten monatlichen Datenvolumen von zumindest 250 MB, Prepaid-Datenprodukte und Prepaid-Bündelprodukte für Sprachtelefonie und Daten sowie Datentarife ohne fixes Monatsentgelt) und Kabelbreitbandprodukte auf dem Breitbandendkundenmarkt für Privatkunden und somit auch auf dem die Bereitstellung von Privatkundenprodukten betreffenden Segment des Breitbandvorleistungsmarktes als Substitute zu DSL-Anschlüssen anzusehen.

Die Marktanalyse zeigte, dass die A1 Telekom am Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten über Marktmacht (im ökonomischen Sinne) verfügt. Die A1 Telekom hält am Breitbandvorleistungsmarkt für die Bereitstellung von Geschäftskundenprodukten hohe und steigende Marktanteile von ca. 75 %. Es existieren hohe und dauerhafte Marktzutrittsbarrieren. Die A1 Telekom ist für ca. 30 % der Unternehmen der einzige

Anbieter und verfügt so über Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur. Internet Service Providers (ISPs), die DSL-Bitstream-Produkte nachfragen, verfügen nicht über hinreichend starke nachfrageseitige Gegenmacht, um die Ausübung von Marktmacht verhindern zu können. Auch wenn die Zutrittsbarrieren am gegenständlichen Vorleistungsmarkt durch die bestehende Regulierung am Markt für physische Netzinfrastruktur gesenkt werden, bleibt die Schlussfolgerung bezüglich des Vorliegens von Marktmacht unberührt. Auf dem Breitbandvorleistungsmarkt für Geschäftskundenprodukte wurden für den Fall des Nichtergreifens von Gegenmaßnahmen verschiedene Wettbewerbsprobleme identifiziert.

Im Zuge der Koordination des im April 2013 konsultierten Maßnahmenentwurfs mit der Europäischen Kommission äußerte diese im Juni 2013 ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit der im Maßnahmenentwurf vorgesehenen Entgeltkontrolle nach dem „Retail-Minus-Ansatz“ mit den maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften, wodurch die Verfahrensfortsetzung gehemmt wurde. Nach einer intensiven Auseinandersetzung mit der Europäischen Kommission und BEREC über die anzuordnende Preiskontrolle im Sommer und Herbst 2013, bei welcher BEREC in einer Stellungnahme vom September 2013 die Position der TKK vollinhaltlich unterstützt hatte, richtete die Europäische Kommission am 25. November 2013 dennoch die Empfehlung an die TKK, die in Aussicht genommene Entgeltkontrolle in beiden Marktanalyseverfahren grundlegend zu ändern. Eine genaue Prüfung der Argumentationen zeigte jedoch, dass die Europäische Kommission trotz hoher Detailtiefe der Auseinandersetzung mit dem Entgeltkontrollkonzept der TKK wesentliche Aspekte der spezifisch österreichischen Markt- und Wettbewerbsbedingungen nicht vollständig berücksichtigt hatte. Die TKK entschied deshalb letztlich, der Empfehlung der Europäischen Kommission – mit ausführlicher Begründung – nicht zu folgen.

Das Marktanalyseverfahren in Bezug auf den Breitbandvorleistungsmarkt für Geschäftskundenprodukte wurde mit Bescheid vom 16. Dezember 2013 abgeschlossen, in dem festgestellt wurde, dass die A1 Telekom auf dem Breitbandvorleistungsmarkt für Geschäftskundenprodukte über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Beibehalten wurden die der A1 Telekom in früheren Bescheiden auferlegten Verpflichtungen zur Gewährung von breitbandigem Bitstream-Zugang an neun regionalen Übergabepunkten (bzw. auf Nachfrage an einem nationalen Übergabepunkt), zur Verfügbarkeit von Naked-DSL und einer Voice-over-Broadband-Option (letztere mit zusätzlichen Bandbreiten und integrierten Datenvolumina), zur Entgeltkontrolle nach dem Retail-Minus-Ansatz mit regelmäßigen Margin-Squeeze-Überprüfungen sowie zur Veröffentlichung eines Standardangebots und zur getrennten Buchführung. Neu hinzugekommen sind u.a. die Möglichkeit zur Verkehrsübergabe an einem zusätzlichen Übergabepunkt auf Nachfrage, die Realisierung der Anbindung zwischen Übergabepunkt und Point of Presence des Vorleistungsnehmers durch Dritte bzw. als Eigenrealisierung durch Nutzung von Inhouse-Verkabelung und die Veröffentlichung von Key Performance Indicators (KPIs). Im Standardangebot müssen überdies neben Bestimmungen zu Service Level Agreements in Bezug auf Bereitstellungsdauer, Verfügbarkeit und Entstörung sowie Bestimmungen zu Pönalen auch umfangreiche Bestimmungen zur Erweiterung des Remote-Zugriffs von Vorleistungsnehmern auf Parameter der zur Bereitstellung von Bitstream-Produkten verwendeten Standardmodems aufgenommen werden.

Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten

Die TKK hat mit Bescheid vom 30. September 2013 festgestellt, dass der Markt „Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ iSd § 1 Z 10 Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) nicht mehr relevant ist.

Die mit Bescheid M 1.10/09-95 vom 29. November 2010 der A1 Telekom im Rahmen des letzten Marktanalyseverfahrens auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Gesprächsmarktes für Nichtprivatkunden wurden aufgehoben. Hinsichtlich des Gesprächsmarktes für Privatkunden wurden die bestehenden spezifischen Verpflichtungen bereits im Jahr 2009 aufgehoben.

Der Bescheid M 1.7/12 wurde auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/tk/M_1_7_12 veröffentlicht.

Festnetzterminierung/-originierung

Die Europäische Kommission unterscheidet in ihrer Märkteempfehlung (Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, 2007/879/EG vom 17. Dezember 2007, ABl. L 344, 65) zwischen Endkunden- und Vorleistungsmärkten (Wholesale- bzw. Großkundenmarkt).

Im Festnetzbereich sind gemäß der Märkteempfehlung der Markt für „Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ (Festnetzterminierung)¹² und „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ (Festnetzoriginierung)¹³ sachlich relevante Märkte.

Es wurde zum einen festgestellt, dass auf dem Markt „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der A1 Telekom Austria AG“ die A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Falle einer Nichtregulierung würden die potenziellen Wettbewerbsprobleme Marktmachtmissbrauch sowie Marktmachtübertragung auf andere Märkte durch Setzung überhöhter Preise, Zugangsverweigerung, Diskriminierung durch nicht preisbezogene Aspekte sowie Preisdiskriminierung/Margin Squeeze festgestellt. Um diesen potenziellen Problemen wirksam begegnen zu können, wurden der A1 Telekom die Verpflichtung zur direkten und indirekten Zusammenschaltung, die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle, eine Gleichbehandlungsverpflichtung sowie eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt. Um insbesondere dem Problem des Setzens überhöhter Preise zu begegnen, wurde im Rahmen der Entgeltkontrolle ein Terminierungsentgelt basierend auf dem Pure-LRIC-Ansatz, der von der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission vorgesehen ist, in Höhe von 0,137 Eurocent (Peak-Zeit pro Minute) und 0,085 Eurocent (Off-Peak-Zeit pro Minute) mit Wirkung ab 1. November 2013 angeordnet.

Zum anderen wurde für alternative Festnetzbetreiber (insgesamt 33 Teilnehmernetzbetreiber bieten die Leistung Festnetzterminierung an) das potenzielle Wettbewerbsproblem der Setzung überhöhter Terminierungsentgelte festgestellt. Diesem wird mit der Anordnung der spezifischen Verpflichtung zur Entgeltkontrolle begegnet. Ebenso wie bei der A1 Telekom wurde bei alternativen Betreibern vor dem Hintergrund der Terminierungsempfehlung auf Pure LRIC basierende Terminierungsentgelte in Höhe von 0,137 Eurocent (Peak-Zeit pro Minute) und 0,085 Eurocent (Off-Peak-Zeit pro Minute) mit Wirkung ab 1. November 2013 angeordnet.

Weiters wurde eine Zugangsverpflichtung angeordnet. Aufgrund der potenziellen Wettbewerbsprobleme der Verzögerung und wettbewerbshindernden Bündelung von Produkten zu ungerechtfertigten Konditionen oder Bereitstellung einer schlechteren Qualität ist eine Zugangsverpflichtung auch bei alternativen Betreibern notwendig, auch wenn die potenziellen Wettbewerbsprobleme nur in abgeschwächter Form vorliegen. Dies vor dem Hintergrund der von der Europäischen Kommission geäußerten Bedenken gegen die ursprüngliche Nichtanordnung einer Zugangsverpflichtung im konsultierten Maßnahmenentwurf.

Die Bescheide wurden auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/tk/M_1_8_12 veröffentlicht.

Hinsichtlich des Festnetzoriginierungsmarktes wurde festgestellt, dass die A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Falle einer Nichtregulierung würden die potenziellen Wettbewerbsprobleme der Übertragung von Marktmacht in benachbarte Märkte (Ausdehnung der Marktmacht auf die nachgelagerten Gesprächsmärkte) sowie die Ausübung von Marktmacht gegenüber Abnehmern (insbesondere hinsichtlich der Preissetzung) festgestellt. Um den bestehenden Wettbewerbsproblemen begegnen zu können, wurden eine Verpflichtung zur direkten und indirekten

¹² Terminierung („Anrufzustellung“) in Mobilfunknetzen dient der Sicherstellung der wechselseitigen Erreichbarkeit von Teilnehmern im eigenen Netz und über Netzgrenzen hinweg.

¹³ Originierung („Verbindungsaufbau“) ist die Gesprächszuführung aus einem Netz zu einem Verbindungsnetzbetreiber bzw. zu einem Dienstnetzbetreiber.

Zusammenschaltung, die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle, eine Gleichbehandlungsverpflichtung sowie eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt. Im Rahmen der Entgeltkontrolle wurde festgelegt, dass die A1 Telekom ein maximales Originierungsentgelt basierend auf historischen Vollkosten in Höhe von 2,135 Eurocent (Peak-Zeit pro Minute) und 1,321 Eurocent (Off-Peak-Zeit pro Minute) mit Wirkung ab 1. November 2013 verrechnen darf.

Die Lockerung der Verpflichtung zur Entgeltkontrolle im Vergleich zur bisherigen strengen Kostenorientierung (FL-LRAIC) ist im Besonderen auf den starken und stetigen wettbewerblichen Druck aus dem Mobilsektor auf die (Festnetz-)Endkundenmärkte zurückzuführen; dies hat bewirkt, dass folglich alle Verbindungsmärkte dereguliert werden konnten. Dieser Wettbewerbsdruck aus dem Mobilfunksektor führt dazu, dass effiziente Investitionen vom regulierten Unternehmen vorgenommen werden, weswegen zusätzliche Anreize hierzu durch die Regulierungsbehörde nicht mehr gesetzt werden müssen.

Der Bescheid wurde auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/tk/M_1_9_12 veröffentlicht.

Mobilterminierung

Hinsichtlich der betreiberindividuellen Märkte für Mobilterminierung wurde festgestellt, dass der jeweilige Mobilbetreiber auf „seinem“ betreiberindividuellen Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Es wurden im Rahmen des Marktanalyseverfahrens potenzielle Wettbewerbsprobleme identifiziert, darunter allokativen Marktverzerrungen aufgrund zu hoher Terminierungsentgelte. Um den Wettbewerbsproblemen zu begegnen, sind u.a. die Verpflichtung zur Zusammenschaltung (direkte und indirekte), die Verpflichtung zur Gleichbehandlung sowie die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle vorgesehen. Auch für die Leistung der Mobilterminierung wurde entsprechend der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission ein Entgelt, das auf dem Pure-LRIC-Ansatz basiert, ermittelt und für die Mobilfunkbetreiber A1 Telekom, T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile), Hutchison Drei Austria GmbH (Hutchison) sowie dem MVNO Mundio mobile (Austria) Limited jeweils ein Mobilterminierungsentgelt in der Höhe von 0,8049 Eurocent pro Minute ab 1. November 2013 angeordnet.

Die Bescheide wurden auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/tk/M_1_10_12 veröffentlicht.

Zugangsleistungen für Privatkunden/Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten

Am 9. Jänner 2012 hat die TKK beschlossen, ein Verfahren gemäß § 36 TKG 2003 amtswegig einzuleiten.

Mit Beschluss vom 26. März 2012 wurde das Verfahren M 1/12 mit dem auf den in den identifizierten Märkten „Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ bzw. „Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ eingeschränkten Verfahrensgegenstand unter der Geschäftszahl M 1.3/12 bzw. M 1.4/12 getrennt weitergeführt.

Am 15. April 2013 wurde von der TKK ein Entwurf einer Vollziehungshandlung beschlossen. Im Zeitraum vom 17. April bis 16. Mai 2013 wurde dazu eine Konsultation iSd § 128 TKG 2003 durchgeführt.

Aus den Entwürfen einer Vollziehungshandlung geht hervor, dass die A1 Telekom auf den bundesweiten Märkten „Zugangsleistungen für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ bzw. „Zugangsleistungen für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 Abs. 1 TKG 2003 verfügt.

Folgende spezifische Verpflichtungen werden in den Maßnahmenentwürfen vorgesehen:

- Zugangsverpflichtung zu einem „Stand-Alone“-Voice-over-Broadband-Vorleistungsprodukt (§ 41 TKG 2003);
- Entgeltregulierung für das Vorleistungsprodukt „Stand-Alone“-Voice over Broadband nach § 42 Abs. 1 TKG 2003;
- Entgeltregulierung für die marktgegenständlichen Endkundenprodukte: Price-Cap-Regulierung der marktgegenständlichen Endkundenentgelte (§ 43 TKG 2003);

- Verpflichtung zur Gleichbehandlung sowie zur Veröffentlichung eines Standardangebots (§ 38 TKG 2003);
- Verpflichtung zur getrennten Buchführung (§ 40 iVm § 43 TKG 2003).

Die Konsultationsentwürfe sowie die eingelangten Stellungnahmen sind unter www.rtr.at/de/komp/Kons_M_1_3_12 bzw. unter www.rtr.at/de/komp/Kons_M_1_4_12 abrufbar.

Mit Ende des Berichtsjahres waren die Marktanalyseverfahren vor der TKK noch anhängig.

Mietleitungen

Am 9. Jänner 2012 wurde von der TKK ein Marktanalyseverfahren zu M 1/12 amtswegig eingeleitet. Einzelne Verfahren wurden jeweils mit abgetrenntem Verfahrensgegenstand weitergeführt. Im Bereich der Mietleitungen wurden noch im Jahr 2012 Verfahren zum Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen und für den Markt für Endkundenmietleitungen abgetrennt.

Im Jänner 2013 wurden Maßnahmenentwürfe für beide Märkte beschlossen. Hinsichtlich des Marktes für Endkundenmietleitungen wurde eine Deregulierung in Aussicht genommen, da der Markt für die sektorspezifische Regulierung nicht mehr relevant erschien. Betreffend den Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen war eine Ausweitung der Regulierung auf hochbitratige Mietleitungen und unbeschaltete Glasfaser geplant. Nach Durchführung einer nationalen Konsultation wurden die Maßnahmenentwürfe der Europäischen Kommission im April notifiziert. Die Europäische Kommission gab für den Markt für Endkundenmietleitungen lediglich eine Stellungnahme ab, meldete im Mai jedoch ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des Maßnahmenentwurfs für den Markt für terminierende Segmente mit Unionsrecht an und leitete eine vertiefte zweimonatige Prüfphase ein („Phase-II“). Im Rahmen dieses Verfahrens gab auch BEREC eine Stellungnahme zum Maßnahmenentwurf ab. Schließlich forderte die Europäische Kommission mit Beschluss vom 2. Juli 2013 die TKK auf, den Maßnahmenentwurf zurückzuziehen („Vetoentscheidung“), da sie der Ansicht war, dass die Datengrundlagen für die Marktabgrenzung sowie für die Feststellung beträchtlicher Marktmacht der A1 Telekom nicht ausreichend wären.

Um den Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wurde von der TKK ein Ergänzungsgutachten in Auftrag gegeben, für das im Zeitraum Juli bis Ende September eine weitere Datenerhebung durchgeführt wurde. Nach Erstattung des Gutachtens wurde den Verfahrensparteien Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, welche in einen neuen Maßnahmenentwurf zu Beginn des Jahres 2014 einfließen werden. Es ist geplant, das Verfahren bis Mitte 2014 zum Abschluss zu bringen.

7.2 Netzzugang

Netzzugang ist die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Darunter fallen u.a. der Zugang zu Netzkomponenten wie der Teilnehmeranschluss, der Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungen und Masten sowie der Zugang zu Softwaresystemen.

Nur wenn keine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarung zustande kommen sollte, besteht subsidiär eine Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Erlassung vertragsersetzender Bescheide.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die allgemeine Zusammenschaltungsverpflichtung gemäß § 48 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) hinzuweisen, welche jeden Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes dazu verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot zur Zusammenschaltung zu legen. Kommt keine Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen den Betreibern zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Antrag der (damaligen) Hutchison 3G Austria GmbH auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung betreffend die zu verrechnenden Festnetzzusammenschaltungsentgelte gegenüber der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom)

Hutchison hat mit Antrag gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 vom 22. Jänner 2010 den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber der A1 Telekom betreffend die zu verrechnenden Festnetzzusammenschaltungsentgelte (Festnetzterminierung und Festnetzoriginierung) begehrt.

Nach Durchführung eines von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) verpflichtend vorgelagerten Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 und 3 TKG 2003 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) am 23. August 2010 einen vertragsersetzenden Bescheid zu Z 1/10 erlassen, mit welchem die Festnetzzusammenschaltungsentgelte zwischen der A1 Telekom und Hutchison angeordnet wurden. Hutchison hat gegen diesen Bescheid eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben. Der VwGH hat die Beschwerde als begründet erachtet und mit Erkenntnis vom 24. April 2013 den Bescheid der TKK zu Z 1/10-47 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben, da dieser in einem untrennbaren Zusammenhang mit den vom VwGH aufgehobenen Marktanalysebescheiden M 4/09 (Festnetzoriginierung) und M 5/09 (Festnetzterminierung) steht.

Gemäß § 42 Abs. 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) tritt das Verfahren damit in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat, wodurch das Verfahren fortzusetzen war.

Antrag der Verizon Austria GmbH auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung betreffend die zu verrechnenden Festnetzzusammenschaltungsentgelte gegenüber der A1 Telekom

Verizon Austria GmbH (Verizon) hat am 11. März 2010 einen Antrag gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 an die TKK gestellt, in welchem Verizon den Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber der A1 Telekom betreffend die zu verrechnenden Festnetzzusammenschaltungsentgelte (Terminierung und Originierung) beehrte.

Nach Durchführung eines von der RTR-GmbH verpflichtend vorgelagerten Streitschlichtungsverfahrens hat die TKK am 18. Oktober 2010 in einem vertragsersetzenden Bescheid zu Z 2/10 die Festnetzzusammenschaltungsentgelte zwischen der A1 Telekom und Verizon angeordnet, gegen welchen Verizon eine Beschwerde an den VwGH erhoben hat.

Mit Erkenntnis vom 23. August 2013 hat der VwGH den Bescheid der TKK zu Z 2/10-50 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben. Dies deshalb, weil der Zusammenschaltungsbescheid, wie bereits der Bescheid Z 1/10, in untrennbarem Zusammenhang mit den Marktanalysebescheiden M 4/09 und M 5/09 steht und diesem somit die Rechtsgrundlage entzogen wurde und wegen Mängeln in der Begründung des Kostenrechnungsmodells.

Wie bereits oben angeführt, tritt das Verfahren somit in die Lage zurück, in welcher es sich vor Bescheiderlassung befunden hat und war somit fortzuführen.

Am Ende des Berichtszeitraums waren beide Verfahren noch anhängig.

7.3 Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

Seit der TKG-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 102/2011, fallen neben Verfahren über Mitbenutzungsrechte an bestehenden Infrastrukturen auch Verfahren über die Einräumung von Leitungsrechten an privaten Liegenschaften und über Rechtsfragen der Änderung oder Beendigung von Mitbenutzungs- und Leitungsrechten in die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission (TKK). Nachdem im Anschluss an die im Sommer 2009 erlassene Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003; BGBl. I Nr. 65/2009) eine Reihe von Verfahren zur Mitbenutzung vorhandener Infrastrukturen für Telekommunikationszwecke geführt wurde, verlagerte sich der inhaltliche Schwerpunkt der Anträge an die TKK nach der oben erwähnten großen TKG-Novelle des Jahres 2011 auf Leitungsrechte, also auf die

Berechtigung zur Verlegung eigener Kommunikationslinien über Privatgrundstücke. Im Jahr 2013 wurden neun entsprechende Anträge gestellt. Aus den Verfahren bzw. den Entscheidungen der TTK sind folgende Themenbereiche hervorzuheben:

Die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Leitungs- und Mitbenutzungsrechten sind inzwischen, auch was die Änderung oder Beendigung dieser Rechte betrifft, weitgehend bei der TTK konzentriert. Lediglich für Begehren nach Entfernung von bestehenden Infrastrukturen, für die kein Leitungsrecht besteht, ist keine Zuständigkeit der TTK gegeben. Solche auf das Eigentumsrecht gestützten Anträge sind vielmehr an die ordentlichen Gerichte zu richten (www.rtr.at/de/tk/D_3_12).

Leitungsrechte können ausnahmsweise auch für bereits bestehende Kommunikationslinien eingeräumt werden, allerdings nur dann, wenn – neben dem Vorliegen der Verfahrensvoraussetzungen – das Rechtsverhältnis der Beteiligten dauerhaft strittig ist. In den bisher entschiedenen Fällen wurde etwa die Rechtswirksamkeit des Vertrags, auf dessen Basis die Leitung verlegt worden war, nachträglich bestritten bzw. war nach einer Unternehmensübernahme die Rechtsgrundlage (Vertrag) der damaligen Leitungsverlegung nicht mehr auffindbar und inhaltlich strittig. Beabsichtigte Änderungen bestehender Verträge können demgegenüber wegen der Subsidiarität der vertragsersetzenden Anordnungen zum Vertrag nicht in Verfahren vor der TTK durchgesetzt werden (www.rtr.at/de/tk/D5_12/D_5_12_web.pdf; www.rtr.at/de/tk/D_8_13).

Seit der TKG-Novelle 2011 können Leitungsrechte auch nur für Zubehör einer Kommunikationslinie alleine begründet werden. Zubehör in diesem Sinne sind etwa Leerverrohrungen oder – wie in den entschiedenen Fällen – Stromleitungen, die zum Betrieb einer Kommunikationslinie dienen. Das Vorliegen eines zeitlich und sachlich engen Zusammenhangs mit einer bestehenden oder neu zu errichtenden Kommunikationslinie wird jedoch von der TTK geprüft (www.rtr.at/de/tk/D5_12).

Für die Inanspruchnahme von Leitungsrechten über Privatgrund ist dem Grundeigentümer eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu bezahlen. In den bisherigen Entscheidungen der TTK lag diese Abgeltung für unterirdisch verlegte Leitungen bei etwa 10 % des Verkehrswerts (Kaufpreis pro Quadratmeter) der Liegenschaft pro Laufmeter Kommunikationslinie. Für oberirdisch verlegte Teile der Kommunikationslinie (z.B. Verteilerkästen) wurde eine höhere Abgeltung festgelegt.

Inhaber von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen können diese auch für die Errichtung von Kommunikationslinien nutzen. Auch in diesen Fällen ist dem Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung für die Nutzung seines Grundstücks auch für Kommunikationszwecke zu bezahlen. Die Besonderheit dieser Regelung besteht darin, dass mit Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH; BGBl. II Nr. 238/2009) ein Richtsatz für diese Entschädigung von derzeit 2,30 Euro pro Laufmeter festgelegt wurde, bei dessen Anbieten „die Nutzung des Grundstücks ... nicht gehemmt“ ist. Der Inhaber der Leitung oder Anlage kann also in diesem Fall auch ohne vertragliche Einigung und ohne vorherige Entscheidung der TTK seine Kommunikationslinie betreiben. Der Grundeigentümer kann aber seit der TKG-Novelle 2011 (nachträglich) eine Entscheidung der TTK über den konkreten Umfang des Nutzungsrechts oder über die Abgeltung beantragen. In den im Berichtszeitraum geführten Verfahren war über die Modalitäten und die Abgeltung für die Nutzung einer Bahnstromleitung der ÖBB-Infrastruktur AG für Kommunikationszwecke (Erdseil mit Lichtwellenleiter) zu entscheiden (www.rtr.at/de/tk/D_4_13).

Die bislang ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung zu Leitungs- und Mitbenutzungsrechten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Leitungs- und Mitbenutzungsrechte nach dem TKG 2003 liegen nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) im öffentlichen Interesse. Das Risiko einer sofortigen Leitungsverlegung trage daher – im Fall einer späteren Aufhebung des Bescheides – der Leitungsberechtigte und nicht der Grundeigentümer. In der Verpflichtung zur Duldung der Leitungsverlegung alleine liegt daher kein unverhältnismäßiger Nachteil des Grundeigentümers, zumal die Grundstücke ausdrücklich mit tunlichster Schonung zu behandeln sind. Der Verfassungsgerichtshof gab einem

Antrag auf Einräumung der aufschiebenden Wirkung daher keine Folge. Im selben Verfahren wurde letztendlich auch die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, da zur Beurteilung der gerügten Rechtsverletzungen – der Rechte auf Eigentum, Gleichheit und faires Verfahren – keine „spezifisch verfassungsrechtlichen Überlegungen anzustellen“ waren. Auch die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des TKG 2003 erachtete der VfGH als verfassungsrechtlich unbedenklich, weil einerseits eine flächendeckende Versorgung mit Telekom-Leitungen sicherzustellen ist und andererseits (i) die Einschränkung der widmungsgemäßen Verwendung der Liegenschaft zu prüfen, (ii) eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung festzusetzen und (iii) nach Beendigung der Arbeiten jedenfalls ein klagloser Zustand wiederherzustellen ist. Damit sichere das Gesetz die Verhältnismäßigkeit des Eigentumseingriffs im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VfGH ausreichend ab.

Auch der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied im Berichtszeitraum über Beschwerden gegen Entscheidungen der TTK zu Mitbenutzungsrechten. Dabei stellte er klar, dass die Mitbenutzungsregelungen des TKG 2003 seit der Novelle 2009 auch auf Infrastrukturen außerhalb des klassischen Telekommunikationssektors – konkret handelte es sich um Schieneninfrastruktur – Anwendung finden. Der VwGH leitet zudem aus den einschlägigen Bestimmungen eine „Bemühungspflicht“ der Infrastrukturinhaber, denen gegenüber eine Mitbenutzung nachgefragt wird, ab. Diese haben Mitbenutzung zu ermöglichen und zu erleichtern. Antwortet der Infrastrukturinhaber daher gar nicht oder grundsätzlich ablehnend auf eine Nachfrage nach Mitbenutzung, kann er sich im nachfolgenden Verfahren nicht darauf berufen, dass die nachgefragte Infrastruktur nicht vorhanden sei, bezüglich der vorhandenen Infrastruktur aber keine entsprechende Nachfrage vorliege. Auch in Verfahren vor der TTK trifft den Infrastrukturinhaber im Übrigen die allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Mitwirkungsverpflichtung, vor allem soweit es um die Lieferung von entscheidungswesentlichen (Kosten-)Daten geht, die nur der Partei zugänglich und daher von der Behörde nicht anderweitig zu beschaffen sind. Wird diese verfahrensrechtliche Mitwirkungspflicht verletzt, kann die Behörde alternativ auf Ergebnisse (z.B. Kosten) eines zwischen anderen Parteien geführten Vorverfahrens zurückgreifen. Einen konkreten Bedarf an der beantragten Mitbenutzung sieht der VwGH nicht als Voraussetzung derselben an. Es ist ausreichend, „wenn die ... Partei – unstrittig – die beabsichtigte Errichtung einer Kommunikationslinie unter Beweis gestellt hat“.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist erwähnenswert, dass der VwGH – erstmals in regulierungsbehördlichen Verfahren – Bescheide (jeweils in einem Nebenpunkt) abgeändert hat. Die Möglichkeit der Abänderung von Bescheiden, wenn es im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt, hat der VwGH neben seiner nach wie vor bestehenden kassatorischen Zuständigkeit erst seit der Novelle BGBl. I Nr. 51/2012, die ein Teil der neuen Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist.

7.4 Aufsichtsverfahren

Wenn der Regulierungsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Anhaltspunkte bekannt werden, dass ein Unternehmen gegen das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung (z.B. die Nummernübertragungsverordnung – NÜV) verstößt, hat sie ein Aufsichtsverfahren gemäß § 91 TKG 2003 durchzuführen. Nach erfolgloser Aufforderung zur Stellungnahme und Nichtdurchführung der Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid angemessene und gebotene Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der verletzen Bestimmung sicherzustellen. Das Unternehmen hat innerhalb einer von der Regulierungsbehörde festgesetzten angemessenen Frist der Maßnahme zu entsprechen. Andernfalls kann die Regulierungsbehörde aufgrund der wiederholten und gröblichen Pflichtverletzung die Bereitstellung von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten aussetzen, bis die Mängel behoben sind. Auch wenn die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen bzw. innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden, hat die Regulierungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen.

Befristete Monitoring-Verpflichtung für die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) wegen behaupteter Gefährdung von ANB-Bestandskunden durch Inbetriebnahme vorgelagerter DSLAMs ohne Shaping

In den beiden oben genannten Verfahren hatten UPC Austria GmbH (UPC) und Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2) aufgrund der angekündigten Inbetriebnahme vorgelagerter DSLAMs in bestimmten NGA-Ausbaugebieten ohne PSD-Shaping durch die A1 Telekom im Juli bzw. August 2011 Schreiben an die Telekom-Control-Kommission (TKK) gerichtet. Die beiden Betreiber äußerten in Bezug auf die Beeinträchtigung ihrer in den entsprechenden Anschlussbereichen bisher auf Basis physischer Entbündelung ab dem Hauptverteiler („HVt“) erbrachten Dienste Befürchtungen, da nach einer Migration dieser Dienste auf das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ bestimmte Leistungsmerkmale der bestehenden Dienste nicht mehr verfügbar sein würden. Da der Verdacht einer akuten Beeinträchtigung nicht hinreichend konkret substantiiert werden konnte, wurde UPC im August 2011 mitgeteilt, dass von der Einleitung eines Aufsichtsverfahrens gegenüber der A1 Telekom abgesehen werde; gleichzeitig wurde die A1 Telekom jedoch für mehrere Anschlussbereiche zur monatlichen Lieferung bestimmter Informationen (Geokoordinaten sowie Baubeginn- und Inbetriebnahmezeitpunkte der zu errichtenden vorgelagerten DSLAMs, Anzahl der eingeschränkten Teilnehmeranschlussleitungen je ANB, ARU und Anschlussbereich etc.) verpflichtet. In dem Tele2 betreffenden Verfahren beschloss die TKK im September 2011, aufgrund der laufenden bilateralen Gespräche zwischen der A1 Telekom und Tele2 vorerst keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

Im Laufe des Jahres 2012 nahm die A1 Telekom vorgelagerte Einheiten in weiteren Anschlussbereichen provisorisch mit (anstatt ohne) PSD-Shaping in Betrieb, so dass die bisher von UPC und Tele2 ab HVt erbrachten Dienste nicht beeinträchtigt wurden. Die Migration von ANB-Teilnehmern in NGA-Ausbaugebieten ohne PSD-Shaping von entbündelten Leitungen auf „virtuelle Entbündelung“ befindet sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch in Umsetzung.

Die A1 Telekom kam den ihr bis zum 30. Juni 2013 auferlegten Datenlieferungsverpflichtungen regelmäßig nach und erweiterte die Liste im Laufe des Jahres 2013 um zusätzliche Anschlussbereiche. Aus den vorgelegten Berichten ergaben sich keine Auffälligkeiten. Aufgrund der Informationsverpflichtungen im Marktanalysebescheid betreffend den Vorleistungsmarkt für physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen im Zusammenhang mit Planungsrunden wird die A1 Telekom ANB und der Regulierungsbehörde auch Angaben zu Netzausbauvorhaben zur Verfügung stellen müssen. Daher war eine Fortführung der verfahrensgegenständlichen Informationspflichten nicht länger erforderlich.

Diskriminierung beim Zugang zur Anschlussleistung

Mit Erkenntnis vom 23. Oktober 2013, 2010/03/0175, hob der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die die Endkundenmärkte für Festnetzanschlüsse von Privat- bzw. Nichtprivatkunden an festen Standorten betreffenden Marktanalysebescheide in den Verfahren M 1/09 und M 2/09 sowie – als Konsequenz hieraus – mit Erkenntnis, 2010/03/0185, vom gleichen Tage auch den auf den aufgehobenen Marktanalysebescheiden beruhenden Bescheid der TKK W 2/02-274 vom 4. Oktober 2010 auf. In dem aufgehobenen Bescheid W 2/02-274 war der Antrag der Tele2 auf Abstellen des Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung der A1 Telekom durch Nichtgewährung des Zugangs zur Anschlussleistung zu nichtdiskriminierenden Bedingungen im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen worden, dass die für die Festnetzendkunden-Anschlussmärkte maßgeblichen Marktanalysebescheide in den Verfahren M 1/09 und M 2/09 die dem Antrag der Tele2 zugrunde liegende Verpflichtung zur Bereitstellung eines Vorleistungsprodukts „Wholesale Line Rental“ (kurz „WLR“) nicht mehr vorsähen. In seinen Erkenntnissen zur Aufhebung der Marktanalysebescheide hatte der VwGH jedoch einen Rechtsfehler in dem Umstand erblickt, dass die TKK sich mit der Stellungnahme der Europäischen Kommission im damaligen Koordinationsverfahren nicht hinreichend auseinandergesetzt habe. Aufgrund der Bescheidaufhebung durch den VwGH war das Verfahren W 2/02 fortzusetzen und dauert zum Ende des Berichtszeitraums noch an.

7.5 AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003

Im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 1 und 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) wird auf das diesbezügliche Kapitel des Kommunikationsberichts für das Jahr 2011 verwiesen.

Seit dem 21. Februar 2012 kann die Telekom-Control-Kommission (TKK) nicht nur angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive Leistungsbeschreibungen), sondern auch Entgeltbestimmungen, letzteren jedoch nicht wegen der Höhe der Entgelte, nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 widersprechen.

Im Jahr 2012 langten bei der TKK insgesamt 200 Anzeigen nach § 25 TKG 2003 ein. In einem Verfahren war es erforderlich, den nach § 25 TKG 2003 angezeigten Vertragsbedingungen, es handelte sich um das Anmeldeformular eines Anbieters, nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 mit Bescheid zu widersprechen.

Durch das Erkenntnis vom 22. Oktober 2012, 2012/03/0067, des Verwaltungsgerichtshofes ist der Prüfungsumfang im Rahmen des Verfahrens nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 eingeschränkt worden. Seit diesem Erkenntnis prüft die TKK bei Anzeigen von Änderungen der Vertragsbedingungen „nur die Änderungen sowie allenfalls mit ihnen wegen ihren Inhaltes in untrennbarem Zusammenhang stehende Teile der Vertragsbedingungen“, nicht aber die Vertragsbedingungen in ihrer Gesamtheit.

Im Zusammenhang mit dieser Judikatur ist auch zu erwähnen, dass im Jahr 2013 lediglich ein Widerspruchsbescheid erlassen wurde und dass die auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) veröffentlichten Vertragsbedingungen einzelne Klauseln enthalten können, die nicht mehr der Rechtslage entsprechen. Mangels Änderung dieser Klauseln durch die Betreiber hat die TKK jedoch kein Widerspruchsrecht nach § 25 Abs. 6 TKG 2003.


Die angezeigten Vertragsbedingungen wurden nach der abschließenden Behandlung durch die TKK auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht und können abgerufen werden. Der Widerspruchsbescheid ist unter www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt abrufbar.

7.6 Universaldienst

Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) definiert den Universaldienst in § 26 als ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Er umfasst

1. den Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefondienst über den auch ein Fax betrieben werden kann, einschließlich der Übertragung von Daten mit Datenraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen,
2. die Erbringung eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes,¹⁴
3. die Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses von Teilnehmern an öffentlichen Telefondiensten sowie den Zugang zu diesem Verzeichnis,
4. die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten.

¹⁴ Von dieser Verpflichtung wurde die A1 Telekom als Universaldienstbringer im Jahr 2006 per Bescheid entbunden, da festgestellt wurde, dass diese im Wettbewerb erbracht wird.



Der Universaldienst muss zudem bundesweit flächendeckend, zu einem erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität verfügbar sein (§ 27 TKG 2003).

Während der Universaldienst bis zur TKG-Novelle 2011 auf den „Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss“ beschränkt war, wurde die Einschränkung auf den festen Standort durch die Novelle aufgehoben. Damit können Anschlüsse nun auch mittels Mobilfunk realisiert werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Erbringer des Universaldienstes auf dessen Antrag die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, abzugelten, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Wie bereits in den Jahren zuvor, konnte sich der Universaldiensterbringer A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) auch für 2012 mit den alternativen Telekom-Betreibern jeweils privatrechtlich über den Ausgleichsbetrag einigen, wodurch die Einrichtung eines Universaldienstfonds zur Abgeltung der Kosten nicht erforderlich war.

Die Qualitätskriterien für den Universaldienst sind in der Universaldienstverordnung (UDV) festgelegt, dazu zählen unter anderem Zielwerte für die Frist zur Bereitstellung eines Anschlusses, die Störungshäufigkeit, Abrechnungsgenauigkeit und die Sprachübertragungsqualität. Die A1 Telekom ist gemäß § 27 Abs. 3 TKG 2003 dazu verpflichtet, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) jährlich einen Bericht über die Erfüllung dieser Kennwerte zu übermitteln. Für das Jahr 2012 hat die Prüfung durch die Regulierungsbehörde in den zentralen Parametern keine Beanstandungen ergeben. Die den Messungen zugrunde liegende UDV ist unter www.rtr.at/de/tk/UDVverordnung abrufbar.

Nach der im Jahr 2012 durch die RTR-GmbH an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) übermittelten Überprüfung, ob Universaldienstleistungen im Wettbewerb erbracht werden, hat das BMVIT die RTR-GmbH 2013 ersucht, die Wettbewerbssituation auf dem Markt für betreiberübergreifende Teilnehmerverzeichnisse einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Die RTR-GmbH hat eine solche Überprüfung durchgeführt und die Ergebnisse an das BMVIT übermittelt.

International arbeitete die RTR-GmbH im 1. Quartal des Jahres im Rahmen einer BEREC-Arbeitsgruppe an einer Stellungnahme¹⁵ zum Entwurf einer Empfehlung der Europäischen Kommission, der Anfang 2013 an BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications) übermittelt wurde, mit. Die Empfehlung befasste sich mit Kriterien, die beachtet werden sollten, wenn ein Mitgliedstaat Breitbandinternet in den Universaldienst aufzunehmen plant, der Benennung von Universaldienstbetreibern, der Berechnung von Nettokosten der Universaldiensterbringung sowie der Finanzierung.

BEREC anerkannte in seiner Stellungnahme die Wichtigkeit eines gewissen Grades der Harmonisierung in diesen Bereichen an, wies jedoch darauf hin, dass einige Regulierungsbehörden hierzu schon wichtige Entscheidungen getroffen hätten, die im Einklang mit der Universaldienstrichtlinie stünden. Diesen Entscheidungen im Nachhinein widersprechende Prinzipien würden die Rechtsunsicherheit erhöhen. Weiters betonte BEREC die Wichtigkeit des Subsidiaritätsprinzips im Hinblick auf den Universaldienst. Eine finale Version der Empfehlung der Europäischen Kommission wurde 2013 nicht veröffentlicht.

¹⁵ BoR (13) 27 vom 4. März 2013, http://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/download/0/1221-brief-note-on-the-european-commissions-d_0.pdf.

7.7 Frequenzen

7.7.1 Multiband-Auktion 2013

Die am 21. Oktober 2013 beendete Multiband-Auktion der Frequenzbereiche 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz stellt einen wichtigen Baustein einer breiteren Frequenzstrategie dar, welche die Regulierungsbehörde als Antwort auf das rasante Wachstum im Bereich mobiles Breitband für Österreich entwickelt hat. Die Vorbereitungen gehen bis ins Jahr 2009 zurück, als die Regulierungsbehörde begonnen hatte, eine Strategie für Refarming zu entwickeln, die Grundlagen für die Umwidmung der Digitalen Dividende (800 MHz) zu erarbeiten und im Rahmen der 2,6-GHz-Vergabe auf ein neues Auktionsdesign, nämlich die kombinatorische Clockauktion (CCA), umzustellen.


Die Versteigerung hätte ursprünglich im September 2012 starten sollen. Die Telekom-Control-Kommission (TKK) hatte bereits alle Vorbereitungen getroffen und hätte die Auktion zeitgerecht durchführen können, musste aber aufgrund der Übernahme von Orange Austria Telecommunication GmbH (Orange) durch Hutchison Drei Austria GmbH (Hutchison) die Ausschreibung der Frequenzen bis zum Abschluss der entsprechenden europäischen und nationalen Verfahren verschieben. Dies war notwendig, weil andernfalls aus wettbewerblichen Gründen ein Betreiber vom Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen, und das Risiko bestand, dass dieser Betreiber – wäre der Zusammenschluss nicht genehmigt worden – in der Folge nicht über ausreichend Frequenzen verfügt hätte, um seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Dieser Ausschluss wäre erforderlich gewesen, weil zu diesem Zeitpunkt die Zusammenschlusswerber Hutchison und Orange nicht mehr als wettbewerblich unabhängig hätten angesehen werden können. Zudem war sehr früh im Zusammenschlussverfahren abzusehen, dass Wettbewerbsbedenken seitens der zuständigen Behörden einen Einfluss auf das Auktionsdesign haben könnten. Schlussendlich hat die TKK in enger Abstimmung mit der Europäischen Kommission als Folge des Zusammenschlusses entschieden, Spektrum für einen Neueinsteiger in der Multiband-Auktion zu reservieren.

Die TKK hat unmittelbar nach Abschluss des Zusammenschlussverfahrens mit der Adaptierung des Auktionsdesigns begonnen. Am 19. März 2013 veröffentlichte die TKK die von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie genehmigte Ausschreibungsunterlage im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 10. Juni 2013 festgelegt. Bis dahin langten Anträge von den drei bestehenden Mobilfunkbetreibern ein. Alle drei Antragsteller wurden zur Auktion zugelassen. Mangels Bewerbung eines Neueinsteigers wurde das reservierte Spektrum in der Hauptauktion mitversteigert. Die Bieterschulungen fanden im Sommer 2013 statt. Die Auktion startete am 9. September und endete am 21. Oktober.

Im Laufe der Auktion gaben die drei Bieter ca. 4.400 Gebote ab. Alle drei Bieter konnten sich Spektrum sichern. Die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) gewann vier Blöcke im 800-MHz-Bereich (unter anderem auch den Block mit den erhöhten Versorgungsaufgaben für rurale Gebiete), drei Blöcke im 900-MHz-Bereich und sieben Blöcke im 1800-MHz-Bereich zu einem Preis von ca. 1,029 Mrd. Euro. T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile) konnte sich ein Paket mit zwei Blöcken aus dem 800-MHz-Bereich, drei Blöcken aus dem 900-MHz-Bereich und vier Blöcken aus dem 1800-MHz-Bereich zu einem Preis von ca. 654 Mio. Euro sichern, Hutchison ein Paket mit einem Block aus dem 900-MHz-Bereich und vier Blöcken aus dem 1800-MHz-Bereich zu einem Preis von ca. 330 Mio. Euro. Mit knapp über 2 Mrd. Euro ist der Auktionserlös verglichen mit jüngsten LTE-Auktionen in Europa sehr hoch.

Der Anteil der einzelnen Betreiber am gesamten derzeit für Mobilfunk gewidmeten gepaarten Spektrum auf Basis der Neuzuteilungen nach der Auktion entspricht in etwa den Marktanteilen der Betreiber an SIM-Karten. Die A1 Telekom kontrolliert langfristig 43 % des gepaarten Spektrums und hält einen Marktanteil von ca. 44 % (gemessen in SIM-Karten). T-Mobile kontrolliert bei einem Marktanteil von 31 % langfristig ca. 30 % des Spektrums und Hutchison bei einem Marktanteil von 25 % ca. 28 % der Frequenzen (siehe RTR Telekom Monitor 4/2013).

Der Zuteilungsbescheid wurde den Parteien am 19. November 2013 zugestellt. Hutchison und T-Mobile haben gegen den Bescheid Beschwerde sowohl beim Verfassungs- als auch Verwaltungsgerichtshof (VfGH bzw. VwGH) einge-



bracht. Den zudem eingebrachten Anträgen auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wurde sowohl vom VfGH als auch vom VwGH nicht stattgegeben. Die höchstgerichtlichen Entscheidungen über die Beschwerden werden für das Jahr 2014 erwartet.

7.7.2 Vergabe von Frequenzen im Bereich 450 MHz

Die Ausschreibung für Frequenzen im Bereich 450 MHz wurde im März 2013 veröffentlicht. Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist im Mai 2013 langten zwei Anträge bei der Regulierungsbehörde ein. Die Auktion startete am 24. Juni 2013. Als Auktionsformat wurde von der TKK, wie schon bei der 2010 abgewickelten Auktion für die 2,6-GHz-Frequenzen, die CCA gewählt. Beide Antragsteller konnten Frequenzen ersteigern. Die Schrack Mediacom GmbH erhielt Nutzungsrechte im Ausmaß von zwölf Blöcken zu je 2 x 200 kHz und einen Randblock mit 2 x 100 kHz. Das zu entrichtende Frequenznutzungsentgelt betrug 204.000,- Euro. Das restliche Frequenzspektrum von neun Blöcken zu je 2 x 200 kHz und einem Randblock von 2 x 140 kHz wurde von Kapsch CarrierCom AG um 153.000,- Euro ersteigert. Der Netzausbau muss bis Mitte 2016 erfolgen. Das Frequenzband soll für schmalbandige Übertragungen genutzt werden. Als Beispiel wird hier insbesondere die Übertragung von Daten zur Steuerung künftiger „intelligenter Stromnetze“ genannt (Smart Metering und Smart Grids).

7.7.3 Vergabe von Frequenzen im Bereich 3,5 GHz

Weiters wurde im Berichtsjahr ein Verfahren zur Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 3,5 GHz eingeleitet. Die Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie die Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) erfolgten am 18. September 2013. Der LinzNet Internet Service Provider GmbH als einziger Antragstellerin wurden Frequenzen im Umfang von 28 MHz und 21 MHz sowie 2 x 21 MHz zugeteilt. Die Zuteilung erfolgte befristet bis 31. Dezember 2019. Das Frequenznutzungsentgelt wurde gemäß § 55 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) mit 16.000,- Euro festgesetzt.

7.7.4 Ausblick auf 2014

Vergabe von Frequenzen im Bereich 3,5 GHz

Für das 1. Quartal 2014 ist der Beginn der Ausschreibungsfrist für Frequenzen im Bereich 3,5 GHz für die Region Kärnten geplant. Das Vergabeverfahren gemäß § 55 TKG 2003 sollte bis Mitte 2014 abgeschlossen sein.

Versorgungsgradüberprüfung im Frequenzbereich 2,6 GHz

2010 wurden Frequenznutzungsrechte im Bereich 2,6 GHz zugeteilt. Die Versorgungspflichten sehen vor, dass bis zum 31. Dezember 2013 ein Versorgungsgrad von 25 % sicherzustellen ist. Der Versorgungsgrad ist definiert als der Anteil der versorgten ansässigen Bevölkerung an der gesamten ansässigen Bevölkerung. In den versorgten Gebieten ist ein Trägerdienst mit einer Datenrate von zumindest 1 Mbit/s im Downlink und 256 kbit/s im Uplink anzubieten. Die Zuteilungsinhaber haben bis Ende Februar 2014 Zeit, die Einhaltung der Versorgungsverpflichtung der Regulierungsbehörde nachzuweisen. Die TKK wird dann auf Basis der vorliegenden Daten entscheiden, ob eine Überprüfung der angegebenen Versorgung durch entsprechende Messungen durchgeführt wird.

Versorgungsgradüberprüfung im Frequenzbereich 3,5 GHz

Auch im Frequenzbereich 3,5 GHz ist für einige Betreiber der Versorgungsgrad zu überprüfen. Auch hier müssen die betroffenen Unternehmen den aktuellen Stand der Versorgung an die Regulierungsbehörde nachweisen. Gegebenenfalls kommt es auch hier zu einer Überprüfung der vorgelegten Daten durch Messungen.

7.8 Elektronische Signatur

Die elektronische Signatur ist das elektronische Pendant zur eigenhändigen Unterschrift und dient zur Gewährleistung der Authentizität sowie der Integrität von Daten. Sie beruht in der Regel auf einem ebenfalls in elektronischer Form vorliegenden Zertifikat, das ein Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) dem Signator (Unterzeichner) ausgestellt hat. Ob eine elektronische Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift gleichwertig ist („qualifizierte elektronische Signatur“), hängt einerseits von der Qualität des Zertifizierungsdienstes („qualifiziertes Zertifikat“), andererseits von der Sicherheit der eingesetzten technischen Komponenten und Verfahren („sichere Signaturerstellungseinheit“ etc.) ab. Das Signaturgesetz (SigG) schafft die rechtliche Grundlage für die Anerkennung elektronischer Signaturen als Unterschriftenersatz und legt dafür die technischen und organisatorischen Anforderungen fest. Die Überwachung durch eine Aufsichtsstelle gewährleistet die Erfüllung dieser Anforderungen.

Das SigG weist der Telekom-Control-Kommission (TKK) die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Die Aufgaben der TKK nach dem SigG werden von ihren Tätigkeiten nach anderen Bundesgesetzen organisatorisch und finanziell getrennt. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Im Jahr 2013 wurden vor der TKK vier Verfahren nach dem SigG eingeleitet. Alle Verfahren wurden im Jahr 2013 weitgehend abgeschlossen.

Der ZDA A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (A-Trust) war auch im Jahr 2013 der einzige in Österreich niedergelassene Anbieter qualifizierter Zertifikate. Alle 2013 eingeleiteten Verfahren betrafen diesen ZDA.

Ebenso war das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Jahr 2013 der einzige Anbieter qualifizierter Zeitstempeldienste, war jedoch von Verfahren vor der TKK nicht betroffen.

Anfang 2013 zeigte A-Trust verschiedene Änderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzepts an. Bei dem von A-Trust angebotenen Zertifizierungsdienst „a.sign Premium“ umfasste die Änderung die Einführung einer neuen Zertifikatsklasse „a.sign Business F“, bei der zusätzliche Informationen in das Zertifikat aufgenommen werden (Name eines Unternehmens, eventuelle Hinweise zu Vertretungsbefugnissen und eventuelle Einschränkungen des Anwendungsbereichs des Zertifikats). Die TKK hat die Änderung geprüft und das Verfahren eingestellt, da kein Abweichen von signaturrechtlichen Erfordernissen feststellbar war.

Gemäß einer Vorschrift der Signaturverordnung 2008 (SigV 2008) sind ZDA in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren zu überprüfen. Deshalb wurde eine Überprüfung aller von A-Trust angebotenen Zertifizierungsdienste durchgeführt, bei denen qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden. Dabei wurde erhoben, ob die Vorschriften des SigG und der SigV 2008, die Auflagen des Akkreditierungsbescheides und die im Sicherheits- und Zertifizierungskonzept festgehaltenen Abläufe von A-Trust nach wie vor eingehalten werden. Im Rahmen der Überprüfung traten keine Mängel zutage.

Im Frühjahr 2013 zeigte A-Trust die bevorstehende Inbetriebnahme weiterer Hardware-Sicherheitsmodule (HSM) an und legte eine entsprechende Bestätigung der Bestätigungsstelle „A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT) vor. Die TKK beauftragte A-SIT mit der Erstellung eines Gutachtens über die Integration der HSM in die Systeme von A-Trust. Das Gutachten zeigte keine sicherheitstechnischen Mängel auf.

Im Sommer 2013 zeigte A-Trust eine Änderung beim Signaturdienst „Handy-Signatur“ an, die die Erstellung von Stapelsignaturen mithilfe eines in der Umgebung des Signators befindlichen Signaturservers ermöglichen sollte. Die TKK zog Frau Univ.-Doz. DI Dr. Ingrid Schaumüller-Bichl zur Beratung bei und beauftragte sie mit der Erstellung eines Gutachtens. Auch dieses Gutachten brachte keine kritischen Sicherheitsmängel zum Vorschein.





8 Tätigkeiten der RTR-GmbH – Fachbereich Telekommunikation und Post

8.1 Schlichtungsverfahren Endkunden

8.1.1 Telekommunikation

Nach § 122 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) steht allen Kunden eines Betreibers das zusätzliche Rechtsschutzinstrument des Schlichtungsverfahrens zur Verfügung. Dies betrifft in der Praxis alle Probleme wie vermutete fehlerhafte Rechnungsstellungen oder auch Qualitätsprobleme im Zusammenhang mit dem Telefon- oder Internetzugang. Neben dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges kann man somit Beschwerdefälle der Regulierungsbehörde vorlegen und diese hat den gesetzlichen Auftrag, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Wenn dies scheitert, ist die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle berufen, den Sachverhalt umfassend zu prüfen und den Beteiligten die Rechtsansicht mitzuteilen.

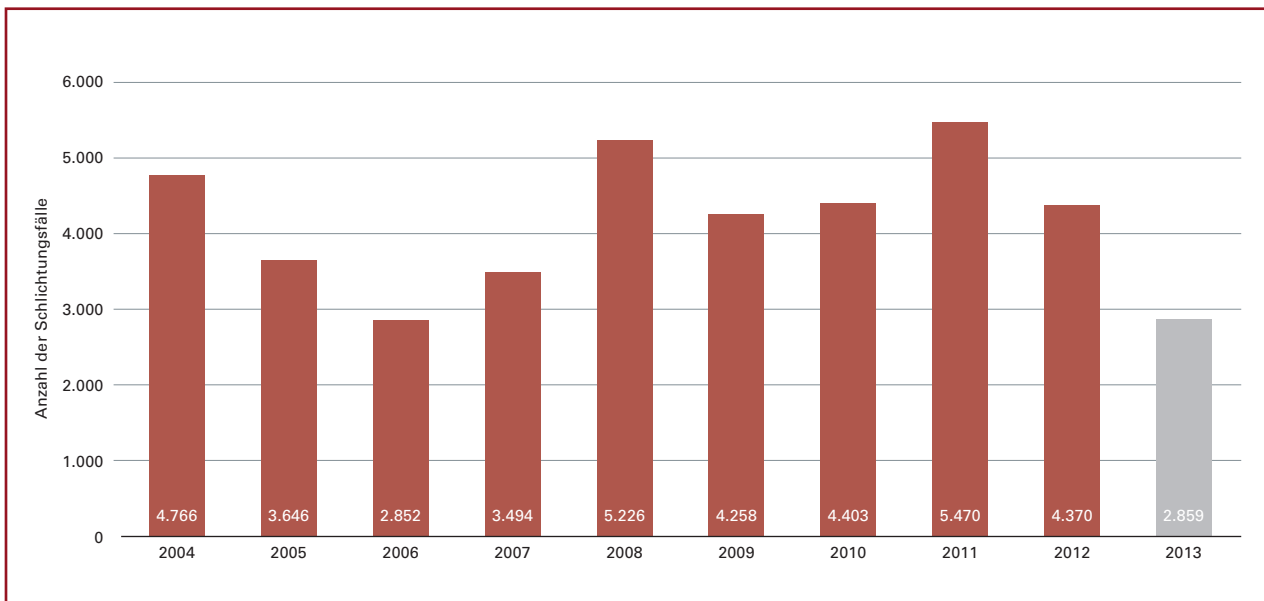
Das Verfahren ist kostenfrei und es besteht im Gegensatz zu einem Gerichtsverfahren auch kein Kostenrisiko. Selbst wenn das Verfahren nachteilig ausgeht, muss der betroffene Teilnehmer nicht die Kosten der anderen Partei (daher des beteiligten Betreibers) übernehmen.

Ein weiterer Vorteil liegt in der Raschheit des Verfahrens. Da sowohl die juristische als auch die technische Sachkompetenz in der Schlichtungsstelle vorhanden ist, ist es nicht notwendig, externe Sachverständige hinzuzuziehen. Allfällige Fragestellungen können in der Regel RTR-intern rasch und unbürokratisch geklärt werden.

Das Verfahren selbst ist durch eigene Verfahrensrichtlinien näher determiniert und kann über eine E-Government-Lösung auch elektronisch abgehandelt werden (www.rtr.at/schlichtungsstelle).

Hinsichtlich des Jahres 2013 fällt vor allem der signifikante Rückgang bei den eingelangten Verfahrensanträgen auf. Diese gingen im Vergleich zum Vorjahr um absolut 1.511 Anträge, somit fast 35 %, zurück.

Abbildung 13: Eingebrachte Schlichtungsfälle 2004 bis 2013



Quelle: RTR-GmbH

Dieser Rückgang ist umso bemerkenswerter, als sich die Anzahl neuer Schlichtungsanträge schon von 2011 auf 2012 erheblich reduzierte.

Die Ursache für diese erfreuliche Entwicklung ist leicht festgestellt: Die am 1. Mai 2012 in Kraft getretene Kostenbeschränkungsverordnung konnte 2013 erstmals über die gesamte Jahresdauer ihre Wirksamkeit unter Beweis stellen. Die Anzahl jener Beschwerdefälle, bei denen das Bestreiten der Verrechnung von verbrauchsabhängigen Daten-diensten wesentlicher Inhalt ist, konnte durch diese Verordnung derart reduziert werden, dass diesen Fällen keine besondere Signifikanz mehr zukommt. Bei Verbrauchern ist das mögliche Risiko nunmehr mit 60,- Euro gedeckelt und liegt somit ca. um den Faktor 10 unter dem durchschnittlichen Streitwert der entsprechenden Verfahren des Jahres 2011. Nähere Informationen zur Kostenbeschränkungsverordnung finden sich auch in Kapitel 8.7.1. Natürlich gibt es nach wie vor Verfahren zu diesem Thema, aber es ist ein Verfahrensgegenstand wie jeder andere. Der signifikante Rückgang in diesem Bereich wurde auch nicht durch Anstiege in anderen Beschwerdebereichen, wie z.B. dem Content-Billing, wettgemacht.

Hinsichtlich der am Verfahren beteiligten Betreiber hat sich der Trend „mobile first“ fortgesetzt. Die große Mehrheit aller Verfahren betrifft mobile Dienste. Streitigkeiten das Festnetz betreffend werden zusehends zur Randerscheinung. Zählt man die Festnetzbeschwerden der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom), von UPC Austria GmbH (UPC) und Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2) zusammen, ergeben sich nur mehr 216 Verfahren. Das entspricht einem Anteil von weniger als 10 % an der gesamten Verfahrenszahl.

Inhaltlich betrachtet kann festgestellt werden, dass es einen dominanten Beschwerdegegenstand 2013 nicht mehr gegeben hat. Die wesentlichsten Themen für 2013 werden nachstehend kurz dargelegt:

1. Den mittlerweile größten Anteil machen die Vertragsschwierigkeiten aus. Unter diese Kategorie fallen alle Verfahren, bei denen grundsätzliche vertragsrechtliche Fragestellungen, etwa im Zusammenhang mit Kündigungen oder der Zulässigkeit einer Mindestvertragsdauer, geklärt werden müssen. Es handelt sich hierbei um eine sehr heterogene Kategorie, daher gleicht selten ein Fall dem anderen.

2. Weiterhin intensiv beschäftigt sich die Schlichtungsstelle mit Contentdiensten, auch bekannt unter den Begriffen „Bezahlen mit dem Handy“, „WAP-Billing“ oder „Web-Billing“. Bei diesen mehrwertdienstähnlichen Services werden inhaltliche Leistungen Dritter auf der Telefonrechnung des mobilen Anschlusses verrechnet. Im Gegensatz zum echten Mehrwertdienst werden diese Dienste nicht mittels einer Rufnummer adressiert, sondern sind über eigene (Internet-)Portale erreichbar. Es stellen sich bei diesen Fällen unterschiedlichste Rechtsfragen, vor allem die einer möglichen Drittnutzung oder auch der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Fernabsatz. Contentdienste sind für die meisten Mobilfunkverträge automatisch freigeschaltet. In vielen Verfahren hat sich gezeigt, dass dieser Umstand den Teilnehmern gar nicht bewusst war. Das behindert auch die entsprechende Vorsorge. So konnte beobachtet werden, dass Teilnehmer zwar die Mehrwertdienste sperren ließen, aber mangels Kenntnis der Contentdienste diese weiterhin nutzbar waren. Gerade wenn man ein Endgerät an Dritte, z.B. an seine Kinder, zur Nutzung weitergibt, kann es so zu problematischen Folgen kommen. Contentdienste können mangels gesetzlicher Grundlage derzeit nicht näher reguliert werden, sodass hinsichtlich der Transparenz bei der Dienstleistung große Gestaltungsfreiheit bei den Betreibern besteht. Auch dies trägt zur Komplexität des Themas bei. Auch die Inhalte dieser Dienste erscheinen teilweise problematisch. So finden sich z.B. Gewinnspiele, die es schon aufgrund ihres Designs verunmöglichen, tatsächlich einen wirtschaftlichen Gewinn zu realisieren. Positiv zu erwähnen ist der eher pragmatische Zugang der Betreiber bei Contentdienstfällen. Die große Mehrheit der Fälle kann durch Einigungen im Kulanzweg beendet werden.
3. Zuletzt sei noch auf die bereits eingangs erwähnten Datendienstfälle hingewiesen. Auch wenn diese 2013 nur mehr die „drittstärkste“ Kategorie darstellen, gehören sie immer noch zu den häufigeren Verfahrensgegenständen. Z.B. Unternehmer, die sich nicht aktiv dem Schutzbereich der Kostenbeschränkungsverordnung unterstellt haben, können noch immer mit überraschend hohen Rechnungen für bewusst oder unbewusst verbrauchte Datenvolumina konfrontiert werden.

Weiterhin sehr positiv sind die Erfahrungen mit der Mitteilungsverordnung, die am 1. August 2012 in Kraft getreten ist. Aufgrund der nunmehr klar determinierten Vorgaben, wie ein Betreiber im Falle einer einseitigen und nachteiligen Änderung der Geschäftsbedingungen seine Kunden informieren muss, kommt es in diesem Bereich kaum mehr zu Beschwerden. Auffallend ist auch, dass seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung generell die Anzahl der von den Betreibern vorgenommenen einseitigen Änderungen zurückgegangen ist.


8.1.2 Post

Nach § 53 Postmarktgesetz (PMG) können Nutzer und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, die mit einem Anbieter eines Postdienstes nicht befriedigend gelöst worden sind, der Regulierungsbehörde vorlegen. Diese hat sich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen und eine Empfehlung zur Regelung der Angelegenheit abzugeben. Die Empfehlung ist nicht verbindlich und nicht anfechtbar. Die Postdiensteanbieter sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) wurde mit 1. Jänner 2011 eine Post-Schlichtungsstelle eingerichtet. Im Jahr 2013 gingen bei dieser 66 Schlichtungsanträge sowie zahlreiche allgemeine Anfragen von Konsumenten ein. Wie bereits in den letzten Jahren stellten Beschwerden betreffend diverse Zustellmängel den größten inhaltlichen Schwerpunkt dar. Wiederkehrende Beschwerdethemen waren zudem die Beschädigung oder der Verlust von Paketsendungen und Probleme mit Nachsendeaufträgen.

8.1.3 Medien

Das Schlichtungsverfahren nach § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003 steht auch Kunden von Betreibern zur Verfügung, die Rundfunksignale verbreiten. Dies betrifft typischerweise Kabelnetzbetreiber. Die Zuständigkeit zur Abwicklung entsprechender Verfahren fällt in den Tätigkeitsbereich der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), welche die tatsächliche Besorgung wiederum ihrer Geschäftsstelle, der RTR-GmbH, übertragen hat. Die Verfahrensrichtlinien gelten für beide Bereiche. Näher Infos finden sich unter www.rtr.at/schlichtungsstelle.



Im Vergleich zur Schlichtungstätigkeit im Telekommunikationsbereich gibt es hier nur sehr vereinzelt Verfahren. So wurden im Jahr 2013 13 entsprechende Verfahrensanträge gestellt. Diese betrafen hauptsächlich Vertragsschwierigkeiten wie z.B. vertragliche Vereinbarungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Rücktritt vom Vertrag, ordentliche und außerordentliche Kündigung sowie TV-Empfangsprobleme.

8.2 Aufsichtsverfahren

Aufgrund § 91 Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) vom Gesetzgeber beauftragt, Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Betreiber gegen eine Bestimmung des TKG 2003 verstößt. Gleiches gilt, wenn der vermutete Verstoß die Norm einer Verordnung betrifft, die aufgrund einer Bestimmung des TKG 2003 erlassen wurde. Solche vermuteten Rechtsverletzungen können aber nur dann aufgegriffen werden, wenn der Vollzug der jeweiligen Bestimmung im TKG 2003 ausdrücklich der RTR-GmbH übertragen wurde. Somit kann nicht jede Verletzung einer Bestimmung des TKG 2003 im Wege eines Aufsichtsverfahrens aufgegriffen werden. Weiters ist zu beachten, dass nach § 91 TKG 2003 neben der RTR-GmbH auch noch die Telekom-Control-Kommission (TKK) zuständig sein kann. Diesbezüglich wird auf das Kapitel 7.4 verwiesen.

2013 wurden von der RTR-GmbH sieben Verfahren eingeleitet und zwei davon beendet. Weiters wurden zwei noch im Jahr 2012 eingeleitete Verfahren beendet. Die somit insgesamt vier im Laufe des Jahres 2013 beendeten Verfahren werden nachfolgend kurz dargestellt:

A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) und T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile) – Einhaltung der Kostenbeschränkungsverordnung

Bei beiden genannten Verfahren waren Umsetzungsfragen zur Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) Thema. Es stellte sich nämlich bei beiden Betreibern heraus, dass bestimmte Kundensegmente nicht automatisch unter den Schutzbereich dieser Verordnung gestellt wurden. Dies betraf Personen, die sich mit einem privaten Vertrag an einen Großkundenvertrag angeschlossen haben. Diese Möglichkeit wird z.B. in vielen Unternehmen angeboten, die mit einem Betreiber Vertragskonditionen aushandeln. Angestellten wird dann angeboten, private Verträge zu den gleichen Konditionen abzuschließen. Zusätzliche Komplexität ist dann oft dadurch gegeben, dass in einem dreipersonalen Verhältnis Rechte und Pflichten geregelt werden, welche eine isolierte Betrachtung des Rechtsverhältnisses zwischen dem privaten Kunden (z.B. Angestellten) und dem Betreiber unmöglich macht. Gerade diese Vertragsbeziehung ist aber von Relevanz dafür, ob die KostbeV auf Basis „Opt-Out“ zur Anwendung kommt und somit automatisch das Kostenlimit von 60,- Euro gilt, da nur bei Verträgen mit einem Verbraucher iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) die Verordnung automatisch gilt. Anlassfälle hatten gezeigt, dass nach der Ansicht der beiden betroffenen Betreiber alle entsprechenden Kunden wie Unternehmer behandelt wurden.

Die Rechtsansicht der RTR-GmbH ist hier jedoch eindeutig: Die Betreiber müssen eine nachvollziehbare Unterscheidung dahingehend sicherstellen, ob die jeweilige „Zusatzanmeldung“ ein Verbraucher- oder Unternehmerngeschäft iSd § 1 KSchG darstellt. Handelt es sich um einen Vertrag mit einem Verbraucher, ist die Anwendung der KostbeV zu gewährleisten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf neue sowie bestehende Vertragsverhältnisse gleichermaßen.

Die A1 Telekom schloss sich im Laufe des Verfahrens dieser Rechtsansicht an und setzte die nötigen Maßnahmen um.

T-Mobile hingegen musste ein entsprechendes rechtskonformes Verhalten bescheidmäßig aufgetragen werden.

A1 Telekom und T-Mobile – Recht des Kunden auf eine Papierrechnung

In diesen beiden Verfahren bestanden Anhaltspunkte, dass die genannten Unternehmen entgegen § 100 TKG 2003 ihren Teilnehmern keine kostenlose Papierrechnung anbieten.

Seit der TKG-Novelle 2011 (BGBl. I Nr. 102/2011) sieht § 100 TKG 2003 ausdrücklich vor, dass Teilnehmer bei Vertragsabschluss zwischen einer Rechnung in elektronischer Form oder Papierform wählen können. Weiters darf die Möglichkeit des Teilnehmers, eine unentgeltliche Rechnung in Papierform zu erhalten, nicht ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung ist am 21. Februar 2012 in Kraft getreten, wurde aber offenbar nicht entsprechend umgesetzt.

Die A1 Telekom informierte die Teilnehmer der Marke „bob“ auf der Website wie folgt:

„Gibt es auch eine Papierrechnung?“

Bei bob gibt es keine Rechnung auf Papier. Du kannst deine bob Rechnung jederzeit online abrufen. Wenn du aus steuerlichen Gründen eine Papierrechnung brauchst, kannst du eine Rechnungskopie bei bob service unter 0900 680 680 (max. 1,09 Euro/Min.) bestellen.“

T-Mobile informierte einen Teilnehmer der Marke „tele.ring“ mit dem (Standard-)Schreiben (mit dem Betreff „Abbuchung fehlgeschlagen“) vom 31. Oktober 2012 wie folgt: „Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen für Ihre auf Papier gedruckte Rechnung monatlich einen Umweltbeitrag verrechnen.“

Im Rahmen des Verfahrens brachten beide Betreiber vor, dass es sich um veraltete Informationen handle und eine umgehende Anpassung erfolgen wird. Weiters wurde mitgeteilt, dass allen Teilnehmern die Papierrechnung kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Da sowohl die A1 Telekom als auch T-Mobile den festgestellten Mangel abgestellt haben und auch keine weiteren Beschwerden bei der RTR-GmbH in diesem Zusammenhang einlangten, wurden die Verfahren ohne die weitere Anordnung von Aufsichtsmaßnahmen eingestellt.

Alle Bescheide sind unter www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt abrufbar.


Weitere 2013 eingeleitete Verfahren

Bei den restlichen Ende 2013 noch laufenden Verfahren handelte es sich um vermutete Verletzungen der Anzeigepflichten nach § 25 TKG 2003 sowie der Mitteilungsverordnung. Eine genaue Darstellung dieser Verfahren erfolgt im Kommunikationsbericht 2014.

8.3 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die mit 7. Juli 2009 in Kraft getretene Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), eine Neufassung der im Jahr 2004 erlassenen KEM-V. Hinsichtlich näherer Details zur Verordnung wird auf die jeweiligen Kapitel der Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

Im Rahmen der der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) gemäß § 122 TKG 2003 übertragenen Aufgabe der Streitschlichtung betrafen im Berichtsjahr 141 Beschwerden Mehrwert-Sprachtelefonie und 114 Be-



schwerden Mehrwert-SMS, was einem Anteil von ca. 5 % bzw. 4 % (gesamt 9 %) entspricht. Im Jahr 2010 betrug der Anteil an den Streitschlichtungsverfahren ca. 9 %, im Jahr 2011 ca. 7 % und im Jahr 2012 knapp 8 %.

Seit April 2008 ist zudem ein Mehrwertdienstebeschwerde-Webformular operativ in Betrieb. Im Vergleich zum Vorjahr, in welchem auf diesem Weg ca. 370 Beschwerden eingegangen sind, war im Berichtsjahr ein Rückgang auf 205 Beschwerden zu verzeichnen. Die Beschwerden wurden ausgewertet und bei diesbezüglichen Häufungen den Netzbetreibern kommuniziert, um im Sinne der Konsumenten rasche Lösungen zu erwirken. Hinsichtlich weiterer Details zum Mehrwertdienste-Monitoring wird auf die jeweiligen Kapitel der Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

Im Berichtsjahr 2013 machte die Telekom-Control-Kommission (TKK) zudem erstmals von der ihr mit der TKG-Novelle 2011 eingeräumten Kompetenz Gebrauch, mittels Mandatsbescheid nach § 91a Abs. 1 TKG 2003 Rufnummern bei bestimmten Fällen missbräuchlicher Verwendung unverzüglich zu sperren. Eine solche Sperre kann bei begründeten Anhaltspunkten, dass die in der KEM-V 2009 enthaltenen Vorschriften betreffend die Entgeltinformation unmittelbar vor oder während der Dienstenutzung sowie betreffend die widmungsgemäße Nutzung einer Rufnummer verletzt werden und dadurch erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Nutzer zu befürchten sind, verhängt werden. Die zugrunde liegenden Anlassfälle betrafen zwei öffentliche Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste, hinter denen keine Auskunftsdienste, sondern Erotikdienste erbracht wurden. Da öffentliche Kurzrufnummern für Telefonauskunftsdienste von Mehrwertdienste-Sperren nicht erfasst sind und Konsumenten Diensten hinter Auskunftsnummern aufgrund deren im Vergleich zu Mehrwertnummern deutlich positiveren Image erfahrungsgemäß weniger Vorsicht entgegenbringen, waren durch die widmungswidrige Nutzung erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Nutzer zu befürchten. Durch die unverzügliche Sperre der betreffenden Auskunftsnummern konnten diese wirtschaftlichen Nachteile abgewendet werden.

8.4 Internationales Roaming in der Europäischen Union

Die Roamingverordnung soll sicherstellen, dass den Nutzern öffentlicher Mobilfunknetze auf Reisen innerhalb der Europäischen Union keine überhöhten Preise für Roamingdienste in Rechnung gestellt werden. Zudem soll die Verordnung zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherstellen, Wettbewerb und Transparenz am Markt fördern und Anreize sowohl für Innovation als auch für die Auswahl der Verbraucher bieten.

Die Transparenzbestimmungen der Roamingverordnung haben großteils einen über die Europäische Union (samt Liechtenstein, Island und Norwegen) hinausgehenden Anwendungsbereich und dienen somit dem weltweiten Schutz der Roamingkunden (Art. 14 und 15 Transparenz- und Schutzvorkehrungen).

Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union beigetreten, seitdem ist die Roamingverordnung auch für Kroatien voll anwendbar.

8.4.1 Roamingentgelte

Vorleistungsebene

Ab 1. Juli 2013 gelten zwischen zwei beliebigen Betreibern folgende Höchstbeträge für durchschnittliche regulierte Großkundenentgelte (Art. 7, 9, 12 Roamingverordnung):

- Roaminganrufe: max. 0,10 Euro, anfängliche Mindestabrechnungsdauer von 30 Sekunden möglich, sekundengenaue Abrechnung;
- SMS: max. 0,02 Euro pro SMS;
- Datenroaming: max. 0,15 Euro pro Megabyte (MB), kilobytegenaue Taktung.

Endkundenebene

Roaminganbieter haben ihren Kunden innerhalb der Europäischen Union (samt Liechtenstein, Island und Norwegen) einen Eurotarif für Sprache, SMS und Daten zur Verfügung zu stellen, welcher mit jedem Endkundentarif kombiniert werden kann. Der Roaminganbieter hat den Eurotarif automatisch auf alle bestehenden Roamingkunden anzuwenden, mit der Ausnahme jener Kunden, die sich für einen spezifischen Roamingtarif entschieden haben (z.B. Roamingpakete).

Die Preisobergrenzen des Eurotarifs wurden mit 1. Juli 2013 abermals abgesenkt. Die derzeit geltenden Maximalpreise betragen (Art. 8, 10, 13 Roamingverordnung) für:

- aktive Telefonate: max. 0,288 Euro (inkl. USt.), anfängliche Mindestabrechnungsdauer von 30 Sekunden möglich, danach sekundengenaue Abrechnung;
- passive Telefonate: max. 0,084 Euro (inkl. USt.), sekundengenaue Abrechnung;
- SMS: max. 0,096 Euro (inkl. USt.) pro SMS, Empfang einer SMS ist kostenlos;
- Datenroaming: max. 0,54 Euro (inkl. USt.) pro Megabyte (MB), kilobytegenaue Taktung.

Roaminganbieter dürfen für den Empfang einer Voice-Mail-Roamingnachricht kein Entgelt verrechnen.

Mit 1. Juli 2014 ist eine abermalige Senkung der Roamingentgelte vorgesehen.

8.4.2 Großkundenroamingzugang und separater Verkauf regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene

Wholesale Roaming Access

Gemäß Art. 3 Roamingverordnung sind Mobilfunknetzbetreiber (Mobile Network Operators, MNOs) verpflichtet, allen zumutbaren Anträgen auf Großkundenroamingzugang (sowohl auf direkten Zugang als auch auf Zugang für Wiederverkäufer) nachzukommen.


Großkundenroamingzugang umfasst den Zugang zu allen für die Erbringung von regulierten Roamingdiensten für Endkunden erforderlichen Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen, einschlägigen Diensten, Software- und Informationssystemen.

Mobilfunkbetreiber sind weiters verpflichtet, seit 1. Jänner 2013 ein hinreichend detailliertes Standardangebot für den Wholesale Roaming Access (unter Berücksichtigung der BEREC-Guidelines zu Art. 3)¹⁶ zu veröffentlichen.

Separater Verkauf von Roamingdiensten auf Endkundenebene (Decoupling, Art. 4 und 5 Roamingverordnung)

Diese Bestimmungen regeln den separaten Verkauf von Roamingdiensten auf Endkundenebene. Ab 1. Juli 2014 haben inländische Betreiber ihren Endkunden den Zugang zu regulierten Roamingdiensten eines alternativen Roaminganbieters zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass der Roamingkunde die Möglichkeit hat, unter Beibehaltung der Telefonnummer zwei verschiedene Betreiber, einen für nationale Telekommunikationsdienste und einen für regulierte Roamingdienste, zu wählen.

¹⁶ http://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/regulatory_best_practices/guidelines/1015-berec-guidelines-on-the-application-of-article-3-of-the-roaming-regulation-wholesale-roaming-access



Zur Realisierung des separaten Verkaufs von Roamingdiensten wurde einerseits eine Durchführungsverordnung (Durchführungsverordnung [EU] 1203/2012 der Kommission über den separaten Verkauf regulierter Roamingdienste auf der Endkundenebene in der Union, ABl. L 347 vom 15. Dezember 2012) erlassen und andererseits nach öffentlicher Konsultation BEREC-Guidelines im Juli 2013 veröffentlicht,¹⁷ die eine harmonisierte Umsetzung der Art. 4 und 5 Roamingverordnung ermöglichen sollen.

Wie in den Erwägungsgründen der Durchführungsverordnung vorgesehen ist, wurde zudem eine Plattform, die allen Marktteilnehmern offenstand, errichtet, die sich mit der technischen Umsetzung des separaten Verkaufs beschäftigte. Das so genannte „Stakeholder Forum“ hat diesbezüglich ein Dokument ausgearbeitet, das die technische Realisierung des separaten Verkaufs regulierter Roamingdienste beschreibt, siehe „High Level Technical specifications – V1.1.doc“ (Docbox).¹⁸

8.4.3 Aufsichtsmaßnahmen

Verletzung der Roamingverordnung durch die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) aufgrund der Nichteinhaltung von Schutzvorkehrungen für Endkundendatenroamingdienste

Am 7. Jänner 2013 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) ein Verfahren nach Art. 16 Abs. 5 Roamingverordnung eingeleitet, da der Regulierungsbehörde Umstände bekannt geworden sind, die darauf schließen ließen, dass die A1 Telekom nicht in ausreichendem Maße sicherstellt, dass tatsächlich der Roamingkunde, wie von der Verordnung gefordert, und nicht ein unbefugter Dritter nach Sperre der Datenroamingdienste aufgrund des Erreichens des Kostenlimits von 60,- Euro (inkl. USt.) die unbegrenzte Erbringung der Datenroamingdienste veranlassen kann (Art. 15 Roamingverordnung).

Lediglich durch das Bestätigen der Aufhebung der Datenroamingsperre durch das Senden einer SMS-Nachricht mit „OK“, wie es bei der A1 Telekom vorgesehen war, ist nicht ausreichend sichergestellt, dass ausschließlich der Roamingkunde iSd Roamingverordnung, also der Vertragspartner der A1 Telekom (bzw. ein vom Roamingkunden bevollmächtigter Dritter), die unbegrenzte Erbringung von Datenroamingdiensten veranlassen kann.

Am 2. April 2013 hat die TKK der A1 Telekom mittels Bescheid auferlegt, einen Authentifizierungsmechanismus einzuführen, der sicherstellt, dass kein unberechtigter Dritter die Datenroamingsperre aufheben kann, um so den von der Roamingverordnung geforderten Verbraucherschutzstandard zu gewährleisten.

Bescheidgemäß hat die A1 Telekom einen Authentifizierungsmechanismus implementiert, der die Freischaltung der Datenroamingsperre sowohl für Geschäfts- als auch für Privatkunden ab Erreichen des Kostenlimits nur mehr mittels Eingabe eines Kennwortes ermöglicht.

¹⁷ http://bereg.europa.eu/files/doc/BoR%20%2813%29%2082%20BEREC%20Guidelines%20on%20Roaming%20Regulation%20%28EC%29%20No%205312012%20%28Third%20Roaming%20Regulation%29_2013.07.05.pdf

¹⁸ http://docbox.etsi.org/Reference/Cooperation_Platform_Separate_Sale_of_Roaming_Services/

8.5 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

Mit 31. Dezember 2013 lagen 1.568 aktive Dienstanzeigen von insgesamt 734 Betreibern vor, wobei es sich bei 122 Unternehmen um Betreiber von Callshops bzw. Internetcafes handelt. Diese sind nunmehr, aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011, von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

8.6 Kommunikationsparameter

8.6.1 Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 – KEM-V 2009

Am 15. November 2013 trat die 4. Novelle der KEM-V 2009 in Kraft, mit der „öffentliche Kurzzurufnummern mit Stern“ für die Erbringung von tariffreien Diensten eingeführt werden. Die Regulierungsbehörde kam mit dem Erlass dieser Novelle einem Anliegen der Branche, insbesondere der Diensteanbieter, nach, da ein wesentlicher Vorteil kurzer Rufnummern die leichte Merkbarkeit und damit verbunden die einfachere Bewerbung ist.

Betreiberkennzahlen hinter dem Stern werden drei-, vier- oder fünfstellig zugeteilt, ein erforderliches Gesprächsvolumen wurde mit 2.500 Minuten pro Monat, betrachtet über den Jahresdurchschnitt, festgelegt.

Ein Beispiel für eine solche Kurzzurufnummer wäre „*287“. Der Stern ist Teil der Nummer und wird wie eine Ziffer gewählt.

Der neue Rufnummernbereich eignet sich auch für so genannte Vanity-Nummern. D.h. jede Ziffer wird durch einen auf der Telefontastatur abgebildeten Buchstaben ersetzt. Die oben angeführte Nummer „*287“ beispielsweise könnte als „*BUS“ beworben werden. Ob sich diese Darstellungsform von Rufnummern, die in den USA vielfach eingesetzt wird, auch in Österreich durchsetzen wird, entscheidet allerdings der Markt.

Aus Wettbewerbs- und Kundensicht ist das Wählen einer öffentlichen Kurzzurufnummer mit Stern gleichbedeutend mit dem Wählen jeder anderen Rufnummer. Aufgrund der inhomogenen Netzwerkstrukturen ist aber davon auszugehen, dass derartige Kurzzurufnummern zurzeit nicht in allen Netzen eingerichtet werden können. Um solche innovativen Ideen trotz dieser technischen Einschränkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Interoperabilität, § 22 Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003) zu fördern bzw. zu ermöglichen, muss jeder Diensteanbieter einer solchen Kurzzurufnummer zusätzlich eine 0800er-Rufnummer einrichten, hinter welcher derselbe Dienst erreichbar ist. Diese „korrespondierende“ Rufnummer wird auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) veröffentlicht und steht damit jedem potenziellen Anrufer, insbesondere den Anrufern, aus deren Netz Kurzzurufnummern mit Stern nicht direkt erreichbar sind, zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass öffentliche Kurzzurufnummern mit Stern jedenfalls aus allen Mobilfunknetzen erreichbar sein werden.

8.6.2 Routingnummernkonzept für die Rufnummernportierung

Routingnummern sind für den Nutzer nicht sichtbar und werden von Netzbetreibern dazu verwendet, Telefonnetze zu adressieren, da im Falle von portierten Rufnummern das Zielnetz nicht aus der gewählten Rufnummer erkannt werden kann. So würde ohne den Einsatz von Routingnummern ein Anruf zu einem Handy bei T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile), das mit einer portierten Rufnummer der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) adressiert wird, grundsätzlich immer in das Netz der A1 Telekom geroutet werden, da die Vermittlungsstellen aufgrund der gewählten Bereichskennzahl „0664“ grundsätzlich in das Netz der A1 Telekom routen. Routingnummern ermöglichen den Quellnetzen, solche Anrufe so zu adressieren, dass alle beteiligten Vermittlungsstellen den Anruf direkt in das Zielnetz routen können.

Derzeit kommen in Österreich zwei unterschiedliche Routingnummernkonzepte, ein Konzept für mobile Rufnummern und eines für alle anderen Rufnummern (geografische Rufnummern und Diensterufnummern), zum Einsatz.

Das aktuelle Konzept für mobile Rufnummern wurde im Zuge der Einführung der mobilen Rufnummernportierung 2004 implementiert, welches im weiteren Verfahrensverlauf privatrechtlich durch die Betreiber vereinbart wurde, aber nach heutigem Stand einige wesentliche Einschränkungen aufweist:

- Es können nur mobile Rufnummern hinter maximal zehn Bereichskennzahlen an der mobilen Rufnummernportierung in Österreich teilnehmen.
- Es können maximal neun Mobilnetze adressiert werden.

Im Bereich der Portierung im Festnetz wird derzeit ein wesentlich einfacheres Konzept verwendet, das aber eine direkte Abrechnung zwischen dem Ziel- und dem Quellnetz nur mithilfe von von der A1 Telekom bereitgestellten Daten ermöglicht.

Im Juli 2013 startete daher die RTR-GmbH den branchenweiten Diskussionsprozess mit einer Konsultation,¹⁹ die ein für alle Bereiche einheitliches Routingkonzept zum Inhalt hatte.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen²⁰ war zwar keine branchenweite Zustimmung zu erkennen, allerdings wurden während und auch nach der Konsultationsfrist zwischen den Betreibern im Rahmen des Arbeitskreises für technische Koordination für öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste (AK-TK) alternative Konzepte intensiv analysiert und diskutiert.

Bis zum Redaktionsschluss wurde keine Einigung erreicht, allerdings scheint ein bestimmtes Konzept konsensfähig.

Die Regulierungsbehörde geht davon aus, dass speziell im Bereich der mobilen Rufnummernportierung die Implementierung eines neuen Konzepts notwendig ist, um potenziellen neuen Marktteilnehmern den Markteintritt zu ermöglichen. Primär wird aber im Rahmen des AK-TK oder einer industriellen Arbeitsgruppe, die möglicherweise 2014 zum Thema Routingnummernkonzept ins Leben gerufen wird, eine privatrechtliche Einigung der Marktteilnehmer angestrebt. Darüber hinausgehende behördliche Maßnahmen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht ausgeschlossen werden.

¹⁹ Siehe auch www.rtr.at/de/komp/Konsult_Routingnummern.

²⁰ Siehe auch www.rtr.at/de/komp/Konsult_Routingnummern_Stn.

8.6.3 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Tabelle 18 gibt einen quantitativen Überblick über die in den letzten fünf Jahren ausgefertigten Rufnummernzuteilungsbescheide. Die Anzahl der Zuteilungsbescheide ist gegenüber den beiden Vorjahren leicht rückläufig. Insgesamt wurden im Jahr 2013 5 % weniger Zuteilungsbescheide ausgestellt. Während die Anzahl der Zuteilungsbescheide für nichtgeografische Rufnummern weiterhin sinkt (minus 10 %), hat sich die Anzahl der Zuteilungsbescheide für geografische Teilnehmernummern im Jahr 2013 wieder erhöht.

Tabelle 18: Anzahl der Rufnummernbescheide 2009 bis 2013

	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl positive Bescheide	786	710	707	525	503
davon für geografische Rufnummern	239	187	237	235	243
davon für nichtgeografische Rufnummern	547	523	470	290	260
Anzahl negative Bescheide	43	35	43	22	15
SUMME	829	745	750	547	518

Quelle: RTR-GmbH

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern wurden im Jahr 2013 insgesamt neun ausschließlich positive Bescheide ausgestellt.


Die Entscheidung über einen Rufnummernantrag muss gemäß TKG 2003 innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des vollständigen Antrags erfolgen. Wie aus Tabelle 19 ersichtlich, wird dieser Vorgabe auch 2013 mehr als entsprochen. Knapp 50 % aller Bescheide konnten innerhalb eines Tages ausgestellt werden. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit (3,19 Tage) hat sich 2013 etwas erhöht, da aufgrund zahlreicher Firmenübernahmen vor allem Nutzungsrechte portierter Rufnummern abgeklärt und korrekt abgebildet werden mussten. Zu dieser Auswertung ist grundsätzlich anzumerken, dass es sich nicht um Werktage handelt; d.h. ein am Donnerstag einlangender und am Montag beschiedener Antrag wird mit vier Bearbeitungstagen berücksichtigt.

Tabelle 19: Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen 2009 bis 2013

	2009	2010	2011	2012	2013
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	2,2	2,2	2,0	1,97	3,19
50 % aller Anträge	1,2	1,2	0,96	1,01	1,17
90 % aller Anträge	4,2	3,6	3,8	3,52	3,87

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 20 gibt einen Überblick über alle von der RTR-GmbH verwalteten Rufnummernbereiche zum Stichtag 31. Dezember 2013 inklusive der zugeteilten und genutzten Rufnummern. Die Anzahl genutzter geografischer Teilnehmernummern (gesamter Markt) ist im Jahr 2013 um 2 % gesunken. Bei der A1 Telekom ging im Vorjahr die Anzahl der genutzten geografischen Teilnehmernummern um 6 % zurück. Auch ein 12%iger Zuwachs von Nutzungen bei alternativen Betreibern konnte zu keiner generellen Steigerung der Nutzung beitragen. Im Bereich der nichtgeografischen Rufnummern gab es im Vergleich zum Jahr 2012 großteils signifikante Änderungen. Steigende Nutzungszahlen konnten 2013 lediglich im Bereich entgeltfreier Dienste (plus 2 %) und bei Bereichskennzahlen für private Netze (plus 6 %) verzeichnet werden. In allen anderen Bereichen gab es teils kräftige Nutzungsrückgänge. Diese Nutzungsrückgänge sind einerseits auf die Diensteeinstellung eines ENUM-Registrars (yesss!) betreffend den Rufnummernbereich (0)780



mit einem Rückgang von 71 % und andererseits auf einen durchgeführten Nutzungsabgleich seitens der RTR-GmbH zurückzuführen. Um speziell bei Nutzungsdaten betreffend Diensterufnummern und beim gemäß § 24 Abs. 3 TKG 2003 geführten und veröffentlichten Mehrwertdiensteverzeichnis die Qualität weiter zu heben, wurde ein großflächiger Datenabgleich mit den anzeigenden Betreibern durchgeführt. Durch diesen Abgleich und den damit verbundenen durchgeführten Bereinigungen ergeben sich in manchen Rufnummernbereichen im Vergleich zum Vorjahr größere Unterschiede in den ausgewiesenen Nutzungszahlen.

Die Unterschiede zwischen der Anzahl der zugeteilten und der genutzten Rufnummern ist einerseits darin begründet, dass Rufnummern blockweise zugeteilt werden, sich die Nutzungszahlen aber auf einzelne innerhalb eines Blockes genutzte Rufnummern beziehen, und andererseits dadurch, dass der Zuteilungsinhaber mindestens 180 Tage ab der Zuteilung Zeit hat, die Rufnummer bzw. den Block einzurichten, bevor die Zuteilung widerrufen wird.

Tabelle 20: Zugeteilte und genutzte Rufnummern in Österreich per 31. Dezember 2013

	Bereich	Zugeteilt	Nutzung	
			tatsächlich genutzt	Veränderung zum Vorjahr
Geografische Teilnehmernummern A1 Telekom	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	24.418.000*	2.217.048	-6 %
Geografische Teilnehmernummern alternative Netzbetreiber	(0)1, (0)2xx, (0)3xx, (0)4xx, (0)5xx, (0)6xx, (0)7xx	3.100.100*	766.325	+12 %
Bereichskennzahlen für private Netze	(0)5	717	628	+6 %
Bereichskennzahlen für mobile Netze**	(0)6xx	12	9	0 %
Dial-up-Internetzugänge	(0)718	7.000	24	-8 %
Standortunabhängige Festnetznummern	(0)720	290.400	71.005	+4 %
Konvergente Dienste	(0)780	551	551	-71 %
Entgeltfreie Dienste	(0)800	80.587	16.262	+2 %
Entgeltfreie Dial-up-Internetzugänge	(0)804 00	124	17	-15 %
Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	(0)810, (0)820, (0)821	101.097	11.953	-54 %
SMS-Dienste im Bereich für geregelte Tarifobergrenzen	(0)828 2	1.343	14	-88 %
Mehrwertdienste	(0)900, (0)930	101.851	21.120	-27 %
Eventtarifizierte Dienste	(0)901, (0)931	36.507	1.638	-53 %
Dialer (Mehrwertdienste)	(0)939	6.600	45	-8 %
Betreiberauswahl-Präfix (Öffentliche Verbindungsnetze)	10	33	27	-13 %
Telefonstörungsannahmestellen	111	64	44	-28 %
Telefonauskunftsdienste	118	39	30	-27 %
Routingnummern für Rufnummernportabilität	86	55	38	-16 %
Routingnummern für Rufnummernportabilität	87	14	12	0 %
Routingnummern für Dienste	89	34	27	-4 %

* Die Angaben basieren auf unverkürzten geografischen Rufnummern, d.h. eine um eine bzw. zwei Stellen verkürzte Rufnummer entspricht zehn bzw. hundert unverkürzten Rufnummern.

** Am Stichtag sind Teilnehmernummern hinter folgenden zwölf Bereichskennzahlen zugeteilt: (0)650, (0)660, (0)661, (0)664, (0)670, (0)676, (0)677, (0)678, (0)680, (0)681, (0)688, (0)699. Teilweise sind nur Teilbereiche hinter einer mobilen Bereichskennzahl zugeteilt.

Quelle: RTR-GmbH

8.7 Verordnungen der RTR-GmbH

8.7.1 Evaluierung der Kostenbeschränkungsverordnung – KostbeV

Auf Basis der Ergebnisse der Untersuchung der Endkundenmärkte im österreichischen Telekommunikationssektor und den Ergebnissen einer repräsentativen Umfrage wurde von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) aufgrund des § 25a Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) (idF BGBl. I Nr. 102/2011) die KostbeV erlassen und am 20. Februar 2012 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wurde mit 1. Mai 2012 festgelegt.

Hauptanliegen der Verordnung ist die Implementierung konkreter und effektiver Kostenschutzmaßnahmen für Teilnehmer zur Verhinderung des Anfalls überhöhter Entgelte für Telekommunikationsdienste. Als für die Verordnung relevante Segmente in den betreffenden Endkundenmärkten konnten im Rahmen der umfangreichen Untersuchung das Segment „mobile Datendienste“ und „mobile Sprach-/SMS-Dienste“ festgestellt werden. Der Anwendungsbereich der KostbeV schließt daher die genannten Segmente ein und erstreckt sich auf mobile Sprach-/SMS-/Datendienste mit verbrauchsabhängiger Verrechnung im Inland.

Hinsichtlich des Segments „mobile Sprach-/SMS-Dienste“ zeigte sich bei den ersten Untersuchungen vor Erlassung der KostbeV ein ambivalentes Bild, als zum einen zwar eine gewisse statistische Relevanz in den Beschwerdezahlen zu diesem Segment wahrnehmbar war, zum anderen diese Signifikanz jedoch deutlich schwächer ausgeprägt war als hinsichtlich des Segments der mobilen Datendienste. Weiters war zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Beschwerden im Sprach-/SMS-Segment auf Mehrwertdienste zurückzuführen ist.

Um hinsichtlich des eventuellen Bedürfnisses der Teilnehmer nach erhöhter Kostentransparenz im Segment „mobile Sprach-/SMS-Dienste“ auf verlässliche Daten zurückgreifen zu können, wurde sowohl mit Unterstützung der Bundesarbeiterkammer und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) als auch der Mobilfunkbetreiber eine viermonatige Evaluierung zu den relevanten Beschwerde-/Einspruchszahlen von April bis Anfang August 2012 durchgeführt. Hinsichtlich der Zahl der beeinspruchten Rechnungen war gemäß § 71 Abs. 1a TKG 2003 die nunmehr dreimonatige Einspruchsfrist bei den Datenlieferungen zu berücksichtigen. Weiters wurden auch die ersten Auswirkungen der KostbeV auf die Beschwerdezahlen bei mobilen Datendiensten untersucht.

Ergebnisse der Evaluierung

Die durchgeführte Evaluierung konnte schließlich im Jänner 2013 abgeschlossen werden. Hierbei zeigte sich ein deutlicher Trend zur Reduktion der eingebrachten Streitschlichtungsanträge seit Inkrafttreten der KostbeV. Wurden im Februar 2012 noch 495 Streitschlichtungsanträge eingebracht, sank diese Zahl im September 2012 bereits auf 292 und im Dezember 2012 auf 204 Anträge. Der Anteil der Anträge, die Beschwerden über hohe Rechnungen für mobile Datendienste betrafen, sank von 35 % im Februar 2012 auf 12 % im Oktober 2012. Die Wirksamkeit der Maßnahmen der KostbeV ist damit evident.

Im Segment der mobilen Sprach-/SMS-Dienste wurden im oben angegebenen Zeitraum von den (damals noch vier) Mobilfunkbetreibern alle Rechnungen ermittelt, die einen 100,- Euro übersteigenden Entgeltanteil für Sprach-/SMS-Dienste beinhalteten. Das Ergebnis, gemittelt über alle vier Betreiber, ist in der folgenden Grafik dargestellt.

Tabelle 21: Ergebnisse der Einspruchsauswertung

Gesamt April–Juli 2012 (alle Betreiber)	
Anzahl Rechnungen PostPaid Sprache/SMS	18.776.962
Anzahl Rechnungen über 100,- Euro samt Einsprüchen	70.550
Rechnungen über 100,- Euro im Verhältnis zu allen Rechnungen	0,38 %
Gesamtanzahl Einsprüche bei Rechnungen über 100,- Euro	376
Einspruchsquote bei Rechnungen über 100,- Euro	0,53 %

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 21 zeigt die aggregierten Zahlen zu den von allen Betreibern im Zeitraum von April bis Juli 2012 gelegten Rechnungen zu Verträgen, bei denen Sprach-/SMS-Dienste möglich sind. Hierzu zeigt sich eine geringe Anzahl an Einsprüchen, da lediglich 0,53 % der Rechnungen über 100,- Euro (0,38 % aller Rechnungen) beeinsprucht wurden. Da der dreimonatige Einspruchszeitraum berücksichtigt wurde, ist auch davon auszugehen, dass die jeweiligen Nutzer durch die Abbuchung der entsprechenden Rechnungsentgelte von deren Höhe bereits Kenntnis hatten. Im Vergleich hierzu erscheint der Wert von 70.550 Rechnungen über 100,- Euro durchaus hoch, hierbei sind jedoch die Granularitätsunterschiede bei der Abfrage durch die einzelnen Betreiber zu berücksichtigen, da nicht alle Betreiber in der entsprechenden Detailtiefe auswerten konnten. Darüber hinaus zeigt die Statistik der Streitbeilegungsanträge nach Gegenstand der Beschwerde im gegenständlichen Zeitraum, dass mehr als die Hälfte der Anträge auf Sprachmehrwertdienste sowie Mehrwert-SMS entfallen.


Fazit

Die deutliche Reduktion der Streitschlichtungsanträge zeigte die effektiven Auswirkungen der Maßnahmen der KostbeV im Segment der mobilen Datendienste. Auch rückwirkend betrachtet war daher die Einführung von Warn- und Sperrmaßnahmen in diesem Segment aufgrund des Bedürfnisses nach erhöhter Kostentransparenz und einem zuverlässigen Kostenschutz notwendig und im Sinne der angeordneten Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Die Evaluierung des Sprach-/SMS-Segments zeigte eine geringere Beschwerdesignifikanz als jene des Segments der mobilen Datendienste, dennoch offenbart die (wenn auch durch statistische Ungenauigkeit überhöhte) Anzahl der absoluten Rechnungen über 100,- Euro, dass hinsichtlich der vorhandenen Kostenschutzmaßnahmen Defizite bestehen. Ein derart signifikant erhöhtes Bedürfnis nach Kostentransparenz, wie im Jahr 2011 zu mobilen Datendiensten, konnte im Rahmen der Evaluierung in diesem Segment jedoch nicht festgestellt werden. Die Anordnung von weiteren Maßnahmen in diesem Segment, die seitens der Betreiber die Einführung von kostspieligen Echtzeitverrechnungssystemen notwendig gemacht hätten, erschien vor dem Hintergrund dieser Zahlen daher jedenfalls nicht verhältnismäßig. Weitere Schutzmaßnahmen wurden daher nicht angeordnet, eine laufende Beobachtung der Beschwerdesituation erfolgt aber im Rahmen der Streitschlichtungstätigkeit der RTR-GmbH.

8.8 Arbeitsschwerpunkt NGN/NGA

Die Migration zu Next Generation Access (NGA) und Next Generation Networks (NGN), also zu neuen Architekturen im Bereich der Anschluss- und Kernnetze, hat auch 2013 unvermindert angehalten. Nachdem diese Entwicklungen über einen längeren Zeitraum stattfinden und mit einem grundlegenden Wandel in ökonomischer, technischer und regulatorischer Hinsicht verbunden sind, begleitet die Regulierungsbehörde auch weiterhin diesen Prozess.



Was den glasfaserbasierten Ausbau der Anschlussnetze betrifft, hat sich die Regulierungsbehörde im Rahmen des Marktanalyseverfahrens M 1.1/12 mit den geänderten Rahmenbedingungen auseinandergesetzt und u.a. mit dem Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ den regulatorischen Rahmen für die nächste Periode definiert. Der Entscheidungsentwurf war erst Ende 2013 in Kraft gesetzt worden, nachdem die Europäische Kommission, wegen aus ihrer Sicht zu geringer Investitionsanreize aufgrund des regulatorischen Ansatzes der Sicherstellung Margin Squeeze-freier Preise, zunächst ein Artikel-7a-Verfahren eingeleitet hatte, das aber hinsichtlich des Preises keine Annäherung in den Positionen gebracht hatte. Ob seitens der Europäischen Kommission weitere Schritte gegen die Regulierung am Zugangsmarkt und jene zum Bitstrom-Zugang (M 1.2/12), wo seitens der Europäischen Kommission analoge Argumente vorgetragen wurden, unternommen werden, bleibt vorerst abzuwarten (siehe Kapitel 7.1). Betreffend den konkreten Ausbau von NGA waren der Regulierungsbehörde mit Ende 2013 österreichweit (bereits abgeschlossene bzw. aktuell laufende) Bauvorhaben in rund 194 Anschlussbereichen bekannt, wobei es sich in überwiegendem Maße um FTTC- und FTTB-Vorhaben handelte.

Auch die Umstellung vom leitungsvermittelten PSTN zu einem paketvermittelten NGN setzte die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) im Jahr 2013 wie geplant fort, wobei ein Abschluss der Migration für Ende 2013 angekündigt (bzw. angeordnet) war. Diese sieht neben der Umstellung auf die neue Technologie vor, dass die Zusammenschaltung zwischen der A1 Telekom und den Zusammenschaltungspartnern auf die geografischen Standorte der früheren Hauptvermittlungsstellen reduziert wird, während eine Zusammenschaltung auf niedriger Netzebene nicht mehr verpflichtend vorgesehen ist. Dies spiegelt sich auch in den Marktanalyseentscheidungen der Regulierungsbehörde zu den Vorleistungsmärkten für Originierung und Terminierung wider.

Schließlich erfolgte gegen Jahresende auch die Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen (Multiband-Auktion), die auch im mobilen Zugangnetz die Voraussetzungen (800-MHz-Spektrum, entsprechende Kanalbreiten etc.) dafür schafft, dass den Kunden NGA-Bandbreiten angeboten werden können (siehe auch Kapitel 7.7).


8.9 Internationale Aktivitäten

Die Bedeutung der europäischen Ebene und der internationalen Zusammenarbeit hat im Laufe der letzten Jahre stark an Bedeutung gewonnen und wurde daher weiter intensiviert. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) trägt dazu bei, indem sie – je nach den gegenständlichen Themen – in den verschiedenen internationalen Gremien und Arbeitsgruppen mitarbeitet. Es hat daher auch im Jahr 2013 das internationale Umfeld zu verstärkten Aktivitäten der RTR-GmbH in diesem Bereich geführt.

Im Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (Body of European Regulators for Electronic Communications = BEREC) wurden im Arbeitsprogramm 2013 die bereits unter dem BEREC-Vorsitz Österreichs 2012 begonnenen Themen weitergeführt. Schwerpunkte dabei waren Netzneutralität, Internationales Roaming, Maßnahmen zur Stärkung von Transparenz zugunsten der Endnutzer und Themen rund um den Ausbau von Netzwerken der neuen Generation.

Auch 2013 wurde seitens der Europäischen Kommission wieder eine Vielzahl von Verfahren nach Art. 7/7a Rahmenrichtlinie durchgeführt. Dabei handelt es sich um Entscheidungen von nationalen Regulierungsbehörden, bei denen die Europäische Kommission Bedenken angemeldet hat. BEREC hat in so einem Fall die Verpflichtung, eine Expertengruppe für die sich aus den Bedenken der Kommission ergebenden Fragen zusammenzustellen, um dann eine Expertise in Form einer Stellungnahme abzugeben. Hier hat die RTR-GmbH 2013 bei der Abgabe von Expertenmeinungen die höchste Zahl in der gesamten Europäischen Union (EU) erreicht – ein anschauliches Beispiel dafür, dass die Expertenmeinung Österreichs im Rahmen dieser Verfahren internationale Anerkennung und Beachtung findet.

Wie schon im Kapitel 2.4 zum internationalen Umfeld kurz erwähnt, wurde seitens der Europäischen Kommission eine Initiative zur Neugestaltung des europäischen Regulierungsrechtsrahmens begonnen. Diese Initiative hat unter dem Titel „Digital Single Market“ eine stärkere Berücksichtigung standortunabhängiger Dienstleistungen und auch Nut-



zung zum Ziel, um eine stärkere Prägung des Binnenmarktkonzepts zu erreichen. Es soll Unternehmen, die Dienste elektronischer Kommunikation erbringen, ermöglicht werden, unabhängig von ihrem Standort innerhalb der EU diese Dienste allen Nutzern der EU zugänglich zu machen. Auch im Bereich Internationales Roaming sind weitere Änderungen mit dem Ziel verstärkten Wettbewerbs vorgesehen. Die RTR-GmbH ist in mehreren Arbeitsgruppen zum „Digital Single Market“ vertreten, um eine möglichst für den österreichischen Markt passende Ausprägung dieser neuen Initiative sicherzustellen. Innerhalb des BEREC ist die RTR-GmbH in nahezu allen Arbeits- und Expertengruppen vertreten, um gestaltend an den europäischen Entwicklungen teilnehmen zu können.

Während des Jahres 2013 hatte die griechische Regulierungsbehörde EETT (Dr. Leonidas Kanellos) den Vorsitz. Die RTR-GmbH hat die Rolle des „Outgoing Chair“ eingenommen, war somit innerhalb der Vorsitzgruppe vertreten und hat die „Außenagenden“ des BEREC wahrgenommen. Dies konnte insofern sehr gut genutzt werden, als die RTR-GmbH dadurch sicherstellen konnte, dass die bereits während des österreichischen Vorsitzes 2012 begonnenen Bemühungen in BEREC konsequent weitergeführt wurden. Der Vorsitz in BEREC geht nun mit Jänner 2014 an die schwedische Regulierungsbehörde PTS unter der Führung von Göran Marby über. Eine Übersicht zu den einzelnen Ergebnissen und Berichten von BEREC findet sich auf der offiziellen Website von BEREC unter <http://berec.europa.eu>. Dort ist außerdem das jeweils aktuelle Arbeitsprogramm des Jahres abrufbar.

2013 ist die RTR-GmbH weiterhin ihren Aufgaben sowohl im Rahmen von BEREC als auch in eigener Sache betreffend die Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen wie Kommission, Parlament und Rat nachgekommen. Die neuen wettbewerblichen Festlegungen für die europäische Roamingregulierung abseits der geltenden Preisobergrenzen, die ab Juli 2014 in Kraft treten, seien nur als ein Beispiel dafür genannt. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Zusammenarbeit mit den europäischen Institutionen das Thema der Netzneutralität noch weiter konkretisiert und schließlich die Vorarbeiten für die neue Empfehlung der Europäischen Kommission zur Abgrenzung wettbewerblicher Märkte koordiniert.

Die während des österreichischen BEREC-Vorsitzes eingeführte Initiative zum intensiveren Meinungsaustausch mit dem Markt unter dem Titel eines „Stakeholder Dialogue“ wurde erfolgreich auf europäischer Ebene weitergeführt und erweitert. Hier wurde auch 2013 das Gespräch mit den Marktteilnehmern und Nutzern gesucht, um daraus Impulse für die Arbeit in BEREC zu gewinnen.

Wie schon in den Jahren zuvor hat die RTR-GmbH im Rahmen ihrer internationalen Tätigkeit auch in anderen Gremien, wie z.B. OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development), CEPT (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications) / ECC (Electronic Communications Committee), dem Pendant von BEREC im Bereich der Postregulierung – ERGP (European Regulators Group for Post) usw., intensiv mitgearbeitet. Zudem haben Mitarbeiter der RTR-GmbH als Experten in diesen Gremien aktiv vorgetragen und so zum internationalen Engagement Österreichs beigetragen. Dies fand auch im Rahmen des Assistenz- und Förderprogramms der Europäischen Union (TAIEX) statt. Dabei unterstützt die RTR-GmbH mit ihren Erfahrungen die Regulierungsbehörden von mehreren Ländern im Bereich Süd- und Osteuropa sowie von Beitrittskandidatenländern. Beispielsweise hat die RTR-GmbH in den vergangenen Jahren wiederholt Regulierungsbehörden in Ländern unterstützt, die nun bereits EU-Mitglieder wurden.

Die Förderprogramme der EU unterstützen dabei eine Annäherung an die europäischen Regelsysteme eines ähnlichen – idealerweise gleichen – Rahmens für den Bereich der elektronischen Kommunikation, wie er in der EU Anwendung findet. Das erleichtert wiederum österreichischen und europäischen Unternehmen, z.B. Dienste in diesem Land anzubieten oder Niederlassungen in diesen Ländern zu gründen.

Das Förderprogramm „Eastern Partnership“ (EaP) der Europäischen Kommission zur Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik mit den Ländern Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Ukraine und Weißrussland wurde 2013 weitergeführt. Auch hier hat die RTR-GmbH diese Initiative der EU unterstützt und fachlich zum Erfolg des Programms beigetragen.

8.10 Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten

Seit der Novellierung im November 2011 verpflichtet das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste zur Ergreifung von Maßnahmen, um Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Dienste zu gewährleisten. Weiters haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) Sicherheitsverletzungen oder einen Verlust der Integrität in der von der RTR-GmbH vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstbereitstellung eingetreten sind. Über derartige Mitteilungen kann die RTR-GmbH ihrerseits die Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten oder die ENISA (European Network and Information Security Agency) informieren. Liegt die Bekanntgabe im öffentlichen Interesse, so kann sie auch die Öffentlichkeit informieren. Jährlich hat sie der Europäischen Kommission und der ENISA einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Die von der ENISA in Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden erstellten technischen Leitlinien wurden im Jahr 2013 aktualisiert. Dabei wurden (öffentlich verfügbare) Entwurfsversionen erstellt, deren Finalisierung Ende 2013 noch ausstand (Technical Guideline on Security Measures, Version 1.98, und Technical Guideline on Incident Reporting, Version 2.01).

Die in der „Technical Guideline on Incident Reporting“ festgelegten Schwellwerte für die Berichtspflicht der RTR-GmbH bilden auch die Grundlage für die auf der Website der RTR-GmbH veröffentlichten Schwellwerte, bei deren Überschreitung Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR-GmbH Sicherheitsverletzungen oder einen Verlust der Integrität mitzuteilen haben. Die Betreiber wurden Ende 2013 über die Aktualisierung der Schwellwerte informiert.

Im Jahr 2013 erhielt die RTR-GmbH zwei Mitteilungen über Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze bzw. -dienste. Beide Mitteilungen betrafen eine Störung im IP-Netz eines Festnetzbetreibers, bei dem zwar die für die Mitteilungspflicht maßgeblichen Schwellwerte nicht überschritten wurden, jedoch Notrufnummern für die Dauer von ca. 45 Minuten für rund 480.000 Teilnehmer des eigenen Netzes und weitere Teilnehmer anderer Netze nicht erreichbar waren.

Eine Arbeitsgruppe der ISPA (Internet Service Providers Austria) erstellte im 1. Halbjahr 2013 ein exemplarisches Sicherheitskonzept und eine Informationssicherheitsleitlinie, die vor allem von kleineren Betreibern als Mustervorlagen herangezogen werden können. Die Arbeitsgruppe wurde seitens der RTR-GmbH beraten.

Im Rahmen des European Cyber Security Month 2013, einer Initiative der ENISA, veranstaltete die RTR-GmbH einen Workshop zum Thema „Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten nach der TKG-Novelle 2011“. Schwerpunkte des Workshops waren Fragen der Datensicherheit und die von der ISPA bereitgestellte Mustervorlage. Überdies wurden die Teilnehmer über Änderungen in den technischen Leitlinien der ENISA informiert.

Im Rahmen der Aufgaben, die die RTR-GmbH im Bereich der Sicherheit und der Integrität von Netzen und Diensten wahrnimmt, wirkte sie auch bei Initiativen anderer öffentlicher Einrichtungen mit, beispielsweise beim Aufbau des IKT-Sicherheitsportals www.onlinesicherheit.gv.at, das vom Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) und vom Verein „A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria“ (A-SIT) initiiert wurde.

Auf europäischer Ebene arbeitet die RTR-GmbH in einer Serie von Workshops der ENISA zu Art. 13a Rahmenrichtlinie und in der „IRG Working Group on Network and Information Security“ mit. In dieser Arbeitsgruppe befassen sich nationale Regulierungsbehörden mit Themen der Netz- und Informationssicherheit. Auch im Jahr 2013 bestand ein Schwerpunkt der Tätigkeit in der Harmonisierung der Anwendung von Art. 13a und 13b Rahmenrichtlinie.

8.11 Elektronische Signatur

Wie nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) nimmt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) auch nach dem Signaturgesetz (SigG) ihre Aufgabe als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK) wahr. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Die RTR-GmbH unterstützt bei Tätigkeiten nach SigG hauptsächlich die TKK und handelt in deren Auftrag. Einige Tätigkeiten nach SigG werden jedoch von der RTR-GmbH eigenständig durchgeführt.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag führte die RTR-GmbH auch im Jahr 2013 mithilfe der bestehenden Public-Key-Infrastruktur elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) und der für ZDA ausgestellten Zertifikate. Auf diesen Verzeichnissen beruht die von der RTR-GmbH gemäß einer unionsrechtlichen Vorschrift veröffentlichte „vertrauenswürdige Liste“ der beaufsichtigten bzw. akkreditierten ZDA (vgl. www.signatur.rtr.at/de/directory/tsl.html).


In Zusammenhang mit den Verzeichnissen steht der von der RTR-GmbH unter der Adresse www.signaturpruefung.gv.at betriebene Signaturprüfdienst, der allgemein zur Prüfung elektronischer Signaturen, insbesondere qualifizierter elektronischer Signaturen und Amtssignaturen, kostenlos zur Verfügung steht. Seit 2013 wird dieser Dienst auch zur Prüfung von Signaturen in elektronischen Rechnungen intensiv genutzt.

Auf europäischer Ebene wirkte die RTR-GmbH auch 2013 im „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) mit, in dem die für Aufsicht über bzw. Akkreditierung von ZDA zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Schwerpunktmäßig befasste sich FESA auch in diesem Jahr mit den aktuellen Entwicklungen im Unionsrecht (Entwürfe einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) und den in diesem Zusammenhang zu erwartenden Änderungen für Aufsicht und Akkreditierung von ZDA.

8.12 Netzneutralität

Die Diskussion rund um das Thema Netzneutralität findet seit mehreren Jahren in unterschiedlicher Intensität in Europa statt. Auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) beteiligt sich seit Beginn der Diskussion aktiv an diesem Diskurs. Auf nationaler Ebene wurden Gespräche mit Stakeholdern geführt und Marktentwicklungen beobachtet. Auf europäischer Ebene haben sich die Experten der RTR-GmbH in BEREC-Arbeitsgruppen eingebracht und an Fachveranstaltungen zu diesem Thema teilgenommen. Da sich die europäische Diskussion im letzten Jahr intensiviert hat und die Europäische Kommission (gesetzliche) Schritte in diesem Bereich angekündigt hat, hat der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR-GmbH mit seinem „Positionspapier Netzneutralität“ erstmals einen umfassenden schriftlichen Beitrag zur nationalen sowie europäischen Diskussion geliefert. Insbesondere positioniert sich die RTR-GmbH dahingehend, dass einer einheitlichen europäischen Regelung zur Netzneutralität der Vorzug zu geben ist. National heterogene Regelungen können ein transnationales Themengebiet wie die Netzneutralität nur unzureichend adressieren.

Als Netzneutralität wird ein wesentliches Prinzip des gegenwärtigen Internets bezeichnet, nämlich die Gleichbehandlung aller Datenströme unabhängig von Sender, Empfänger, Inhalt, Anwendung und Service. Dieses Prinzip ermöglicht jedem Internetnutzer, Inhalte und Anwendungen seiner Wahl abzurufen sowie seine eigenen (Geschäfts-) Ideen im Internet einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Auf diesem Weg kann jeder Nutzer mit geringem Investitionsaufwand und niedrigen Markteintrittsbarrieren tätig werden. Facebook, Google oder Amazon seien hier beispielhaft genannt. Das offene Internet hat aufgrund dieser Eigenschaften einen substanziellen wachstums- und innovationsfördernden Einfluss auf die Gesamtwirtschaft.



Auslöser der Diskussion über die Netzneutralität sind die Forderungen der Internet Service Provider (ISPs), dass sich die Inhalte- und Anwendungsanbieter (CAPs) an den Kosten der Datenbereitstellung und des Netzausbaus beteiligen sollen. Argumentiert wird dies mit einem angeblich fehlenden Zahlungsstrom der CAPs an die ISPs für die Nutzung der ISP-Internetzugangsinfrastruktur. Als Replik darauf verweisen CAPs unter anderem auf den Umstand, dass Internetnutzer nur wegen der im Internet angebotenen Dienste und Anwendungen bereit sind, für ihren Internetzugang zu zahlen und der Zahlungsstrom, falls es einen geben sollte, daher umgekehrt sein müsste.

In diesem Zusammenhang wird auch die Einführung von priorisierten Diensten diskutiert, die entgeltlich von ISPs angeboten werden und die eine bessere Qualität als gewöhnliche Best-Effort-Dienste („Überholspur“) aufweisen. Bislang werden diese priorisierten Dienste nur in einem sehr eingeschränkten Rahmen eingesetzt. CAPs stehen diesen Diensten tendenziell skeptisch gegenüber, da sie zu Einschränkungen des offenen Internets und somit der Verfügbarkeit ihrer Dienste für alle Internetnutzer führen können. Der im September 2013 präsentierte Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission sieht u.a. die Einführung solcher spezialisierter, priorisierter Dienste vor.


Das RTR-Positionspapier beschäftigt sich mit genau dieser Thematik, nämlich Abweichungen von der Netzneutralität und deren Folgen. Es handelt sich hierbei um eine Querschnittsmaterie, die für zahlreiche Bereiche relevant ist und aus vielen Perspektiven behandelt werden kann. BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications) hat bereits mehrere Berichte zu einzelnen Aspekten veröffentlicht, wie IP-Interconnection, Wettbewerbsprobleme im Zusammenhang mit Netzneutralitätsverletzungen, Dienstqualität und Transparenz gegenüber Endkunden.²¹ Jedoch wurde in keiner Publikation in seiner Gesamtheit zum Thema Stellung genommen. Die RTR-GmbH macht dies im Positionspapier und versucht damit, den Diskurs auf europäischer, nationaler und BEREC-interner Ebene zu bereichern bzw. positiv zu beeinflussen.

Der Aktualität und der Dynamik des Themas ist es geschuldet, dass es sich beim Positionspapier um die derzeitige Position der Regulierungsbehörde handelt. Seitdem die Europäische Kommission am 11. September 2013 ihren „Connected Continent“-Verordnungsvorschlag veröffentlicht hat, in dem sich neben anderen Bestimmungen auch solche zur Netzneutralität finden, hat sich die Diskussion rund um das Thema Netzneutralität wieder intensiviert. Nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission soll es sich um eine Vollharmonisierung in diesem Bereich handeln, d.h. abweichende (nationale) Bestimmungen zu den in der Verordnung vorgesehenen sind nicht zulässig. Dementsprechend müsste bei Erlass einer solchen Verordnung das Positionspapier angepasst werden. Ebenso könnten neue Erkenntnisse, Marktpraktiken oder -entwicklungen zu einem Änderungsbedarf führen.

Inhaltlich richtet sich das Positionspapier an die interessierte Öffentlichkeit und beginnt mit einer Einführung in das Thema, in der der aktuelle Stand der Diskussion und die Argumente der verschiedenen Seiten präsentiert werden. Im Anschluss folgt eine kurze Beschreibung der Märkte der Wertschöpfungskette des Internets, um den Lesern ein Verständnis zu geben, um welche Märkte es in der Diskussion geht. Der ausführlichste Abschnitt behandelt die verschiedenen potenziellen Abweichungen vom Prinzip der Netzneutralität und differenziert dabei, auf welcher Ebene die Differenzierung geschieht und wer darüber entscheidet. Anhand dieser Fälle werden die Auswirkungen analysiert und Schlussfolgerungen für die Formulierung der Netzneutralitäts-Prinzipien gezogen, die im letzten Abschnitt vorgestellt werden.

Bei der Erstellung dieser Prinzipien war die konkrete rechtliche Durchsetzbarkeit kein Kriterium. Vielmehr sollen die Netzneutralitäts-Prinzipien der Regulierungsbehörde in drei Richtungen wirken: (1) Sie sollen als Auslegungshilfe in der Rechtsanwendung dienen, soweit diesbezügliche Rechtsgrundlagen bestehen. (2) Auch können sie als Anhaltspunkt für eine mögliche Verordnung nach § 17 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) zur Auferlegung

²¹ Eine Auflistung aller BEREC-Dokumente gibt es unter www.rtr.at/de/tk/NN_Referenzen.



von Mindestanforderungen an die Dienstqualität herangezogen werden. Zeigt die Realität, dass Prinzipien des Positionspapiers verletzt werden, kann dies auslösender Faktor für den Beginn eines Verordnungsprozesses sein. (3) Die Prinzipien sind Leitlinien für sonstige Handlungen der Regulierungsbehörde, insbesondere bei Aktivitäten auf nationaler und europäischer Ebene.

Die folgenden sieben Prinzipien werden im Positionspapier vorgestellt:

1. Prinzip: Netzneutralität als Grundsatz
2. Prinzip: Abweichungen nur mit ausreichender Begründung
3. Prinzip: Transparenz
4. Prinzip: Keine Qualitätsverschlechterung
5. Prinzip: Angebote ohne Differenzierung als Standardprodukt
6. Prinzip: Kein Blocking oder Degrading
7. Prinzip: Keine exklusive Differenzierung

Im Ergebnis steht die RTR-GmbH für ein offenes und neutrales Internet, in dem jeder Endkunde die Inhalte, Services und Applikationen seiner Wahl mit dem Endgerät und der Software seiner Wahl nutzen kann. Abweichungen dürfen nur mit ausreichender Begründung gemacht werden und müssen transparent, klar verständlich und in ihren Auswirkungen nachvollziehbar sein. Die Qualität von nicht bevorzugten Diensten darf nicht durch eine Verkehrsdifferenzierung beeinträchtigt werden. Das Standardprodukt eines ISPs sollte ein Angebot ohne Qualitätsdifferenzierung sein. Eine Blockade oder Verschlechterung der Qualität bestimmter Inhalte oder Dienste soll nur im Falle rechtlicher Vorgaben oder zur Sicherstellung der Netzintegrität möglich sein. Eine bevorzugte Behandlung von Diensten sollte nur dann zulässig sein, wenn diese nicht exklusiv angeboten wird.

Die deutsche Version des Positionspapiers und weitere Literatur zum Thema sind unter www.rtr.at/nn abrufbar. Die englische Version findet sich auf: www.rtr.at/netneutrality.

8.13 Evaluierung des TKG 2003 durch die RTR-GmbH

Einleitung

Gemäß § 113 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) hat die Regulierungsbehörde regelmäßig eine Evaluierung der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle zwei Jahre das Ergebnis nach Anhörung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie dem Kommunikationsbericht (§ 19 KommAustria-Gesetz – KOG) anzuschließen.

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1389 der Beilagen, XXIV. Gesetzgebungsperiode) führen hierzu aus: „Die bisher vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu erstellenden gesonderten Berichte stellten eine Doppelgleisigkeit zum Kommunikationsbericht (§ 19 KOG) dar. Diese soll durch die neue Bestimmung beseitigt werden. Die Einbindung der Regulierungsbehörde ist schon alleine deswegen sinnvoll, weil sie über die meiste Praxiserfahrung bei der Vollziehung verfügt.“

Der Schwerpunkt der Evaluierung soll demnach offenbar von der Praxis in der Vollziehung des TKG 2003 geleitet sein.

Evaluierung

Die TKG-Novelle BGBl. I Nr. 102/2011 brachte bislang die größten Änderungen des TKG 2003 mit sich. Dabei wurden die einschlägigen Richtlinien 2009/136/EG und 2009/140/EG in die innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt und administrative Anpassungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Vollziehung des Telekommunikationsrechtes vorgenommen.

Aus der zweijährigen Vollziehungspraxis seit dem (gestaffelten) Inkrafttreten der TKG-Novelle BGBl. I Nr. 102/2011 können – beispielhaft – folgende Beobachtungen mitgeteilt werden:

Die umfängliche Neufassung des Verfahrens für die Marktanalyse (§§ 36, 37a TKG 2003; Wegfall der Telekommunikationsmärkteverordnung; Umstellung auf weitestgehend elektronische Verfahrensführung) hat sich in der Vollziehung bewährt und ist auch von den betroffenen Marktteilnehmern positiv aufgenommen worden. Dies gilt insbesondere für die eingeräumte Möglichkeit einer zeit- und ortsunabhängigen elektronischen Akteneinsicht.

Bereits mit der TKG-Novelle BGBl. I Nr. 65/2009 wurde der 2. Abschnitt des TKG 2003 (Leitungs- und Mitbenutzungsrechte) einigen Erfordernissen für einen zügigen Glasfaserausbau angepasst. Allerdings bleibt das Infrastrukturverzeichnis (§ 13a TKG 2003) weit hinter seinen Möglichkeiten zurück, was insbesondere am Fehlen einer verpflichtenden Bekanntgabe von existierenden Kommunikationslinien liegt. Gerade ein funktionierendes Infrastrukturverzeichnis ist ein wesentliches Instrument, um den Breitbandausbau zu fördern.

Mittlerweile wurden auch die Zuständigkeiten für die Einräumung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten bei der Telekom-Control-Kommission (TKK) konzentriert (siehe § 12a TKG 2003). Lediglich für die Durchsetzung von Leitungsrechten an öffentlichem Gut (§ 5 Abs. 3 TKG 2003) ist offenbar eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorgesehen. Da aus der Praxis immer wieder von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung solcher Rechte berichtet wird, sollte eine Zuständigkeit der TKK auch für diesen Bereich erwogen werden. Auch könnte eine solche Zuständigkeit den Breitbandausbau in Österreich fördern.


Durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22. Oktober 2012, 2012/03/0067) ist der Prüfungsumfang von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) durch die Regulierungsbehörde insofern reduziert, als – entgegen der bislang bestehenden Praxis – bei Änderungen von AGB nur mehr der sich ändernde Teil einer Prüfung nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 (Übereinstimmung der AGB mit dem TKG 2003 sowie einigen Bestimmungen von ABGB und KSchG) unterzogen werden kann. Eine Überprüfung von AGB in ihrer Gesamtheit ist bei einer AGB-Änderung auf Boden geltenden Rechts nicht zulässig, was insbesondere dort nachteilig ist, wo eine zwischenzeitlich erfolgte Änderung der Rechtslage zu rechtswidrigen AGB von vormals rechtskonformen AGB geführt hat.

Auffallend ist auch, dass das Beratungsgeheimnis der TKK nicht explizit durch Bestimmungen des TKG 2003 geschützt ist. Zwar gilt der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG), doch besteht ein Spannungsverhältnis zum Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG). Für andere Kollegialorgane der Verwaltung sowie für Gerichte bestehen daher gesetzlich normierte Ausnahmen von der Akteneinsicht für Beratungsprotokolle (z.B. § 90 Abs. 2 Bundesabgabenordnung, § 12 Agrarverfahrensgesetz für Agrarsenate, § 219 Abs. 1 Zivilprozessordnung, § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Ausblick

Die genannten Beobachtungen sind nach Auffassung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) Anlass genug, punktuelle Änderungen des TKG 2003 vorzuschlagen, um erkennbare Regelungsdefizite zu korrigieren; sie stehen den Zielen, Breitbandausbau („Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur“, § 1 Abs. 2 Z 1 TKG 2003) sowie Interessen der Bevölkerung (§ 1 Abs. 2 Z 3 TKG 2003) zu fördern, entgegen.

Zu beachten ist jedoch noch Folgendes: Derzeit harren Rechtsetzungsvorschläge der Europäischen Kommission ihrer Beratung (insbesondere Vorschlag für eine Verordnung über „Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents“, KOM [2013] 627) bzw. ihrer Beschlussfassung (z.B. Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, KOM [2013] 147). Diese Vorschläge sind Teil der „Digitalen Agenda für Europa“. Während der Verordnungsvorschlag zum europäischen Binnenmarkt derzeit noch großer Skepsis aus dem Rat begegnet, zeichnet sich für den Vorschlag zur Kostenreduktion beim Breitbandausbau ab, dass dieser in Form einer Richtlinie im Jahr 2014 angenommen wird.



Um jedoch mehrere Änderungen des TKG 2003 innerhalb kurzer Zeit zu vermeiden, wäre es aus Sicht der RTR-GmbH zweckmäßig, die Reformvorhaben zu bündeln.

Empfehlung

Die RTR-GmbH empfiehlt, die (absehbare) Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation möglichst rasch umzusetzen und im Zuge der hierzu erforderlichen Novelle des TKG 2003 oben erwähnten Reformbedarf mitzubedenken.



9 Postregulierung

9.1 Liberalisierung des Postmarktes

Seit 1. Jänner 2011 ist der Postmarkt in Österreich durch die Freigabe des bis dato der Österreichischen Post AG vorbehaltenen „reservierten Bereichs“ (Briefe bis 50 g) vollständig liberalisiert.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür sind im Postmarktgesetz (PMG) niedergeschrieben, welches am 1. Jänner 2011 in Kraft trat.

Das PMG regelt folgende Aufgaben für die Post-Control-Kommission (PCK):


1. Maßnahmen hinsichtlich des Universaldienstbetreibers nach § 12 Abs. 1 und 2,
2. Maßnahmen hinsichtlich von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen nach § 7 Abs. 6,
3. Festsetzung der Beiträge zur Finanzierung des Ausgleichsfonds nach § 14,
4. Maßnahmen in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Universaldienstbetreibers nach § 20 Abs. 3 und 4,
5. Maßnahmen im Bereich der Entgeltregulierung nach § 21 Abs. 4 bis 6,
6. Erteilung, Übertragung, Änderungen oder Widerruf von Konzessionen nach den §§ 27, 28 und 29,
7. Ausübung des Widerrufsrechts nach § 30 Abs. 3 und 4,
8. Maßnahmen in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen nach § 31 Abs. 2,
9. Festsetzung der Kostenersätze nach § 34 Abs. 9 und 10 und § 35 Abs. 1,
10. Maßnahmen nach § 35 Abs. 4 und
11. das Setzen von Aufsichtsmaßnahmen nach § 50.

Die Aufgaben für die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) liegen, abseits ihrer Tätigkeit als Geschäftsstelle für die PCK, in der Entgegennahme von Dienstanzeigen nach § 25 PMG und des Austauschkonzepts nach § 34 Abs. 8 PMG sowie der Durchführung der Laufzeitenmessungen nach § 33 PMG. Seit 1. Jänner 2011 ist die RTR-GmbH auch für die Durchführung von Streitschlichtungsverfahren nach § 53 PMG zuständig.

9.2 Schließungen von Post-Geschäftsstellen

Wie bereits in den Vorjahren stellten auch im Jahr 2013 die Prüfverfahren gemäß § 7 Postmarktgesetz (PMG) betreffend die Schließung von eigenbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) seitens der Österreichischen Post AG einen Schwerpunkt im Bereich der Postregulierung dar, wobei im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Rückgang der diesbezüglichen Verfahren zu verzeichnen war. Die Überprüfung der Voraussetzungen der Schließung einer eigenbetriebenen PGSt obliegt seit dem Inkrafttreten des § 7 PMG am 5. Dezember 2009 gänzlich der Post-Control-Kommission (PCK).

Eine eigenbetriebene PGSt darf nur dann geschlossen werden, wenn ihre kostendeckende Führung dauerhaft (dies ist ein „Zeitraum von etwa zwei Jahren in einer sowohl rückblickenden als auch zukunftsorientierten Betrachtung“) ausgeschlossen ist sowie die Erbringung des Universaldienstes durch eine andere PGSt (fremdbetriebene wie beispielsweise Post-Partner, aber auch bereits bestehende andere PGSt) gewährleistet ist. Die Entscheidungsfrist der PCK beträgt drei Monate ab Übermittlung der vollständigen Unterlagen seitens der Österreichischen Post AG. Dazu gehören neben den Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der genannten Schließungsvoraussetzungen auch Einladungen an die Bürgermeister der jeweils betroffenen Gemeinden seitens der Österreichischen Post AG, Gespräche mit diesen zu führen und alternative Lösungen zu suchen.



Eine flächendeckende Versorgung mit PGSt muss somit jedenfalls erhalten bleiben. Die Versorgung gilt gemäß § 7 Abs. 1 PMG dann als gegeben, wenn den Nutzern bundesweit mindestens 1.650 PGSt zur Verfügung stehen. In Gemeinden größer 10.000 Einwohner und allen Bezirkshauptstädten ist zu gewährleisten, dass für mehr als 90 % der Einwohner eine PGSt in maximal 2.000 Metern oder in allen anderen Regionen – gemäß der Auslegung der PCK Gemeinden bis zu einer Größe von 10.000 Einwohnern – eine PGSt in maximal 10.000 Metern erreichbar ist.

Hinsichtlich detaillierter Ausführungen zum Ablauf des Ermittlungsverfahrens wird auf das diesbezügliche Kapitel der letztjährigen Kommunikationsberichte verwiesen.

Im Berichtsjahr 2013 wurden in Summe 31 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet. Über die Schließung von 27 PGSt wurde im Berichtszeitpunkt bereits entschieden. Es wurden 2013 elf „bedingte“ Untersagungen ausgesprochen, d.h. die Schließung wurde bis zur Inbetriebnahme des als Ersatz genannten Post-Partners untersagt. In den übrigen Fällen lagen die Schließungsvoraussetzungen vor, weshalb die Schließungen nicht untersagt wurden. Zu endgültigen Untersagungen ist es im Berichtsjahr u.a. deshalb nicht gekommen, weil die Österreichische Post AG immer wieder PGSt aus den jeweiligen Verfahren „zurückgezogen“ hat. Dies u.a. dann, wenn sich im Ermittlungsverfahren zeigte, dass es zu einer Untersagung kommen könnte.

In engem Zusammenhang mit den „Schließungsverfahren“ nach § 7 PMG stand zudem ein Aufsichtsverfahren, in welchem es um die im PMG vorgesehene Einbindung der Gemeinden bei Schließungen von PGSt durch die Österreichische Post AG ging. Aufgrund dieses Verfahrens wurde von der Österreichischen Post AG das diesbezügliche Vorgehen geändert, sodass die Gemeinden in Zukunft frühzeitiger eingebunden werden sollen.

Von zunehmender Bedeutung waren überdies die im Berichtsjahr aufgrund des Wegfalls von fremdbetriebenen PGSt (z.B. aufgrund von Konkursen von Post-Partnern oder auch Vertragsauflösungen) geführten Aufsichtsverfahren. Auch im Falle derartiger Schließungen hat die Österreichische Post AG die Erbringung des Universaldienstes bzw. die flächendeckende Versorgung jedenfalls sicherzustellen (§ 7 Abs. 7 PMG). Dies kann unter gewissen Voraussetzungen auch durch alternative Versorgungslösungen wie beispielsweise Landzusteller erfolgen. Im Rahmen der Aufsichtsverfahren wurde die Versorgung der durch die Schließungen betroffenen Gemeinden überprüft. Insgesamt waren im Jahr 2013 Schließungen von 106 fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der PCK, was im Vergleich zum Vorjahr (in welchem 47 Schließungen verfahrensgegenständlich waren) einen starken Anstieg bedeutet. Es zeigt sich daher insgesamt eine deutliche Verschiebung des Schwerpunktes der Verfahren betreffend die Schließungen von PGSt von eigenbetriebenen zu fremdbetriebenen PGSt, was der seit einigen Jahren zu beobachtenden Verlagerung der Anzahl der PGSt von eigenbetriebenen in Richtung fremdbetriebenen entspricht.

Generell ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr 2013 von 1.906 (Stand 31. Dezember 2012) auf 1.882 (Stand 31. Dezember 2013) gesunken.

Im Rahmen der Aufsichtsverfahren betreffend den Wegfall von fremdbetriebenen PGSt stand im Berichtsjahr auch die Problematik der Erbringung des Universaldienstes mittels Landzustellern verstärkt im Fokus der Ermittlungsverfahren. In diesem Zusammenhang wurden vertiefte Erhebungen durchgeführt, die betreffenden Verfahren waren zum Berichtszeitpunkt jedoch noch nicht abgeschlossen.

9.3 Weitere Verfahren vor der PCK und der RTR-GmbH

9.3.1 Verfahren vor der PCK

AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat gemäß § 20 Abs. 1 Postmarktgesetz (PMG) für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der Post-Control-Kommission (PCK) bei Veröffentlichung anzuzeigen.

Gemäß § 20 Abs. 4 PMG kann die PCK den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zum PMG, den §§ 864a und 879 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) oder den §§ 6 und 9 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) stehen.

Im Berichtsjahr 2013 wurden neun Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG geführt. Sechs davon wurden 2013 abgeschlossen. Die Änderungen betrafen die AGB Brief National, Brief International, Paket Österreich, Paket International, Rückscheinbriefe der Ämter und Behörden, Zeitungsversand, Sponsoring.Post, Info.Mail und Nachsendeauftrag. Im Ergebnis entsprachen alle angezeigten AGB den im PMG festgelegten Kriterien, weshalb die PCK diesen nicht widersprochen hat.

Ein im Jahr 2012 eingeleitetes Prüfverfahren betreffend Änderungen der AGB Paket Österreich und Paket International, welche auch umfangreiche Entgeltänderungen beinhalteten, wurde im Berichtsjahr 2013 abgeschlossen. Die Überprüfung hat ergeben, dass die geänderten Tarife den im PMG festgelegten Kriterien der Erschwinglichkeit, Kostenorientierung, Transparenz und Nichtdiskriminierung entsprechen, weshalb die PCK den AGB nicht widersprochen hat.

Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen auch für den Postbereich eine geteilte Finanzierung des Aufwandes der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits vor. § 34a Abs. 3 iVm § 34 Abs. 9 bis 13 KOG bestimmt, dass Postdiensteanbieter, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, dieser von der PCK durch Bescheid vorzuschreiben ist.

Mit Bescheid vom 15. April 2013 hat die PCK einem Unternehmen die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags für den Zeitraum von 2012 vorgeschrieben. Das Unternehmen hat gegen den Bescheid Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erhoben, eine diesbezügliche Entscheidung seitens des VwGH war zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch ausständig. Die PCK hat gegen fünf weitere Unternehmen das Verfahren zur Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für den Zeitraum von 2012 eingeleitet, wobei das Verfahren gegen ein Unternehmen aufgrund der zwischenzeitlichen Entrichtung des Finanzierungsbeitrags eingestellt wurde. Alle anderen Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

Des Weiteren hat die PCK gegen zwei Unternehmen das Verfahren zur Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags für den Zeitraum von 2011 eingeleitet. Diese Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

Erteilung von Konzessionen nach §§ 26 ff PMG

Nach den Bestimmungen des PMG bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g einer Konzession. Die Konzession wird auf schriftlichen Antrag durch die PCK erteilt. § 27 PMG bestimmt, dass der Antrag auf Erteilung der Konzession Angaben über die Art des Dienstes, das Versorgungsgebiet sowie die organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb durch den

Antragsteller zu enthalten hat. Die Konzession ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die für die Ausübung eines konzessionspflichtigen Dienstes erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern angemessene, in Österreich geltende Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung einhält.

Mangels Antrags hat die PCK 2013 keine Konzession erteilt. Von Anfang 2011 bis Ende 2013 wurde von der PCK den folgenden fünf Unternehmen eine Konzession erteilt: feibra GmbH, hurtigflink Zeitungs- und Werbemittel Verteilungsges.m.b.H., Klaus Hammer Botendienste, Medienvertrieb OÖ GmbH und RS Zustellservice Rudolf Sommer.

Antrag auf Ersatz der nicht anteiligen Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch der Hausbrieffachanlagen nach § 34 Abs. 9 und 10 PMG

Die nicht anteiligen Kosten des gemäß § 34 Abs. 8 PMG vorzunehmenden Austausches der Hausbrieffachanlagen, die nicht den Anforderungen gemäß § 34 Abs. 2, 4 und 5 PMG entsprechen, marktgerechte Finanzierungskosten sowie die Kosten der Abwicklung des Austausches durch den Universaldienstbetreiber sind dem Universaldienstbetreiber nach den Bestimmungen des PMG auf dessen Antrag zu ersetzen. Betreiber von konzessionierten Postdiensten einschließlich des Universaldienstbetreibers mit einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. Euro aus dieser Tätigkeit haben zu dem Ersatz dieser Kosten beizutragen.

Die PCK hat mit Bescheid vom 30. September 2013 den diesbezüglichen Antrag der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber für 2012 als unbegründet abgewiesen; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass sämtliche Betreiber von konzessionierten Postdiensten entweder mit ihren Umsätzen weit unter der Umsatzuntergrenze von 1 Mio. Euro aus dieser Tätigkeit liegen oder gar keine Umsätze im Zusammenhang mit Diensten, deren Erbringung eine Konzession gemäß §§ 26 ff PMG erfordert, erzielten und daher zu dem seitens der Österreichischen Post AG beantragten Ersatz der Kosten nicht beizutragen haben.

9.3.2 Verfahren vor der RTR-GmbH

Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Gemäß § 1 Abs. 3 Post-Kostenrechnungsverordnung hat die Regulierungsbehörde das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber hat gemäß § 23 Abs. 1 PMG in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren.

Hinsichtlich der Jahre 2011 und 2012 hat die Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem den oben wiedergegebenen Kriterien entspricht. Die diesbezüglichen Verfahren wurden Anfang bzw. Ende des Jahres 2013 abgeschlossen.

Messung der durchschnittlichen Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen

Gemäß § 33 PMG hat die Regulierungsbehörde eine von den Postdiensteanbietern unabhängige Einrichtung zu beauftragen, mindestens einmal jährlich die durchschnittlichen Laufzeiten der Briefsendungen sämtlicher Anbieter anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik und die durchschnittlichen Laufzeiten der Paketsendungen sämtlicher Anbieter anhand von Echtdateien zu messen, wobei die beauftragte Einrichtung die gleichen bzw. nach Möglichkeit vergleichbare Messmethoden anzuwenden hat. Die Kosten der Messungen haben die jeweiligen Postdiensteanbieter zu tragen.

Die §§ 11 und 32 Abs. 4 PMG enthalten bestimmte Laufzeitvorgaben für Dienste im Universaldienstbereich, welche die Postdiensteanbieter einzuhalten haben.

Gemäß § 32 Abs. 6 PMG haben Postdiensteanbieter zumindest jährlich vergleichbare, angemessene und aktuelle Informationen über die Qualität ihrer Dienste, insbesondere die Laufzeiten der beförderten Postsendungen, anhand der von der ÖNORM EN 13850 vorgegebenen Methodik zu veröffentlichen und der Regulierungsbehörde auf deren Anforderung bekannt zu geben. Daraus ergibt sich, dass von Postdiensteanbietern entsprechende Messungen durchgeführt werden müssen.

Um den finanziellen Aufwand für die betroffenen Unternehmen gering zu halten und vor dem Hintergrund, dass sowohl § 32 Abs. 6 als auch § 33 PMG dieselbe Messmethode zugrunde liegt, hat die Regulierungsbehörde die von den Unternehmen durchgeführten Messungen überprüft und bisher keine gesonderten Messungen beauftragt.

Die Überprüfung der Laufzeiten der Brief- und Paketsendungen im Universaldienstbereich für das Jahr 2011 hat ergeben, dass die Laufzeiten folgender Postdiensteanbieter im Einklang mit den aufgrund von §§ 11 und 32 Abs. 4 PMG bestehenden Verpflichtungen stehen:

- Österreichische Post AG
- GLS General Logistics Systems Austria GmbH

Da die anderen Postdiensteanbieter, hinsichtlich derer das Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, im Prüfungszeitraum keine Dienste im Universaldienstbereich angeboten haben, waren für sie die Qualitätskriterien für Universaldienstleistungen nicht relevant und diesbezügliche Messungen daher nicht erforderlich.

Das Verfahren betreffend die Messung der Laufzeiten für das Jahr 2012 war im Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.


Anzeige der Erbringung von Postdiensten nach § 25 PMG

§ 25 PMG bestimmt, dass Postdiensteanbieter die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebs und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR-GmbH anzuzeigen haben. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR-GmbH im Internet zu veröffentlichen.

Im Jahr 2013 haben folgende sechs Unternehmen eine Anzeige der Erbringung von Postdiensten nach § 25 PMG erstattet: Federal Express GmbH, Flexlog Transport KG, General Overnight Express & Logistics (Austria) GmbH, Hermes Logistik GmbH, SPEDPACK Speditions- und VerpackungsgesmbH und X1 EXPRESS GmbH. Ein Unternehmen hat mitgeteilt, dass es die bereits angezeigten Postdienste nicht (mehr) erbringt, sodass dieses von der Liste der Postdiensteanbieter gestrichen wurde. Bis Ende 2013 haben insgesamt 18 Unternehmen bei der RTR-GmbH die Erbringung von Postdiensten angezeigt.

Hausbrieffachanlagen

§ 34 Abs. 8 PMG sieht vor, dass die Österreichische Post AG als Universaldiensterbringer alle Hausbrieffachanlagen, die nicht den Bestimmungen des PMG entsprechen, bis zum 31. Dezember 2012 zu tauschen hat. Dafür hat sie ein Austauschkonzept zu erstellen, das der RTR-GmbH zu übermitteln war. Da die Umrüstung bis zum 31. Dezember 2012 nicht vollständig erfolgt ist, hat die RTR-GmbH im Februar 2013 ein Aufsichtsverfahren gegen die Österreichische Post AG eingeleitet.



Mit Bescheid der RTR-GmbH vom 7. August 2013 (www.rtr.at/de/post/PRAUF1_13) wurde festgestellt, dass zum gesetzlich relevanten Stichtag 31. Dezember 2012 jedenfalls 258.085 bestellte Brieffächer nicht montiert und somit nicht ausgetauscht waren. Insgesamt erfolgte der Austausch zum Stichtag 31. Dezember 2012 lediglich zu 68,9 % (ohne Berücksichtigung von Verweigerern bzw. unbekanntem Hauseigentümern).

Der Abschluss des Austausches dieser Hausbrieffachanlagen wurde von der Österreichischen Post AG mit 28. Oktober 2013 angezeigt.

Eine vollständige Umrüstung aller Hausbrieffachanlagen ist dennoch nicht erfolgt. Die Eigentümer von insgesamt 9.636 Brieffächern haben den Austausch durch die Österreichische Post AG aktiv verweigert und die Eigentümer von 17.639 Fächern nicht an der Umrüstung mitgewirkt. Von weiteren 15.175 Brieffächern waren die Eigentümer zum 31. Dezember 2012 unbekannt bzw. konnten von der Österreichischen Post AG keinem Eigentümer zugeordnet werden. Nach dem Versuch einer letztmaligen Kontaktaufnahme durch die Österreichische Post AG im Jänner 2013 kam es somit bei insgesamt 34.018 Brieffächern (Stichtag 20. Juni 2013) zu keinem Austausch der Hausbrieffachanlagen durch die Österreichische Post AG.





10 Die österreichischen Kommunikationsmärkte 2013

10.1 Der österreichische Kommunikations- und Werbemarkt

Ohne das Internet zu berücksichtigen, erscheint eine Darstellung des österreichischen Kommunikations- und Werbemarktes auf den ersten Blick nicht mehr ganz zeitgemäß. Wenn hier auf Reichweitenverluste von Tageszeitungen und jüngst auch wieder des Fernsehens oder auf die rückläufige Radiohördauer in der jungen Zielgruppe hingewiesen wird, dann ist dabei auch die stetig steigende Mediennutzung über das Internet gerade unter den jüngeren Konsumenten im Auge zu behalten. Jedoch fehlt es derzeit noch an geeigneten Daten, um die Internetlektüre von Zeitungs- und Zeitschrifteninhalten, das Hören von Radio-Web-Streams oder die Nutzung von Online-Mediatheken der TV-Veranstalter einfach zu den Nutzungsdaten der klassischen Medien hinzuzuaddieren. Dies soll sich ein Stück weit ändern, wenn im Juli 2014 die Mediennutzungsstudie „Media Server“ in Österreich an den Start geht und die Marktforscher damit künftig ein umfassenderes Bild der Mediennutzung einschließlich der Mediennutzung über das Internet entstehen lassen wollen. Im Herbst 2015 sollen erstmals Daten aus dem „Media Server“ zur Verfügung stehen.

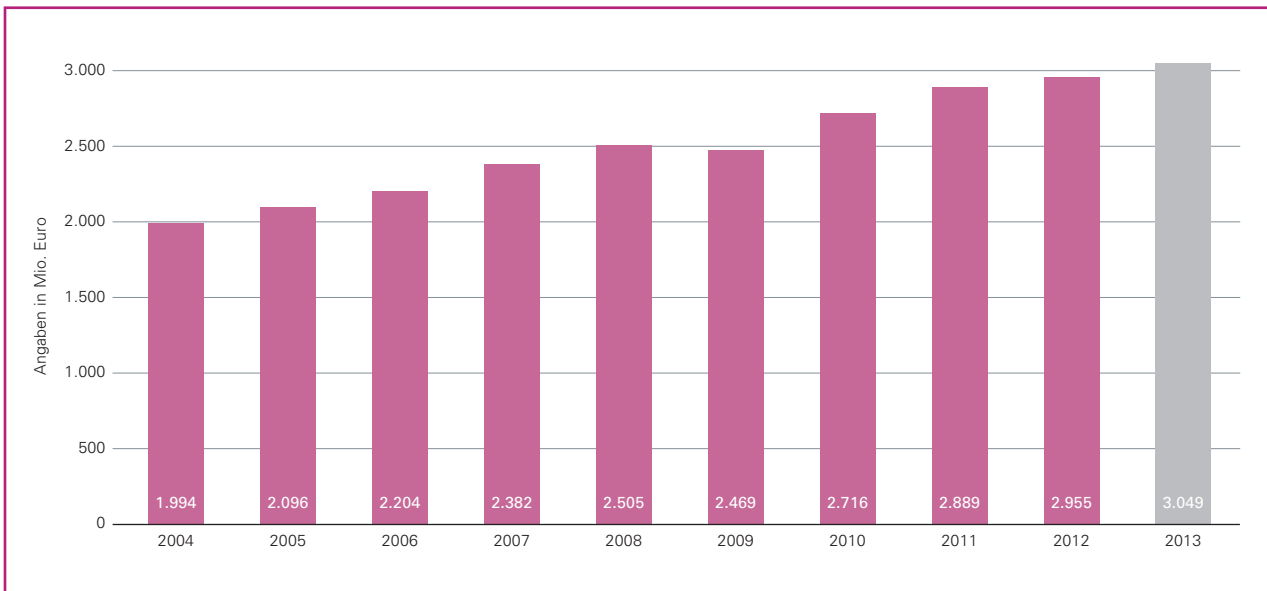
Aber wie wirkt sich der „Media Server“ dann zum Beispiel auf den Begriff „Fernsehen“ und dessen Tagesreichweite aus? Wird als „Fernsehen im Internet“ dann nur ein Live-Stream gezählt? Unrealistisch. Live-Streams plus Mediatheken und Online-Videotheken? Vielleicht. Aber ist das Anschauen von Videoclips auf „YouTube“, „Clipfish“ und Co. nicht auch Teil des neuen Fernsehens und muss daher zur Gesamtreichweite des Fernsehens hinzugerechnet werden? Immerhin nutzen laut „Media-Analyse 2013“ bereits 83 % der 14- bis 19-Jährigen das Internet, um Videoclips anzusehen. Bei den 20- bis 29-Jährigen sind es immerhin noch 70 %. TV-Sendungen und Mediatheken nutzen via Internet rund 31 % der jungen Menschen in diesen beiden Altersgruppen. Umgekehrt ist die Tagesreichweite des klassischen Fernsehens bei den 14- bis 39-Jährigen seit Jahren überdurchschnittlich rückläufig, wie Zahlen der Marktforscher von AGF/GfK in Deutschland belegen. Leichte Zuwächse gibt es lediglich ab der Altersgruppe 60+. Ganz ähnlich verhält es sich mit „Musik hören“ und „Radio hören“ über das Internet. Musik hören knapp 88 % der 14- bis 19-Jährigen über das Internet, den Web-Stream eines Radiosenders hören auf diesem Weg 29 % der Jugendlichen aus dieser Altersgruppe. Auf Zeitungs- und Zeitschrifteninhalte greifen schon 45,5 % der 20- bis 29-Jährigen und knapp 44 % der 30- bis 39-Jährigen via Internet zu.

Natürlich werden sich diese Entwicklungen zunehmend auch auf die Verteilung von Werbegeldern zwischen klassischen Medien und Medien im Internet auswirken. Vorerst ändert sich aber noch nichts daran, dass die klassischen Verbreitungswege die Mediennutzung insgesamt dominieren und dass das Bruttowerbevolumen im Internet auf dem österreichischen Markt mit in etwa 370 Mio. Euro nur ca. 12 % der Summe darstellt, die in die klassischen Medien fließt. Unter der Prämisse, dass die zunehmende Mediennutzung im Internet zumindest teilweise die Entwicklung auf dem klassischen Medienmarkt beeinflusst, werden daher wie gewohnt in diesem Kapitel des Kommunikationsberichts der RTR-GmbH Akzeptanz und Nutzung der klassischen Medien sowie deren Bruttowerbeeinnahmen für das abgelaufene Kalenderjahr beleuchtet und anhand der Daten vorangegangener Jahre in ihrer Tendenz bewertet.

10.1.1 Die Entwicklung des österreichischen Werbemarktes

Ein Plus von rund 3,2 % weist die Bilanz des Jahres 2013 für die Bruttowerbeerlöse der klassischen Medien aus. So wurde die im Jahr 2012 noch knapp verfehlte Marke von 3 Mrd. Euro Bruttowerbeumsatz nun überschritten. Insgesamt 3,049 Mrd. Euro, und damit um 94 Mio. Euro mehr als im Jahr 2012, investierten werbetreibende Unternehmen, Politik und öffentliche Institutionen im Jahr 2013 für Werbeschaltungen in Printmedien, TV, Hörfunk und Außenwerbung. 2012 hatten die Bruttowerbeerlöse um nur 2,3 % zugelegt.

Abbildung 14: Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich 2004 bis 2013



Quelle: Focus Media Research (exkl. Kino-/klassische Prospekt-/Online-Werbung)

Dennoch stellt der Anstieg der Bruttowerbeeinnahmen in Höhe von 94 Mio. Euro das drittschwächste Jahresergebnis im Zehnjahreszeitraum seit 2004 dar. Einen signifikanten Zuwachs erzielte dabei nur die Gattung Fernsehen, deren Bruttowerbeerlöse gegenüber dem Vorjahr um 9,5 % bzw. um 73,8 Mio. Euro wuchsen.

Die Bruttowerbeerlöse werden von Focus Media Research anhand offiziell verfügbarer Preislisten der Medien und nach der Anzahl der darin geschalteten Annoncen oder Werbespots berechnet. Rabatte in Form von Preisnachlässen, Gratiswerbeminuten und ähnlichen Angeboten können nicht erhoben werden. So ist es nur bedingt möglich, Rückschlüsse auf die Nettoerlössituation der Medien zu ziehen. Ein Trend für die Einnahmenentwicklung der Mediengattungen aus Werbeeinschaltungen ist daraus jedoch gut ablesbar.

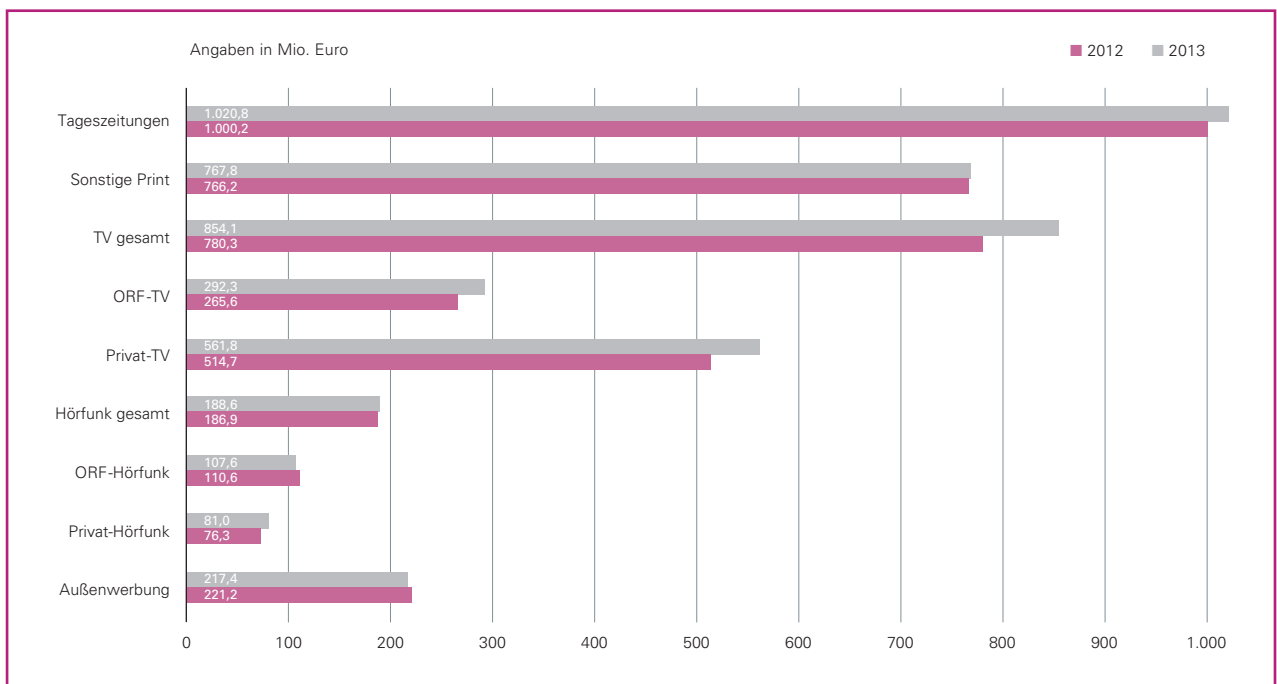
Das Brutto-Umsatzplus des Jahres 2013 in der Höhe von 3,2 % haben die Werbeträger zu einem großen Teil dem Wahljahr bzw. den werbenden Parteien zu verdanken. Buchungen für Wahlwerbung im Gegenwert von 42,1 Mio. Euro²² wurden getätigt. Rund zwei Drittel davon investierten die Parteien in Tageszeitungen, die es nur diesem Umstand zu

²² „Werbabilanz 2013“, Focus Media Research, Februar 2014.

verdanken haben, dass ihre Bruttowerbeerlöse im Jahr 2013 noch ein Plus von 2 % gegenüber dem Vorjahr aufweisen. Damit manifestiert sich ein seit drei Jahren zu beobachtendes, erhebliches Abschmelzen der Zuwächse bei den Tageszeitungen. Immerhin hatten sie bei den Bruttowerbeerlösen im Jahr 2010 noch um 17,6 % zulegen können. 2011 waren es nur 5 % und im Jahr 2012 gerade noch 1,7 %.

Laut Nielsen Media Research²³ fielen 2013 die Werbeausgaben in Europa bis einschließlich zum 3. Quartal erneut rückläufig aus. Ein Minus von 3,8 % gegenüber dem Vergleichszeitraum des Jahres 2012 weist Nielsen aus. Gemessen daran liegt Österreich mit plus 3,2 % für das Gesamtjahr 2013 etwas besser im Rennen. Im Jahr 2012 waren die Werbeausgaben in Europa um 4,2 % zurückgegangen, in Österreich nahmen die Bruttowerbeerlöse dagegen um 2,3 % zu. Allerdings hatte der Zuwachs in Österreich im Jahr 2011 noch rund 6,4 % betragen.

Abbildung 15: Werbeausgaben in Österreich nach Gattungen 2012 vs. 2013




Quelle: Focus Media Research (exkl. Kino-/klassische Prospekt-/Online-Werbung)

Ein wenig aufatmen können die sonstigen Printtitel. Die Bruttoerlöse aus Werbeschaltungen blieben gegenüber 2012 zwar kaum verändert (plus 0,2 %), jedoch war der Rückgang um 2,3 % im Jahr 2012 schwerer verdaulich, insbesondere nachdem die Jahre 2010 und 2011 der Gattung noch jeweils einen Zugewinn von 8 % beschert hatten. Mit Bruttowerbeerlösen von 767,8 Mio. Euro liegen die sonstigen Printtitel im Jahr 2013 aber immer noch hinter dem Ergebnis von 2011 (784,4 Mio. Euro) zurück.

Der einzig echte Gewinner des Jahres 2013 ist das Fernsehen, dessen Bruttowerbeerlöse mit 854,1 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr um 9,5 % stiegen. Mit diesem Erfolg verbesserte die Gattung sogar das gute Ergebnis von plus 7,2 % aus dem Jahr 2012. Profitieren konnten in nahezu ausgeglichenem Verhältnis sowohl das ORF-Fernsehen

²³ The Nielsen Company, Global AdView Pulse Quarter 3 2013.



als auch die privaten TV-Veranstalter, die beide ihre Ergebnisse des Jahres 2012 übertrafen. Beachtlich ist dabei vor allem, dass das ORF-Fernsehen mit einem Plus von 10 % (2012: 6,8 %) zum zweiten Mal in Folge nennenswerte Zuwächse verzeichnet, nachdem es bis 2011 über mehrere Jahre mit rückläufigen Bruttowerbeerlösen zu kämpfen hatte und im Jahr 2009 von den Privaten überholt wurde. Außerdem schnitt das ORF-Fernsehen 2013 prozentuell erstmalig seit Jahren besser ab als die Privatsender, die um 9,2 % höhere Bruttowerbeeinnahmen erzielten (2012: plus 7,4 %). Gleichwohl scheinen für das Privat-TV die Zeiten von Zuwachsraten im Bereich von 20 %, wie noch bis zum Jahr 2011 nicht unüblich, vorbei zu sein. Diese prozentuelle Entwicklung muss allerdings in Relation zu dem mittlerweile hohen Finanzvolumen von mehr als 560 Mio. Euro an Bruttowerbeeinnahmen im Bereich Privat-TV betrachtet werden.

Innerhalb der Gruppe Privat-TV erzielen die deutschen Programme mit Österreich-Werbefenstern die mit Abstand größten Bruttowerbeerlöse. Mehr als drei Viertel (76,8 %) der 561,8 Mio. Euro, die das Privat-TV für 2013 verbuchen kann, flossen in Buchungen bei den Fenstersendern (inkl. „Nick“/„Comedy Central“ und „VIVA“). Die österreichischen Programme „ATV“, „ATV2“, „gotv“, „PULS 4“ und dessen Fensterprogramm „Café Puls“ (bei „SAT.1“, „ProSieben“ und „kabel eins“) sowie „ServusTV“ und „Sky Österreich“ teilen sich dagegen Bruttowerbeeinnahmen von 130,6 Mio. Euro.

Nachdem der TV-Sektor 2012 erstmalig höhere Bruttowerbeerlöse erzielte als die sonstigen Printmedien, hat er nun klar die Verfolgungsjagd gegen die Tageszeitungen aufgenommen, die er bei gleichbleibender Entwicklung beider Gattungen im Jahr 2015 einholen könnte.

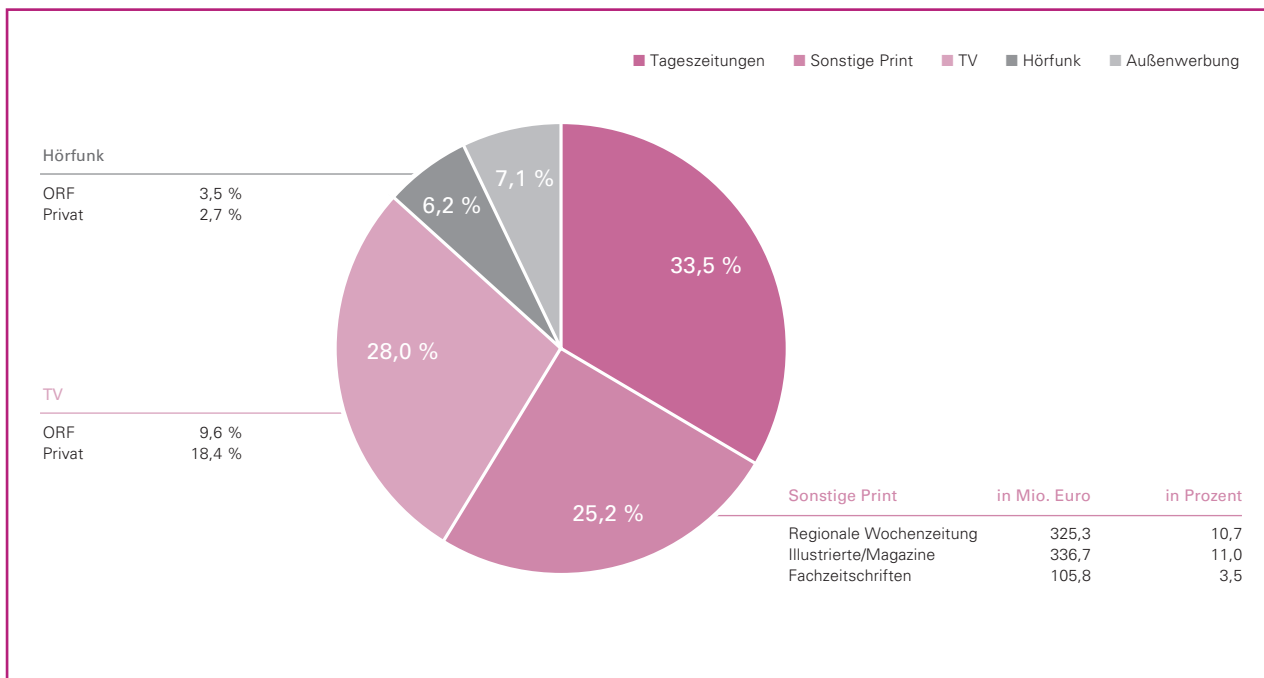
Der Bereich Hörfunk erreichte 2013 gerade einmal ein Plus von 0,9 %, was vor allem auf rückläufige Buchungen bei den ORF-Radios zurückzuführen ist. Während die Bruttowerbeerlöse des ORF-Hörfunks gegenüber 2012 um 2,7 % zurückgingen, konnten die privaten Radioveranstalter in Summe ein Plus von 6,2 % erzielen. Für den ORF-Hörfunk setzt sich damit ein Negativtrend fort, der 2012 allerdings mit einem Minus von 1,1 % noch deutlich sanfter ausgefallen war. Die Privatradios zeigten nach 2012 nun auch im Jahr 2013 wieder ein starkes Wachstum, blieben aber um nahezu 40 % hinter dem starken Ausnahmeergebnis des Vorjahres von plus 10,1 % zurück.

Rund 20 % bzw. gut 8 Mio. Euro des Aufwandes für politische Wahlwerbung sind 2013 in Plakate geflossen. Damit war die Außenwerbung zweitgrößter Nutznießer der Parteienwerbung und schloss dennoch das Jahr 2013 mit einem Minus von 1,7 % bzw. einem Bruttoerlösverlust von 3,8 Mio. Euro ab. 2012 hatte sich die Außenwerbung mit einem Zugewinn von 4,8 % noch gut behauptet, lag aber bereits deutlich unter dem Zugewinn von 7,9 % aus dem Jahr 2011. Es ist zu erwarten, dass die Branche dem sich daraus abzeichnenden Trend mit stärkeren Rabattierungen im Jahr 2014 entgegenwirken und damit die Bruttoeinnahmen positiv beeinflussen wird. Grundsätzlich erscheint es jedoch logisch, dass insbesondere die Außenwerbung unter dem zunehmenden Bemühen der Werbetreibenden zu leiden hat, Streuverluste möglichst gering zu halten und stattdessen nach Wegen einer direkteren Zielgruppenansprache zu suchen.

Die sehr gute Entwicklung der Bruttowerbeeinnahmen der Fernsehsender wirkt sich auf die Darstellung der Werbegeldverteilung in den klassischen Medien nicht ganz so deutlich aus. Aber immerhin stieg der Anteil der TV-Veranstalter am Bruttowerbekuchen um 1,6 Prozentpunkte auf nun 28 %. Hier zeigt sich deutlich, dass Gelder vor allem aus dem Printbereich zum Fernsehen umgeschichtet wurden. 0,7 Prozentpunkte mussten im Vergleich zu 2012 die sonstigen Printtitel abgeben, nur 0,4 Prozentpunkte entgingen den Tageszeitungen.

Mit einem Gesamtanteil von 58,7 % der Bruttowerbeeinnahmen in den klassischen Medien muss der Printsektor somit auf einen guten Prozentpunkt gegenüber 2012 (59,8 %) verzichten. 2010 und 2011 konnten Tageszeitungen, Magazine und andere gedruckte Medien noch 61,2 % der Gesamtwerbeausgaben lukrieren.

Abbildung 16: Anteile Bruttowerbeausgaben 2013, klassische Medien



Basis: 3,05 Mrd. Euro.

Quelle: Focus Media Research

Die Verteilung der Werbegelder innerhalb der Gattung Fernsehen im Verhältnis von circa einem Drittel für den ORF (34,2 %) zu zwei Dritteln für die Privaten spiegelt relativ zutreffend die Marktanteilsituation unter den Zusehern im Jahr 2013 wider. Der ORF erreichte mit seinen Programmen in Summe einen Marktanteil von 35,4 %.

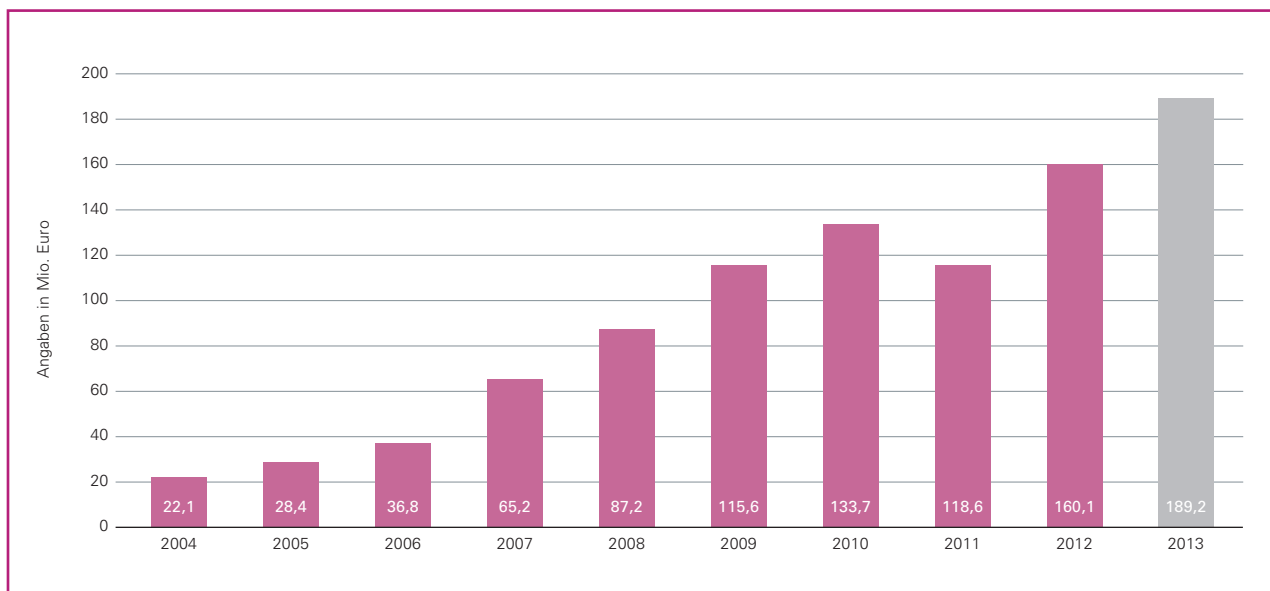
Auch wenn der Hörfunk bei den Bruttoerlösen in Summe um 0,9 % zulegen konnte, fiel sein Anteil am Gesamtvolumen der Bruttowerbeausgaben für klassische Medien dennoch geringfügig schmaler aus als 2012 und ging von 6,3 % auf 6,2 % zurück. Dies allerdings allein zu Lasten des ORF, der seinen Anteil um 0,2 Prozentpunkte auf 3,5 % verschlechterte. Die Privaten gewannen 0,1 Prozentpunkte auf 2,7 %.

Ebenso wie die Tageszeitungen büßte auch die Außenwerbung 0,4 Prozentpunkte der gesamten Bruttowerbeausgaben für klassische Medien ein, was die Branche angesichts eines im Vergleich fünf Mal kleineren Erlösvolumens aber deutlich härter trifft als die Tageszeitungen.

Klassische Medien und Online-Werbung in dieser Betrachtung zu trennen, scheint nach wie vor sinnvoll. Weiterhin geht in keinem anderen Medienbereich die Schere zwischen Listenpreis und tatsächlich gezahltem Preis für eine Werbeschaltung so weit auseinander wie bei der Online-Werbung. Rabatte von 60 bis 70 % sind keine Seltenheit und gerade klassische Medien, die auch über einen Webauftritt verfügen, geben Online-Werbepplätze bisweilen sogar gratis her, wenn dafür Buchungen in ihrem Hauptmedium erfolgen. Hinzu kommt, dass die Erhebungen von Focus Media Research zu den Werbeausgaben im Online-Bereich nach deren eigenen Angaben noch immer keine zuverlässige Vergleichbarkeit der Jahreswerte zulassen. Wiederholte Anpassungen der Erhebungsmethode, eine nicht flächendeckende Erhebung der vorhandenen Online-Angebote bzw. wechselnde Online-Angebote im Erhebungsraster und vielfach undurchsichtige Preismodelle lassen nur eine ungefähre Situationsdarstellung zu. Die folgende Abbildung bezieht sich im Wesentlichen auf Ausgaben für „klassische“ Display-Werbung wie zum Beispiel Banner. Nicht enthalten ist Werbung auf Suchmaschinen („Search“). Da jedoch mehreren internationalen Untersuchungen

zufolge in der Online-Werbung circa jeder zweite Euro in „Search“-Werbung gesteckt wird, kann das von Focus Media Research für das Jahr 2013 dargelegte Bruttowerbevolumen in der Online-Werbung von knapp 190 Mio. Euro in etwa verdoppelt werden, um ein realistisches Bild der Bruttowerbeerlöse zu erhalten. Aber, zur Erinnerung: Brutto und Netto klaffen weit auseinander!

Abbildung 17: Online-Werbeausgaben in Österreich ohne „Search“ 2004 bis 2013



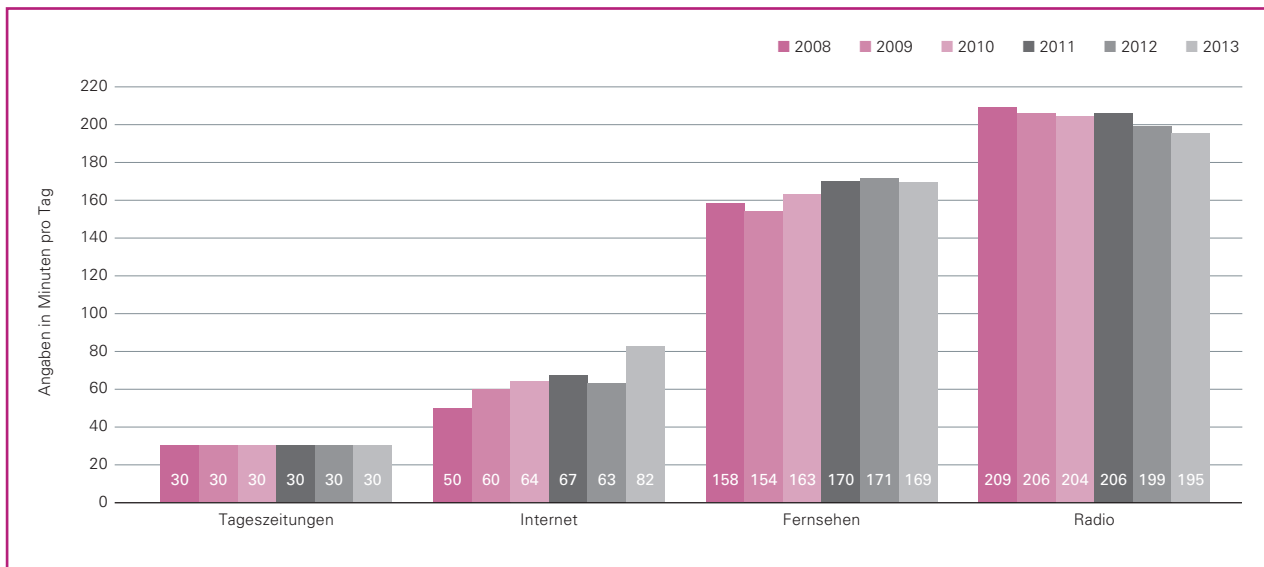
Wegen häufiger Änderungen des Erhebungssystems sind die Jahreswerte nicht vergleichbar. Werbung auf Suchmaschinen („Search“) ist hier nicht enthalten.

Quelle: Focus Media Research

Aber schon allein mit den Bruttowerbeerlösen von 189,2 Mio. Euro für klassische Display-Werbung hat der Online-Bereich im Jahr 2013 die Bruttowerbebuchungen des gesamten Hörfunkbereichs um knapp 0,6 Mio. Euro überholt. Auch wenn dabei die Nettoerlöse der beiden Gattungen wohl nicht einmal ansatzweise vergleichbar sein dürften, ist damit dennoch eindrucksvoll belegt, welche Bedeutung der Online-Werbung inzwischen beizumessen ist, denn immerhin handelt es sich bei den 189,2 Mio. Euro um den Gegenwert von tatsächlich in Online-Medien erschienener Werbung – was auch immer dafür gezahlt oder nur eingetauscht worden sein mag. Wagt man trotz Warnung von Focus Media Research einen Vergleich mit dem Vorjahr, so ergibt sich ein Wachstum von rund 18 % bei den Ausgaben für klassische Online-Werbung. Der Wert könnte nahe an der Realität sein, wenn man ihn mit jenen Daten vergleicht, die der ORF bezüglich seiner Online-Angebote veröffentlicht. Laut Jahresbericht 2013 erzielte der ORF Nettoerlöse aus Online-Werbung in Höhe von 11,4 Mio. Euro, was einem Wachstum von 17,5 % gegenüber dem Jahr 2012 mit einem damaligen Nettoerlös aus Online-Werbung von 9,7 Mio. Euro entspricht.

Der Hörfunk ist mit einer Tagesreichweite von 81 % und einer Nutzungsdauer von durchschnittlich 195 Minuten täglich (beides: Personen ab 14 Jahren) weiterhin das erfolgreichste klassische (Begleit-)Medium und wird von den Werbetreibenden entsprechend gebucht – ohne große Euphorie allerdings, wie die verhaltene Entwicklung der Bruttowerbeeinnahmen im Hörfunk belegt. Schließlich sinkt die Nutzungsdauer seit Jahren schleichend und scheinbar unaufhaltsam. Die 195 Minuten pro Tag des Jahres 2013 sind vier Minuten weniger als im Vorjahr.

Abbildung 18: Entwicklung der Mediennutzungsdauer pro Tag 2008 bis 2013



Personen ab 14 Jahren.

Quelle: MTUs, AIM, TELETEST, Radiotest

Doch auch das Fernsehen muss 2013 einen kleinen Dämpfer hinnehmen, nachdem sich seine Nutzungszeit in den vergangenen Jahren zunächst noch allen Unkenrufen zum Trotz deutlich nach oben entwickelt hatte. 2013 schaute die Bevölkerung ab 14 Jahren jedoch zwei Minuten weniger lang hin. 169 Minuten tägliche Nutzungszeit bedeutete das im Jahresschnitt. Auch konnte das Fernsehen im Jahr 2013 täglich nur noch 62 % der Bevölkerung ab 14 Jahren erreichen. 2012 lag die Tagesreichweite noch bei 64 %. Möglicherweise beginnt sich nun doch der zunehmende Videokonsum via Internet auf das lineare Fernsehen auszuwirken. Es wird jedenfalls interessant, wie sich das Jahr 2014 mit den Olympischen Winterspielen und vor allem mit der Fußball-WM auf die Nutzungsdauer für das Fernsehen auswirken wird.

Der große Gewinner des Jahres 2013 ist hinsichtlich seiner Nutzungsdauer das Internet. Nach dem überraschenden Rückgang des Jahres 2012 um vier auf 63 Minuten tägliche Nutzungsdauer, machte es im Jahr 2013 einen Sprung um 19 Minuten und steht nun bei 82 Minuten täglicher Nutzungszeit. Auch die Tagesreichweite stieg um drei Prozentpunkte auf 57 % der Bevölkerung ab 14 Jahren. Diese Entwicklung wird sich zweifellos weiter überdurchschnittlich auf die Bruttoerlössituation in der Online-Werbung auswirken – zu Lasten der klassischen Medien.

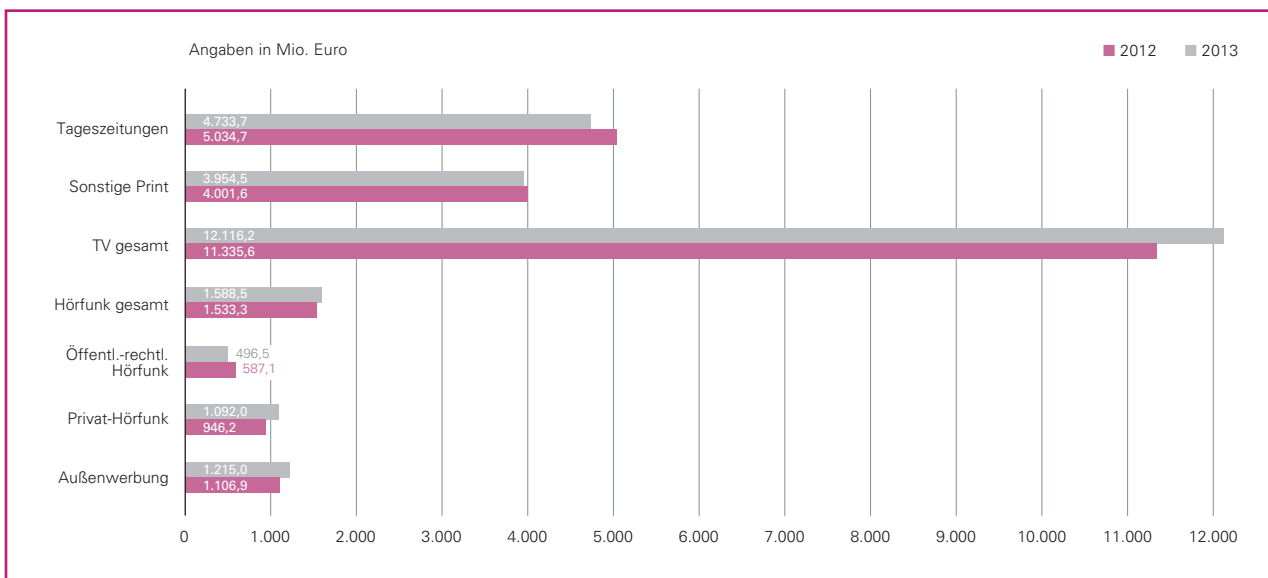
Auch die Tageszeitungen verlieren leicht bei der täglichen Reichweite. 72 % der Menschen ab 14 Jahren griffen 2013 täglich mindestens zu einer Tageszeitung, ein Prozentpunkt weniger als 2012. Ein dennoch beachtliches Ergebnis für die Tageszeitungen, das jedoch sehr stark auch durch den Erfolg der Gratiszeitungen gestützt wird. Hinsichtlich der Nutzungsdauer hat sich für die Tageszeitungen nichts verändert. 30 Minuten am Tag wird darin gelesen.

10.1.1.1 Vergleich zum Werbemarkt Deutschland

In Deutschland zogen im Jahr 2013 die Werbeausgaben für Buchungen in den klassischen Medien wieder an, nachdem die Bilanz für 2012 mit minus 0,7 Prozentpunkten negativ ausfiel. Um 2,6 % auf rund 23,61 Mrd. Euro stiegen die Bruttowerbeeinnahmen der klassischen Medien in Deutschland und damit prozentuell etwas schwächer als in Österreich (3,2 %). Dabei floss etwas mehr als jeder zweite Euro in Fernsehwerbung.

Zwar war das Jahr 2013 mit der Bundestagswahl auch in Deutschland ein relevantes Jahr für politische Werbung, jedoch wirkte sich der Wahlkampfetat der Bundesparteien plus bayerischer CSU in einer Gesamthöhe von rund 65 Mio. Euro nicht ansatzweise so spürbar auf das Gesamtvolumen der Bruttowerbeausgaben aus, wie es die rund 42 Mio. Euro für Wahlwerbung der Parteien zur Nationalratswahl in Österreich taten. Überdurchschnittlich von der Bundestagswahl in Deutschland profitierte die Außenwerbung, die das Jahr 2013 mit einem Plus von 9,8 % (2012: 0,3 %) bzw. mit Bruttomehreinnahmen von 108 Mio. Euro bei 1,215 Mrd. Euro abschloss. Damit ist die deutsche Außenwerbung in prozentueller Hinsicht der Gewinner unter den klassischen Medien im Jahr 2013.

Abbildung 19: Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2012 vs. 2013



Quelle: Nielsen Media Research

Wie schon 2012 sind auch im Jahr 2013 die deutschen Printmedien die großen Jahresverlierer. Dabei sind die Tageszeitungen mit einem Verlust von rund 6 % besonders betroffen. Im Jahr 2012 hatten die Tageszeitungen bereits einen Verlust in prozentuell nahezu gleicher Höhe zu verkraften. Magazine, Zeitschriften und Wochenzeitungen erlitten 2013 zwar ebenfalls wieder ein Verlust, der jedoch mit minus 1,2 % deutlich schwächer ausfiel als im Vorjahr mit damals minus 3,5 %. Damit ist es den sonstigen Printtiteln zu verdanken, dass die Gesamtbilanz des deutschen Printmarktes weniger dramatisch ausfällt als 2012. Insgesamt und im Vergleich zum Vorjahr büßte der Printbereich 2013 in Deutschland gut 3,9 % seiner Bruttowerbeeinnahmen ein (minus 348,1 Mio. auf 8,688 Mrd. Euro). 2012 entstand ein Minus von 5,3 %. Damit ging der Anteil des Printmarktes an den gesamten Bruttowerbeerlösen der klassischen Medien von zuletzt 39,3 % auf nun 37,9 % zurück (Print gesamt in Österreich 2013: minus 1,1 Prozentpunkte auf 58,7 %).

Die Gattungen Fernsehen und Hörfunk konnten in Deutschland dagegen zulegen. Das Fernsehen verbesserte die Bruttowerbeeinnahmen um 6,9 % auf 12,116 Mrd. Euro. Damit überwand die Gattung Fernsehen im Jahr 2013 sogar die „magische“ 50-Prozent-Hürde für Buchungen in klassischen Medien und erzielte 51,3 % (2012: 49,3 %) der gesamten, hier getätigten Bruttoausgaben (Österreich: 28 %).

Auf dem deutschen Radiomarkt sind ähnliche Verhältnisse zu beobachten wie in Österreich: Öffentlich-rechtliche Verluste stehen privaten Zuwächsen gegenüber. Allerdings fallen Gewinne und Verluste in Deutschland um einiges deutlicher aus. So ergab sich für die öffentlich-rechtlichen Sender der ARD unter dem Strich ein Minus von 15 % (ORF: minus 2,7 %) bzw. ein Verlust von 90,6 Mio. Euro. Die privaten Radios dagegen erwirtschafteten ein Plus von 15 % (Österreich: 6,2 %) und verbesserten ihre Bruttowerbeeinnahmen um knapp 146 Mio. Euro auf 1,092 Mrd. Euro. So blieb unter dem Strich für die Gattung Hörfunk in Deutschland ein Plus von 3,6 % (Österreich: 0,9 %).

Bemerkenswert ist vor allem, dass sich auf dem deutschen Hörfunkmarkt eine echte Trendwende zu manifestieren scheint. 2012 konnte der deutsche Hörfunk seine Bruttowerbeeinnahmen um insgesamt 7,6 % steigern, wovon die öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogramme der ARD (plus 7,2 %) und die privaten Hörfunkveranstalter (plus 7,8 %) zu nahezu gleichen Anteilen profitierten. Doch schon da fiel der leichte Vorsprung der Privatradios besonders auf, nachdem in den davor liegenden Jahren die öffentlich-rechtlichen Programme deutlich stärker zum prozentuellen Umsatzplus bei den Hörfunk-Werbeeinnahmen beigetragen hatten als die privaten Mitbewerber. So steigerten die ARD-Programme noch 2011 ihre Werbeeinnahmen um 6,7 % und im Jahr 2010 sogar um 9,2 %. Die Privaten dagegen kamen 2011 nur auf ein Plus von 2,2 % und 2010 auf plus 3,6 %.

10.1.2 Der Fernsehmarkt

10.1.2.1 Fernsehnutzung

Allgemein betrachtet war 2013 kein gutes Jahr für das Fernsehen. Eine geringere Sehdauer, ein Reichweitenverlust insgesamt und Marktanteileinbrüche bei den etablierten Programmen sind zentrale Ergebnisse der TELETEST-Auswertung. Zwar sind die Verlustwerte keinesfalls dramatisch, lösen aber im stark sensibilisierten Fernsehmarkt dennoch Befürchtungen aus, dass nun der schon so oft prognostizierte Abwärtstrend in der Fernsehnutzung verspätet einsetzen könnte. So ging die Tagesreichweite des Fernsehens bei den in TV-Haushalten lebenden Österreichern ab zwölf Jahren um zwei Prozentpunkte auf 62 % zurück, nachdem sie in den vergangenen Jahren noch stetig leicht zugenommen hatte. Aber auch die Sehdauer,²⁴ die im Zeitraum zwischen 2009 und 2012 in Summe um 16 Minuten gestiegen war, sank 2013 um eine Minute auf täglich 168 Minuten.


Abbildung 20: Entwicklung der Sehdauer 2004 bis 2013



Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich.

Quelle: TELETEST

²⁴ Durchschnittlicher täglicher Fernsehkonsum der Personen ab zwölf Jahren einschließlich Nicht-Seher.



Für ein Jahr ohne sportliche Großereignisse wie Olympia oder internationale Fußballwettbewerbe hält sich die Sehdauer im Jahr 2013 jedoch nicht schlecht und korrespondiert mit den Werten aus Deutschland, wo die Sehdauer der ab 14-Jährigen gegenüber dem Vorjahr um zwei Minuten auf 234 Minuten sank.

Einzig bei der Verweildauer, die ausschließlich die Nutzungszeit der tatsächlich aktiven Zuseher beschreibt, hat der TELETEST einen neuen österreichischen Rekord gemessen: Sie stieg um sechs Minuten auf 267 Minuten pro Tag. Zwei Gründe sind dafür vorrangig von Bedeutung. Zum einen ist die Entwicklung Ausdruck des demografischen Wandels. Ältere Zuseher ab 50 Jahren heben die Werte für Nutzungszeit und Verweildauer überproportional an. Dabei wird diese Gruppe relativ zur Gesamtbevölkerung immer größer. Zum anderen erfüllt das Fernsehen zunehmend auch die Funktion eines Begleitmediums, das eingeschaltet bleibt, auch wenn ihm dabei nicht immer die volle Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Am härtesten traf es 2013 das ORF-Fernsehen mit einem Verlust von 1,8 Prozentpunkten seines Marktanteils auf nun 35,4 %, was aber vor allem auf die schlechte Bilanz von „ORF eins“ (minus 1,6 Prozentpunkte auf 12,4 %) zurückzuführen ist. Damit bleibt der leichte Anstieg des Jahres 2012 um 0,2 Prozentpunkte nur ein leichtes Zwischenhoch, mit dem der längerfristige Trend zu anhaltenden Marktanteilsverlusten von „ORF eins“ nicht durchbrochen wurde. Psychologisch vielleicht noch bedeutsamer ist allerdings, dass das ORF-Fernsehen im Jahr 2013 insgesamt zum zweiten Mal nach 2009 unter die Marke von 50 % Tagesreichweite (TRW) fiel. Während die TRW 2009 allerdings mit 49,8 % wenigstens noch knapp bei 50 % blieb, rutschte sie 2013 mit einem Wert von 49,3 % (2012 noch 51,6 %) deutlicher ab. Damit schaltete nicht einmal mehr jeder zweite in einem Fernsehhaushalt lebende Österreicher ab zwölf Jahren ein ORF-Fernsehprogramm ein. Auch für diese Entwicklung der ORF-Tagesreichweite ist überwiegend „ORF eins“ verantwortlich.

Auch die deutschen Privatsender mit österreichischen Werbe- und zum Teil Programmfenstern verlieren erneut Marktanteile (minus 0,6 Prozentpunkte auf 26,7 %) und Tagesreichweite (minus 1,7 Prozentpunkte auf 35,7 %).

Demgegenüber steht aber auch, dass sich die österreichischen Privatsender und die Spartenprogramme des ORF in Relation zu ihren bisherigen Marktanteilen und Reichweiten gut behauptet und zum Teil überdurchschnittlich entwickelt haben. „PULS 4“ konnte seinen Marktanteil um 0,4 Prozentpunkte auf 3,5 % verbessern und verdrängt so, mit knappem Vorsprung von 0,1 Prozentpunkten, „ATV“ von Platz 1 der österreichischen Privat- und Spartenprogramme. Auch ist in dieser Gruppe „ATV“ das einzige Programm, das mit einem Reichweitenverlust zu kämpfen hat: Ein Minus von 1,1 Prozentpunkten fällt bei einer Tagesreichweite von jetzt 13,4 % durchaus ins Gewicht.

Die deutschsprachigen Programme insgesamt – also einschließlich „ZDF“, „ARD“ und deren Landesprogrammen, „ARTE“ etc. – sowie die ausländischen Programme in Summe verlieren in der Tagesreichweite jeweils 1,7 Prozentpunkte auf 49,7 % bzw. auf 50,2 %, was jedoch ausschließlich auf das Konto der in beiden Gruppen enthaltenen deutschen Fensterprogramme geht. Beim Marktanteil können dagegen beide Gruppen sogar leicht um jeweils ca. einen halben Prozentpunkt zulegen und verbessern sich auf 51,6 % bzw. auf 53,5 %. Zu gut einem Drittel sind dies Zuwächse für „ARD“ und „ZDF“ auf dem österreichischen Markt, zu knapp zwei Dritteln macht sich hier die weitere Fragmentierung des digitalen Programmangebots mit immer mehr Kleinst- und Spartenprogrammen bemerkbar.

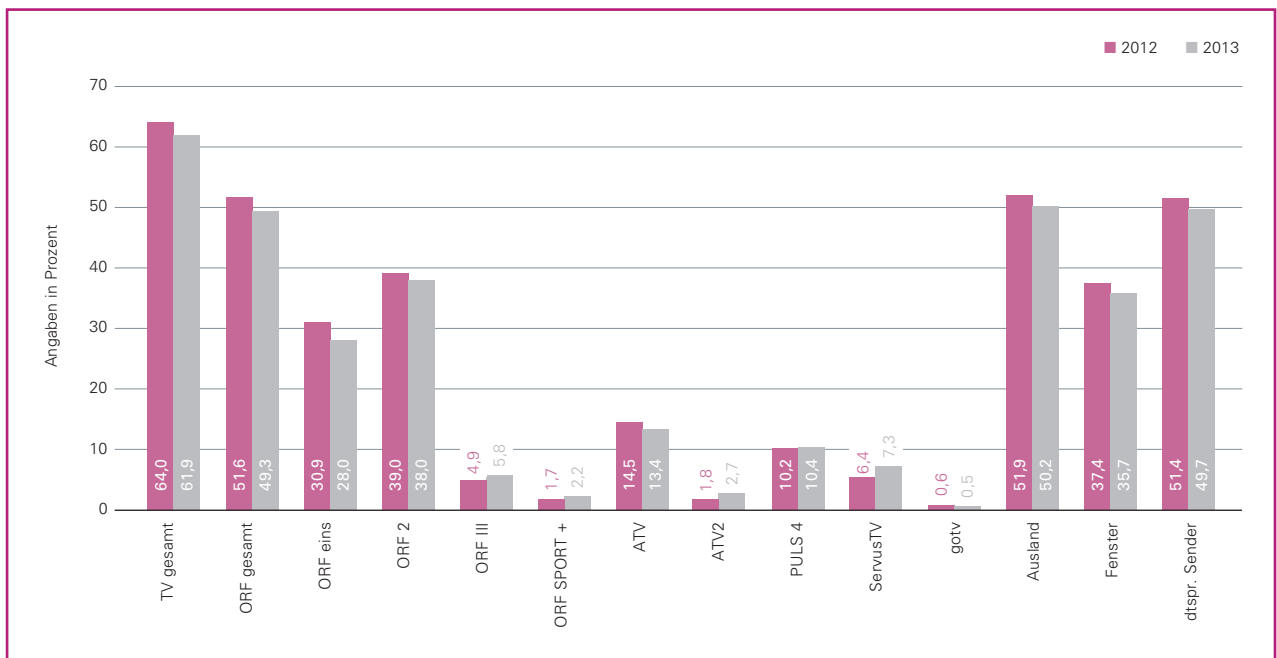
Nutzung, Reichweiten und Marktanteile aller in Österreich empfangbaren Fernsehprogramme werden von dem Marktforschungsinstitut GfK Austria auf Basis des elektronischen Messsystems „TELETEST“ erhoben. Auftraggeber dafür ist seit Jänner 2007 der Verein Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT). Der 2005 gegründeten AGTT gehören der ORF/die ORF-Enterprise, ATV, ServusTV, IP-Österreich (Vermarkter der RTL-Gruppe in Österreich) und ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH an. Bis Ende 2006 war der ORF Auftraggeber des TELETEST. Seit 1. Jänner 2007 hat diese Rolle die AGTT übernommen.

Das TELETEST-Panel bestand 2013 aus 1.600 österreichischen Haushalten, die eine Grundgesamtheit von 3.577.000 TV-Haushalten repräsentierten. Damit umfasste das Panel insgesamt rund 3.570 Teilnehmer, die sich aus ca. 3.250 Personen ab zwölf Jahren (repräsentativ für 7.211.000 erwachsene Österreicher in Haushalten mit Fernsehgerät) und aus ca. 320 Kindern von drei bis elf Jahren (repräsentativ für 716.000 österreichische Kinder in TV-Haushalten) zusammensetzten.

10.1.2.2 Tagesreichweiten und Marktanteile Fernsehen


Mit dem Rückgang der Tagesreichweite um zwei Prozentpunkte auf 62 % konnte das Fernsehen im Jahr 2013 täglich rund 94.000 Zuseher weniger vor den Bildschirm locken als noch im Jahr 2012 und dies obwohl die Grundgesamtheit der Bevölkerung in TV-Haushalten ab zwölf Jahren mit 7,211 Mio. Menschen im Jahr 2013 um rund 40.000 Menschen höher lag als noch im Jahr 2012. So hatte das Fernsehen im Jahr 2013 durchschnittlich 4,471 Mio. Zuseher am Tag, im Jahr 2012 lag der Durchschnitt noch bei 4,565 Mio. Österreichern im Alter ab zwölf Jahren. Damit endete nicht nur eine kleine Serie von Reichweitenverbesserungen, die im Jahr 2010 begonnen hatte, sondern die Tagesreichweite für das Fernsehen fiel sogar knapp hinter den Wert des Jahres 2010 (62,5 %) zurück. Vom Spitzenwert des Jahres 2002 mit 70,2 % ist die Tagesreichweite des Fernsehens damit wieder weit entfernt. Für die Ermittlung der Tagesreichweite werden täglich alle Personen des TELETEST-Panels gezählt, die mindestens eine Minute Fernsehen geschaut haben (Definition Tagesreichweite).

Abbildung 21: Tagesreichweiten Fernsehen 2012 vs. 2013



Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich.

Quelle: TELETEST



In der Einzelbetrachtung der TV-Programme wird deutlich, dass sich lediglich die „kleineren“ bzw. jüngeren österreichischen Sender der insgesamt negativen Tagesreichweitenentwicklung des Fernsehens entgegenstemmen konnten. „ORF III“, „ServusTV“ und „ATV2“ waren hier mit einem Zugewinn von jeweils rund einem Prozentpunkt am erfolgreichsten, „ATV2“ mit einer Verbesserung um 50 % seiner Reichweite auch in relativer Hinsicht. Dabei spielt aber auch eine Rolle, dass sich diese Programme noch im Aufbau von Bekanntheit und Aufmerksamkeit befinden und insofern Reichweitzuwächse gegen den allgemeinen Trend nicht ungewöhnlich sind. Bei „PULS 4“ hingegen, das seine Reichweite um nur 0,2 Prozentpunkte auf 10,4 % ausbauen konnte, scheint dieser Prozess weitestgehend abgeschlossen zu sein. Schon 2012 konnte das Programm mit einem Gewinn von einem halben Prozentpunkt auf 10,2 % TRW nicht an die Wachstumserfolge der vorangegangenen zwei Jahre anknüpfen. Im Jahr 2010 hatte sich „PULS 4“ noch um 1,5 Prozentpunkte verbessert, im Jahr 2011 waren es 0,9 Prozentpunkte. Das fünf Jahre früher gestartete Programm „ATV“ war dagegen 2013, im Jahr seines zehnjährigen Bestehens, mit einem Verlust von gut einem Prozentpunkt auf 13,4 % Tagesreichweite schon gänzlich vom Tagesreichweitenverlust der etablierten Programme betroffen. „ATV“ hatte 2012 erstmalig einen Reichweitenverlust (minus 0,4 Prozentpunkte) zu verzeichnen.

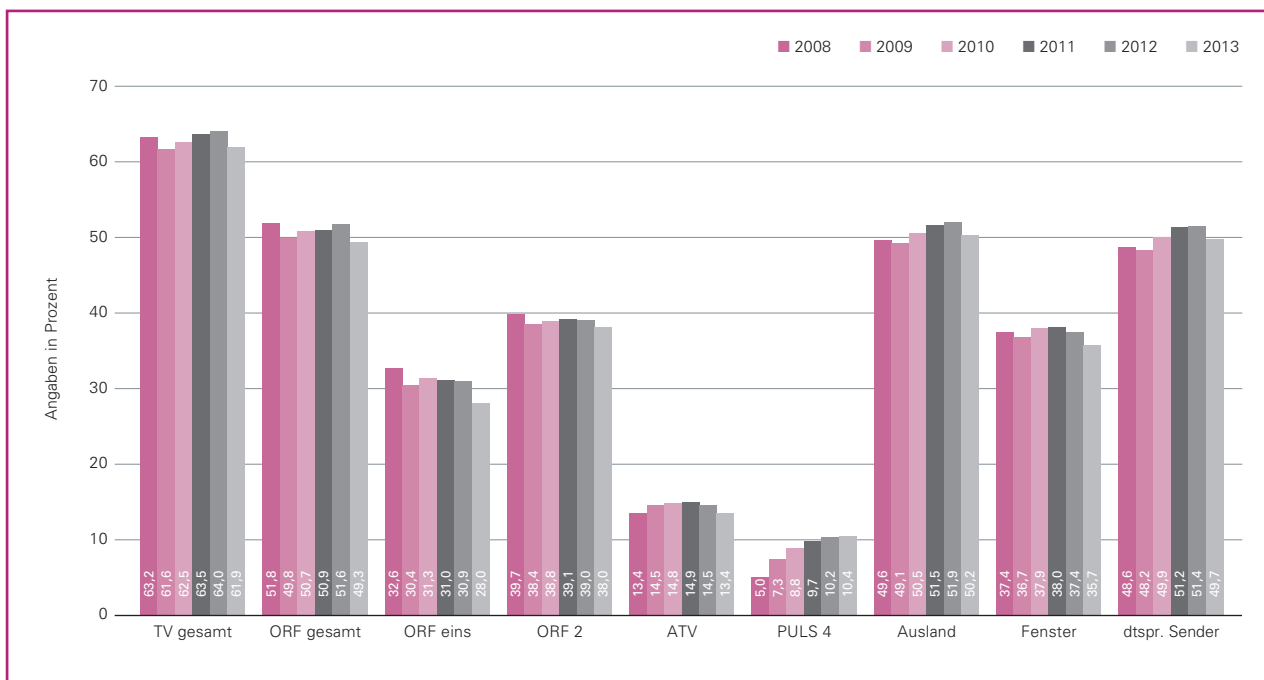
Mit einer Tagesreichweite von 7,3 % hat „ServusTV“ seinen Vorsprung von 1,5 Prozentpunkten vor „ORF III“ gehalten und sich „PULS 4“ wieder einen deutlichen Schritt angenähert. Das ist ein beachtlicher Aufmerksamkeitserfolg für das verhältnismäßig anspruchsvollere Programm, wenngleich die Auswertung der Marktanteile zeigt, dass die Zuseher von „ServusTV“ noch nicht so lange bei dem Programm verweilen wie jene von „PULS 4“.

Deutlichster Verlierer ist das Programm „ORF eins“, das 2,9 Prozentpunkte seiner Tagesreichweite verlor und damit im Jahr 2013 durchschnittlich nur noch 28 % der TV-Bevölkerung ab zwölf Jahren für sich interessieren konnte. Zwar verlor auch „ORF 2“ einen Prozentpunkt auf 38 % TRW, was aber eher auf eine Zuseherwanderung hin zu „ORF III“ zurückzuführen ist. Diese Annahme wird auch durch den Blick auf die Marktanteilsverteilung des Jahres 2013 gestützt. Der TRW-Verlust von 2,3 Prozentpunkten auf 49,3 % für die ORF-Programme in Summe wird jedenfalls maßgeblich von der Performanz des Programms „ORF eins“ bestimmt.

Weiter rückläufig ist in Österreich die Tagesreichweite des europaweit frei über Satellit zu empfangenden Musik- und Jugendprogramms „gotv“, das 2013 einen Zehntel Prozentpunkt auf 0,5 % TRW verlor. Bereits 2012 hatte „gotv“ in seinem Heimatland ein Fünftel der TRW gegenüber 2011 eingebüßt. Damit zeigt sich, dass es für „gotv“ keinen nennenswerten Vorteil erbracht hat, seit November 2012 neben „ATV2“ in den Ballungsräumen Wien, Innsbruck und Bregenz auch über Antenne (DVB-T) ausgestrahlt zu werden.

Für die ausländischen TV-Programme sowie für die deutschsprachigen Programme (exklusive österreichische) in Summe ist der Tagesreichweitenverlust von jeweils 1,7 Prozentpunkten eine im Jahresüberblick seit 2010 neue Richtung, nachdem beide Gruppen ihre Reichweite bis 2012 stetig leicht ausbauen konnten. Für die deutschen Programme mit österreichischen Werbe- und Programmfenstern dagegen bedeutet der Verlust von 1,7 Prozentpunkten auf 35,7 % TRW die Fortsetzung eines bereits 2011 begonnenen Verlaufs, der allerdings 2013 besonders markant ausgefallen ist.

Abbildung 22: Entwicklung Tagesreichweiten Fernsehen 2008 bis 2013



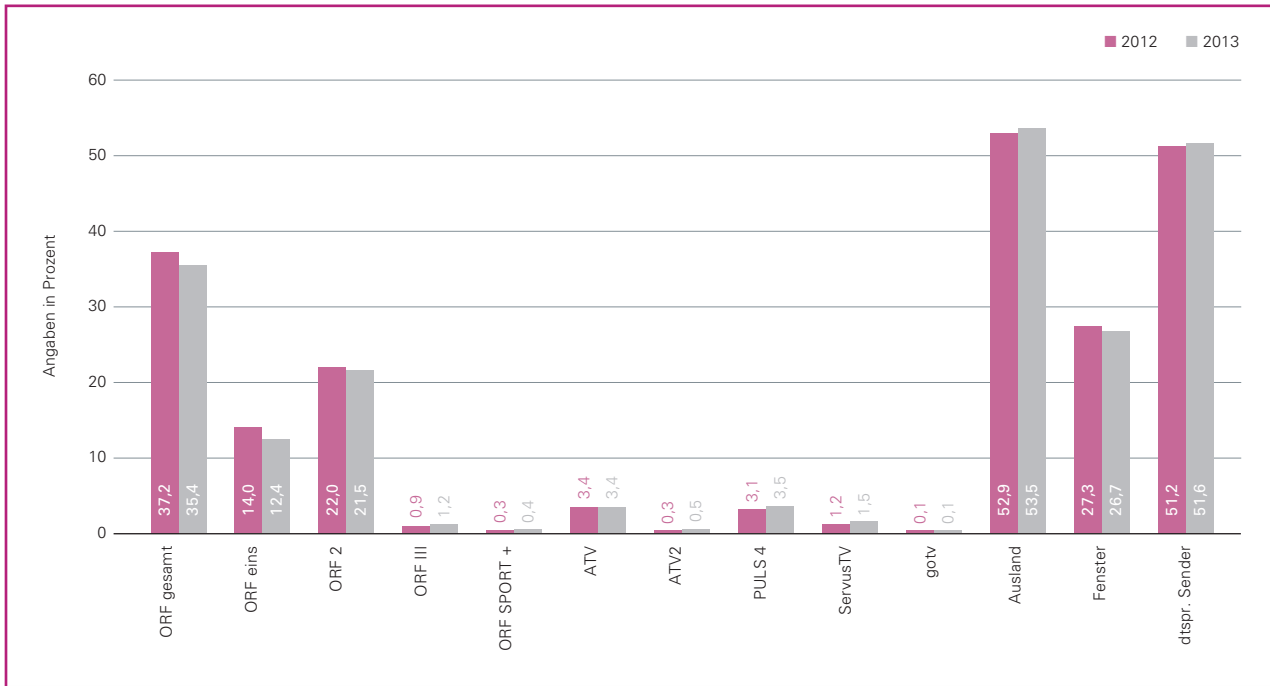
Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich, alle Empfangsebenen; ORF gesamt 2012 erstmalig inkl. „ORF III“ und „ORF SPORT +“.

Quelle: TELETTEST

Nachdem es das ORF-Fernsehen insgesamt im Jahr 2012 vor allem seinen neuen Spartenprogrammen „ORF III“ und „ORF SPORT +“ zu verdanken hatte, dass unter dem Strich sogar ein leichter Marktanteilsgewinn von 0,8 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr stand, ist der Verlust von 1,8 Prozentpunkten für die öffentlich-rechtliche Programmflotte im Jahr 2013 praktisch ausschließlich dem Programm „ORF eins“ anzulasten, das allein 1,6 Prozentpunkte einbüßte. Im Jahr 2012, als „ORF eins“ seinen Marktanteil gegenüber dem Vorjahr nicht nur halten, sondern geringfügig um zwei Zehntel Prozentpunkte verbessern konnte, dürften sich vor allem die Fußball-Europameisterschaft und die Olympischen Sommerspiele in London stützend für das Programm ausgewirkt haben. Die Ski-WM in Schladming im Februar 2013 konnte eine derartige Wirkung offenbar nicht entfalten. Die drei meistgesehenen Sendungen des Jahres 2013 fanden jedenfalls im Programm von „ORF 2“ statt: die Sondersendung zur Papstwahl im März sowie die „Zeit im Bild“ und die „Bundesland heute“-Sendungen am Tag der Nationalratswahl. Zwei Bewerbe der Ski-WM in Schladming, die auf „ORF eins“ ausgestrahlt wurden, folgten erst auf den Plätzen vier und zehn der meistgesehenen Sendungen. Ein Marktanteilsverlust von 0,5 Prozentpunkten bei „ORF 2“ wurde von „ORF III“ und „ORF SPORT +“ nahezu aufgefangen. So erreichte das ORF-Fernsehen im Jahr 2013 nur noch einen Marktanteil von 35,4 % (2012: 37,2 %), „ORF eins“ verschlechterte sich von 14 % auf 12,4 %, „ORF 2“ von 22 % auf 21,5 %.

Auch die deutschen Fensterprogramme setzen mit einem Marktanteil von 26,7 % den 2011 begonnenen Abwärtstrend fort, verlieren aber 2013 mit 0,6 Prozentpunkten weniger empfindlich an Marktanteilen als noch 2012 mit damals minus 1,7 Prozentpunkten.

Abbildung 23: Marktanteile Fernsehen 2012 vs. 2013

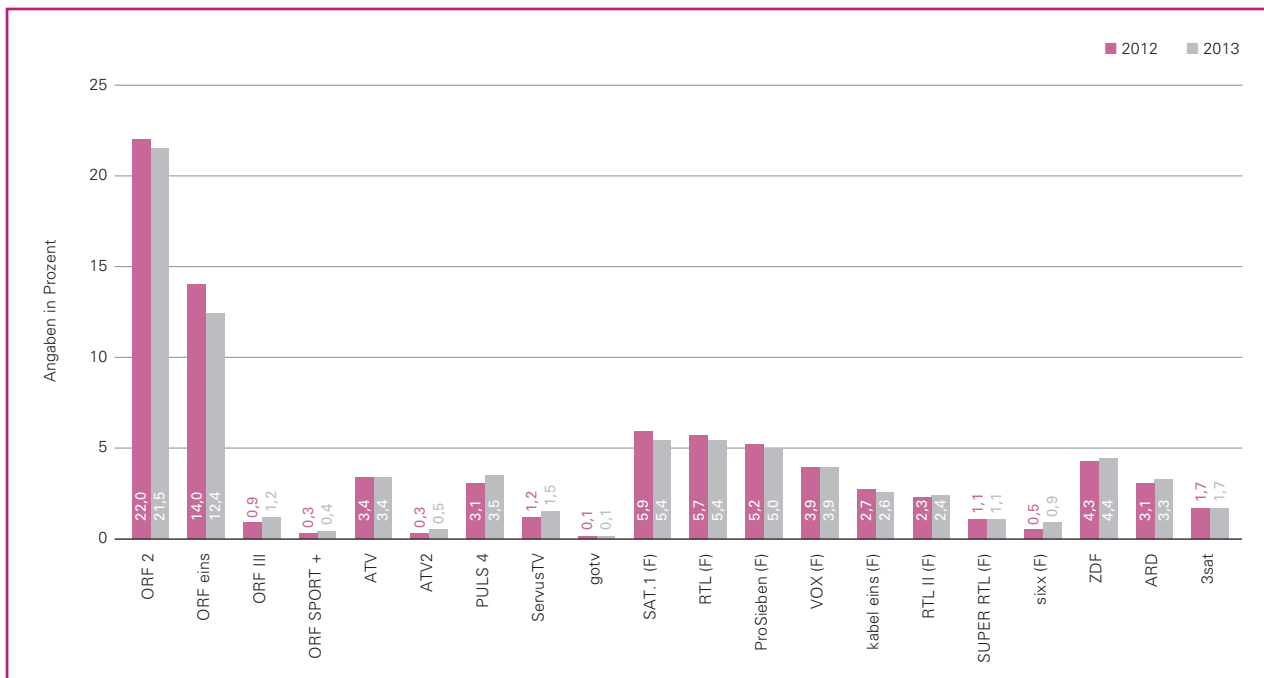


Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich.

Quelle: TELETEST

Ein genauerer Blick auf die Wanderung der Marktanteilsverluste und -gewinne zeigt, dass die mit der Digitalisierung einhergehende, stetig steigende Vielfalt von Nischen- und Spartenprogrammen nur zum Teil als „verschärftes Konkurrenzumfeld“ und als Begründung für die Marktanteilsverluste des ORF herangezogen werden kann. Denn tatsächlich verbleibt knapp die Hälfte der 2,4 Prozentpunkte Marktanteil, die ORF und deutsche Fenster gemeinsam verlieren, auf dem österreichischen Markt bei den schon bekannten Programmen. So gewinnen allein „PULS 4“, „ServusTV“ und „ATV2“ in Summe knapp einen Prozentpunkt Marktanteil. Mit „ARD“ und „ZDF“ sind zwei weitere altbekannte Mitbewerber wesentliche Marktanteilsgewinner: Um 0,3 Prozentpunkte verbessern sich in Summe die beiden öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten aus Deutschland.

Abbildung 24: Marktanteile Fernsehen 2012 vs. 2013 (inkl. Österreichfenster und deutsche Programme)



Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich; (F) = Programm mit Österreichfenster.

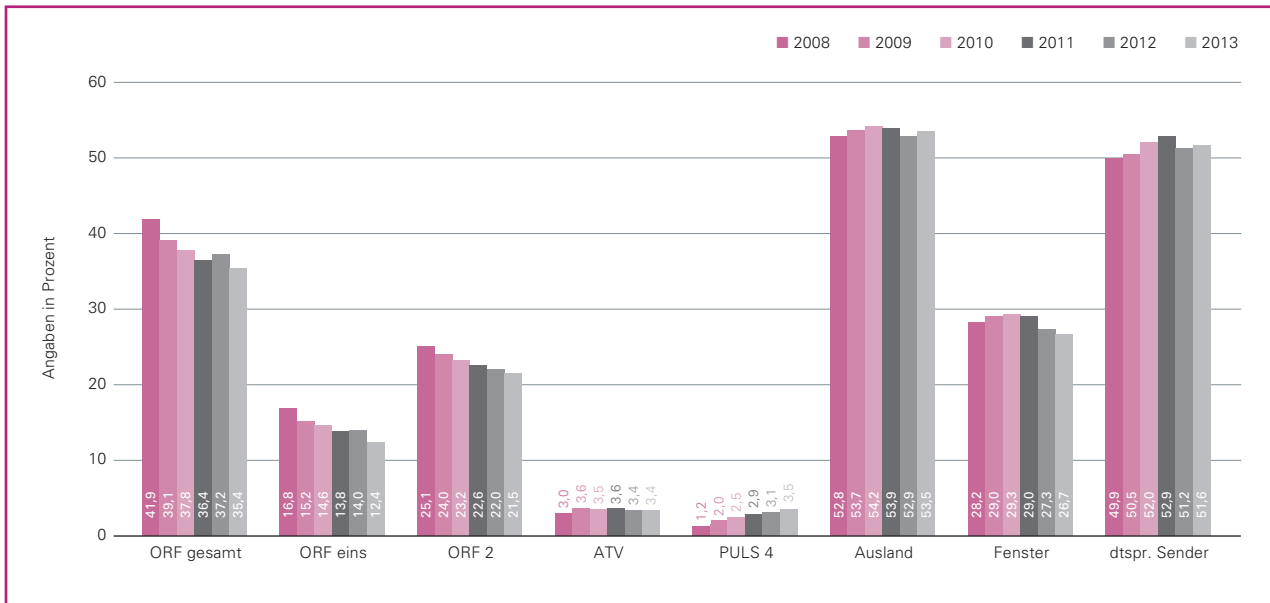
Quelle: TELETEST

Ein anderer Vergleich zeigt, dass die steigende Programmvielfalt kein Phänomen ist, das alle etablierten Programme gleichermaßen Marktanteile kostet. Vielmehr ist „ORF eins“ überproportionaler Verlierer. So bedeutet der Rückgang um 1,6 Prozentpunkte Marktanteil für „ORF eins“ einen Verlust von mehr als 11 % seines Marktanteils im Vergleich zu 2012. Unter den anderen etablierten Programmen ist „SAT.1 Österreich“ mit minus 0,5 Prozentpunkten der größte Marktanteilsverlierer des Jahres 2013. Dennoch ist das ein relativer Verlust von „nur“ gut 8 % für „SAT.1“ gegenüber dem Vorjahr. „RTL Austria“ als zweitgrößter Verlierer verzeichnet mit minus 0,3 Prozentpunkten schon nur noch rund 5 % Marktanteilsverlust.

„PULS 4“ ist es 2013, fünf Jahre nach Sendestart, gelungen, die Rangliste auf dem österreichischen Privatfernsehmarkt zu ändern und das doppelt so lang am Markt befindliche „ATV“ mit einem hauchdünnen Vorsprung von einem Zehntel Prozentpunkt zu überholen. Hierfür investierte „PULS 4“, außer in Informationssendungen, nicht eben gering in massenattraktive Unterhaltung wie die Casting-Show „Austria’s next Topmodel“ und vor allem 2012 in den Erwerb der „Champions League“-Rechte bis zur Saison 2014/2015. So erreichte „PULS 4“ im Jahr 2013 einen Marktanteil von 3,5 % (plus 0,4 Prozentpunkte). „ATV“, das 2012 erstmals einen leichten Marktanteilsverlust von zwei Zehntel Prozentpunkten hinnehmen musste, konnte 2013 seinen Marktanteil aus dem Vorjahr zumindest halten, kommt aber mit „ATV2“ (plus 0,2 Prozentpunkte) in Summe auf 3,9 % Marktanteil. Das im Dezember 2011 gestartete Programm „ATV2“ besteht zum Teil aus Wiederholungen des „ATV“-Programms.

„ServusTV“ wuchs mit 0,3 Prozentpunkten auf 1,5 % Marktanteil weiter, allerdings schwächer als 2012 mit damals einem Plus von 0,5 Prozentpunkten. „gotv“ verbleibt bei einem Marktanteil von 0,1 %.

Abbildung 25: Entwicklung Marktanteile Fernsehen 2008 bis 2013



Personen ab 12 Jahren, Gesamt-Österreich, alle Empfangsebenen; ORF gesamt 2012 erstmalig inkl. „ORF III“ und „ORF SPORT +“.

Quelle: TELETEST

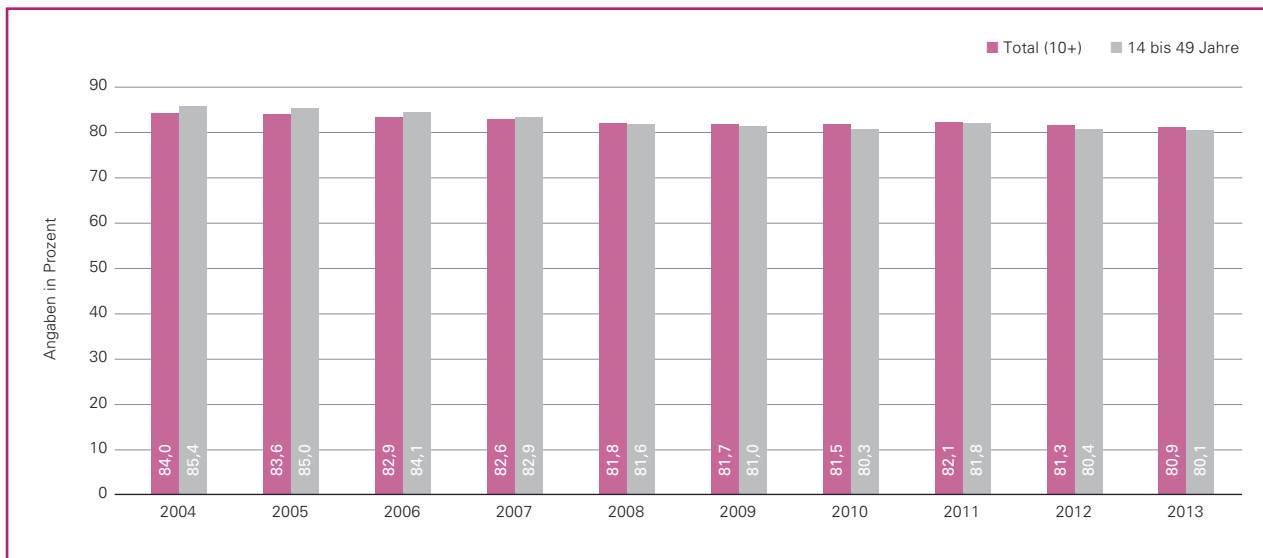
10.1.3 Der Radiomarkt

10.1.3.1 Radionutzung

Die seit Jahren anhaltende Abwärtsbewegung bei Hördauer und Tagesreichweite für den Hörfunk hat sich auch 2013 im mittlerweile gewohnten, moderaten Ausmaß fortgesetzt. Mit 80,9 % Tagesreichweite²⁵ in der Bevölkerung ab zehn Jahren und mit 80,1 % Reichweite bei den 14- bis 49-Jährigen verlor das Radio 0,4 bzw. 0,3 Prozentpunkte in den beiden Hörergruppen. Damit sind allerdings auch die bisher schlechtesten Reichweitenwerte des Jahres 2010 unterboten und ein neuer Tiefstand erreicht.

²⁵ Definition Tagesreichweite Radio-Marktforschung: Befragter muss Programm „gestern“ mindestens 15 Minuten gehört haben.

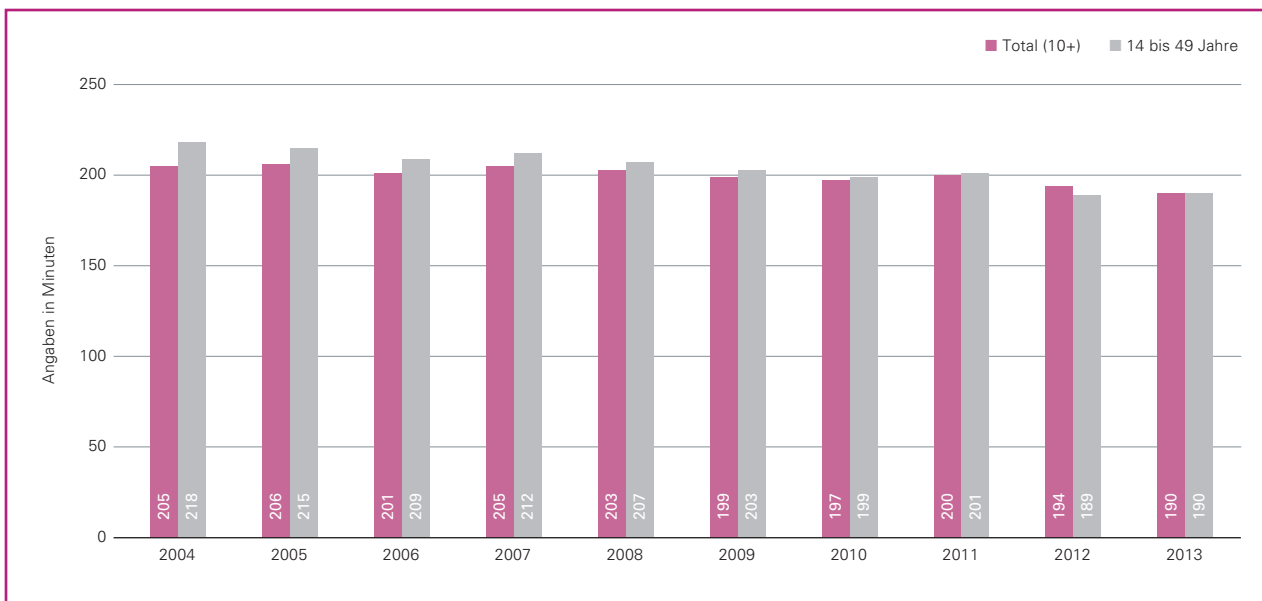
Abbildung 26: Entwicklung Tagesreichweiten Radio 2004 bis 2013



Quelle: Radiotest

Die durchschnittliche Nutzungszeit pro Tag verringerte sich bei den Hörern im Alter ab zehn Jahren um vier Minuten. Ein wenig Optimismus mag die Hördauerentwicklung in der werberelevanten Gruppe der 14- bis 49-Jährigen vermitteln, die mit 190 Minuten pro Tag sogar wieder um eine Minute länger Radio hörten als 2012. Nach dem außerordentlichen Rückgang der Hördauer in dieser Gruppe um zwölf Minuten im vorangegangenen Jahr war vielfach befürchtet worden, dass es sich dabei um den Auftakt des Interneteffekts und um den Beginn eines verstärkten Abschmelzens dieser Hörschicht handeln könnte. Dieses Szenario ist allerdings nur wegen des Ergebnisses des Jahres 2013 noch längst nicht vom Tisch. Interessant ist in jedem Fall der Umstand, dass nun seit 2012 die 14- bis 49-Jährigen nicht mehr länger Radio hören als die Gesamthörerschaft ab zehn Jahren. Noch im Jahr 2000 hatten die 14- bis 49-Jährigen 22 Minuten länger Radio gehört als die Hörer der Gesamtgruppe 10+. Seither haben sich die beiden Gruppen mit überproportionalen Verlusten bei den besonders werberelevanten 14- bis 49-Jährigen einander konsequent angenähert.

Abbildung 27: Entwicklung der Hördauer 2004 bis 2013



Quelle: Radiotest

Dass der Musikkonsum via Internet in den jungen Zielgruppen zunehmend eine ernsthafte Konkurrenz für das Radio darstellt, vermittelt der Blick auf Ergebnisse der Media-Analyse 2013. So nutzten 2013 rund 88 % (2012: 84,8 %) der 14- bis 19-jährigen Internet-User das Netz allgemein zum Musik hören. Wie schon 2012, hörten aber nur 29 % dieser Jugendlichen Radio als Web-Stream via Internet. Großteils wird hier das Internet also dazu genutzt, um Musik individuell und gezielt auszuwählen. Die Tagesreichweite des Internets liegt in dieser Gruppe bei 88,9 %. Von den 20- bis 29-Jährigen (Tagesreichweite Internet: 84,7 %) hörten knapp 70 % Musik über das Internet (2012: 64 %). Radio als Web-Stream hörten dagegen rund 30 % dieser jungen Erwachsenen, was aber immerhin einen Zuwachs von knapp fünf Prozentpunkten gegenüber 2012 bedeutet. Dennoch bleibt die Erkenntnis, dass jüngere Nutzer offenbar eine individuellere, interessenorientierte und selbstbestimmte Musikauswahl bevorzugen und im Internet dafür ein ideales Medium gefunden haben.

10.1.3.2 Tagesreichweiten und Marktanteile Hörfunk

Im bundesweiten Vergleich zwischen der ORF-Radioflotte und den Privatradios und unter Berücksichtigung der werberelevanten Gruppe der Hörer zwischen 14 und 49 Jahren wird auch 2013 der Entwicklungsverlauf der vergangenen Jahre bestätigt. Erneut verliert der ORF ein wenig an Tagesreichweite und Marktanteilen, die Privatradios dagegen gewinnen leicht dazu.

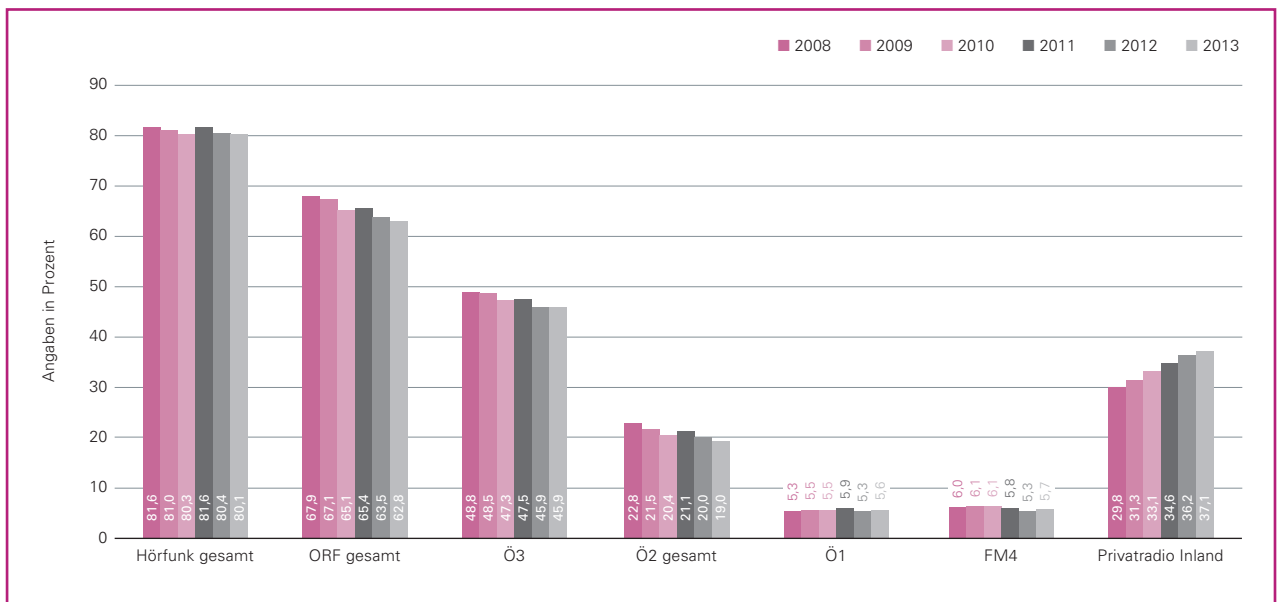
Die Radioforschung in Österreich erfolgt durch den Radiotest, der von dem Meinungsforschungsinstitut GfK Austria im Auftrag des ORF und des Großteils der österreichischen Privatradios durchgeführt wird. Vom Prinzip her ist der Radiotest eine Reichweitenstudie, in welcher die Radionutzung der österreichischen Bevölkerung ab zehn Jahren unter den derzeit für das Medium Radio am besten geeigneten Methoden und Bedingungen erhoben wird. Pro Jahr werden kontinuierlich (von Jänner bis Dezember) 24.000 „Computer-Assisted-Telephone“-Interviews (CATI) durchgeführt, die gleichmäßig über die sieben Tage der Woche verteilt sind. Darüber hinaus sind zusätzliche Interviews, so genannte „Aufstockungen für lokale Verbreitungsgebiete“ (die kleinste Einheit ist dabei ein politischer Bezirk), möglich.²⁶

²⁶ GfK Austria und ORF Medienforschung.

Insgesamt fanden die ORF-Programme im Jahr 2013 mit einer Tagesreichweite von 62,8 % in der Altersgruppe der 14- bis 49-Jährigen um 0,7 Prozentpunkte weniger Hörer als noch 2012. Damit kann der ORF den Reichweitenverlust seiner Flotte im Vergleich zu 2012 einbremsen, denn im Vorjahr war hier ein Rückgang von 1,9 Prozentpunkten zu verbuchen, woran das Programm „Ö3“ mit einem Reichweitenverlust von 1,6 Prozentpunkten erheblichen Anteil hatte. 2013 konnte „Ö3“ seine Reichweite auf Vorjahresniveau bei 45,9 % stabil halten, obwohl es in Wien einen Prozentpunkt und in der Steiermark sogar 2 Prozentpunkte verlor. Dafür baute „Ö3“ seine Reichweite in Niederösterreich um plus 2,1 Prozentpunkte und in Vorarlberg um 1,5 Prozentpunkte aus.²⁷ Das Informations- und Kulturprogramm „Ö1“ sowie das Jugendprogramm „FM4“ konnten ihre Tagesreichweite sogar wieder leicht um drei bzw. vier Zehntel Prozentpunkte auf 5,6 % und 5,7 % verbessern, holten damit aber die Verluste des Jahres 2012 nicht ganz wieder auf. Lediglich die Bundesland-Radios des ORF („Ö2“) verloren 2013 einen Prozentpunkt und kamen auf eine durchschnittliche TRW von 19 %. Mit Verlusten von minus 1,5 bis 2,4 Prozentpunkten waren hiervon die „Ö2“-Programme in Niederösterreich, im Burgenland, in Oberösterreich und in Vorarlberg am stärksten betroffen.

Die österreichischen Privatradios blieben zwar auch 2013 auf ihrem seit Jahren anhaltenden Gewinnkurs, konnten aber ihre Tagesreichweite in Summe nur knapp unterhalb von einem Prozentpunkt verbessern. In den vorangegangenen Jahren waren hier Zuwächse im Bereich von gut eineinhalb Prozentpunkten üblich.

Abbildung 28: Entwicklung Tagesreichweiten ORF vs. Privatradios 2008 bis 2013



Personen 14 bis 49 Jahre, Gesamt-Österreich.

Quelle: Radiotest

Das bundesweite Privatrado „KRONEHIT“, unmittelbarster Konkurrent von „Ö3“, baute seine Tagesreichweite in allen Bundesländern aus und erreichte so, bei einem bundesweiten Zuwachs um 1,3 Prozentpunkte, im Jahr 2013 in Österreich eine Tagesreichweite von 17,8 %. Allerdings blieb „KRONEHIT“ damit um etwa ein Drittel hinter den Vorjahreserfolgen zurück (2012: plus 1,9 Prozentpunkte, 2011: plus zwei Prozentpunkte) und hatte hinsichtlich der Reichweite auf dem wichtigen Wiener Markt gar keinen nennenswerten Erfolg (plus ein Zehntel Prozentpunkt auf 14,1 %).

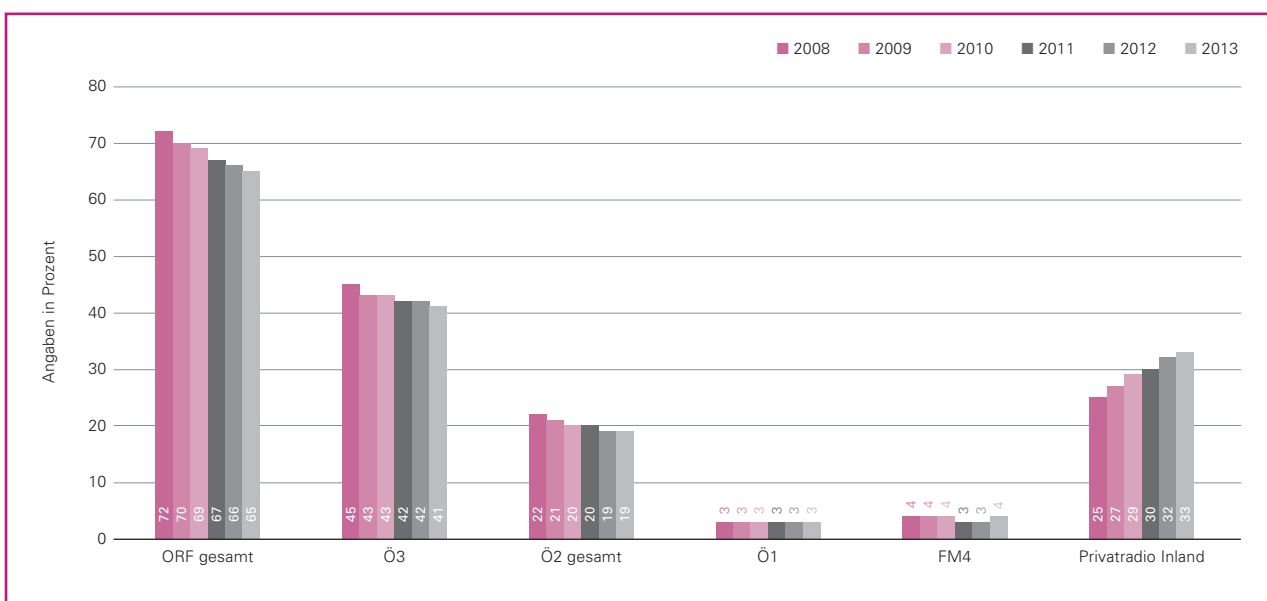
²⁷ Siehe Tabelle 22: Radio in Österreich: Tagesreichweiten 2013.

2012 hatte sich „KRONEHIT“ gerade in Wien massiv von 10,5 % auf 14 % Tagesreichweite verbessern können. Besonders gut lief es dagegen für „KRONEHIT“ in Niederösterreich, wo es von allen Bundesländern am erfolgreichsten ist und im Jahr 2013 mit plus drei Prozentpunkten eine Tagesreichweite von 25 % erzielte. Sehr erfolgreich war „KRONEHIT“ zudem im Burgenland (plus 2,7 Prozentpunkte), in der Steiermark (plus 2,4 Prozentpunkte) und in Kärnten (plus 1,9 Prozentpunkte).

Auffällige Reichweitenerfolge bei den Privatradios in den Bundesländern weisen vor allem die „Antenne Vorarlberg“ (plus zwei Prozentpunkte auf 23,1 %) und „Life Radio Oberösterreich“ (plus 1,3 Prozentpunkte auf 16,7 %) auf. Die „Antenne Steiermark“ büßte ihren Vorjahresgewinn wieder ein und fiel um 0,8 Prozentpunkte auf 24 % Tagesreichweite zurück. Im Verhältnis zur Ausgangslage traf es aber die „Antenne Salzburg“ härter, die um einen Prozentpunkt auf 13,2 % Tagesreichweite zurückfiel. Dem „Familienmitglied“ „Radio Ö24“, bis September 2013 noch unter dem Namen „Antenne Wien“ bekannt, scheint das Experiment Namensänderung nicht geschadet, allerdings auch noch nicht ungeheuer geholfen zu haben: In Wien verbesserte sich „Radio Ö24“ von 2,9 % auf 3,0 % Tagesreichweite, in Niederösterreich von 1,1 % auf 1,3 % und im Burgenland von 0,7 auf 0,8 % Tagesreichweite. Weniger erfolgreich hat sich die schon im Jahr 2012 vollzogene Namensänderung auf die ehemaligen „HiT FM“-Stationen in Niederösterreich und im Burgenland ausgewirkt. Unter dem Namen der Wiener Marke „88.6 Der Musiksender“ ging die Tagesreichweite in Niederösterreich von 9 % auf 7,4 % im Jahr 2013 zurück, im Burgenland konnten gerade einmal zwei Zehntel Prozentpunkte auf 5,6 % Tagesreichweite hinzugewonnen werden, während in Wien ein halber Prozentpunkt auf nun 5,9 % Tagesreichweite verloren ging.

Auch wenn „Ö3“ seine Tagesreichweite bei den 14- bis 49-Jährigen halten konnte, so konnte es seine Hörer dennoch pro Tag weniger lang „bei der Stange halten“. Der Marktanteil von „Ö3“ sank 2013 um einen Prozentpunkt auf 41 % ab, während die Privatradios bundesweit gesehen und in Summe einen Prozentpunkt Marktanteil hinzugewannen. 2012 waren es allerdings noch zwei Prozentpunkte Zuwachs. Auch dies ein über Jahre stetiger, aber langsamer Prozess, der bei in etwa gleichbleibendem Verlauf 2018 oder 2019 zu einem Gleichstand zwischen „Ö3“ und Privaten führen könnte. Dies wird aber vor allem vom weiteren Erfolg des privaten Schwergewichts „KRONEHIT“ abhängen.

Abbildung 29: Entwicklung Marktanteile Radio 2008 bis 2013



Personen 14 bis 49 Jahre, Gesamt-Österreich.

Quelle: Radiotest

Der Marktanteil (MA) gibt an, wie groß der prozentuale Anteil eines Senders/einer Sendergruppe an der gesamten Hördauer ist.

Während die ORF-Regionalradios trotz Reichweitenverlusts ihren Gesamtmarktanteil von 19 % aus 2012 auch 2013 halten konnten, reichte der leichte Reichweitengewinn von „Ö1“ nicht für eine Marktanteilsverbesserung. Anders „FM4“, dessen Team sich über einen Prozentpunkt Zugewinn auf 4 % Marktanteil freuen darf. Unter dem Strich musste die ORF-Radioflotte aber in Summe wieder einen Prozentpunkt auf 65 % Marktanteil abgeben.

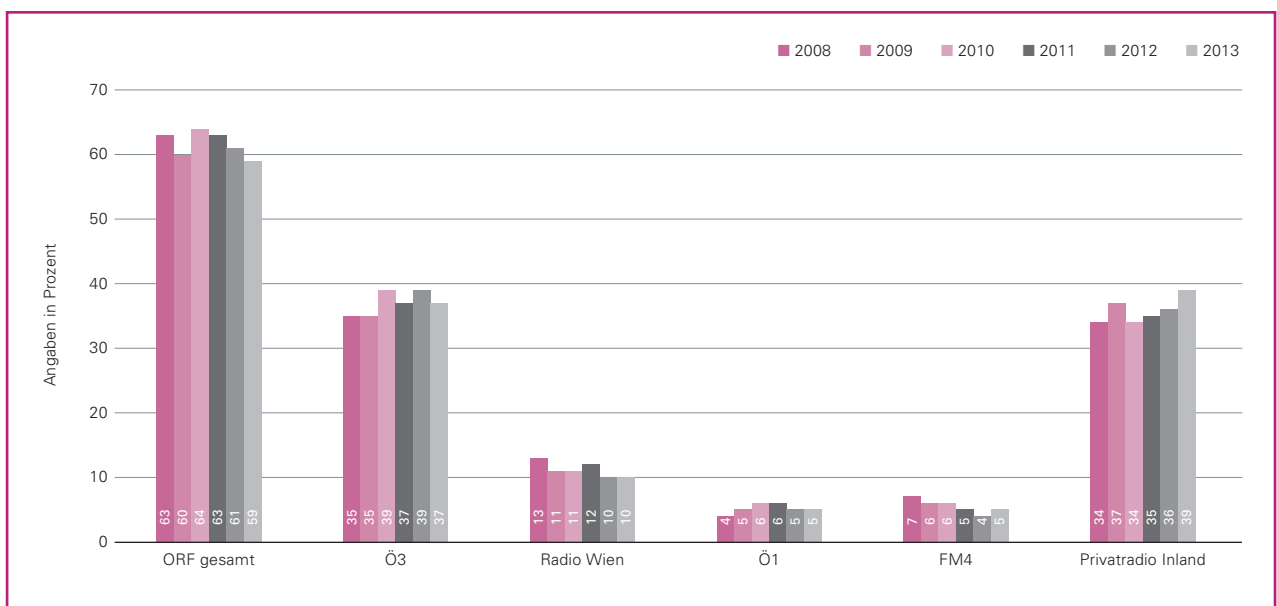
Immerhin haben die österreichischen Privatradios damit nun innerhalb von sechs Jahren ihren bundesweiten Marktanteil von einem Viertel auf glatt ein Drittel erhöht (2008: Privatradio Inland 25 % Marktanteil).

10.1.3.3 Der Radiomarkt in Wien

In zweierlei Hinsicht waren die Entwicklungen auf dem Wiener Radiomarkt im Jahr 2013 aus Sicht des ORF faktisch und psychologisch nicht gerade glücklich. Erstmals sank der Marktanteil der ORF-Radios in Summe bei den 14- bis 49-jährigen Hörern unter die Marke von 60 %, konkret auf 59 % Marktanteil. Und erstmals hörte diese Nutzergruppe länger den Privatradios zu als dem Programm von „Ö3“, das die 2012 gewonnenen zwei Prozentpunkte Marktanteil wieder verlor und – wie zum Endstand 2011 – auf 37 % Marktanteil zurückfiel. Zwar büßte „Ö3“ auch an Reichweite ein, verlor aber mit einem Minus von 0,9 Prozentpunkten auf 32,4 % Tagesreichweite nur halb so viel Reichweite wie im Jahr 2012.

Die Privatradios in Summe gewannen stattdessen bemerkenswerte drei Prozentpunkte Marktanteil und verbesserten sich in Wien auf einen neuen Höchststand von 39 % Marktanteil (bester Wert bisher: Jahr 2009, 37 % MA), obwohl sie in der Tagesreichweite nur geringfügig um vier Zehntel Prozentpunkte auf 34,1 % zulegen konnten. Der Marktanteilszuwachs der Privaten ist allerdings vor allem „KRONEHIT“, zu einem Drittel aber auch „Radio Arabella“, zuzuschreiben.

Abbildung 30: Entwicklung Marktanteile Radio in Wien 2008 bis 2013



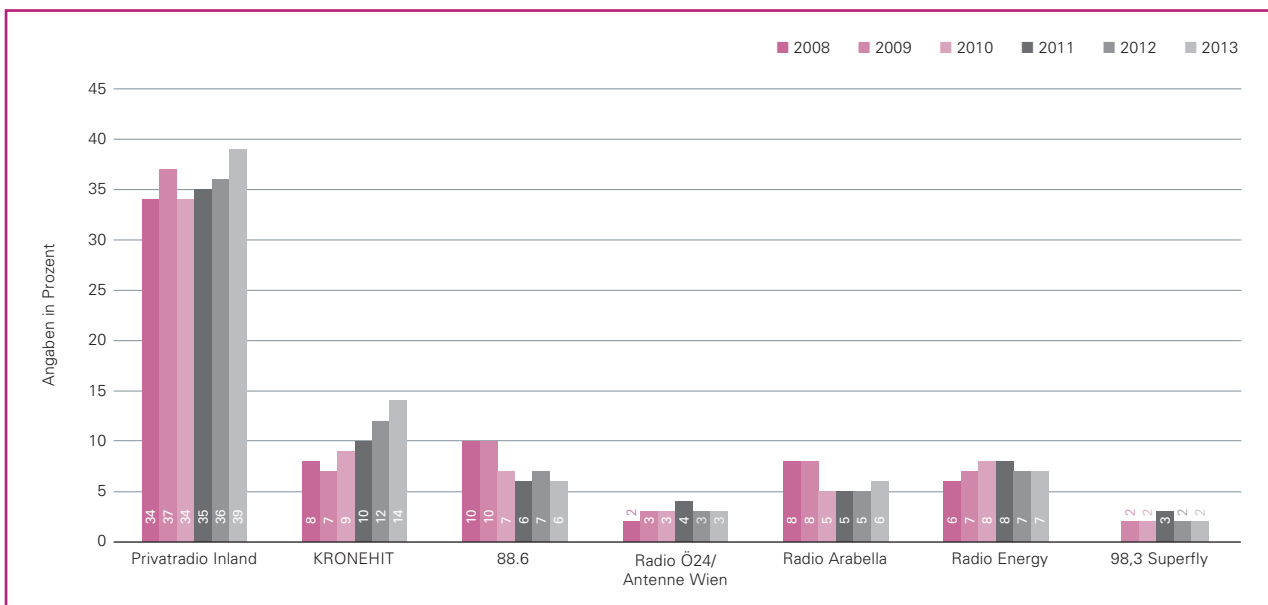
Personen 14 bis 49 Jahre, Wien.

Quelle: Radiotest

Wirklich erfreulich war für den ORF auf dem Wiener Markt nur das Abschneiden seines Jugendprogramms „FM4“, das nach vier Jahren stetiger Verluste nun 2013 einen Prozentpunkt gutmachte und das Jahr mit einem Marktanteil von 5 % abschloss. Die ORF-Programme „Radio Wien“ (10 % MA) und „Ö1“ (5 % MA) dagegen konnten ihre Marktanteilsverluste des Vorjahres nicht wettmachen, verloren aber zumindest auch keine weiteren Prozentpunkte. Für beide Programme hatte mit den Marktanteilsverlusten des Jahres 2012 ein bis dahin drei Jahre andauernder Aufwärtstrend geendet. In der Tagesreichweite ging es allerdings 2013 für „Radio Wien“, wie schon 2012, mit einem Verlust von sechs Zehntel Prozentpunkten auf 9,3 % weiter leicht bergab. Damit verlor „Radio Wien“ seit 2008 (13 % TRW) rund 30 % seiner Tagesreichweite bei den 14- bis 49-Jährigen. „Ö1“ verbesserte seine Tagesreichweite dafür wieder geringfügig um vier Zehntel Prozentpunkte auf 7,7 %, was jedoch nach dem Reichweitenverlust von 1,3 Prozentpunkten im Jahr 2012 noch kein Grund zum Feiern gewesen sein dürfte. Anders bei „FM4“, das sich nicht nur Marktanteile zurückerkämpfte, sondern auch wieder mehr Hörer für sich interessieren konnte und so in der Tagesreichweite von 6,1 % auf immerhin 6,8 % kletterte. Damit liegen von den Wiener Privatradios nur „KRONEHIT“ und „Radio Energy“ in der Tagesreichweite bei den 14- bis 49-Jährigen besser als das ORF-Jugendprogramm „FM4“.


Der seit 2011 wieder anhaltende Wachstumskurs der Wiener Privatradios wird maßgeblich vom Erfolg des Programms „KRONEHIT“ bestimmt, dessen Marktanteil 2013 zum dritten Mal in Folge um zwei Prozentpunkte auf jetzt 14 % stieg. Positiv hat sich für die Privatradios in Summe aber auch ausgewirkt, dass nur ein Programm, nämlich „88.6 Der Musiksender“, einen Prozentpunkt verlor, während „Radio Ö24“ (2012: „Antenne Wien“), „Radio Energy“ und „98,3 Superfly“ ihre Marktanteile hielten und sich „Radio Arabella“ sogar nach drei Jahren Stillstand um einen Prozentpunkt auf 6 % Marktanteil verbesserte.

Abbildung 31: Entwicklung Marktanteile Privatradios in Wien 2008 bis 2013



Personen 14 bis 49 Jahre, Wien; „98,3 Superfly“ erstmalig 2009 ausgewiesen.

Quelle: Radiotest



Mit dem Gewinn von zwei Prozentpunkten Marktanteil ging für „KRONEHIT“ jedoch keine nennenswerte Vergrößerung der Zahl seiner Hörer auf dem Wiener Markt einher. Stattdessen konnte das Programm die schon bestehende Hörerschaft offenbar „nur“ zum längeren Zuhören bewegen, da die Tagesreichweite sich praktisch nicht verändert hat. Dies führt zu der Annahme, dass „KRONEHIT“ seit 2012 in der Gruppe der 14- bis 49-Jährigen, insbesondere Hörer am oberen Ende dieser Altersgruppe, hinzugewonnen hat, denn je älter die Hörer, desto länger deren Hördauer. Jedenfalls bedeuten 14,1 % Tagesreichweite für „KRONEHIT“ gerade einmal einen Zehntel Prozentpunkt Hörerzugewinn gegenüber dem Jahr 2012. Dennoch ist dieses Ergebnis bemerkenswert, da es „KRONEHIT“ damit gelang, seinen außerordentlichen Zuwachs in der Tagesreichweite von 3,5 Prozentpunkten aus dem Jahr 2012 im Jahr 2013 zu halten.

Die auffälligste Reichweitenveränderung unter den Privatradios in Wien vollzog sich bei „Radio Energy“, das 0,8 Prozentpunkte abgeben musste und damit 2013 nur noch 10,5 % der Hörer im Alter zwischen 14 und 49 Jahren erreichte. Auch „88.6 Der Musiksender“ gab erneut leicht nach und verlor einen halben Prozentpunkt auf 5,9 % Tagesreichweite. „88.6“ hatte zur Mitte des Jahres 2012 mit „Hit FM“ fusioniert und in dem Zuge die bis dahin verfolgte Philosophie „Wir spielen, was wir wollen“ aufgegeben. Stattdessen entwickelte sich „88.6 Der Musiksender“ deutlicher zu einem Formatradio. Der Slogan „Wir spielen, was wir wollen“ und das damit einhergehende Musikprogramm stellten auf dem Wiener Radiomarkt einen „unique selling point“ dar, dessen Aufgabe sich bisher nicht sonderlich ausgezahlt hat.

Für „Radio Arabella“, „98,3 Superfly“ und für „Radio Ö24“/„Antenne Wien“ ergaben sich 2013 keine nennenswerten Änderungen in der Tagesreichweite.

Tabelle 22: Radio in Österreich: Tagesreichweiten 2013

	14-49 Jahre	Wien	Niederösterreich	Burgenland	Steiermark	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg	Tirol mit Osttirol	Vorarlberg
Tagesreichweite gesamt										
Radio gesamt	80,1	68,8	83,0	84,3	84,6	85,6	81,7	82,1	83,6	81,9
ORF gesamt	62,8	49,8	68,9	74,8	63,8	69,0	63,4	67,5	66,3	65,3
Privat Inland gesamt	37,1	34,1	36,5	30,5	42,0	39,5	40,8	32,1	36,8	35,2
Andere Sender gesamt	39,4	35,4	38,0	32,5	42,7	40,7	44,0	36,7	40,6	42,1
Sonstige Sender gesamt	3,7	2,0	2,8	2,5	1,7	2,1	5,5	6,5	5,6	9,6
Andere sonstige Sender	2,4	2,0	2,7	2,3	1,5	2,0	2,4	2,6	2,9	4,1
Tagesreichweite ORF										
Ö1	5,6	7,7	4,5	3,8	5,9	5,1	5,4	5,9	4,3	4,2
Ö3	45,9	32,4	54,3	55,1	46,4	47,5	48,6	47,8	49,2	45,4
FM4	5,7	6,8	5,6	3,8	4,0	5,7	6,0	7,2	4,7	5,9
ORF Regionalradio gesamt	19,0	11,8	21,2	28,9	21,1	27,4	15,2	22,7	22,2	22,9
Radio Wien	3,0	9,3	4,9	2,8	0,1	-	0,1	-	-	-
Radio Niederösterreich	3,6	1,8	16,0	1,9	0,2	-	0,9	-	0,1	0,0
Radio Burgenland	1,2	1,1	0,5	25,0	0,6	-	-	-	-	-
Radio Steiermark	3,0	-	0,2	2,0	20,1	0,1	0,2	0,2	0,1	-
Radio Kärnten	1,8	0,1	0,0	0,1	0,4	26,6	-	0,0	0,3	-
Radio Oberösterreich	2,5	-	0,6	-	-	0,0	13,9	1,1	0,1	-
Radio Salzburg	1,7	-	0,0	0,1	0,3	0,5	1,2	21,9	0,4	-
Radio Tirol	2,0	-	-	-	-	0,5	-	0,5	21,5	0,2
Radio Vorarlberg	1,1	-	-	-	-	-	-	-	0,2	22,7
Tagesreichweite Privatradios										
RMS Top	36,9	33,2	36,3	30,5	41,9	39,0	40,7	32,1	36,7	35,1
KRONEHIT	17,8	14,1	25,0	22,2	18,2	16,4	19,3	10,1	14,7	15,1
Radio Ö24/Antenne Sbg./Tirol (Antenne Österreich GmbH)	2,4	3,0	1,3	0,8	0,1	-	1,7	13,2	3,9	-
Radio Arabella (W/NÖ/B/OÖ/Sbg.)	2,7	4,9	4,7	1,2	0,3	0,1	3,9	0,1	-	-
Radio Arabella (NÖ/OÖ)	1,5	-	4,7	-	-	0,1	3,9	0,1	-	-
Radio Energy gesamt	3,5	10,5	3,6	0,7	-	-	0,1	5,1	2,7	0,1
LoungeFM gesamt	0,4	0,4	0,2	0,0	0,1	0,3	1,3	0,2	-	-
Welle 1 gesamt (Sbg./OÖ/Stmk./Ktn.)	1,8	-	0,2	0,0	0,6	1,3	6,8	7,4	-	-
Welle 1 (Sbg./OÖ)	1,6	-	0,2	-	-	-	6,8	7,4	-	-
88.6 Der Musiksender	2,9	5,9	7,4	5,6	0,7	-	0,1	-	0,0	0,0
Radio Ö24/Antenne Wien	0,9	2,8	1,2	0,8	0,0	-	-	-	-	-
Radio Arabella (W/NÖ/B)	2,0	4,9	4,7	1,2	0,3	-	-	-	-	-
Radio Energy (W/NÖ/B)	2,9	10,5	3,6	0,7	-	-	-	-	-	-
98,3 Superfly	0,6	2,2	0,6	0,1	-	-	0,0	-	-	-
Antenne Steiermark	3,7	0,0	0,4	4,5	24,0	0,7	0,4	0,1	0,1	-
Radio Grün-Weiß	0,1	-	-	-	0,9	-	-	-	-	-
Radio West	0,0	-	-	-	0,3	-	-	-	-	-
Soundportal	0,6	0,0	-	0,1	4,0	0,1	-	-	0,0	-
Welle 1 (Stmk.)	0,1	-	-	0,0	0,6	-	-	-	-	-
Antenne Kärnten	1,7	-	-	0,0	0,4	25,1	-	0,6	0,1	-
LoungeFM (Ktn.)	0,0	-	-	-	0,1	0,3	-	-	-	-
Welle 1 (Ktn.)	0,1	-	-	-	-	1,3	-	-	-	-
Life Radio (OÖ)	3,0	0,1	0,9	0,1	0,0	-	16,7	0,3	-	-
LoungeFM (OÖ)	0,3	-	0,2	0,0	-	-	1,3	0,2	-	-
Radio Arabella (OÖ)	0,7	-	-	-	-	0,1	3,9	0,1	-	-
Welle 1 (OÖ)	1,2	-	0,2	-	-	-	6,8	-	-	-
Antenne Salzburg	1,2	0,2	0,0	-	0,1	-	1,7	13,2	0,2	-
Radio Energy (Sbg.)	0,3	-	-	-	-	-	0,1	5,1	-	-
Welle 1 (Sbg.)	0,5	-	-	-	-	-	-	7,4	-	-
Life Radio (Tirol)	0,9	-	-	-	-	0,3	-	-	10,3	0,1
Antenne Tirol	0,3	-	-	-	-	-	-	-	3,8	-
Radio Energy (Tirol)	0,2	-	-	-	-	-	-	-	2,7	0,1
Radio Osttirol	0,2	-	-	-	-	0,4	-	-	1,4	-
Radio U1 Tirol	0,7	-	-	-	0,0	-	0,1	-	8,1	0,1
Welle 1 (Tirol)	0,3	-	-	-	-	-	-	-	3,2	0,0
Antenne Vorarlberg	1,0	-	-	-	-	-	-	-	0,0	23,1

Vertikale Prozentuierung, Personen 14 bis 49 Jahre, Angaben in Prozent.

Quelle: Radiotest

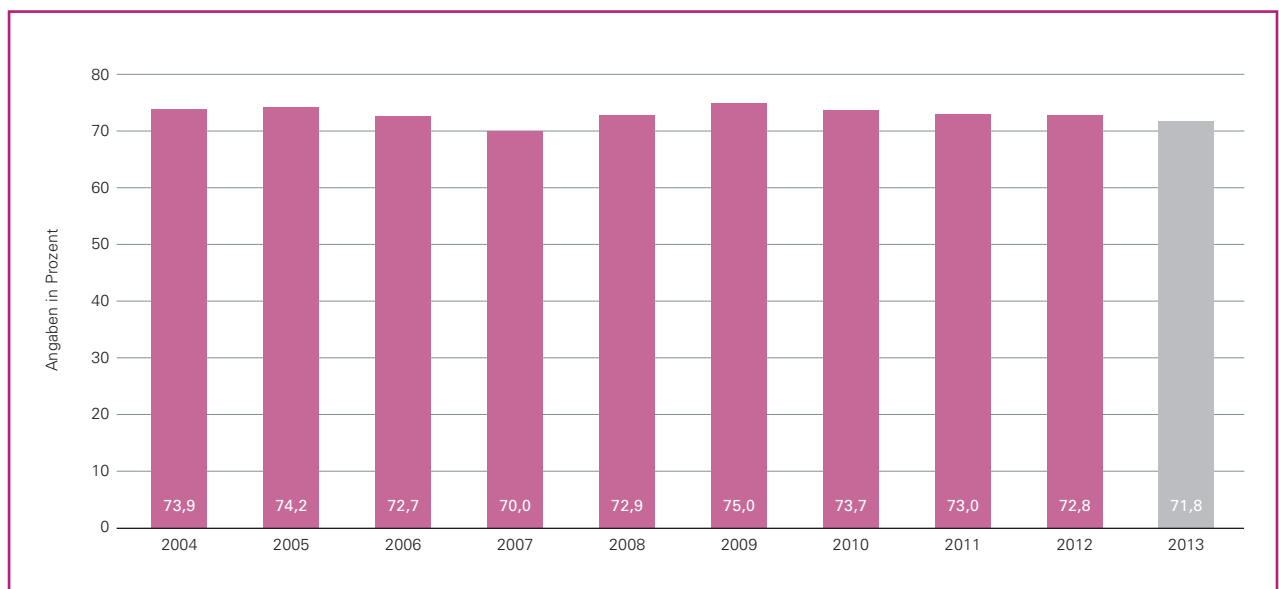
10.1.4 Der Printmarkt

10.1.4.1 Tageszeitungen

Eine Tageszeitung zur Hand zu nehmen, ist in Österreich nach wie vor ein mediales Kulturgut. 71,8 % tägliche Reichweite²⁸ erzielten die österreichischen Tageszeitungen im Jahr 2013. Das ist ein europäischer Spitzenwert, versichern die Macher der Media-Analyse. In Deutschland zum Beispiel kamen die Tageszeitungen 2013 im täglichen Durchschnitt auf eine Reichweite von 64,7 %. Wie immer gibt es auch ein Aber. Die Tagesreichweite geht stetig zurück und diese Entwicklung hat dabei 2013 leicht an Geschwindigkeit aufgenommen. Ein glatter Prozentpunkt weniger als im Vorjahr lautet die Bilanz. 2012 hatte der Verlust gerade einmal zwei Zehntel Prozentpunkte betragen, im Jahr davor sieben Zehntel Prozentpunkte. Und der kurze, sprunghafte Aufschwung der Jahre 2008 und 2009 war allein der Aufnahme der Gratisblätter „Österreich“ und „Heute“ in die Media-Analyse zu verdanken. Dass trotz deren Erfolgs seit vier Jahren die Reichweitenkurve keine Kurve, sondern wieder eine Gerade nach unten ist, darf nicht unterschätzt werden. Es kann zwar durchaus auch seine Vorteile haben, hinter der Entwicklung in anderen Ländern zu liegen, aber es verschafft letztlich keine anderen Ergebnisse. Nur Zeit. Und die muss jetzt genutzt werden, um Konzepte und Geschäftsmodelle zu überdenken. Immerhin nutzen schon 31,9 % der ab 14-Jährigen täglich das Internet, um online auf Zeitungs- und Zeitschrifteninhalte zuzugreifen.²⁹

Die Bevölkerungszahl der Gruppe 14+ stieg im Jahr 2013 gegenüber 2012 um 47.000 Menschen auf 7,226 Mio. Menschen. Mit dem Reichweitenverlust von einem Prozentpunkt ging die absolute Zahl der Tageszeitungsleser dennoch leicht um rund 41.000 Menschen auf 5,185 Mio. zurück.

Abbildung 32: Entwicklung Tagesreichweiten Tageszeitungen 2004 bis 2013



Personen ab 14 Jahren; seit 2008 inkl. „Österreich“, seit 2009 inkl. „Heute“.

Quelle: Media-Analyse

²⁸ Personen ab 14 Jahren.

²⁹ Media-Analyse 2013.

Die Media-Analyse wird jährlich im Auftrag des Vereins Arbeitsgemeinschaft Media-Analysen von den Marktforschungsinstituten GfK Austria, Gallup, IFES und H.T.S. GmbH durchgeführt. Dabei wird das Mediennutzungsverhalten der Österreicher ab 14 Jahren untersucht. Im Jahr 2013 wurden dazu 14.154 Interviews geführt, die repräsentativ für die 7,226 Mio. Österreicher (14+) in 3,678 Mio. Privathaushalten stehen.

Insgesamt zeigten sich die einzelnen Tageszeitungstitel 2013 auf nationaler Ebene recht stabil. Lediglich die „Kronen Zeitung“, aber auch der „Kurier“ hatten unter negativen Entwicklungen zu leiden.

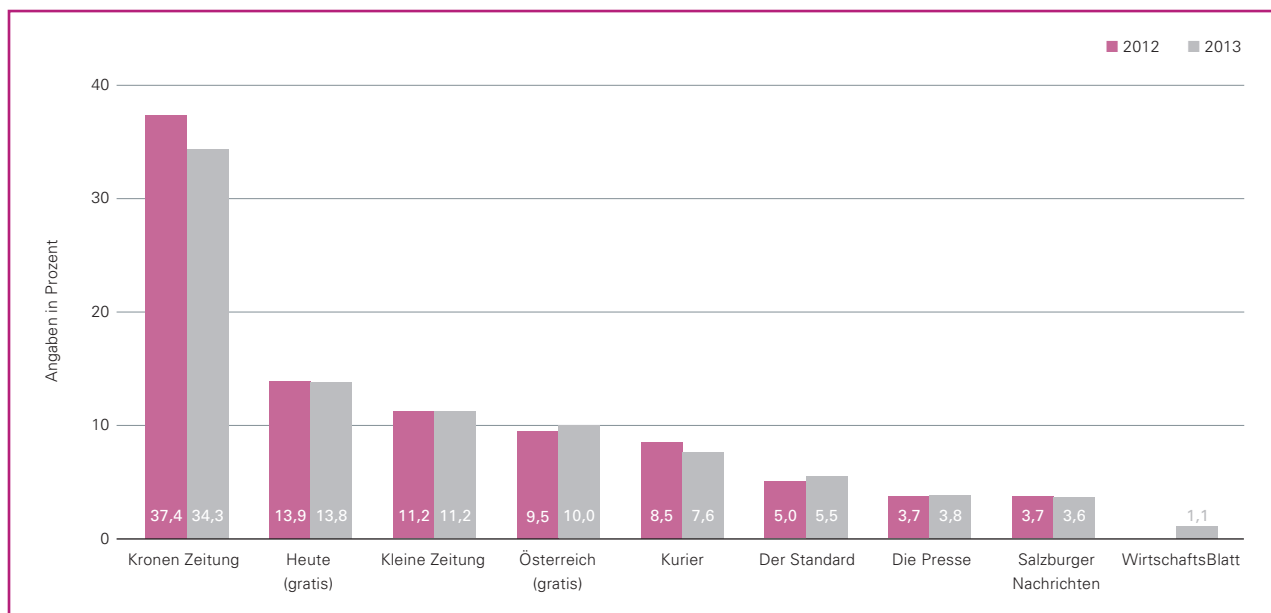
Zwar ist die „Kronen Zeitung“ mit einer Tagesreichweite von national 34,3 % immer noch mit weitem Abstand Marktführer, dennoch muss sie erneut einen signifikanten Reichweitenverlust von diesmal rund drei Prozentpunkten hinnehmen. Das bedeutet einen Verlust von durchschnittlich gut 200.000 Lesern national. Zurückblickend auf einen Zeitraum von fünf Jahren hat die „Kronen Zeitung“ seit 2008 knapp acht Prozentpunkte Tagesreichweite verloren (2008: 41,9 % TRW).

Der „Kurier“, der sich 2012 über einen leichten Reichweitengewinn (plus 0,4 Prozentpunkte) hatte freuen können, musste 2013 knapp einen Prozentpunkt abgeben und verlor so glatt 10 % seiner Leserschaft (minus 61.000) des Jahres 2012.

Das Gratisblatt „Heute“ hat seit seiner Aufnahme in die Media-Analyse im Jahr 2009 erstmals keinen Reichweitengewinn verbuchen können, blieb aber 2013 mit 13,8 % national innerhalb der Schwankungsbreite stabil. Konkurrent „Österreich“ verbesserte sich dagegen von 9,5 % auf 10 % Tagesreichweite. Damit eroberte sich „Österreich“ nach Verlusten im Jahr 2012 nun den Stand des Jahres 2011 (damals 10,3 %) nahezu zurück.

Nennenswert bergauf ging es für „Der Standard“ (plus 0,5 Prozentpunkte auf 5,5 % national) und für die „Oberösterreichischen Nachrichten“ (von 4,3 % auf 5,0 % national).

Abbildung 33: Tagesreichweiten nationale Tageszeitungen 2012 vs. 2013



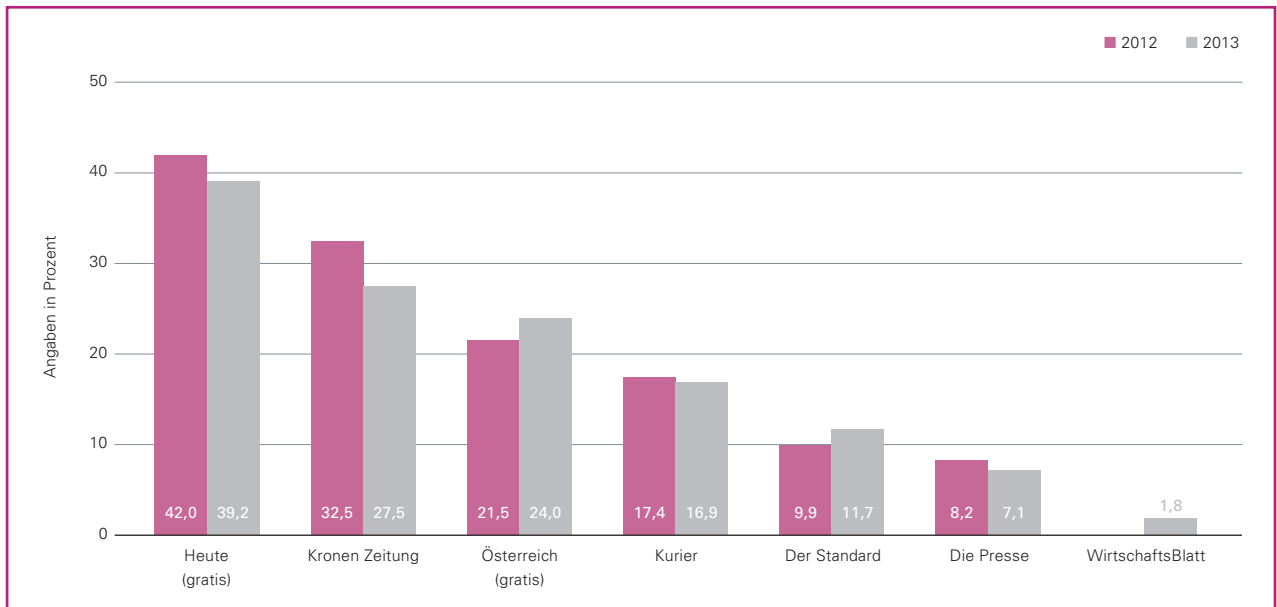
Personen ab 14 Jahren.

Quelle: Media-Analyse

10.1.4.2 Tageszeitungen in Wien

Das Kräftemessen am Boulevard zwischen den Gratisblättern „Österreich“ und „Heute“ einerseits und der „Kronen Zeitung“ andererseits setzte sich insbesondere am regionalen Wiener Markt fort und hatte dieses Mal zwei Verlierer.

Abbildung 34: Tagesreichweiten Tageszeitungen in Wien 2012 vs. 2013



Personen ab 14 Jahren, Wien.

Quelle: Media-Analyse

Besonders hart traf es die „Kronen Zeitung“. Für sie ging es in Wien um ganze fünf Prozentpunkte nach unten, womit die „Kronen Zeitung“ die 30-Prozent-Schwelle deutlich unterschritt und mit Ende 2013 bei 27,5 % durchschnittlicher Tagesreichweite lag. 2012 hatte es noch so ausgesehen, als hätte die „Kronen Zeitung“ mit einem Minus von einem Prozentpunkt ihre längerfristige steile Talfahrt einbremsen können.

Aber auch der Gratistitel „Heute“, für den sich schon 2012 mit nur plus 0,5 Prozentpunkten ein Ende der bis dahin sprunghaften Reichweitengewinne (2011: plus 3,9 Prozentpunkte) andeutete, musste nun erstmals in Wien ein deutliches Minus von 2,8 Prozentpunkten auf 39,2 % Tagesreichweite hinnehmen. Konkurrent „Österreich“ profitierte davon und legte auf dem Wiener Markt um 2,5 Prozentpunkte auf 24 % Tagesreichweite zu. Damit glich „Österreich“ allerdings lediglich die Verluste des Jahres 2012 auf den Punkt genau wieder aus.

Der „Kurier“, dem 2012 ein beachtlicher Zugewinn von 1,5 Prozentpunkten auf 17,4 % TRW gelang, musste davon 2013 wieder einen halben Prozentpunkt bzw. 5.000 Leser abgeben, hielt sich aber in der Bundeshauptstadt besser als national.

Im gehobeneren Qualitätssegment konnte sich „Der Standard“ nicht nur national, sondern vor allem auf dem Wiener Markt über ein Comeback freuen, das allerdings zu Lasten von „Die Presse“ geht. „Der Standard“ gewann knapp zwei Prozentpunkte auf 11,7 % Tagesreichweite hinzu und kehrte damit nach zwei weniger erfolgreichen Jahren zu seinem Status des Jahres 2010 zurück. „Die Presse“ dagegen, die schon 2012 einen halben Prozentpunkt verlor, gab in Wien im Jahr 2013 weiter nach und fiel um gut einen ganzen Prozentpunkt auf 7,1 % Tagesreichweite zurück.

10.1.4.3 Magazine und Zeitschriften

Für den größten Teil der Wochen- und Monatspublikationen verlief das Jahr 2013 mit überwiegend nur geringfügigen Verlusten oder Gewinnen in der Reichweite bei einer im Allgemeinen leichten Negativtendenz. Im Folgenden werden nur einige Publikationen herausgegriffen, die signifikantere Veränderungen zeigten.

Einige der deutlichsten Verluste treffen die Verlagsgruppe News. Unter den Wochenmagazinen mit Schwerpunkt Information geht „NEWS“ mit einem Verlust von 1,3 Prozentpunkten auf 7,7 % Reichweite deutlich ins Minus. 2012 hatte „NEWS“ mit minus drei Zehntel Prozentpunkten nur wenig nachgegeben, jedoch 2011 bereits einen ganzen Prozentpunkt Reichweite verloren. Auch „TV-MEDIA“ setzte seine Talfahrt im Jahr 2013 fort. Gegenüber 2012 verlor das Magazin rund 100.000 Leser und damit 1,5 Prozentpunkte Reichweite, die nun bei nur noch 10,7 % lag. In den Jahren 2011 und 2012 hatte „TV-MEDIA“ in Summe bereits 1,4 Prozentpunkte seiner einstigen Reichweite eingebüßt. Nahezu zwanzig Prozent seiner Reichweite verlor außerdem „E-MEDIA“, das sich von 3,2 % auf 2,6 % Reichweite verschlechterte.

Unter den Publikationen der Styria Multi Media fällt vor allem auf, dass das „SPORTMAGAZIN“ mehr als seinen Reichweitengewinn des Jahres 2012, von damals einem halben Prozentpunkt, im Folgejahr wieder vollständig verlor. Von 4,6 % Reichweite ging es 2013 um acht Zehntel Prozentpunkte auf 3,8 % Reichweite nach unten. Das war ein Verlust von gut 60.000 Lesern auf nun 271.000 Leser.

Einen überwiegend guten Lauf hat weiterhin die Printabteilung des Red Bull Media House. Ländlicher Schick in eleganter Aufmachung ist offenbar gefragt. Das Monatsmagazin „Servus in Stadt & Land“ bedient diesen Konsumentenwunsch bestens und wird mit einem Zugewinn von 1,6 Prozentpunkten bzw. von rund 120.000 Lesern auf 10,6 % Reichweite mit insgesamt 768.000 Lesern belohnt. „Servus in Stadt & Land“ war erstmalig 2012 in der Media-Analyse mit einer Startreichweite von 9,0 % erschienen. Die Umstellung von wöchentlichem auf 14-tägiges Erscheinen im Jahr 2013 hat „Seitenblicke“ durchaus nicht geschadet, sondern dem Magazin im Kampf um die vorwiegend weibliche Leserschaft ein Plus von 0,8 Prozentpunkten auf 3,7 % Reichweite beschert – das einzig signifikante Plus unter den so genannten Frauentiteln. Einzig die Beilage „The Red Bulletin“ trübt die Bilanz des Red Bull Media House. „The Red Bulletin“ verliert 50.000 von 955.000 Lesern und damit acht Zehntel Prozentpunkte auf 12,5 % Reichweite.

Unter den Gratismagazinen war 2013 auf nationaler Ebene das „Weekend“-Magazin besonders erfolgreich. Immerhin fand es 73.000 Leser mehr als noch im Vorjahr. Das bedeutete ein Plus von knapp einem Prozentpunkt auf 15,9 % Reichweite bzw. eine Leserschaft von 1,147 Mio. Menschen.

10.2 Die Entwicklung der österreichischen Telekommunikationsmärkte

Die nachfolgenden Kapitel geben einen Überblick hinsichtlich der Marktentwicklungen und ausgewählter Indikatoren. Anspruch auf Vollständigkeit kann hierbei nicht erhoben werden, vielmehr soll die Vielschichtigkeit von Marktzusammenhängen illustriert und über diejenigen Kennzahlen informiert werden, die von allgemeinem Interesse sind.

Den Darstellungen liegen als Datenquellen die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) in der Vergangenheit durchgeführten „Betreiberabfragen“ sowie die zeitlich komplementär und vierteljährlich erhobenen Datenwerte aus der „Kommunikations-Erhebungs-Verordnung“ (KEV) zugrunde.

10.2.1 Generelle Marktentwicklung

Im Jahr 2013 sind die Endkunden-Telekommunikationsumsätze ein weiteres Mal zurückgegangen. In Tabelle 23 sind die Endkundenumsätze in den einzelnen Bereichen – Festnetz, Mobilnetz, Breitband, Mietleitungen – dargestellt. Während die Gesamtumsätze von 2011 auf 2012 um 1,7 % zurückgegangen sind, war der Rückgang von 2012 auf 2013 deutlich stärker (minus 4,3 %).

Fast zwei Drittel der Endkundenumsätze (61,9 %) machen Mobilfunkumsätze inkl. mobilem Breitband aus. Diese sind 2013 im Vergleich zum Vorjahr um 5,1 % zurückgegangen und betragen 2,24 Mrd. Euro. Das starke Wachstum bei den Breitbandumsätzen sowie der Rückgang bei den Festnetzumsätzen zwischen den Jahren 2011 und 2012 sind auf Umschichtungen zwischen Kategorien aufgrund der Novelle der KEV zurückzuführen.

Insgesamt machten 2013 Festnetz- und Breitbandumsätze (exkl. mobiles Breitband) 36,6 % der gesamten Endkundenumsätze aus. Durch die starke Verbreitung von Bündelangeboten, in denen Endkunden mehrere Dienste (z.B. Festnetztelefonie, Breitband, TV, mobiles Breitband) beziehen, wird die Aufteilung der Umsätze auf einzelne Dienste zunehmend erschwert. Den kleinsten Teil der Endkundenumsätze machten Mietleitungen aus (1,5 % des Gesamtumsatzes), diese sind von 2012 auf 2013 um 6,4 % gesunken und betragen damit 53 Mio. Euro.

Tabelle 23: Entwicklung der Endkundenumsätze 2011 bis 2013

	2011 in Mio. Euro	2012 in Mio. Euro	2013 in Mio. Euro	Änderung in % 2011-2012	Änderung in % 2012-2013	Anteil an Gesamt in % 2011	Anteil an Gesamt in % 2012	Anteil an Gesamt in % 2013
Festnetz*	885	632	560	-28,5	-11,5	23,0	16,7	15,5
Mobilnetz	2.481	2.361	2.240	-4,8	-5,1	64,5	62,5	61,9
Breitband**	427	728	764	70,5	5,0	11,1	19,3	21,1
Mietleitungen	52	57	53	9,0	-6,4	1,4	1,5	1,5
GESAMT	3.844	3.778	3.617	-1,7	-4,3	100,0	100,0	100,0

* Umsätze enthalten Sprachtelefonieumsätze am Festnetzendkundenmarkt inkl. Umsätze aus öffentlichen Sprechstellen. Durch Änderungen in der Datenabfrage sind jedoch ab 2012 Sprachtelefonieumsätze, die im Bündel mit Breitband erzielt wurden, nicht mehr den Festnetzendkundenumsätzen, sondern Breitband zugeordnet.

** Umsätze aus mobilem Breitband sind in den Umsätzen Mobilnetz enthalten.

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen mit Daten der Betreiberabfrage stimmen diese Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2012 angeführten Werten überein.

Quelle: RTR-GmbH

Die Entwicklung der Verkehrswerte und der Anschlusszahlen der einzelnen Geschäftsbereiche sind in Tabelle 24 dargestellt. Die Anzahl der Gesprächsminuten, die im Festnetz telefoniert werden, geht stetig zurück. Sie betrug 2011 (exkl. Minuten zu Online-Diensten und Diensterufnummern) 4,7 Mrd., zwei Jahre später nur noch 3,8 Mrd. Minuten (minus 8,3 % gegenüber dem Vorjahr). Die Anzahl der Anschlüsse geht ebenso Jahr für Jahr zurück. 2013 gab es 2,64 Mio. Festnetzanschlüsse, der Rückgang von 2012 auf 2013 betrug 2,2 %.

Tabelle 24: Gesamtentwicklung der Verkehrswerte und Anschlüsse bzw. Teilnehmer 2011 bis 2013

	Einheit	2011 in Mio.	2012 in Mio.	2013 in Mio.	Änderung in % 2011–2012	Änderung in % 2012–2013
Festnetz	Gesprächsminuten*	4.729,93	4.122,42	3.778,38	-12,8	-8,3
	Anschlüsse	2,77	2,70	2,64	-2,6	-2,2
Mobilnetz	Gesprächsminuten	22.184,80	22.831,97	22.513,68	2,9	-1,4
	Teilnehmer (Post- und Prepaid)**	13,00	13,60	13,27	4,3	-2,3
Breitband	Anschlüsse Festnetz	2,09	2,12	2,23	1,6	4,8
	Anschlüsse Mobilnetz	2,07	2,21	2,20	6,8	-0,3
Mietleitungen	Anzahl 64-kbit/s- Äquivalente	5,36	5,49	6,39	2,3	16,6

* Minuten inkl. öffentlicher Sprechstellen, ohne Dial-in und Diensterufnummern.

** Anzahl aktivierter Teilnehmernummern.

Aufgrund von nachträglichen Korrekturen mit Daten der Betreiberabfrage stimmen diese Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2012 angeführten Werten überein.

Quelle: RTR-GmbH

Im Mobilnetz war im Jahr 2013 das erste Mal keine Zunahme der Gesprächsminuten und SIM-Karten zu verzeichnen. Die telefonierten Minuten gingen um 1,4 % auf 22,5 Mrd. zurück. Die Anzahl der SIM-Karten nahm, vor allem aufgrund einer betreiberseitigen Datenbereinigung inaktiver SIM-Karten, ebenfalls ab (minus 2,3 %) und betrug Ende 2013 13,27 Mio. SIM-Karten.

Auch die Anzahl der Breitbandanschlüsse ist weiterhin im Steigen begriffen. Feste Breitbandanschlüsse nahmen zwischen 2012 und 2013 um 4,8 % zu und liegen bei 2,23 Mio. Anschlüssen. Bei mobilen Breitbandanschlüssen gab es aufgrund der oben erwähnten Datenbereinigung erstmals einen Rückgang um 0,3 % auf 2,20 Mio. Anschlüsse.

Bei den Mietleitungen gab es eine Verlagerung hin zu Mietleitungen mit hohen Bandbreiten, Ende 2013 waren es insgesamt 6,39 Mio. 64-kbit/s-Äquivalente (plus 16,6 %).

10.2.2 Festnetztelekommunikation

10.2.2.1 Einführung

Im Festnetzbereich können verschiedene Geschäftsmodelle beobachtet werden, die sich nach Art und Umfang der genutzten Netzinfrastruktur unterscheiden. Die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) verfügt als Incumbent als einziges Unternehmen über eine flächendeckende Netzinfrastruktur, während alternative Teilnehmernetzbetreiber nur im eingeschränkten Rahmen auf ein solches zurückgreifen können. Verbindungsnetzbetreiber und Reseller erbringen primär Verbindungsleistungen auf Grundlage von Call-by-Call (CbC) und Carrier Preselection (CPS). Abhängig vom gewählten Geschäftsmodell sind Investitionen in unterschiedlicher Höhe notwendig. Bezüglich weiterer Informationen zu den Geschäftsmodellen im Festnetzbereich sei auf die Einführung im Kapitel 10.2.2.1 im Kommunikationsbericht 2011³⁰ verwiesen.

³⁰ www.rtr.at/de/komp/KBericht2011

10.2.2.2 Festnetzendkundenmärkte

Marktteilnehmer

Die Anteile an Gesprächsminuten der fünf größten Anbieter am Festnetzendkundenmarkt sind in Tabelle 25 dargestellt. Gemeinsam decken diese fünf Anbieter mehr als 80 % der Gesprächsminuten am Endkundenmarkt ab.

Tabelle 25: Die größten Unternehmen am Festnetzendkundenmarkt 2013

Unternehmen	Anteil an Gesprächsminuten
A1 Telekom	> 50 %
Tele2	< 20 %
UPC	> 5 %
COLT	> 5 %
FINAREA	< 5 %

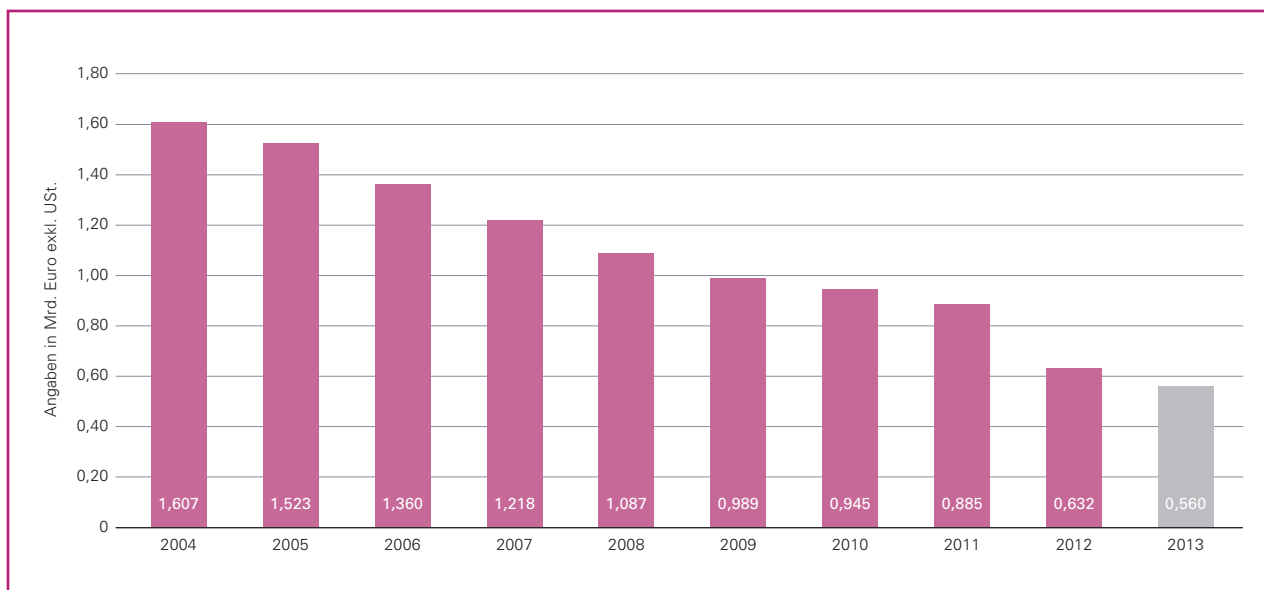
Quelle: RTR-GmbH

Entwicklungen in der Marktstruktur des Festnetzes

Die Umsatzentwicklung am Festnetzendkundenmarkt (Abbildung 35) zeigt einen deutlichen Rückgang im Zeitverlauf. Die hier dargestellten Umsätze berücksichtigen Verbindungsentgelte (Inland Festnetz, Inland Mobilnetz, Ausland, öffentliche Sprechstellen, bis 2011 auch Online-Dienste), Umsätze aus dem Verkauf von Calling-Cards und Minuten an Reseller, Grundentgelte, Entgelte für besondere Versorgungsaufgaben und Entgelte für die Errichtung von Anschlüssen. Ab 2012 sind durch die geänderte Datenabfrage auf Grundlage der KEV jedoch Festnetzumsätze, die im Bündel mit Breitband erzielt werden, nicht inkludiert.

Seit 1999 ist im Bereich der Festnetztelefonie ein stetiger Umsatzrückgang zu beobachten. Von 2012 auf 2013 sind die Gesamtumsätze um 11,4 % zurückgegangen und liegen bei 560 Mio. Euro. Die Umsätze in den letzten zehn Jahren haben sich um ca. zwei Drittel reduziert. Der starke Rückgang im Jahr 2012 lässt sich zu einem Großteil durch die neue Berechnung der Umsätze auf Grundlage der neuen KEV erklären, in der fortan Festnetzumsätze, die im Bündel mit Breitband erzielt werden, nicht mehr inkludiert werden. Der durch den Methodenwechsel erklärbarer Umsatzrückgang unterstreicht auch die steigende Bedeutung von Festnetzbündeln für den Festnetzendkundenmarkt. Der Rückgang bei Anschlussentgelten im Festnetz steht einem Anstieg bei den Breitbandbündelumständen gegenüber. Grafisch wird dies in Abbildung 36 veranschaulicht.

Abbildung 35: Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze 2004 bis 2013

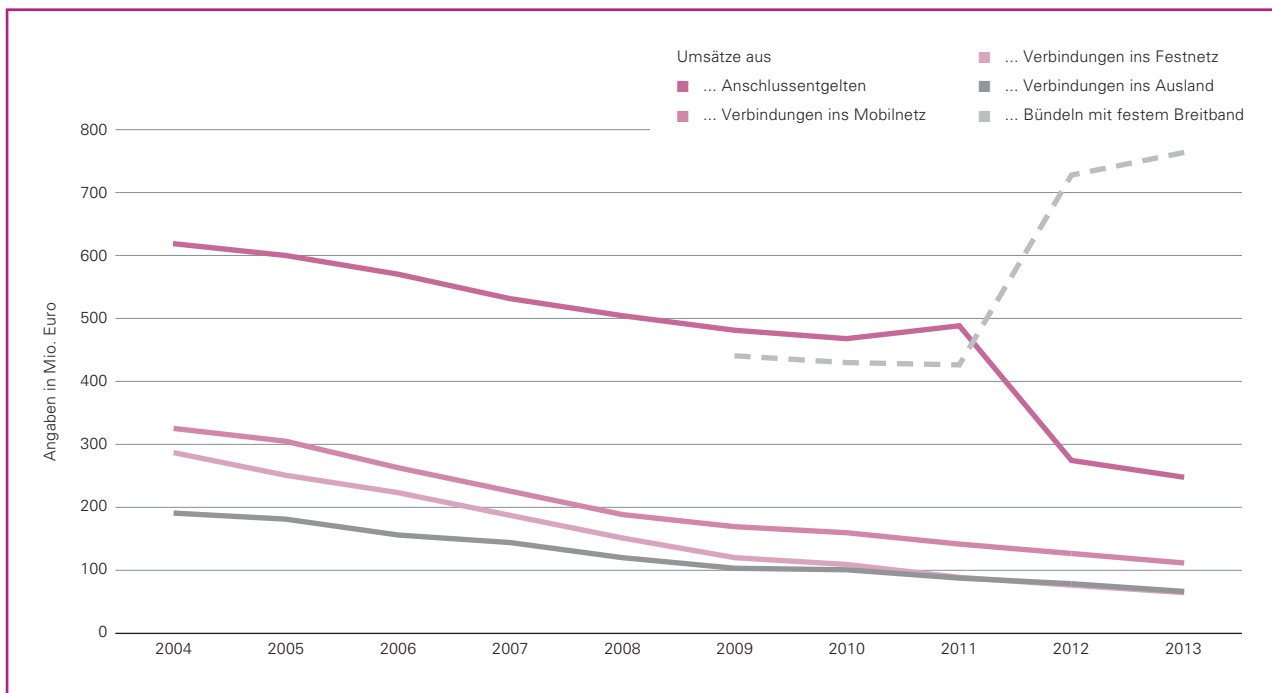


Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 36 zeigt die Umsatzentwicklung der vergangenen Jahre in den einzelnen Entgeltkategorien (Anschlussentgelte, Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland). Bei Entgelten für Verbindungen ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland hat sich die seit mehreren Jahren andauernde sinkende Tendenz fortgesetzt. Verbindungsentgelte aus Anrufen ins Festnetz sind um abermals 15 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Bei Verbindungsentgelten ins Ausland beträgt das Minus ebenso 15 %. Auch die Verbindungsentgelte aus Gesprächen ins Mobilnetz sind seit 2003 kontinuierlich gesunken, zuletzt wieder um 11 %. Der Rückgang bei Verbindungsentgelten ist primär auf den vom Mobilfunksektor ausgehenden intermodalen Wettbewerb zurückzuführen. Dieser kommt insbesondere im Privatkundenbereich bei Gesprächen in nationale Festnetze zum Tragen und führt dazu, dass immer weniger Gespräche über das Festnetz geführt werden (2013 wurden 85,3 % der Minuten in Österreich mobil telefoniert). Folglich sinken die Umsätze in diesem Marktsegment.

Bei den Anschlussentgelten ging der Umsatz um 10 % zurück. Aufgrund der geänderten Datenabfrage im Rahmen der KEV, die einen Teil der Entgelte exkludiert, die im Bündel mit Breitband erzielt werden, sind die Umsätze im Jahr 2012 um 44 % eingebrochen. Die Breitbandendkundenumsätze sind im Gegenzug dazu gestiegen, d.h. der Rückgang bei den Anschlussentgelten führt bei den Breitbandendkundenumsätzen zu einem Anstieg. In Abbildung 36 ist dieser Effekt veranschaulicht.

Abbildung 36: Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze nach Geschäftsbereichen 2004 bis 2013

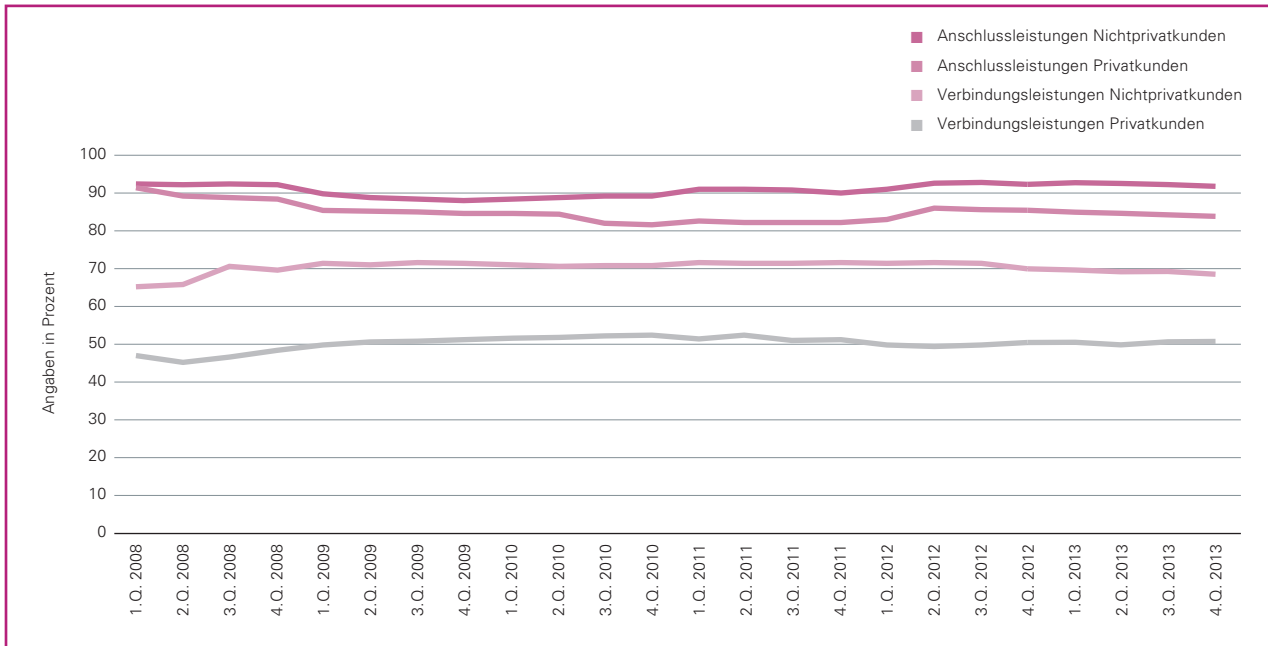


Quelle: RTR-GmbH

Die in Abbildung 37 dargestellten Umsatzmarktanteile der A1 Telekom haben sich im Laufe des Jahres 2013 marginal verändert. Bei Anschlussleistungen ist der Marktanteil der A1 Telekom, gemessen an Umsätzen im Privatkundenbereich, leicht auf 84 % gesunken. Bei Nichtprivatkunden stagniert der Marktanteil bei 92 %. Die etwas kompetitivere Situation bei Privatkunden ist insbesondere auf die Entbündelungsaktivitäten von Tele2 und die Zugewinne des Kabelnetzanbieters UPC zurückzuführen. Im Geschäftskundensegment konnten alternative Anbieter bisher nicht im selben Ausmaß Fuß fassen wie im Privatkundenbereich.

Die Umsatzmarktanteile der A1 Telekom bei Verbindungsleistungen sind deutlich niedriger als die im Bereich der Anschlussleistungen. Bei Nichtprivatkunden lag der Marktanteil bei 69 %. Dieser Wert ist seit Anfang 2009 beinahe unverändert. Am erfolgreichsten sind alternative Netzbetreiber im Bereich der Verbindungsleistungen (Gespräche ins Mobilnetz, ins Festnetz und ins Ausland) bei Privatkunden, wo der Umsatzmarktanteil der A1 Telekom im 4. Quartal 2013 mit 51 % deutlich niedriger war als in den übrigen Bereichen. Auch dieser Wert unterlag in den letzten drei Jahren kaum Schwankungen.

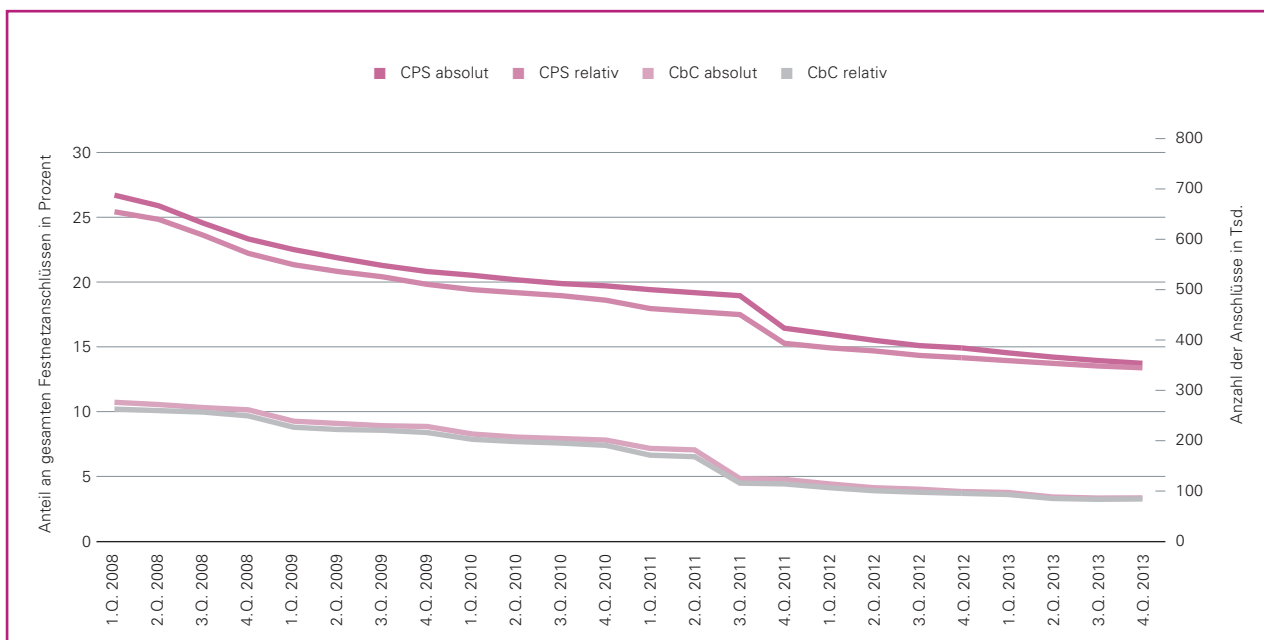
Abbildung 37: Entwicklung der Umsatzmarktanteile der A1 Telekom bei Anschluss- und Verbindungsleistungen nach Kundengruppe 2008 bis 2013



Quelle: RTR-GmbH

Die in Abbildung 37 nur implizit zum Ausdruck kommende Marktanteilsentwicklung bei Verbindungsleistungen aufseiten alternativer Betreiber steht in engem Zusammenhang mit der Marktentwicklung von CbC bzw. CPS, also Call-by-Call-Kunden sowie Preselected-Anschlüssen. Abbildung 38 zeigt die Absolutzahlen von CPS und CbC sowie den Anteil von CPS-Anschlüssen bzw. CbC-Kunden an den gesamten Festnetzanschlüssen. Sowohl bei CPS als auch CbC zeigt sich eine ähnliche – rückläufige – Entwicklung. Die Anzahl der CPS-Anschlüsse hat seit dem 4. Quartal 2012 um 8 % abgenommen und betrug Ende 2013 insgesamt rund 352.000 Anschlüsse (13 % aller Festnetzanschlüsse). Die Anzahl der CbC-Kunden zeigte eine noch stärker rückläufige Entwicklung und nahm gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres bis Ende 2013 um 15 % ab. Insgesamt stellten CbC-Kunden 3 % aller Anschlüsse (85.000).

Abbildung 38: Entwicklung CPS- und CbC-Kunden 2008 bis 2013



Quelle: RTR-GmbH

Die ausgewiesenen CPS- und CbC-Stände geben jeweils aggregierte Werte sowohl für Privat- als auch Nichtprivatkunden wieder, wobei die genannten Produkte hauptsächlich von Privatkunden in Anspruch genommen werden. Der Knick im Verlauf (3. Quartal 2011) ist auf eine Datenbereinigung eines größeren Betreibers zurückzuführen.

10.2.2.3 Festnetzvorleistungsmärkte

Märkte, auf denen Telekommunikationsbetreiber anderen Telekommunikationsbetreibern Leistungen zur Verfügung stellen, werden als Vorleistungsmärkte bezeichnet. Obwohl diese Märkte von den Konsumenten nicht bzw. kaum wahrgenommen werden, ist ihr Funktionieren von zentraler Bedeutung für den Wettbewerb. Einerseits dient die Zusammenschaltung von Netzen (und die daraus entstehenden Transaktionen auf den Vorleistungsmärkten) dazu, dass ein Kunde eines bestimmten Netzbetreibers die Kunden aller anderen Netzbetreiber erreichen kann. Ansonsten wären kleine Netze, die nur über wenige Kunden verfügen, benachteiligt bzw. wäre die „Any-to-any“-Erreichbarkeit nicht sichergestellt. Andererseits können Netzbetreiber Vorleistungen von der A1 Telekom oder anderen Betreibern beziehen und müssen somit weniger Infrastrukturinvestitionen vornehmen, um ihre Dienste Endkunden anbieten zu können. Damit werden die Markteintrittsschranken deutlich verringert.

Folgende Vorleistungsmärkte können im Bereich Festnetzsprachtelefonie unterschieden werden:

- Der Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Originierung),
- die (betreiberindividuellen) Märkte für Terminierung in individuellen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten (Terminierung) und
- der Markt für Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz (Transit).

Originierung

Die Originierungsleistung ist die Übermittlung des Sprach- und Datenverkehrs vom Teilnehmer bis zur ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle des Quellnetzes. Die erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstelle bezeichnet grundsätzlich jene Vermittlungsstelle, an der mindestens ein Netzbetreiber mit diesem Quellnetz zusammenschaltet ist und an der der Verkehr übergeben werden kann.

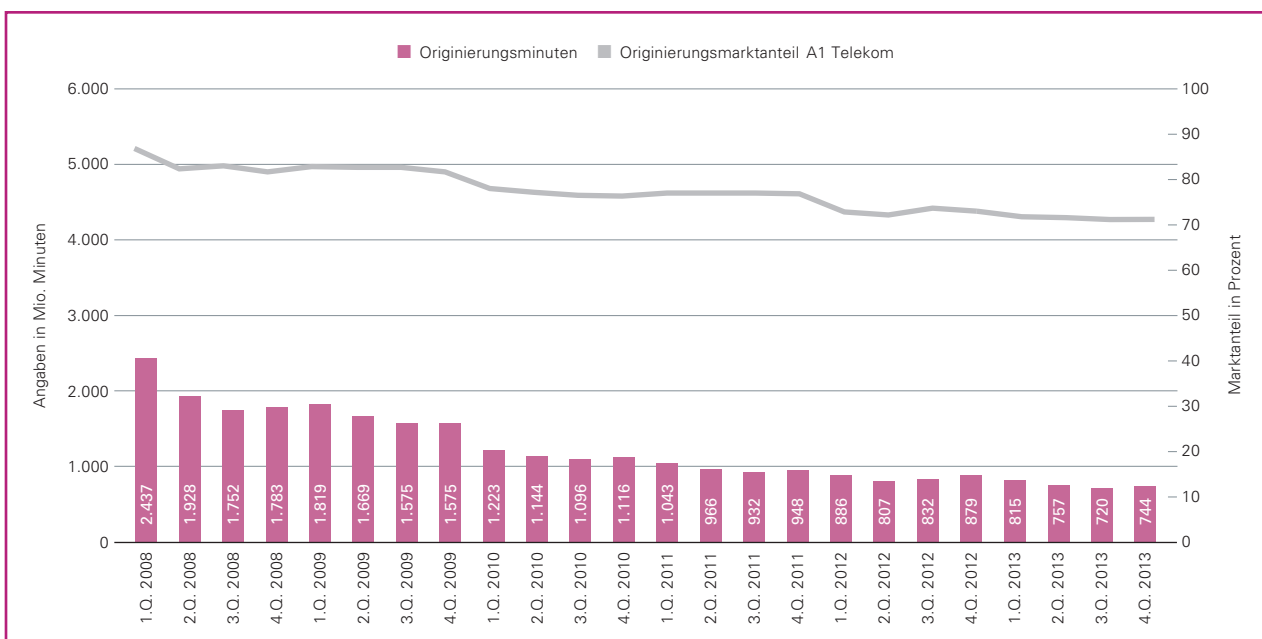
Je nachdem, über welche Infrastruktur ein Betreiber verfügt, kann er die Originierungsleistung selbst erbringen oder muss sie am Vorleistungsmarkt zukaufen. Falls ein Betreiber seine Kunden direkt an sein Netz angeschlossen hat, erbringt er die Originierungsleistung an sich selbst (als Eigenleistung) und erzielt auf Vorleistungsebene keinen Umsatz. Dies gilt für die überwiegende Zahl der Gespräche.

Verbindungsnetzbetreiber, die über keine direkt angeschlossenen Kunden verfügen, kaufen die Originierungsleistung im Rahmen der Betreiber(vor)auswahl von der A1 Telekom zu. Aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung auf dem Originierungsmarkt ist die A1 Telekom verpflichtet, diese Leistung anzubieten. Durch diese Regulierung wurden die Barrieren für den Markteintritt in die Verbindungsmärkte auf Endkundenebene erheblich gesenkt.

Im Einklang mit der Entwicklung auf den Endkundenmärkten sind die originierenden Verkehrsminuten in ihrer Gesamtheit seit mehreren Jahren rückläufig (vgl. Abbildung 39). Die Gründe hierfür liegen im massiven Rückgang der Bedeutung der schmalbandigen Interneteinwahl (Dial-in) sowie der Fest-Mobil-Substitution in der Sprachtelefonie.

Die A1 Telekom verfügt am Originierungsmarkt (inkl. Eigenleistungen) nach wie vor über einen sehr hohen Marktanteil (vgl. Abbildung 39). Die größten alternativen Betreiber, die selbst Teilnehmer angeschlossen haben (über Entbündelung bzw. im Kabelnetz) und daher Originierungsleistungen erbringen, sind Tele2 und UPC.

Abbildung 39: Entwicklung Festnetzoriginierungsminuten und Marktanteil der A1 Telekom 2008 bis 2013



Quelle: RTR-GmbH

Mit der Entscheidung M 1.9/12 der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom 30. September 2013 wurden (ab 1. November 2013) neue Originierungsentgelte für die A1 Telekom festgelegt. Insbesondere aufgrund der fortschreitenden Fest-Mobil-Substitution bei Verbindungsleistungen wurde die Regulierung auf dem Originierungsmarkt gelockert und es wurden höhere maximale Originierungsentgelte festgelegt. Gleichzeitig wurden die Terminierungsentgelte deutlich gesenkt (siehe nächster Abschnitt). Die A1 Telekom legte die Originierungsentgelte so fest, dass die Summe aus Originierung und Terminierung für Verbindungsnetzbetreiber gleich blieb (siehe Tabelle 26) und schöpfte somit den regulatorisch eingeräumten Preissetzungsspielraum nicht voll aus.

Aufgrund des Umbaus des Kernnetzes der A1 Telekom auf ein NGN (Next Generation Network) und basierend auf den Regelungen des Bescheides M 1.9/12 der TKK vom 30. September 2013 kann nun der gesamte Verkehr an einer von sieben Vermittlungsstellen zu dem in Tabelle 26 dargestellten Entgelt übernommen werden. Die zuvor gültige Differenzierung in lokales/single tandem/double tandem Entgelt je nach Ort der Übergabe entfällt.

Tabelle 26: Originierungsentgelte der A1 Telekom 2013

Originierung A1 Telekom zu Verbindungsnetzbetreibern	Originierung lokal bis 31.10.2013	Höchstwert ab 01.11.2013	Ist-Wert ab 01.11.2013
Eurocent pro Minute Peak/Off-Peak	0,82/0,48	2,135/1,321	1,503/0,875

Angaben in Eurocent (exkl. USt.). Peak: Montag bis Freitag (werktags) von 8 bis 18 Uhr.

Quelle: RTR-GmbH

Terminierung

Terminierung ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr zu im eigenen Netz angeschlossenen Teilnehmern von der letzten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle bis zum Teilnehmer zu führen.

Da die Leistung der Terminierung nur durch den Anbieter erbracht werden kann, an dessen Netz der Teilnehmer angeschaltet ist, sind die Terminierungsmärkte betreiberindividuell abgegrenzt. Jeder Teilnehmernetzbetreiber begründet einen eigenen Terminierungsmarkt und verfügt in diesem über einen Marktanteil in Höhe von 100 % und beträchtliche Marktmacht iSd § 35 Telekommunikationsgesetz (TKG 2003). Alle Betreiber unterliegen daher einer Zugangs- und Entgeltregulierung. Aufgrund der Vielzahl angeschlossener Teilnehmer, ihrer Größe sowie ihrer Stellung auf anderen Märkten können bei der A1 Telekom ohne Regulierung andere Wettbewerbsprobleme auftreten als bei kleineren Netzbetreibern. Diese Probleme erfordern zusätzliche Regulierungsinstrumente wie die Verpflichtungen zur Veröffentlichung eines Standardzusammenschaltungsvertrags, zur getrennten Buchführung und zur Gleichbehandlung.

Bei der Festlegung der Entgelte wurde in der Entscheidung M 1.8/12 der TKK vom 30. September 2013 erstmals der von der Europäischen Kommission empfohlene Kostenrechnungsstandard „Pure LRIC“ angewendet. Dabei werden nur jene Kosten berücksichtigt, die direkt durch die zusätzliche Erbringung der Leistung Festnetzterminierung entstehen. Gemeinkosten werden – anders als beim bisher zur Anwendung gelangten Standard FL-LRAIC – nicht berücksichtigt. Dadurch kam es zu einer deutlichen Reduktion der Terminierungsentgelte (siehe Tabelle 27).

Wie auch bei der Originierung kann aufgrund des Umbaus des Kernnetzes der A1 Telekom auf ein NGN und basierend auf den Regelungen des Bescheides M 1.8/12 der TKK vom 30. September 2013 der gesamte Verkehr an die A1 Telekom nunmehr an einer von sieben Vermittlungsstellen übergeben werden. Die zuvor gültige Differenzierung in lokales/single tandem/double tandem Entgelt je nach Ort der Übergabe entfällt. Daher gibt es auch keinen Unterschied mehr zwischen dem Terminierungsentgelt der A1 Telekom und jenem der alternativen Betreiber.

Tabelle 27: Terminierungsentgelte der A1 Telekom und der alternativen Betreiber 2013

Terminierung	A1 Telekom lokal bis 31.10.2013	Alternative Betreiber bis 31.10.2013	A1 Telekom und alternative Betreiber ab 01.11.2013
Eurocent pro Minute Peak/Off-Peak	0,82/0,48	1,28/0,71	0,137/0,085

Angaben in Eurocent (exkl. USt.). Peak: Montag bis Freitag (werktags) von 8 bis 18 Uhr.

Quelle: RTR-GmbH

Transit

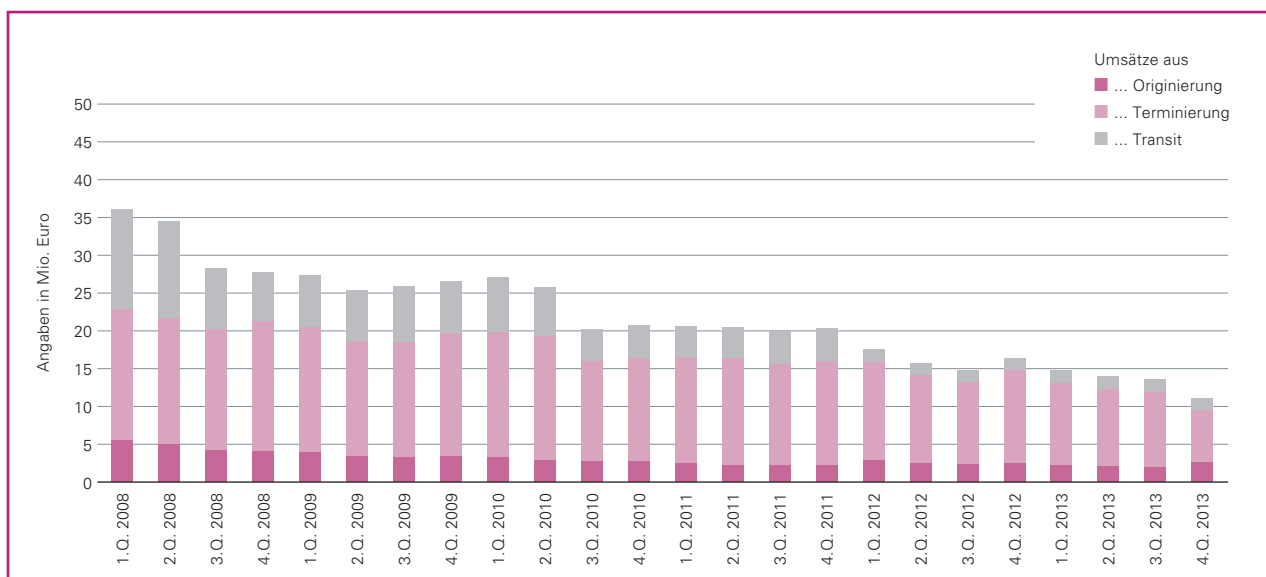
Als Transit wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei Netzen oder zwischen zwei zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen in einem Netz bezeichnet. Transitleistungen sind daher diejenigen Leistungen, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht bzw. nachgefragt werden und weder als Originierung noch als Terminierung im oben dargestellten Sinn zu erfassen sind.

Da am Transitmarkt mehrere Unternehmen ihre Leistungen anbieten und miteinander in hinreichend intensiver Konkurrenz stehen, liegt am Transitmarkt effektiver Wettbewerb vor. Es unterliegt daher kein Unternehmen der sektorspezifischen Ex-ante-Regulierung.

Entwicklung der Umsätze auf den Vorleistungsmärkten

Im Jahr 2013 waren die Gesamtumsätze neuerlich rückläufig. Bei den Umsätzen aus Originierung und Terminierung sind im 4. Quartal 2013 bereits die oben beschriebenen Entgeltänderungen (Erhöhung des Originierungsentgelts, Senkung des Terminierungsentgelts) ersichtlich.

Abbildung 40: Entwicklung der Umsätze auf den Festnetzvorleistungsmärkten 2008 bis 2013



Quelle: RTR-GmbH

10.2.3 Mobilkommunikation

10.2.3.1 Marktteilnehmer

Im Herbst 2013 fand die größte Frequenzvergabe, die es in Österreich jemals gegeben hat, statt. Für die Republik Österreich wurde insgesamt ein Auktionserlös von rund 2,014 Mrd. Euro erzielt. Versteigert wurden sechs Frequenzblöcke im 800-MHz-Band, sieben Frequenzblöcke im 900-MHz-Band und 15 Frequenzblöcke im 1800-MHz-Band.

An der Multiband-Auktion beteiligten sich ausschließlich die drei bestehenden österreichischen Mobilfunkbetreiber A1 Telekom, T-Mobile und Hutchison. 28 Frequenzpakete à 2 x 5 MHz wurden an die Bieter – wie folgt – vergeben: A1 Telekom erwarb 14 Pakete um rund 1,030 Mrd. Euro, T-Mobile erwarb neun Pakete um rund 654 Mio. Euro und Hutchison ersteigerte fünf Pakete um rund 330 Mio. Euro.

Die langfristige Frequenzausstattung nach der Auktion der Frequenzblöcke im 800-, 900- und 1800-MHz-Band ist in Tabelle 28 dargestellt.

Tabelle 28: Langfristige Aufteilung des Spektrums nach der Multiband-Auktion

	800 MHz	900 MHz	1800 MHz	2,1 GHz FDD	2,1 GHz TDD	2,6 GHz FDD	2,6 GHz TDD
A1 Telekom	2x20	2x15	2x35	2x20	10	2x25	25
T-Mobile	2x10	2x15	2x20	2x15	10	2x20	
Hutchison		2x5	2x20	2x25	5	2x25	25

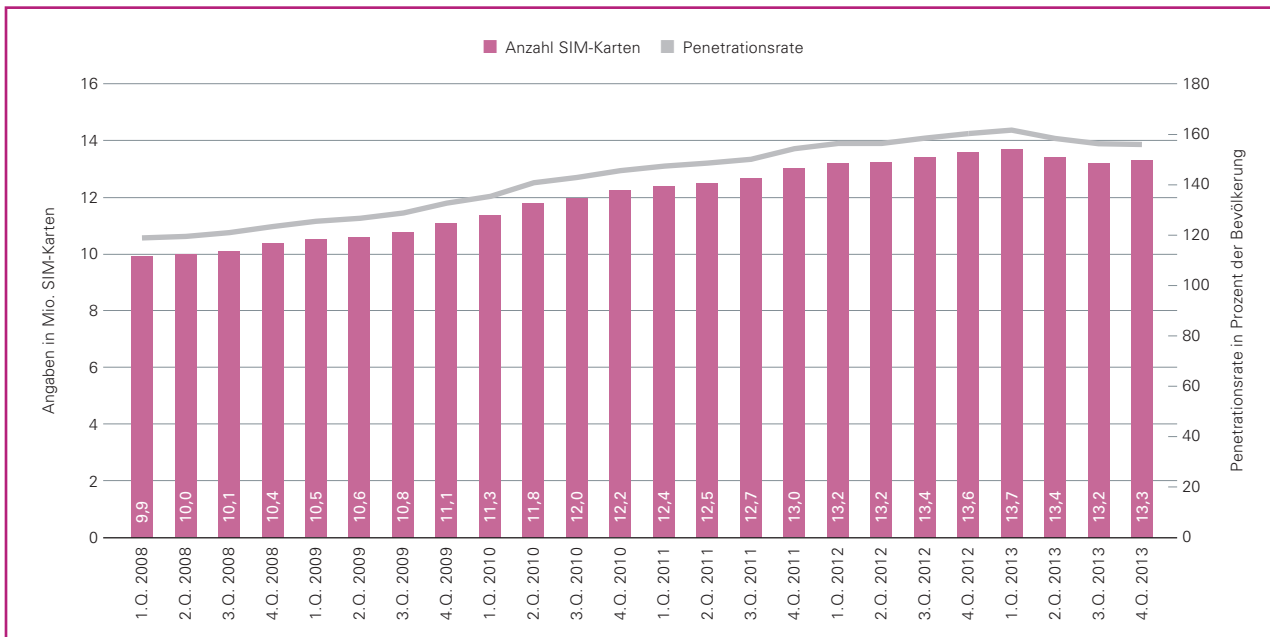
Quelle: RTR-GmbH

10.2.3.2 Marktentwicklung

Entwicklung der SIM-Karten

Die Anzahl der aktivierten SIM-Karten ist in Abbildung 41 dargestellt. Zwischen dem 1. Quartal 2008 und dem 4. Quartal 2013 nahm die Anzahl der SIM-Karten um 34 % zu. Die Penetrationsrate gemessen an der österreichischen Bevölkerung betrug demnach Ende 2013 156 %. Der Rückgang der SIM-Karten-Anzahl Mitte 2013 ist primär auf eine betriebsseitige Datenbereinigung zurückzuführen.

Abbildung 41: Entwicklung der SIM-Karten 2008 bis 2013



Quelle: RTR-GmbH

Entwicklung der Gesprächsminuten und SMS

Im Jahr 2013 ist die Anzahl der Gesprächsminuten erstmals im Vergleich zu den Vorjahren leicht gesunken. Abbildung 42 zeigt die Anzahl der technischen Gesprächsminuten am Mobilfunkendkundenmarkt, in Summe waren es im Jahr 2013 22,5 Mrd. Minuten. Die Gesprächsminuten wiesen 2004 bis 2006 sehr hohe Wachstumsraten von etwa 15 % p.a. auf. Im Jahr 2007, als Pauschaltarife für Mobiltelefonie eingeführt wurden, erreichte dieser Anstieg mit 24 % seinen Höhepunkt. In den darauffolgenden Jahren ging die Wachstumsrate schließlich immer weiter zurück, bis die Anzahl der mobil telefonierten Minuten im Jahr 2013 erstmals rückläufig war (minus 2 % gegenüber dem Jahr 2012).

Abbildung 42: Entwicklung der Gesprächsminuten (technisch gemessen)* am Mobilfunkkundenmarkt 2004 bis 2013

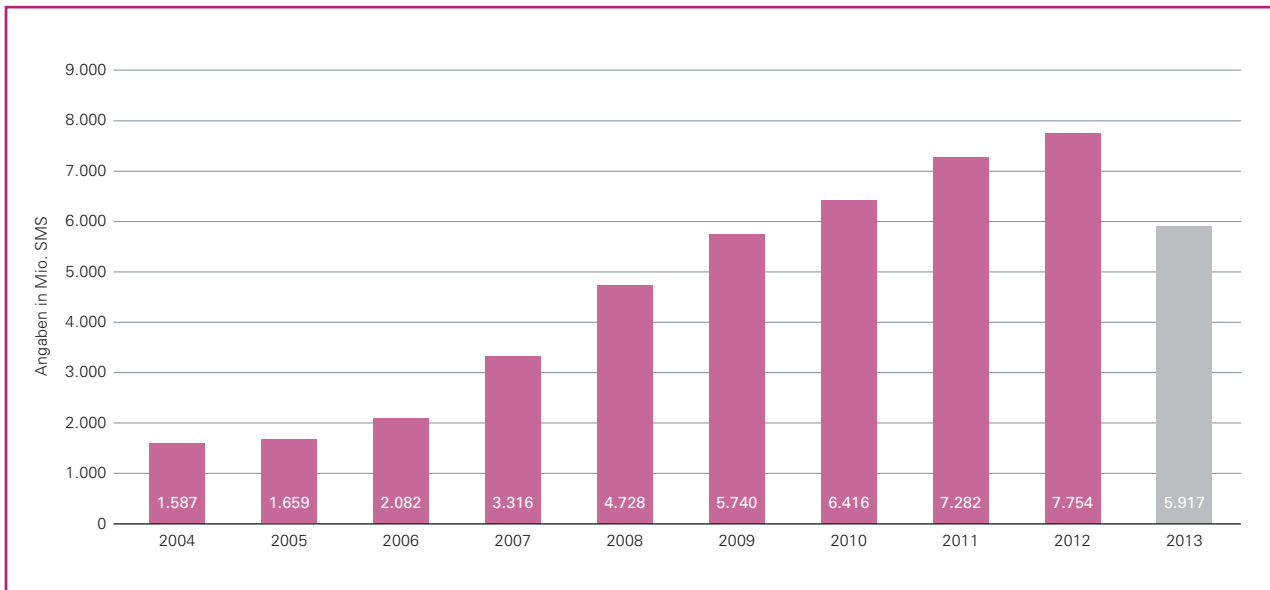


* Diese bezeichnen die tatsächlich geführten Gesprächsminuten der Endkunden (ohne Taktung). Dagegen ist die fakturierte Anzahl der Minuten die Menge, die dem Endkunden unter Berücksichtigung der Taktung verrechnet wird.

Quelle: RTR-GmbH

Bedingt durch die erwähnte Einführung der Pauschaltarife erreichte die Wachstumsrate der SMS ebenfalls im Jahr 2007 mit 59 % ihren Höhepunkt. In den Folgejahren nahm das Wachstum wieder ab und 2013 war, wie auch bei den Gesprächsminuten, erstmals ein Rückgang zu beobachten. Wie in Abbildung 43 ersichtlich, wurden von Kunden österreichischer Betreiber im Jahr 2013 nur noch etwa 5,9 Mrd. SMS versendet, um fast 2 Mrd. weniger als im Vorjahr. Dieser Rückgang ist vor allem auf die weitere Verbreitung von E-Mail- und Instant-Messaging-Diensten wie WhatsApp oder iMessage zurückzuführen, die durch ihre Möglichkeit zum Versand von Fotos und Videos für Smartphone-Nutzer eine attraktive Alternative zu klassischen SMS darstellen.

Abbildung 43: Entwicklung der SMS (technisch gemessen)* am Mobilfunkkundenmarkt 2004 bis 2013

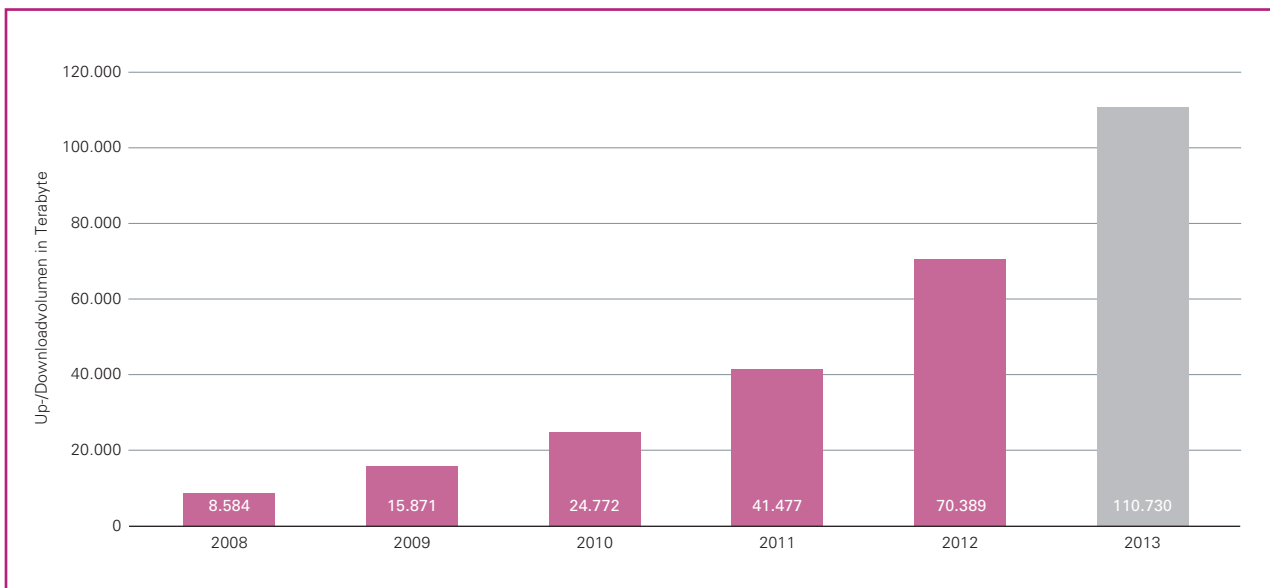


* Diese bezeichnen die tatsächlich gesendeten SMS der Endkunden. Dagegen ist die fakturierte Anzahl die Menge an SMS, die dem Endkunden verrechnet wird.

Quelle: RTR-GmbH

Beim Datenvolumen verläuft die Entwicklung in die gegenteilige Richtung. Die weiterhin steigenden Smartphone-Penetrationsraten und das immer größere LTE-Angebot führen zu starken Wachstumsraten im Datenbereich. Im Jahr 2008 betrug das Up-/Downloadvolumen 8.600 Terabyte, im Jahr 2013 wurden insgesamt rund 110.700 Terabyte up- bzw. downgeloadet – mehr als das Zwölfwache des Datenvolumens von 2008.

Abbildung 44: Entwicklung des Up-/Downloadvolumens im Mobilfunk 2008 bis 2013

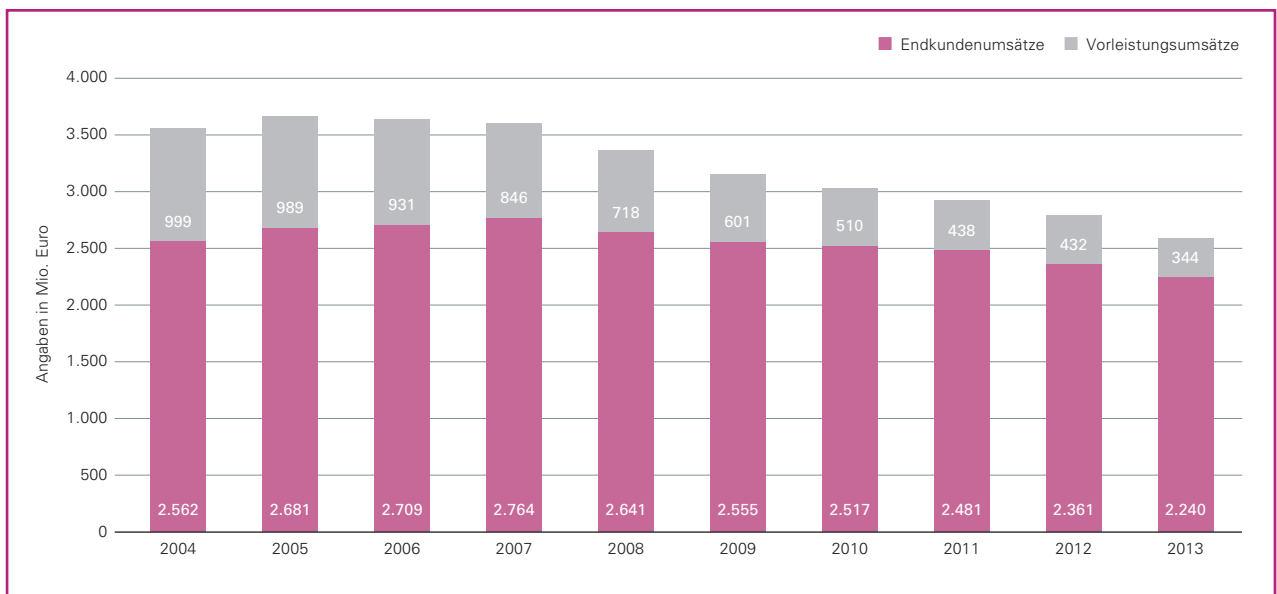


Quelle: RTR-GmbH

Umsatzentwicklung

Wie schon in den Vorjahren war 2013 eine ähnliche Entwicklung der Umsätze im Mobilfunksektor zu beobachten. Trotz wachsender Teilnehmerzahlen sind die Gesamtumsätze, wie Abbildung 45 zu entnehmen ist, wieder gesunken. Seit 2007 sind die Umsätze sowohl auf Endkunden- als auch auf Vorleistungsebene konstant zurückgegangen. Im Jahr 2013 betragen die Endkundenumsätze 2,24 Mrd. Euro und damit um fast 6 % weniger als 2012. Die Umsatzrückgänge auf Vorleistungsebene, die 2013 344 Mio. Euro betragen (minus 20 % gegenüber dem Jahr 2012), sind vor allem auf die Übernahme von Orange durch Hutchison zurückzuführen. Terminierungsumsätze zwischen den fusionierten Betreibern scheinen nicht mehr in den Statistiken auf, da netzinterne Terminierungsminuten nicht umsatzrelevant sind (wie auch im Festnetz). Zudem gab es eine weitere Absenkung der Terminierungsentgelte auf Pure-LRIC-Niveau und der Entgelte für internationales Roaming gemäß EU-Roamingverordnung.

Abbildung 45: Entwicklung der Mobilfunkumsätze 2004 bis 2013



Quelle: RTR-GmbH

Die Umsätze in Abbildung 45 setzen sich aus folgenden Erlösbestandteilen zusammen:

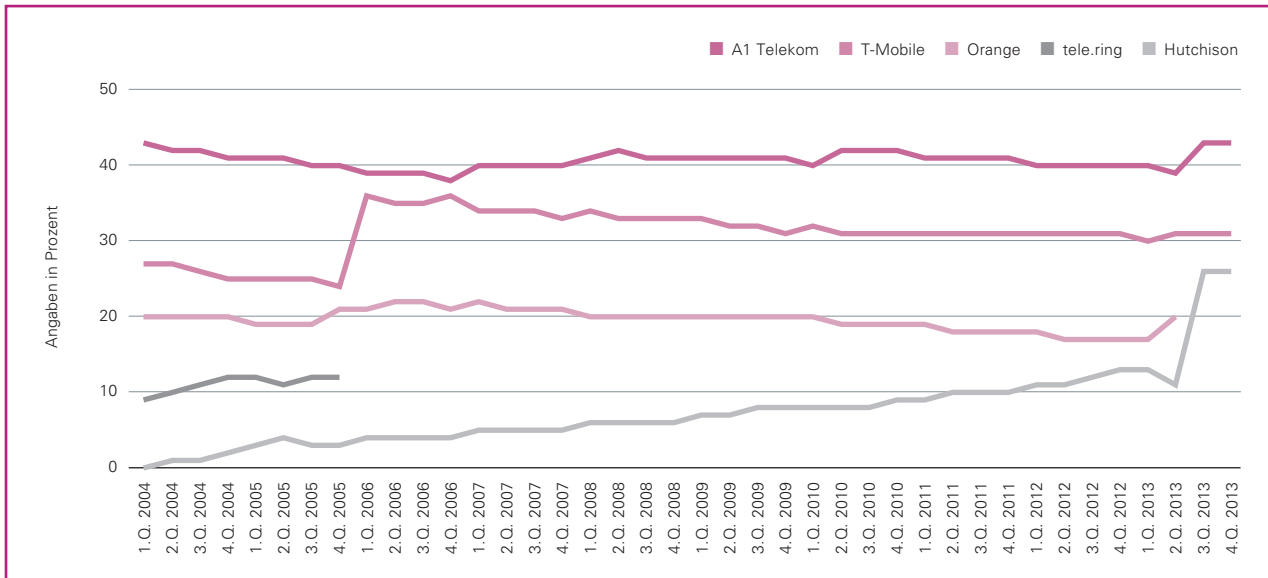
- Umsätze Endkundenebene: Verbindungsentgelt Sprache, SMS und Datendienste, Grundentgelte und Freischaltungsentgelte;
- Umsätze Vorleistungsebene: Umsätze aus Terminierung Sprache und SMS, Umsätze aus Inbound International Roaming (ausländische Kunden setzen in Österreich einen Anruf ab).

10.2.3.3 Marktanteile und Konzentration

Abbildung 46 zeigt die Entwicklung der Marktanteile – gemessen an den Teilnehmern der Mobilfunknetzbetreiber. Eigentumsrechtlich verbundene Wiederverkäufer sind in den Angaben des Host-Netzbetreibers (jener Betreiber, von dem sie ihre Dienste beziehen) inkludiert.

Ein wesentlicher Sprung im Marktanteil von T-Mobile ist durch die Übernahme von tele.ring im Jahr 2006 zu erklären. Ende 2006 waren die Marktanteile von T-Mobile und A1 Telekom beinahe ident. Ende 2012 kam es erneut zu einer Marktkonsolidierung, die sich in der Grafik im 2. Quartal 2013 widerspiegelt. Der Marktanteil der A1 Telekom (inkl. yesss!) lag Ende 2013 gemessen an den Teilnehmern bei 43 % und jener der Hutchison (inkl. Orange) bei 26 %. T-Mobile wies Ende 2013 einen Marktanteil von 31 % auf und ist damit weiterhin der zweitgrößte Mobilfunkbetreiber.

Abbildung 46: Entwicklung der Mobilfunkmarktanteile gemessen an Teilnehmern 2004 bis 2013



Bis zum 2. Quartal 2013 wird Orange inkl. yesss! dargestellt. Ab dem 3. Quartal 2013 werden die A1 Telekom inkl. yesss! und Hutchison inkl. Orange dargestellt.

Quelle: RTR-GmbH

10.2.4 Breitband

10.2.4.1 Einführung

Das Internet ist im letzten Jahrzehnt zur bedeutendsten Plattform für Information und Kommunikation in unserer Gesellschaft geworden. Der Zugang zum Internet ist somit sowohl für private Haushalte als auch für Unternehmen zu einem entscheidenden Faktor für die Teilnahme am gesellschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Leben geworden. Da die Nutzung von immer mehr Applikationen hohe Bandbreiten erfordert, ist ein adäquater Gebrauch des Internets de facto nur mehr über einen breitbandigen Zugang möglich. Als breitbandig werden hier jene Internetzugänge verstanden, die nicht über Einwahlmodem erfolgen (also über POTS oder ISDN mit max. 144 kbit/s), sondern z.B. mittels DSL, Kabelnetzen, Glasfaser oder über Mobilfunknetze der 3. und 4. Generation.

Im vorliegenden Kapitel werden zunächst die wesentlichen breitbandigen Zugangstechnologien, die Entwicklungen beim NGA-Ausbau sowie die aufgrund von regulatorischen Verpflichtungen verfügbaren Vorleistungsprodukte beschrieben. Darauf aufbauend werden die Entwicklungen der letzten Jahre am Breitbandendkundenmarkt, anschließend jene am Breitbandvorleistungsmarkt dargestellt.

10.2.4.2 Grundlegendes zum Thema Breitband

Zugangstechnologien

Im Folgenden werden die wichtigsten breitbandigen Zugangstechnologien sowie ihre Verfügbarkeit und die größten Anbieter dargestellt. Die in der Tabelle angeführten Anbieter stellen mehr als 95 % aller Breitbandzugänge bereit.

Tabelle 29: Breitbandige Zugangstechnologien

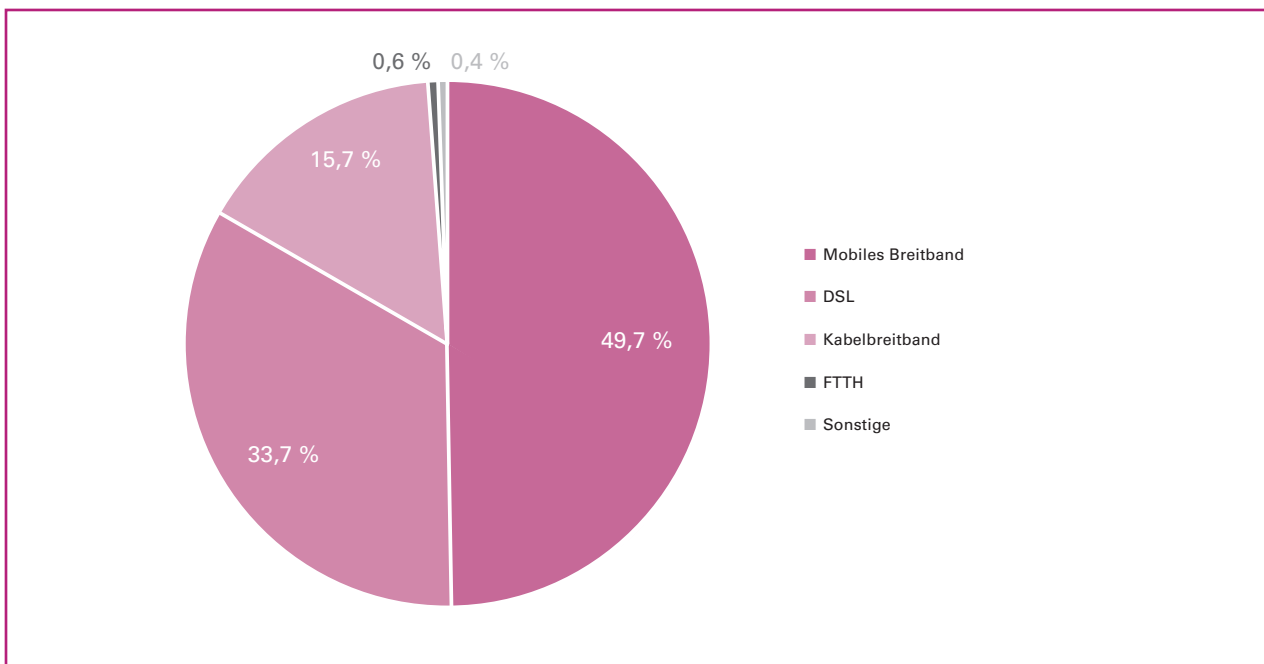
Zugangstechnologie	Größte Anbieter	Verfügbarkeit (in % der Bevölkerung)
(x)DSL: Übertragungstechnologie basierend auf Kupferdoppelader	A1 Telekom Tele2, UPC (Entbündelung)	> 99 % Entbündelung: ca. 65 %
Kabelbreitband: Übertragungstechnologie DOCSIS basierend auf Koaxialkabel	UPC, LIWEST, Salzburg AG, kabelplus	ca. 50 %
Mobiles Breitband: Übertragungstechnologie UMTS/HSPA/LTE in Mobilfunknetzen	A1 Telekom (inkl. bob und yesss!), T-Mobile (inkl. tele.ring), Hutchison („Drei“)	ca. 95 % (HSPA+)
FTTH (fibre to the home) / Glasfaser	A1 Telekom	< 5 % (Schätzung)

Quelle: RTR-GmbH

In Abbildung 47 sind – basierend auf der Anzahl der aktiven Anschlüsse – die relativen Anteile der unterschiedlichen Zugangstechnologien für Ende 2013 dargestellt. Bei mobilem Breitband wurden dabei all jene dedizierten Breitbandanschlüsse gezählt, bei denen zumindest ein Datenvolumen von 250 MB im monatlichen Grundentgelt inkludiert ist oder über die – im Falle von Wertkarten – im entsprechenden Quartal zumindest ein Internetzugriff erfolgt ist.

Der Anteil der mobilen Breitbandanschlüsse ist inzwischen deutlich höher als der von DSL bzw. Kabelbreitband. Dabei werden auch mobile Breitbandanschlüsse gezählt, die komplementär zu festen Breitbandanschlüssen genutzt werden bzw. werden mehrere mobile Breitbandanschlüsse in einem Haushalt oder Unternehmen auch mehrfach gezählt. Der Anteil der FTTH-Anschlüsse ist mit 0,6 % nach wie vor sehr gering. Einen noch geringeren Anteil haben andere breitbandige Zugangstechnologien wie Funknetze (W-LAN/WiFi/WiMAX) oder PLC (Powerline).

Abbildung 47: Anteile der Breitbandzugangstechnologien per 31. Dezember 2013



Quelle: RTR-GmbH

Entwicklung beim NGA-Ausbau

Unter „Next Generation Access“ (NGA) wird im Allgemeinen der Ausbau von Glasfasernetzen hin zum Endkunden mit dem Ziel, höhere Bandbreiten bereitstellen zu können, verstanden. Dabei gibt es verschiedene Varianten, wobei die Glasfaser entweder direkt bis zum Endkunden reicht („Fibre to the Home“ – FTTH) oder aber am letzten Stück weiterhin die bestehende Kupferdoppelader verbleibt („Fibre to the Curb“ – FTTC bzw. „Fibre to the Building“ – FTTB).

Die A1 Telekom setzte 2013 ihren FTTC-/B-/H-Ausbau weiter fort. Über FTTC-/B-Leitungen werden Bandbreiten bis 30 Mbit/s angeboten, über FTTH auch 50 und 100 Mbit/s. Ein flächendeckender FTTH-Ausbau ist jedoch weiterhin auf Teile des 15. und 19. Wiener Gemeindebezirks beschränkt. Darüber hinaus werden einzelne neu errichtete Wohneinheiten mit FTTH angeschlossen. Schließlich wurden von der A1 Telekom im Jahr 2013 die Feldversuche mit der Technologie „Vectoring“ fortgeführt. Diese Technologie erlaubt es, auf bestehenden Kupferdoppeladern durch Reduktion des so genannten „Nebensprechens“ (die Störungen der Leitungen in einem Kabelbündel untereinander) deutlich höhere Bandbreiten zu erzielen. Ein weiterer Rollout in den nächsten Jahren ist geplant.

Auch in Kabelnetzen wurden mittels Einsatz der Übertragungstechnologie DOCSIS 3.0 und teilweise weiterem Glasfaserausbau die Bandbreiten deutlich erhöht. Inzwischen bieten die größten Kabelnetzbetreiber UPC, LIWEST, Salzburg AG und kabelplus Bandbreiten von mehr als 100 Mbit/s an und decken damit ca. 45 % der Bevölkerung ab.

In Mobilfunknetzen können durch den Einsatz von HSPA+ Bandbreiten von bis zu 42 Mbit/s erzielt werden. In Ballungsräumen können mit der nächsten Generation der Übertragungstechnologien LTE/4G sogar Bandbreiten bis 150 Mbit/s erzielt werden. Nach der Frequenzversteigerung im Herbst 2013 ist in den nächsten Jahren ein weiterer Rollout von LTE auch in ländlichen Gebieten zu erwarten. Die tatsächlich erzielbaren Bandbreiten sind abhängig von einer Reihe von Faktoren wie der Anzahl der gleichzeitigen Nutzer in einer Zelle, der Dämpfung des Signals (Indoor), der Anbindung der Basisstation etc., sind aber durchaus vergleichbar mit jenen der am häufigsten nachgefragten Festnetzprodukte.

Vorleistungsprodukte

Produkte und Leistungen von Unternehmen, die für andere Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und zur Erbringung von Kommunikationsdiensten an Endkunden dienen, bezeichnet man als Vorleistungsprodukte. Die wichtigsten Vorleistungsprodukte für die Erbringung von Breitbandinternetdiensten an Endkunden sind die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung und Bitstreaming-(Bitstrom-)Dienste. Beide Produkte werden von der A1 Telekom aufgrund regulatorischer Verpflichtungen erbracht. Zusätzlich wurde die A1 Telekom 2010 dazu verpflichtet, in Gebieten, in denen neue Technologien ausgebaut werden (NGA-Ausbaugebiete), „virtuelle Entbündelung“ anzubieten.

- **Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung:** Entbündelung bedeutet, dass alternative Betreiber die Teilnehmeranschlussleitungen ihrer Kunden (oder Teilabschnitte davon) von der A1 Telekom anmieten und darüber unter Einsatz eigener technischer Ausrüstung Telekommunikationsleistungen anbieten können. Als Teilnehmeranschlussleitung wird die Kupferdoppelader zwischen Teilnehmer und Hauptverteiler (HVt) bzw. Kabelverzweiger (Teilentbündelung) bezeichnet. Um an einem der mehr als 1.400 HVt der A1 Telekom entbündeln zu können, muss ein alternativer Betreiber über einen Raum zur Übergabe (Kollokation) sowie eine Anbindung von dort an sein eigenes Netz (Backhaul z.B. mittels Mietleitungen oder Ethernet-Diensten) verfügen. Über einen Großteil der entbündelten Anschlüsse wird Breitbandinternet (meist im Bündel mit Sprachtelefonie) angeboten. Die Anzahl der über Entbündelung realisierten Breitbandzugänge betrug Ende 2013 rund 164.000, das sind 3,7 % aller Breitbandzugänge (inkl. mobiles Breitband) bzw. 11 % aller DSL-Zugänge.
- **Virtuelle Entbündelung:** Mit dem Bescheid M 3/09 der TKK vom 6. September 2010 (Markt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen) und neuerlich mit dem Bescheid M 1.1/12 vom 16. Dezember 2013 wurde die A1 Telekom dazu verpflichtet, in NGA-Ausbaugebieten (siehe dazu Kapitel „Entwicklung beim NGA-Ausbau“) „virtuelle Entbündelung“ anzubieten. Im Gegensatz zur physischen Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (s.o.) wird hier am HVt nicht die Kupferdoppelader selbst übergeben, sondern ein Dienst, der es alternativen Betreibern erlaubt, die selben Endkundenprodukte anzubieten wie über die physische Entbündelung.³¹ Dieses Produkt stellt einen Ersatz für die physische Entbündelung dar, falls eine solche für alternative Betreiber technisch oder wirtschaftlich nicht mehr möglich ist.
- **Bitstreaming:** Hier wird dem Nachfrager auf höherer Netzebene (bei der A1 Telekom beispielsweise an neun Übergabepunkten) ein Datenstrom („Bitstrom“) übergeben. Dafür sind zwar weniger Investitionen vonseiten alternativer Anbieter erforderlich als im Falle der Entbündelung, dafür bestehen stärkere Einschränkungen in Bezug auf Preis- und Produktgestaltung. Bitstreaming für die Erbringung von breitbandigen Zugängen für Geschäftskunden wird von der A1 Telekom aufgrund regulatorischer Verpflichtungen sowie von manchen alternativen Betreibern (Entbündlern, Kabelnetzbetreibern) angeboten. Über Bitstreaming der A1 Telekom wurden Ende 2013 etwa 40.100 Breitbandzugänge realisiert. Die Verpflichtung der A1 Telekom, Bitstream-Produkte anzubieten, erstreckt sich nur auf Bitstream-Produkte für die Bereitstellung von Anschlüssen an Nichtprivatkunden. Aufgrund des Wettbewerbsdrucks von Kabel- und mobilem Breitband ist eine solche Verpflichtung im Privatkundenbereich gegenwärtig nicht erforderlich. Entsprechende Vorleistungsprodukte werden jedoch von der A1 Telekom weiterhin auf freiwilliger Basis angeboten.

10.2.4.4 Die Entwicklung der Endkundenmärkte

Auf der Endkundenebene ist zwischen einem Markt für Privatkunden, der neben DSL- auch Kabel-, FTTH- und mobile Breitbandzugänge umfasst, und einem Markt für Geschäftskunden, der nur DSL- und FTTH-Zugänge umfasst, zu unterscheiden.³² In der folgenden Darstellung der Entwicklung der Anschlusszahlen auf den Endkundenmärkten kann

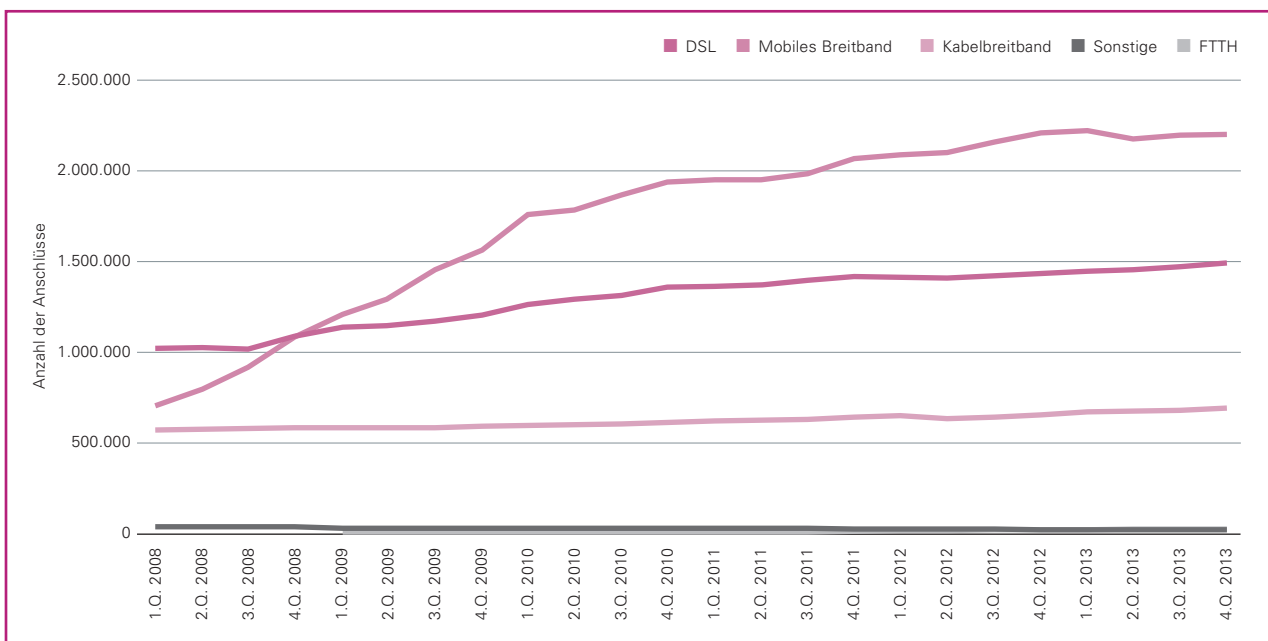
³¹ Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Netz der A1 Telekom.

³² Siehe Bescheid der TKK im Verfahren M 1.2/12 vom 16. Dezember 2013, www.rtr.at/de/tk/M1_2_12.

jedoch nur die Entwicklung der Gesamtzahl der Anschlüsse dargestellt werden, da die Unterscheidung auf Privat- und Geschäftskunden nicht für den gesamten Beobachtungszeitraum verfügbar ist. Der Großteil der Anschlüsse (ca. 85 %) wird dabei von Privatkunden nachgefragt.

In Abbildung 48 ist die Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse, getrennt nach den wichtigsten Übertragungstechnologien, dargestellt. Ende 2013 gab es ca. 4,4 Mio. Breitbandanschlüsse. Nach hohen Wachstumsraten in den vergangenen Jahren ist die Anzahl der mobilen Breitbandanschlüsse 2013 weitgehend konstant geblieben (der starke Abfall im 2. Quartal 2013 ist allerdings durch eine betreiberseitige Datenbereinigung bedingt). Auch das Wachstum von DSL-Anschlüssen scheint sich zunehmend abzuschwächen. Insgesamt dürfte der Markt langsam in eine Sättigungsphase eintreten.

Abbildung 48: Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse 2008 bis 2013



In der Kategorie „Sonstige“ werden bis zum 4. Quartal 2008 auch FTTH-Anschlüsse dargestellt.

Aufgrund nachträglicher Betreiberkorrekturen stimmen die Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2012 angeführten Werten überein.

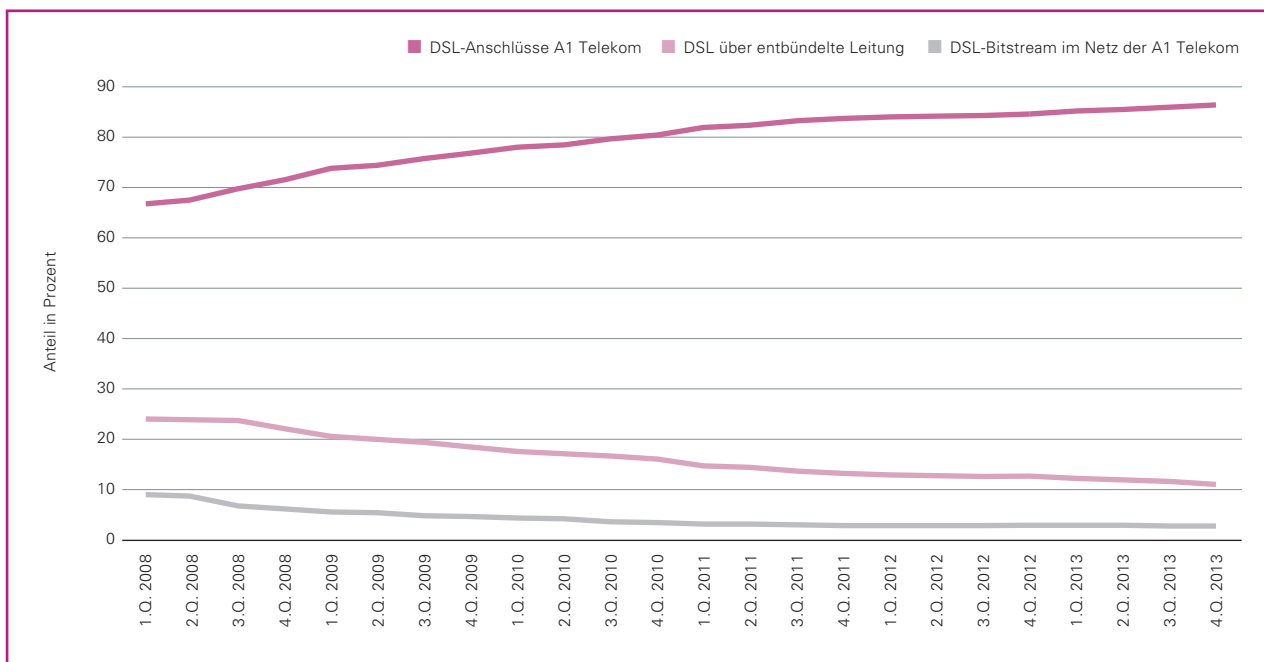
Quelle: RTR-GmbH

10.2.4.5 Die Entwicklung der Vorleistungsmärkte

In diesem Abschnitt wird auf die Entwicklungen der Vorleistungsmärkte für Bitstrom-Produkte (Bitstreaming) sowie für die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung eingegangen (siehe dazu Kapitel „Entwicklung beim NGA-Ausbau“). Dabei wird auf die (teilweise) regulierten Vorleistungsprodukte der A1 Telekom fokussiert, da diese den weitaus größten Anteil der zur Verfügung gestellten Vorleistungsprodukte ausmachen.

Abbildung 49 zeigt den Anteil der DSL-Breitbandanschlüsse auf Endkundenebene, die von der A1 Telekom selbst bzw. von alternativen Betreibern über Bitstreaming oder Entbündelung realisiert sind. Während der Anteil der A1 Telekom bis Ende 2007 einen fallenden Trend aufweist, stieg er seit dem 1. Quartal 2008 wieder an und lag Ende 2013 bei ca. 86 % der DSL-Anschlüsse.

Abbildung 49: Entwicklung der Anteile der DSL-Anschlüsse über Bitstream und Entbündelung 2008 bis 2013



Aufgrund nachträglicher Betreiberkorrekturen stimmen die Werte nicht exakt mit den im Kommunikationsbericht 2012 angeführten Werten überein.

Quelle: RTR-GmbH

Hintergrund dieser Entwicklung sind die starken Preissenkungen der A1 Telekom Ende 2007, die wiederum eine Reaktion auf die Preissenkungen bei mobilem Breitband waren. Zwar wurden auch die Vorleistungsentgelte für Bitstream und Entbündelung stark reduziert, insgesamt ist es aber für alternative Betreiber, die diese Produkte nutzen, deutlich schwieriger geworden, die A1 Telekom bzw. Kabelnetzbetreiber und die Anbieter von mobilem Breitband so weit zu unterbieten, um deutlich wachsen zu können.


Diese Entwicklungen können aber nicht automatisch mit einer Reduktion des Wettbewerbs am Breitbandkundenmarkt gleichgesetzt werden, da dieser – zumindest im Privatkundenbereich – zu einem wesentlichen Teil von Kabelnetz- und Mobilfunkbetreibern ausgeht, die nicht auf Vorleistungsprodukte der A1 Telekom angewiesen sind.

10.2.5 Mietleitungen

10.2.5.1 Einführung

Bei Mietleitungen handelt es sich um symmetrische bidirektionale Punkt-zu-Punkt-Verbindungen, über die Sprach- oder Datenverkehr übermittelt werden kann. Eine Mietleitung steht dem Kunden exklusiv und durchgehend (24 Stunden/365 Tage) mit einer garantierten Bandbreite zur Verfügung. Mietleitungen werden über verschiedene Infrastrukturen (z.B. Kupferdoppelader, Glasfaser, Richtfunk) und über verschiedene Übertragungstechnologien (etwa Synchron Digital Hierarchy – SDH oder Plesiochrone Digitale Hierarchy – PDH) realisiert.

Von Telekommunikationsunternehmen werden Mietleitungen dazu verwendet, ihre Netze zu ergänzen bzw. aufzubauen. So werden etwa mittels Mietleitungen Mobilfunksendestationen oder entbündelte Hauptverteiler (siehe Kapitel 10.2.4) angebunden oder Geschäftskunden an das Netz herangeführt. Da Kommunikationsdienste- und -netzbetreiber mit ihrer Nachfrage nach Mietleitungen wiederum Kommunikationsdienste an Endkunden anbieten (z.B. Mobilkommunikation, Internetanbindung), spricht man von Mietleitungsvorleistungskunden. Endkundenseitig setzen



Unternehmen Mietleitungen in der Regel zur Vernetzung von zwei oder mehreren Standorten eines Betriebes ein, z.B. zur Anbindung einer Filiale an die Zentrale („Intranet“) oder zum Zweck der Anbindung von Geschäftspartnern, Zulieferern oder Kunden (also zum Aufbau des „Extranets“).

In den letzten Jahren ist es auf Vorleistungsebene zu einer verstärkten Nachfrage nach Ethernet-Diensten gekommen. Ethernet-Dienste können, wie Mietleitungen, zur Übertragung von z.B. Daten- und Sprachverkehr verwendet werden, sind aber in der Regel flexibler (mehr Bandbreitenabstufungen) und günstiger als „traditionelle“ Mietleitungen, die meist auf SDH-Technologie basieren. Auf Vorleistungsebene werden daher in zunehmendem Maße „traditionelle“ Mietleitungen durch Ethernet-Dienste ersetzt.

Je nach Art der Anwendung werden Mietleitungen und Ethernet-Dienste in unterschiedlichen Bandbreiten nachgefragt. Diese reichen von 64 kbit/s über 2 Mbit/s bis zu 155 Mbit/s und darüber hinaus (im Ethernet-Bereich sind auch 1 Gbit/s und 10 Gbit/s üblich). Auf Vorleistungsebene ist weiters zwischen Trunk-Segmenten und terminierenden Segmenten zu unterscheiden. Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um Mietleitungen bzw. Ethernet-Dienste, die in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Nutzers reichen und Übergabepunkte in jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen die A1 Telekom ihre Netzübergabepunkte zu anderen Telekommunikationsbetreibern realisiert hat. Demgegenüber sind terminierende Segmente Mietleitungen oder Ethernet-Dienste auf Vorleistungsebene, die nicht als Trunk-Segmente zu klassifizieren sind.

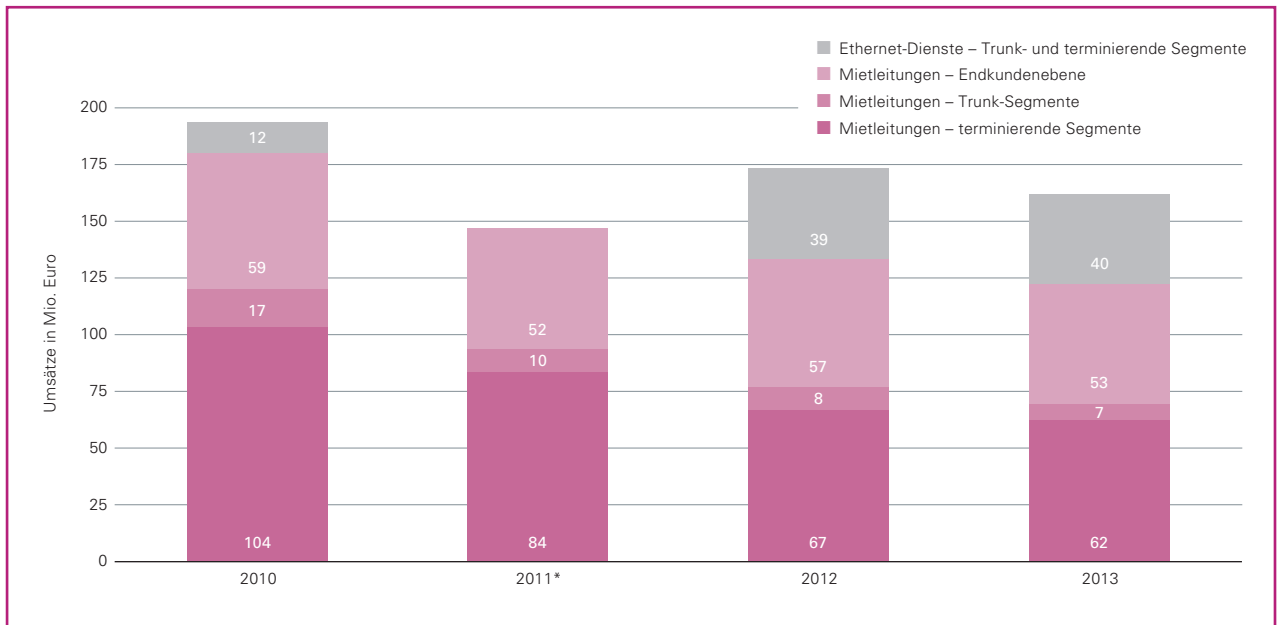
10.2.5.2 Marktdaten

Die größten Anbieter von Mietleitungen und Ethernet-Diensten waren Ende 2013 neben der A1 Telekom Austria die Energie AG Oberösterreich Data, Tele2, Salzburg AG, T-Systems Austria, kabelplus und Wien Energie.

Abbildung 50 zeigt das Umsatzvolumen mit nationalen Mietleitungen in den Jahren 2010 bis 2013 nach Bereichen. Die Umsätze mit Mietleitungen sind von 2010 auf 2013 kontinuierlich zurückgegangen, was vor allem auf die Substitution zu günstigeren Ethernet-Diensten zurückzuführen sein dürfte.³³

³³ Die Kategorie Mietleitungen enthält auch Mietleitungen mit Ethernet-Schnittstellen, die aus Sicht der Nachfrager und teilweise auch preislich eher Ethernet-Diensten entsprechen.

Abbildung 50: Entwicklung der Umsätze Mietleitungen und Ethernet-Dienste 2010 bis 2013



* Umsätze von Ethernet-Diensten 2011 nicht verfügbar.

Quelle: RTR-GmbH



11 Die RTR-GmbH als Kompetenzzentrum

11.1 Fachbereich Medien

11.1.1 Wissenschaftliche Studien im Auftrag der RTR-GmbH

Im Oktober 2013 wurde die von Prof. (FH) Dr. Jan Krone (Fachhochschule St. Pölten, Department Medienwirtschaft) und Alexander Rihl M.A. (Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“, Digitale Medienkultur, Potsdam) durchgeführte „Programm- und Kommunikationsanalyse des nichtkommerziellen Rundfunks Österreichs im Medienwandel“ präsentiert.

Die von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) in Auftrag gegebene Studie hat zum Ziel, eine Sender- und Sendungsanalyse auf der Basis frei zugänglicher Online-Informationen zu erstellen. Dabei geht es um die Programm- und Kommunikationsleistung nach strukturellen sowie inhaltlichen Merkmalen und um die gesellschaftliche Relevanz der Angebote.

11.1.2 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Das im Frühjahr 2005 gegründete REM widmete sich auch im Jahr 2013 der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Bereich des Rechts der elektronischen Massenmedien auf internationaler und österreichischer Ebene.

REM ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR-GmbH eingerichtet worden. Der REM-Vorstand setzt sich aus Univ.-Prof. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg, Obmann), HR Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH), Dr. Alfred Grinschgl (RTR-GmbH), Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien, VfGH), Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter (Wirtschaftsuniversität Wien, VfGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria) und Dr. Matthias Traimer (BKA) zusammen.

Ein am 10. April 2013 veranstalteter REM-Workshop widmete sich dem Thema „Haushaltsabgabe – ein Instrument zur Rundfunkfinanzierung?“ und damit zusammenhängenden Fragestellungen.

Wie jedes Jahr veranstaltete das REM das „Österreichische Rundfunkforum“, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaftlern und Praktikern dienende Tagung zu rundfunkrechtlichen Fragestellungen. Am 17. und 18. Oktober 2013 widmete sich das Neunte Österreichische Rundfunkforum unter dem Titel „Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien“ dem zentralen Thema der Meinungsvielfalt aus unterschiedlichen Perspektiven. Die Referate beschäftigten sich mit der Sicherung der Meinungsvielfalt sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privaten Rundfunk ebenso wie mit dem Beitrag der Rundfunkförderung zur Meinungsvielfalt und dem Stand des Pluralismus unter den Bedingungen des Internets.

11.2 Fachbereich Telekommunikation und Post

11.2.1 Kompetenzzentrum Internetgesellschaft (KIG) und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)

Das KIG ist eine Einrichtung der Bundesregierung mit dem Ziel, Österreich unter den IKT-Spitzennationen zu positionieren. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) fungiert als Geschäftsstelle des KIG und bildet einen Teil des Vorstandes. Neben dieser Tätigkeit beschäftigt sich die RTR-GmbH mit IKT-Themen, die sowohl die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte beeinflussen, als auch durch diese beeinflusst werden.

Das von der Geschäftsstelle erstellte Konsultationsdokument „Grundsatzüberlegungen zur Entwicklung einer IKT-Strategie für Österreich 2014–2018“ wurde Ende 2012 an die wesentlichen Stakeholder versendet und auf der eigens dafür eingerichteten Plattform www.iktstrategie.at zur Konsultation gestellt. Letztlich beteiligten sich mehr als 30 Personen bei der Online-Konsultation. Von knapp 30 Institutionen und Organisationen wurden Stellungnahmen eingebracht. Die gesammelten Beiträge hat die Geschäftsstelle nach Befassung des Vorstandes in das Konsultationsdokument eingearbeitet und diese Version auf der Website des KIG – www.kig.gv.at – publiziert.

Nach zahlreichen Gesprächen zur Klärung der Stellungnahmen und Abwägung verschiedener Positionen wurden, basierend auf den Grundsatzüberlegungen, die Eckpunkte für eine IKT-Strategie (siehe www.kig.gv.at) erstellt. Darin wurde festgehalten, dass in der nächsten Regierungsperiode die Schwerpunkte im IKT-Bereich auf Bildung, Gesundheit und Unternehmen zu legen seien und diese mit vier Hebeln – Infrastruktur und E-Government, Finanzierung, Sicherheit und Mobilität – an die internationale Spitze zu bringen seien. Ziel war es, der nächsten Bundesregierung eine Grundlage zur Entwicklung einer IKT-Strategie in die Hand zu geben. Weitere Themen, die in den Grundsatzüberlegungen behandelt wurden, sich im Moment aber nicht in der Strategie finden, dürfen dennoch nicht außer Acht gelassen werden, da sie für die Entwicklung von IKT in Österreich ebenfalls wichtig sind.

Zusätzlich zur Ausarbeitung der Eckpunkte für eine IKT-Strategie als Grundstein für neue Entwicklungen im IKT-Bereich wurde ebenso intensiv an bereits laufenden Projekten gearbeitet. Eine Vielzahl dieser Projekte wird in den beiden bisher gültigen Prioritätenkatalogen auf der Website des KIG vorgestellt. Alljährlich werden hierzu Fortschrittsberichte von den unterschiedlichen Projektträgern veröffentlicht.

Damit das KIG seiner Aufgabe gerecht werden kann, die notwendigen Schritte im IKT-Bereich zu priorisieren, ist das Monitoring des aktuellen IKT-Standes gemessen an unterschiedlichen Parametern und Indizes in Österreich von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang werden von der Geschäftsstelle IKT-relevante Daten und Indizes recherchiert, ausgewertet und anschließend in einem Bericht veröffentlicht. Der Networked Readiness Index (NRI) des Weltwirtschaftsforums bildet einen Schwerpunkt dieser Auswertungen und untersucht die IKT-Bereitschaft von etwa 140 Nationen aus unterschiedlichen Blickwinkeln, um dadurch ein konkretes Stärken-Schwächen-Profil erstellen zu können. Im Jahr 2013 nimmt Österreich, wie bereits im Vorjahr, Platz 19 ein und zählt damit nach wie vor zu den fortgeschrittenen Industrienationen.

Neben den Tätigkeiten für das KIG hat die RTR-GmbH gemeinsam mit der E-Control, der Regulierungsbehörde für Energie, die Telekom-relevanten Aspekte der Einführung von Smart Grids und Smart Metering betrachtet und analysiert. Mit dem Austausch von Know-how konnten wichtige Themen wie Ausfallssicherheit, Sicherheit gegen unbefugtes Auslesen oder Manipulation von Daten sowie Technologien des Datentransfers aus Sicht der Telekommunikation und der Energiewirtschaft beleuchtet werden.

11.2.2 RTR-Netztest zur Stärkung der Nachfrageseite

Die RTR-GmbH bietet auf Grundlage des § 17 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) seit 23. Mai 2013 interessierten Nutzern die Möglichkeit an, die praktisch verfügbare Qualität ihrer Internetzugänge zu überprüfen. Unter www.netztest.at können u.a. Upload-Geschwindigkeit, Download-Geschwindigkeit, Ping und Signalstärke getestet werden. Der RTR-Netztest steht als App für Android (RTR-Netztest im Google-Play-Store) wie auch für iOS (iPhone und iPad, RTR-Netztest im Apple-iTunes) und als Browserversion zur Verfügung.

Der RTR-Netztest setzt sich aus zwei eigenständigen, völlig unabhängig voneinander nutzbaren Tests zusammen:

Der von der RTR-GmbH entwickelte RTR-Multithreaded-Broadband-Test (RMB-Test) misst den Ping, Download, Upload und die Signalstärke (in der mobilen Version). Der zweite, ein optional vertiefender Test (= Network-Diagnostic-Tool-Test der Forschungsplattform M-Lab, NDT-Test) erfasst für den technisch interessierten Nutzer weitere Qualitätsparameter.

Das Angebot des RTR-Netztests umfasst u.a.:

- eine Ampelbewertung des Messergebnisses, wobei Grün ein gutes, Gelb ein mittelmäßiges und Rot ein schlechtes Ergebnis bedeutet;
- eine Kartenansicht mit diversen Filtermöglichkeiten, auf der die bisherigen Testergebnisse dargestellt werden;
- einen statistischen Vergleich aller Internetanbieter mit diversen Filtermöglichkeiten auf Basis aller durchgeführten Tests;
- einen „Live-Ticker“ mit den fünf aktuellsten Messungen;
- Abruf der eigenen Testhistorie;
- ausführliche Hilfe mit Hintergrundinformationen, die Hinweise auf mögliche Ursachen von mangelhaften Verbindungen geben.


Die Messergebnisse des RTR-Netztests sind als Open Data (siehe www.data.gv.at) abrufbar. Der Test selbst ist als Open Source verfügbar.

In einer weiteren Entwicklungsstufe ist geplant, den RTR-Netztest um weitere Tests – insbesondere im Zusammenhang mit Netzneutralität – zu erweitern.

11.2.3 The Virtuous Circle

Besondere Aufmerksamkeit wurde im Jahr 2013 auch den Zusammenhängen gewidmet, die sich aus Regulierungstätigkeit, Investitionspolitik und Innovationspolitik im gesamten IKT-Bereich, vorwiegend auf der europäischen Ebene, ergeben. Ein Resultat dieser Tätigkeit ist das Buch „The Virtuous Circle“, das vergangenes Jahr sowohl international als auch national präsentiert wurde.

Kern des Buches ist die Feststellung, dass Regulierungstätigkeit nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern einerseits von Investitions- und Innovationspolitik beeinflusst ist und andererseits selbst Auswirkungen auf diese beiden Bereiche hat. Gegeben den derzeit wahrgenommenen Rückstand Europas gegenüber dem Rest der Welt, der etwa durch den Networked Readiness Index (NRI) in Zahlen gefasst wird, soll ein besseres Zusammenspiel dieser drei Bereiche Europa im IKT-Bereich zurück an die Spitze bringen. Eine an die heutigen Umstände angepasste Regulierungspolitik, etwa ein größeres Augenmerk auf dynamische Effizienz, um Investitionsanreize zu verbessern, gilt dabei als Grundlage für effiziente Investitionen. Diese sind trotz angespannter Budgetlagen mit gezielter Unterstützung – als Beispiel seien hier bessere Investitionsanreize für Pensionsfonds in Telekommunikationsinfrastruktur genannt – leichter zu stemmen. Innovationspolitik soll neuen Technologien zum Durchbruch verhelfen und Unternehmen keine Hindernisse in den Weg stellen, ihre Services zu entwickeln und zu verkaufen, sodass Europa auch im Feld der Service Provider zu den USA aufschließen kann. Können diese Veränderungen umgesetzt werden, soll ein „Virtuous Circle“, ein positiver Kreislauf, ins Leben gerufen werden, der sich immer wieder selbst anheizt, um am Ende Innovations- und Investitionstätigkeit weiter zu verstärken.



Das Buch „The Virtuous Circle“ beinhaltet auch eine Zusammenfassung der Aktivitäten, die die RTR-GmbH in ihrer Funktion als Vorsitzende von BEREC gesetzt hat.

11.3 Öffentlichkeitsarbeit und Service

Die Sacharbeit der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), der Telekom-Control-Kommission (TKK), der Post-Control-Kommission (PCK) und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sowie ihre Tätigkeiten als Kompetenzzentrum sind für die Öffentlichkeit von großem Interesse. Daher wurden auch im Jahr 2013 zahlreiche öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gesetzt, um Transparenz zu gewährleisten und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit nachzukommen.

Website und Social Media

Eine umfassende Dokumentation der Tätigkeit der Regulierungsbehörden enthält die Website www.rtr.at. Es wird sowohl die Sacharbeit der Regulierungsbehörden als auch ihr Umfeld und die Entwicklung der Märkte in den Bereichen Medien, Telekommunikation, elektronische Signaturen, Förderungen und Post dargestellt. Entscheidungen und zur Veröffentlichung bestimmte Informationen der Regulierungsaktivitäten sowie aus der Fördertätigkeit werden regelmäßig und zeitnah auf die Website der RTR-GmbH gestellt. Gelauncht wurde 2013 der „RTR-Netztest“, der Nutzer über die aktuelle Dienstqualität ihres Internetzugangs informiert (siehe 11.2.2).

Zusätzlich zum Informationsservice unter www.rtr.at/de/rtr/Informationsservice, über das man zu wesentlichen Informationen Links zugeschickt bekommt, wird eine Vielzahl von Veröffentlichungen und Aktivitäten mit Tweets begleitet, die ebenfalls den entsprechenden Link zur jeweiligen Information enthalten. Die RTR-GmbH ist auf Twitter mit dem Link <https://twitter.com/RTRGmbH> vertreten.

Publikationen

Einen weiteren Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit bildet jedes Jahr eine Vielzahl von Publikationen. Zu den jährlich erscheinenden Publikationen zählen der für das gesamte Aufgabenspektrum der Regulierungsbehörden sämtliche Berichtspflichten umfassende Kommunikationsbericht der RTR-GmbH, der Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle mit den aktuellen Entwicklungen und Problemstellungen der Endkundenstreitschlichtung, der RTR Telekom Monitor mit Marktdaten zur Telekommunikation sowie die RTR Newsletter „RTR AKTUELL“.

Weiters wurden im Berichtsjahr 2013 zwei Ausgaben der RTR-Schriftenreihe veröffentlicht. Die Titel lauten „Programm- und Kommunikationsanalyse des nichtkommerziellen Rundfunks Österreichs im Medienwandel“ und „The Virtuous Circle: New Regulations, Innovation and Investment – How to bring Europe back to the Top“.

Alle Publikationen werden als pdf-Dokumente auf der Website der RTR-GmbH in der Rubrik Kompetenzzentrum veröffentlicht.

Veranstaltungen

Die Vermittlung sachrelevanter Themen fand – national wie international – sowohl durch Vortragstätigkeit ausgewählter Mitarbeiter der RTR-GmbH als auch durch die Veranstaltung zahlreicher Fachtagungen, Diskussionsforen und Workshops statt. Hervorzuheben sind die eintägige Fachveranstaltung „EuroReg 2013: Szenarien einer konvergen (TV-)Welt“, das Neunte Österreichische Rundfunkforum zum Thema „Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien“ sowie das 14. Salzburger Telekom-Forum zum Thema „Ein digitaler Binnenmarkt für Europa?“.

Anfragenmanagement

Die RTR-GmbH bearbeitet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen, die zum überwiegenden Teil individuell beantwortet werden. Im Berichtsjahr wurden 2.817 schriftliche Anfragen an die E-Mail-Adresse rtr@rtr.at gesendet, das sind um ein Fünftel weniger als im Jahr davor. Inhaltlich umfassen die Anfragen den gesamten Tätigkeitsbereich der Regulierungsbehörden, der Schwerpunkt der schriftlichen Anfragen lag – wie in den Vorjahren – bei Endkundenangelegenheiten.

Tabelle 30: Entwicklung des Anfragenvolumens 2011 bis 2013

Jahr	2011	2012	2013
Anzahl der Anfragen an rtr@rtr.at	4.263	3.572	2.817
Anzahl der telefonischen Anfragen	6.578	4.909	3.497

Quelle: RTR-GmbH

Die telefonische Erstberatung von Endkunden zu Themen der Endkundenstreitschlichtung wird vom RTR-Callcenter unter der Hotline 0810 511 811 durchgeführt. Gleich wie bei den schriftlichen über rtr@rtr.at eingebrachten Fragen ist ein starker Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2013 wurden vom RTR-Callcenter 3.497 Anrufe entgegengenommen, das sind um mehr als ein Viertel weniger als im Vorjahr.

Pressearbeit

Um die Öffentlichkeit über die behördliche Tätigkeit, regulatorische und andere rechtliche Entscheidungen zeitnah zu informieren, wurden im Berichtsjahr zusätzlich zur Beantwortung von Presseanfragen und den mit Medienvertretern geführten Einzelinterviews zahlreiche Presseaussendungen verfasst und Pressekonferenzen veranstaltet. Im Fachbereich Medien ist die regelmäßige Berichterstattung zu den Meldungen des Medientransparenzgesetzes sowie zu geförderten Fernsehfilmprojekten des FERNSEHFONDS AUSTRIA hervorzuheben. Der Schwerpunkt der Pressearbeit des Fachbereichs Telekommunikation und Post lag bei der intensiven Informationstätigkeit zur Multiband-Auktion.

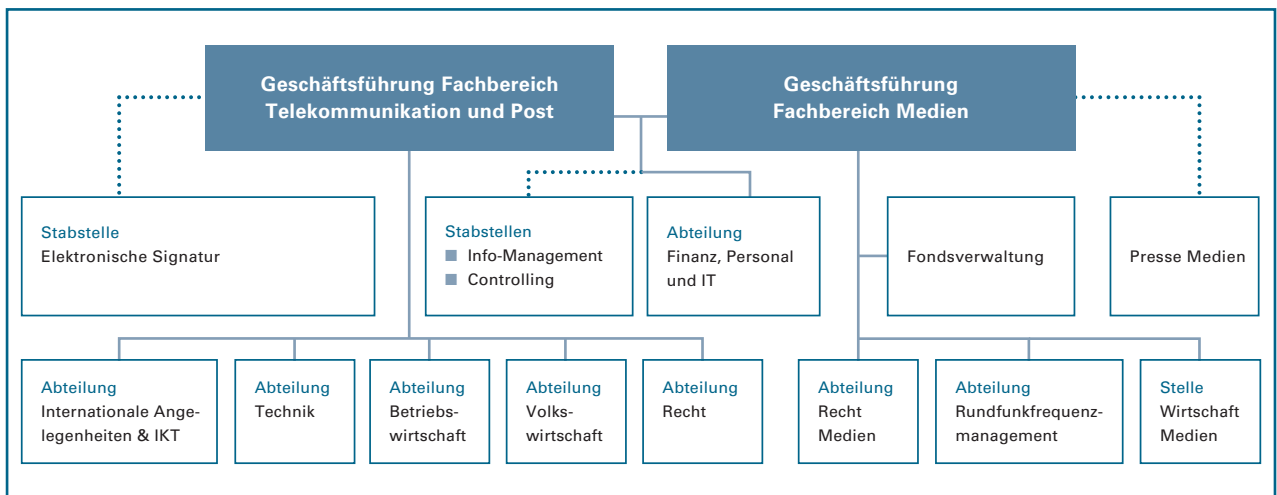


12 Das Unternehmen

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) wurde im Jahr 2001 per Gesetz geschaffen, um den Rundfunk- und Telekom-Markt – inzwischen auch den Postmarkt – in Österreich zu regulieren und für Wettbewerb zu sorgen. Ihre Aufgaben sind im KommAustria-Gesetz (KOG), im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), im Postmarktgesetz (PMG) sowie im Signaturgesetz (SigG) festgeschrieben. Zum einen erfüllt die Organisation eigene behördliche Aufgaben, zum anderen fungiert sie als Geschäftsapparat für die Behörden Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), Telekom-Control-Kommission (TKK) sowie Post-Control-Kommission (PCK) und verwaltet Fonds zur Förderung diverser Projekte und Themen im Medienbereich.

Die Regulierungseinrichtung RTR-GmbH, die zu 100 % im Eigentum des Bundes steht, wird von zwei Geschäftsführern geleitet und ist in zwei Fachbereiche gegliedert. Für den Fachbereich Medien einschließlich aller Fonds zeichnete im Berichtsjahr Dr. Alfred Grinschgl verantwortlich, für den Fachbereich Telekommunikation und Post Dr. Georg Serentschy. Das folgende Organigramm veranschaulicht die Organisationsstruktur der RTR-GmbH.

Abbildung 51: Organigramm der RTR-GmbH



Quelle: RTR-GmbH

12.1 Entwicklung des Personalstandes

Im Zentrum der Personalentwicklung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) steht das für die jeweilige Funktion notwendige Know-how der Mitarbeiter. Die Konzeption ist bedarfs- und kompetenzorientiert aufgebaut und zielt auf die Erlangung und Weiterentwicklung der erforderlichen fachlichen und persönlichen Fähigkeiten ab. Sie ermöglicht den systematischen Umgang mit den Mitarbeiterkompetenzen und ihre an den Unternehmenszielen ausgerichtete Entwicklung. So wird den sich verändernden Marktbedingungen, der zunehmenden Komplexität und den hohen fachlichen Anforderungen an die Mitarbeiter Rechnung getragen und es werden die Voraussetzungen für qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse geschaffen.

Im Fachbereich Medien wurden die ursprünglich als Projekt aufgesetzten Tätigkeiten für das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) in den laufenden Betrieb integriert. Somit war ab Jänner 2013 das Team für das gesamte Wirtschaftsjahr voll besetzt.

Die Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen und Privaten Rundfunks wurden 2013 höher dotiert, was auch zu einem Anstieg der abzuwickelnden Förderanträge geführt hat.

Zur intensiven Beobachtung der Werbeaktivitäten der Rundfunkveranstalter wurde ab Jänner 2013 ein Projekt aufgesetzt. Für dieses Projekt wurden Mitarbeiter für einen befristeten Zeitraum von 14 Monaten angestellt.

Die durchschnittliche Zunahme im Bereich Medien liegt bei 2,05 FTEs (Full-Time-Equivalents) und ist im Wesentlichen auf die genannten Punkte zurückzuführen.

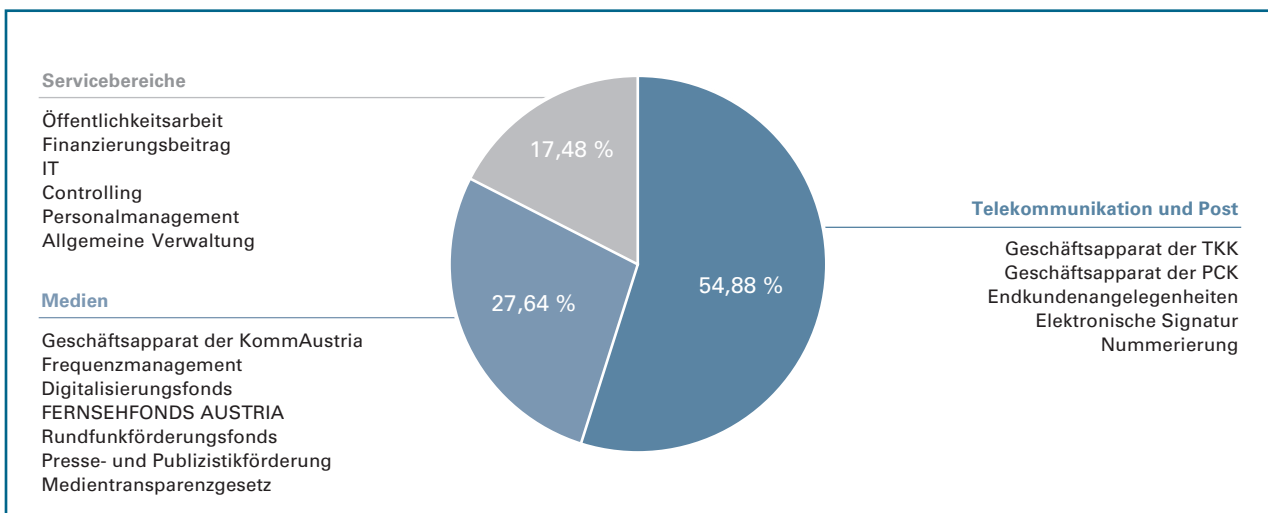
Im Fachbereich Telekommunikation und Post ist eine durchschnittliche Erhöhung von 1,24 FTEs gegeben.

Verschiebungen ergaben sich auch aus der Rückkehr von Karenzen bzw. Doppelbesetzungen in der Einarbeitungsphase neuer Mitarbeiter nach Abgängen aufgrund von Mutterschutz oder Fluktuation. Dadurch bedingt ist auch der leichte Anstieg von 0,18 FTEs im Servicebereich.

Im Jahresdurchschnitt waren in der RTR-GmbH insgesamt 109,07 FTEs (das entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung von 3,47 FTEs) auf Basis eines Dienstvertrags beschäftigt.

Der Status der Beschäftigung zum 31. Dezember liegt bei 108,70 FTEs.

Abbildung 52: Personalstand per 31. Dezember 2013



Quelle: RTR-GmbH

12.2 Jahresabschluss 2013 der RTR-GmbH

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Für den Jahresabschluss der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) liegt für das Wirtschaftsjahr 2013 (1. Jänner bis 31. Dezember 2013) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH vor.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR-GmbH präsentiert.

Die Finanzierung der Regulierungsbehörde erfolgt aus unterschiedlichen Quellen und ist im KommAustria-Gesetz (KOG) geregelt.

Beide Fachbereiche erhalten sowohl Bundesmittel (zur Finanzierung jener Aufgaben, die im öffentlichen Interesse sind) als auch Finanzierungsbeiträge aus den jeweiligen Sektoren (Marktteilnehmer sind per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen) für die Erfüllung der Regulierungsaufgaben (Medien, Telekommunikation und Post). Die Beträge aus Bundesmitteln dafür sind valorisiert und insgesamt ist die Höhe des Aufwandes begrenzt.

Neben Regulierungstätigkeiten erfüllt die RTR-GmbH Aufgaben im Bereich von Förderungen. Dafür werden in der RTR-GmbH verschiedene Fonds verwaltet, welche mit Bundesgeldern dotiert sind. Die RTR-GmbH unterstützt die Presse- und Publizistikförderung im Rahmen ihrer Tätigkeit als Geschäftsstelle der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Die Mittel des Digitalisierungsfonds, des FERNSEHFONDS AUSTRIA, des Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks und des Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks werden nach klaren Richtlinien vergeben, um die vorgegebenen Förderziele zu erreichen.

Die Aufwendungen zur Verwaltung der Fonds werden kostenrechnungsmäßig abgegrenzt und aus Mitteln der jeweiligen Fonds gedeckt. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich bis 30. Juni des Folgejahres dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen (Näheres zur Fondsverrechnung siehe Kapitel 6.).

Zusätzlich fungiert die RTR-GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK) zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Signaturgesetz (SigG). Dafür werden Gebühren vorgeschrieben, welche allerdings nicht kostendeckend sind. Der Kostenüberhang wird durch einen jährlichen Zuschuss in der Höhe von 90.000,- Euro aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Der Umsatz der Gesellschaft setzt sich somit aus Finanzierungsbeiträgen des Österreichischen Rundfunks (ORF), der in Österreich niedergelassenen Mediendienstanbieter (§ 35 Abs. 2 KOG), der Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste im Telekom-Bereich (§ 34 Abs. 2 KOG) sowie der Postdiensteanbieter, die nach § 25 Postmarktgesetz (PMG) zur Anzeige verpflichtet sind oder über eine Konzession nach § 26 PMG verfügen (§ 34a Abs. 2 KOG), aus Mitteln des Bundeshaushalts (§ 22 Abs. 9, § 26 Abs. 3, § 31 Abs. 5, § 34 Abs. 1, § 34a Abs. 1 und § 35 Abs. 1 KOG) und aus Gebühreneinnahmen (§ 13 Abs. 4 SigG) zusammen.

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 der RTR-GmbH schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Tabelle 31: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013

	2013		2012	
	in Euro		in Tsd. Euro	
1. Umsatzerlöse		12.549.946,70		12.352
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	7.115,58		1	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	9.409,79		10	
c) Übrige	989.094,13	1.005.619,50	790	801
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-6.924.985,87		-6.712	
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-116.092,63		-119	
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-232.578,87		-222	
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.733.796,77		-1.652	
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-117.245,19	-9.124.699,33	-111	-8.816
4. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-336.238,64		-285
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Übrige	-4.229.923,38	-4.229.923,38	-4.203	-4.203
6. Betriebsergebnis		-135.295,15		-151
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		134.563,56		102
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		13.967,62		33
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen		0,00		21
10. Finanzergebnis		148.531,18		156
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		13.236,03		5
12. Steuern vom Ertrag		-33.828,17		-16
13. Jahresfehlbetrag		-20.592,14		-11
14. Auflösung von Kapitalrücklagen				
a) Auflösung gebundener Kapitalrücklagen		20.592,14		11
15. Ergebnis des laufenden Jahres		0,00		0
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00		0
17. Bilanzgewinn/-verlust		0,00		0

Quelle: RTR-GmbH

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 32 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen. Diese Unterteilung des Aufwandes ergab für das Geschäftsjahr 2013 folgendes Bild:

Tabelle 32: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen

Angaben in Tsd. Euro	Telekommunikation und Post	Medien	GESAMT
Umsatzerlöse	7.577	4.973	12.550
Sonstige betriebliche Erlöse	285	720	1.005
Personalaufwand	-5.989	-3.135	-9.124
Abschreibungen	-225	-111	-336
Sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.740	-2.490	-4.230
Betriebsergebnis	-92	-43	-135
Finanzergebnis	93	56	149
Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit	1	13	14
Steuern vom Ertrag	-21	-13	-34
Jahresfehlbetrag	-21	0	-21
Auflösung Kapitalrücklage	21	0	21
Gewinnvortrag	0	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Quelle: RTR-GmbH

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Elektronische Signatur und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds – zeigt die folgende Aufstellung:

Tabelle 33: Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013

Angaben in Euro	RTR-GmbH GESAMT	Telekom- Regulierung	Elektronische Signatur
1. Umsatzerlöse	12.549.946,70	6.802.781,51	96.044,46
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.005.619,50	270.514,04	13.532,29
3. Personalaufwand	-9.124.699,33	-5.398.173,66	-89.898,10
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-336.238,64	-212.229,22	-3.898,04
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.229.923,38	-1.527.501,59	-37.278,84
6. Betriebsergebnis	-135.295,15	-64.608,92	-21.498,23
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	134.563,56	75.948,00	1.057,64
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.967,62	7.762,29	114,25
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
10. Finanzergebnis	148.531,18	83.710,29	1.171,89
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	13.236,03	19.101,37	-20.326,34
12. Steuern vom Ertrag	-33.828,17	-19.101,37	-265,80
13. Jahresfehlbetrag	-20.592,14	0,00	-20.592,14
14. Auflösung von Kapitalrücklagen	20.592,14	0,00	20.592,14
15. Ergebnis des laufenden Jahres	0,00	0,00	0,00
16. Gewinnvortrag Vorjahr	0,00	0,00	0,00
17. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00	0,00

Angaben in Euro	Post- regulierung	Medien- regulierung	Digitalisierungs- fonds
1. Umsatzerlöse	678.386,92	3.758.311,50	65.922,41
2. Sonstige betriebliche Erträge	953,04	718.629,23	205,34
3. Personalaufwand	-501.237,48	-2.355.223,98	-51.347,84
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-8.718,54	-87.950,72	-2.077,17
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-175.299,77	-2.066.134,46	-13.212,84
6. Betriebsergebnis	-5.915,83	-32.368,43	-510,10
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	6.923,65	37.849,15	605,35
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	727,51	4.025,36	58,44
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
10. Finanzergebnis	7.651,16	41.874,51	663,79
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.735,33	9.506,08	153,69
12. Steuern vom Ertrag	-1.735,33	-9.506,08	-153,69
13. Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
14. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0,00	0,00
15. Ergebnis des laufenden Jahres	0,00	0,00	0,00
16. Gewinnvortrag Vorjahr	0,00	0,00	0,00
17. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00	0,00

Angaben in Euro

	FERNSEHFONDS AUSTRIA	Rundfunk- förderungsfonds
1. Umsatzerlöse	670.284,19	478.215,71
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.065,52	720,04
3. Personalaufwand	-472.823,64	-255.994,63
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-11.264,62	-10.100,33
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-193.137,70	-217.358,18
6. Betriebsergebnis	-5.876,25	-4.517,39
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	6.905,94	5.273,83
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	712,75	567,02
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0,00	0,00
10. Finanzergebnis	7.618,69	5.840,85
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.742,44	1.323,46
12. Steuern vom Ertrag	-1.742,44	-1.323,46
13. Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
14. Auflösung von Kapitalrücklagen	0,00	0,00
15. Ergebnis des laufenden Jahres	0,00	0,00
16. Gewinnvortrag Vorjahr	0,00	0,00
17. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0,00

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 34a: Bilanz zum 31. Dezember 2013 – Aktiva

	31. Dezember 2013		31. Dezember 2012	
	in Euro		in Tsd. Euro	
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Rechte	265.111,82		225	
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	23.575,00	288.686,82	33	258
II. Sachanlagen				
1. Bauten auf fremdem Grund	74.535,16		97	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	322.953,37		268	
3. Anlagen in Bau	4.132,34	401.620,87	0	365
III. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		3.391.480,61		3.391
		4.081.788,30		4.014
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Leistungen	1.248.118,82		727	
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	387.009,54	1.635.128,36	418	1.145
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.726.921,36		2.882
		4.362.049,72		4.027
C. Rechnungsabgrenzungsposten		86.910,27		76
D. Treuhandkonten Fonds		16.129.414,21		19.467
		24.660.162,50		27.584

Quelle: RTR-GmbH

Tabelle 34b: Bilanz zum 31. Dezember 2013 – Passiva

	31. Dezember 2013		31. Dezember 2012	
	in Euro		in Tsd. Euro	
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	3.633.641,71		3.634	
II. Kapitalrücklagen				
1. Gebundene	22.157,42		43	
III. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	3.655.799,13	0	3.677
B. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen	242.320,00		214	
2. Sonstige Rückstellungen	1.641.102,00	1.883.422,00	1.476	1.690
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	673.345,03		298	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	2.206.645,84	2.879.990,87	2.335	2.633
(davon aus Steuern 445.196,57 Euro [i.Vj.: in Tsd. Euro 390]; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 161.675,46 Euro [i.Vj.: in Tsd. Euro 156])				
D. Treuhandverpflichtungen Fonds		16.240.950,50		19.584
		24.660.162,50		27.584

Quelle: RTR-GmbH

Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2013 stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 35: Eigenkapital zum 31. Dezember 2013

Angaben in Euro	31. Dezember 2013		31. Dezember 2012	
	Stammkapital zum 31. Dezember		3.633.641,71	
Kapitalrücklage zum 31. Dezember		22.157,42		42.749,56
Verlust aus Aufgaben gemäß SigG, 1. Jänner bis 31. Dezember	-20.592,14		-10.496,88	
= Verlust laufendes Jahr gesamt	-20.592,14		-10.496,88	
Auflösung Kapitalrücklage	20.592,14		10.496,88	
Gewinnvortrag	0,00		0,00	
Bilanzgewinn		0,00		0,00
Eigenkapital zum 31. Dezember		3.655.799,13		3.676.391,27

Quelle: RTR-GmbH

12.3 Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Aufgrund einer Betriebsratswahl zu Beginn des Jahres 2013 hat sich die Besetzung der Belegschaftsvertretung im Aufsichtsrat verändert. Im Dezember 2013 setzte sich der Aufsichtsrat der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) wie folgt zusammen:

Dr. Harald Glatz (BKA),
Vorsitzender des Aufsichtsrates,

Dr. August Reschreiter (BMVIT),
stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates,

HR Ing. Mag. Alfred Ruzicka (BMVIT),
Dr. Matthias Traimer (BKA),
Dr. Erhard Fürst (TKK),
Mag. Michael Ogris (KommAustria),
Mag. Philipp Sandner (Belegschaftsvertretung),
Ursula Assmann (Belegschaftsvertretung),
Mag. Florian Klicka (Belegschaftsvertretung).







13 Anhang

13.1 Tabellen und Abbildungen

Tabellen

Tabelle 1:	Bedingungen und Nachweise für die Refundierung	52
Tabelle 2:	Ergebnisse der Prüfungen	53
Tabelle 3:	Kennzahlen zum Radio-Symphonieorchester	56
Tabelle 4:	Anzahl der Koordinierungsverfahren 2013	64
Tabelle 5:	Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender per 31. Dezember 2013	66
Tabelle 6:	Digitalisierungsfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2013	80
Tabelle 7:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Fernsehfilme, Serien und Dokumentationen in alphabetischer Reihung	82
Tabelle 8:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Aufschlüsselung der Finanzierungsanteile der Fernsehveranstalter 2013	85
Tabelle 9:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Vergleich TV-Finanzierungsanteile 2012/2013	85
Tabelle 10:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Verwertungsförderung 2013	86
Tabelle 11:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2013	87
Tabelle 12:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2013	90
Tabelle 13:	Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2013	96
Tabelle 14:	Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2009 bis 2013	97
Tabelle 15:	Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen 2013	98
Tabelle 16:	Ergebnis der Besonderen Förderung für Tageszeitungen 2013	98
Tabelle 17:	Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2009 bis 2013	101
Tabelle 18:	Anzahl der Rufnummernbescheide 2009 bis 2013	129
Tabelle 19:	Bearbeitungszeiten von Rufnummernanträgen in Tagen 2009 bis 2013	129
Tabelle 20:	Zugewiesene und genutzte Rufnummern in Österreich per 31. Dezember 2013	131
Tabelle 21:	Ergebnisse der Einspruchsauswertung	133
Tabelle 22:	Radio in Österreich: Tagesreichweiten 2013	174
Tabelle 23:	Entwicklung der Endkundenumsätze 2011 bis 2013	179
Tabelle 24:	Gesamtentwicklung der Verkehrswerte und Anschlüsse bzw. Teilnehmer 2011 bis 2013	180
Tabelle 25:	Die größten Unternehmen am Festnetzendkundenmarkt 2013	181
Tabelle 26:	Originierungsentgelte der A1 Telekom 2013	187
Tabelle 27:	Terminierungsentgelte der A1 Telekom und der alternativen Betreiber 2013	188
Tabelle 28:	Langfristige Aufteilung des Spektrums nach der Multiband-Auktion	189
Tabelle 29:	Breitbandige Zugangstechnologien	195
Tabelle 30:	Entwicklung des Anfragenvolumens 2011 bis 2013	207
Tabelle 31:	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013	212
Tabelle 32:	Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen	213
Tabelle 33:	Gewinn- und Verlustrechnung der einzelnen Sparten für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013	214
Tabelle 34a:	Bilanz zum 31. Dezember 2013 – Aktiva	216
Tabelle 34b:	Bilanz zum 31. Dezember 2013 – Passiva	217
Tabelle 35:	Eigenkapital zum 31. Dezember 2013	218



Abbildungen

Abbildung 1:	Jährlicher Verfahrensablauf für die Jahre 2011 bis 2013	51
Abbildung 2:	Entwicklung des gemäß § 31 Abs. 13 ORF-G relevanten Personalaufwandes	54
Abbildung 3:	Entwicklung der gemäß § 31 Abs. 13 ORF-G relevanten Sachkosten	55
Abbildung 4:	Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten	70
Abbildung 5:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2013	82
Abbildung 6:	FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2013	84
Abbildung 7:	Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013	89
Abbildung 8:	Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die bundesweiten TV-Rundfunkveranstalter	92
Abbildung 9:	Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die regionalen TV-Rundfunkveranstalter	93
Abbildung 10:	Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die HF-Rundfunkveranstalter < 100.000 technische Reichweite	94
Abbildung 11:	Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die HF-Rundfunkveranstalter < 300.000 technische Reichweite	94
Abbildung 12:	Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2013 für die HF-Rundfunkveranstalter > 300.000 technische Reichweite	95
Abbildung 13:	Eingebrachte Schlichtungsfälle 2004 bis 2013	120
Abbildung 14:	Entwicklung der Gesamtwerbeausgaben in Österreich 2004 bis 2013	152
Abbildung 15:	Werbeausgaben in Österreich nach Gattungen 2012 vs. 2013	153
Abbildung 16:	Anteile Bruttowerbeausgaben 2013, klassische Medien	155
Abbildung 17:	Online-Werbeausgaben in Österreich ohne „Search“ 2004 bis 2013	156
Abbildung 18:	Entwicklung der Mediennutzungsdauer pro Tag 2008 bis 2013	157
Abbildung 19:	Werbeausgaben in Deutschland nach Gattungen 2012 vs. 2013	158
Abbildung 20:	Entwicklung der Sehdauer 2004 bis 2013	159
Abbildung 21:	Tagesreichweiten Fernsehen 2012 vs. 2013	161
Abbildung 22:	Entwicklung Tagesreichweiten Fernsehen 2008 bis 2013	163
Abbildung 23:	Marktanteile Fernsehen 2012 vs. 2013	164
Abbildung 24:	Marktanteile Fernsehen 2012 vs. 2013 (inkl. Österreichfenster und deutsche Programme)	165
Abbildung 25:	Entwicklung Marktanteile Fernsehen 2008 bis 2013	166
Abbildung 26:	Entwicklung Tagesreichweiten Radio 2004 bis 2013	167
Abbildung 27:	Entwicklung der Hördauer 2004 bis 2013	168
Abbildung 28:	Entwicklung Tagesreichweiten ORF vs. Privatradios 2008 bis 2013	169
Abbildung 29:	Entwicklung Marktanteile Radio 2008 bis 2013	170
Abbildung 30:	Entwicklung Marktanteile Radio in Wien 2008 bis 2013	171
Abbildung 31:	Entwicklung Marktanteile Privatradios in Wien 2008 bis 2013	172
Abbildung 32:	Entwicklung Tagesreichweiten Tageszeitungen 2004 bis 2013	175
Abbildung 33:	Tagesreichweiten nationale Tageszeitungen 2012 vs. 2013	176
Abbildung 34:	Tagesreichweiten Tageszeitungen in Wien 2012 vs. 2013	177
Abbildung 35:	Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze 2004 bis 2013	182
Abbildung 36:	Entwicklung der Festnetzendkundenumsätze nach Geschäftsbereichen 2004 bis 2013	183
Abbildung 37:	Entwicklung der Umsatzmarktanteile der A1 Telekom bei Anschluss- und Verbindungsleistungen nach Kundengruppe 2008 bis 2013	184
Abbildung 38:	Entwicklung CPS- und CbC-Kunden 2008 bis 2013	185
Abbildung 39:	Entwicklung Festnetzoriginierungsminuten und Marktanteil der A1 Telekom 2008 bis 2013	186
Abbildung 40:	Entwicklung der Umsätze auf den Festnetzvorleistungsmärkten 2008 bis 2013	188
Abbildung 41:	Entwicklung der SIM-Karten 2008 bis 2013	190
Abbildung 42:	Entwicklung der Gesprächsminuten (technisch gemessen) am Mobilfunkendkunden- markt 2004 bis 2013	191



Abbildung 43: Entwicklung der SMS (technisch gemessen) am Mobilfunkendkundenmarkt 2004 bis 2013	192
Abbildung 44: Entwicklung des Up-/Downloadvolumens im Mobilfunk 2008 bis 2013	192
Abbildung 45: Entwicklung der Mobilfunkumsätze 2004 bis 2013	193
Abbildung 46: Entwicklung der Mobilfunkmarktanteile gemessen an Teilnehmern 2004 bis 2013	194
Abbildung 47: Anteile der Breitbandzugangstechnologien per 31. Dezember 2013	196
Abbildung 48: Entwicklung der Anzahl der Breitbandanschlüsse 2008 bis 2013	198
Abbildung 49: Entwicklung der Anteile der DSL-Anschlüsse über Bitstream und Entbündelung 2008 bis 2013	199
Abbildung 50: Entwicklung der Umsätze Mietleitungen und Ethernet-Dienste 2010 bis 2013	201
Abbildung 51: Organigramm der RTR-GmbH	209
Abbildung 52: Personalstand per 31. Dezember 2013	210



13.2 Abkürzungen

4G 4. Generation (LTE)

A

A1 Telekom	A1 Telekom Austria AG
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung
AGTT	Arbeitsgemeinschaft TELETEST
AIM	Austrian Internet Monitor
AK-TK	Arbeitskreis für technische Koordination für öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste
AMD-G	Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz
ANB	Alternativer Netzbetreiber
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
ARU	Access Remote Unit
A-SIT	A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria
A-Trust	A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
ATV	ATV Privat TV GmbH & Co KG
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

B

BEREC	Body of European Regulators for Electronic Communications (= GEREK)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BKS	Bundeskommunikationssenat
BlgNR	Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Ab 2014: Bundesministerium für Bildung und Frauen)
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Ab 2014: BMWFW – Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Ab 2014: BMWFW – Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft)
BoR	Board of Regulators
BR	Bayerischer Rundfunk
B-VG/BVG	Bundes-Verfassungsgesetz/Bundesverfassungsgesetz
BVG MedKF-T	BVG Medienkooperation und Medienförderung
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde

C

CAP	Content and Application Provider (= Inhalte- und Anwendungsanbieter)
CATI	Computer-Assisted-Telephone-Interview
CbC	Call-by-Call
CCA	Kombinatorische Clockauktion



CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications
CPG PT	Conference Preparatory Group Project Team
CPS	Carrier Preselection

D

DAB	Digital Audio Broadcasting
DSL	Digital Subscriber Line
DSLAM	Digital Subscriber Line Access Multiplexer
DVB-S	Digital Video Broadcasting – Satellite
DVB-T	Digital Video Broadcasting – Terrestrial

E

EaP	Eastern Partnership
ECC	Electronic Communications Committee
ECG	E-Commerce-Gesetz
EEN-V 2011	Einzelentgeltnachweis-Verordnung 2011
EETT	National Telecommunications and Post Commission of Greece
EG	Europäische Gemeinschaft
E-GovG	E-Government-Gesetz
ENISA	European Network and Information Security Agency
ERG	European Regulators Group
ERGP	European Regulators Group for Post
EU	Europäische Union

F

FAQ	Frequently Asked Questions
FBZV	Frequenzbereichszuweisungsverordnung
FCC	Federal Communications Commission
FDD	Frequency Division Duplex
FEEI	Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie
FERG	Fernseh-Exklusivrechtgesetz
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures
FNV	Frequenznutzungsverordnung
FTE	Full-Time-Equivalent (Vollzeit-Arbeitskraft)
FTTB	Fibre to the Building
FTTC	Fibre to the Curb
FTTH	Fibre to the Home

G

Gallup	Das Österreichische Gallup-Institut, Dr. Karmasin Ges.m.b.H.
Gbit/s	Gigabit pro Sekunde
GE06	Genfer Agreement 2006
GEREK	Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (= BEREC)
GfK Austria	GfK Austria GmbH
GHz	Gigahertz
gotv	gotv Fernseh-GmbH
GP	Gesetzgebungsperiode
GPA-djp	Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier



H

HbbTV	Hybrid broadcast broadband TV
HD	High Definition
HF	Hörfunk
HR	Hofrat
HSM	Hardware-Sicherheitsmodule
HSPA	High Speed Packet Access
H.T.S. GmbH	H.T.S. GmbH, Informationssysteme für Marktforschung
Hutchison	Hutchison Drei Austria GmbH (vormals Hutchison 3G Austria GmbH)
HVt	Hauptverteiler

I

idF	in der Fassung
IFES	Institut für empirische Sozialforschung GmbH
IIHF	International Ice Hockey Federation
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IP	Internet Protocol
IRG	Independent Regulators Group
iSd	im Sinne des/der
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider
ISPA	Internet Service Providers Austria (Verband der österreichischen Internet-Anbieter)
ITU	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit

J

JTG	Joint Task Group
-----	------------------

K

KartG 2005	Kartellgesetz 2005
kbit/s	Kilobit pro Sekunde
KEM-V 2009	Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerverordnung 2009
KEV	Kommunikations-Erhebungs-Verordnung
kHz	Kilohertz
KIG	Kompetenzzentrum Internetgesellschaft
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KostbeV	Kostenbeschränkungsverordnung
KPI	Key Performance Indicator
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
kW	Kilowatt

L

LRIC	Long Run Incremental Costs
LTE	Long Term Evolution

M

MA	Marktanteil
MB	Megabyte
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MedKF-TG	Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz („Medientransparenzgesetz“)



MHz	Megahertz
MitV	Mitteilungsverordnung
MNO	Mobile Network Operator
MTU	Mehr-Themen-Umfrage
MUX	Multiplexer
MUX-AG-V 2011	MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011
MVNO	Mobile Virtual Network Operator

N

NDR	Norddeutscher Rundfunk
NDT	Network Diagnostic Tool
NGA	Next Generation Access
NGN	Next Generation Network
NRI	Networked Readiness Index
NÜV 2012	Nummernübertragungsverordnung 2012

O

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
OGH	Oberster Gerichtshof
Orange	Orange Austria Telecommunication GmbH (jetzt Hutchison Drei Austria GmbH)
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	ORF-Gesetz
ORS	Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (bzw. ORS comm GmbH & Co KG)
ÖZV	Österreichischer Zeitschriftenverband

P

PCK	Post-Control-Kommission
PDH	Plesiochrone Digitale Hierarchie
PGSt	Post-Geschäftsstellen
PLC	Powerline Communication
PMG	Postmarktgesetz
POTS	Plain Old Telephone Service
PresseFG 2004	Presseförderungsgesetz 2004
PrR-G	Privatradiogesetz
PrTV-G	Privatfernsehgesetz
PSD	Power Spectral Density
PSTN	Public Switched Telephone Network
PT	Project Team
PTS	Swedish Post and Telecom Authority
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
PULS 4	PULS 4 TV GmbH & Co KG

R

RA	Rechtsanwalt
REM	Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien
RFMVO 2009	Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009
RGG	Rundfunkgebührengesetz
RL	Richtlinie



RRV 2009	Rundfunk-Richtsatzverordnung 2009
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
RV	Regierungsvorlage

S

SAT.1	Sat.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH
SC	Sektionschef
SD	Standard Definition
SDH	Synchrone Digitale Hierarchie
ServusTV	ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H.
SG	Studiengruppe
SigG	Signaturgesetz
SigV 2008	Signaturverordnung 2008
SIM	Subscriber Identity Module
SKP-V 2012	Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung 2012
SMS	Short Messaging Service
SWR	Südwestrundfunk

T

TAIEX	Technical Assistance and Information Exchange Instrument
T-DAB	Terrestrial-Digital Audio Broadcasting
TDD	Time Division Duplex
Tele2	Tele2 Telecommunication GmbH
TG	Task Group
TKG 2003	Telekommunikationsgesetz 2003
TKK	Telekom-Control-Kommission
TKMV 2008	Telekommunikationsmärkteverordnung 2008
T-Mobile	T-Mobile Austria GmbH
TRV 2009	Telekom-Richtsatzverordnung 2009
TRW	Tagesreichweite
TV	Television

U

UDV	Universaldienstverordnung
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UHF	Ultra High Frequency
UKW	Ultrakurzwelle
UPC	UPC Austria GmbH
USt.	Umsatzsteuer
ÜVO	Überwachungsverordnung
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat

V

VBKG	Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz
VDSL	Very High Speed Digital Subscriber Line
Verizon	Verizon Austria GmbH
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VFRÖ	Verband Freier Radios Österreichs
VHF	Very High Frequency
VoD	Video on Demand
VÖP	Verband Österreichischer Privatsender



VÖZ	Verband Österreichischer Zeitungen
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
v-ULL	Virtuelle Entbündelung
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

W

WettbG	Wettbewerbsgesetz
WiFi	Wireless Fidelity
WiMAX	Worldwide Interoperability for Microwave Access
W-LAN	Wireless Local Area Network
WLR	Wholesale Line Rental
WRC	World Radio Conference

Z

Z	Ziffer
ZDA	Zertifizierungsdiensteanbieter
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZuKG	Zugangskontrollgesetz



13.3 Auswahl relevanter Rechtsquellen

13.3.1 EU-Recht

Datenschutzrichtlinie (für elektronische Kommunikation)	(RL 2002/58/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, ABl. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37, geändert durch die RL 2006/24/EG, ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 54 idF RL 2009/136/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11.
EU-Roamingverordnung	Verordnung (EG) 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. L 172 vom 30. Juni 2012, S. 10.
Genehmigungsrichtlinie	(RL 2002/20/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 21 idF RL 2009/140/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37.
Rahmenrichtlinie	(RL 2002/21/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 33 idF RL 2009/140/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37.
Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (vormals Fernsehrichtlinie)	(RL 2010/13/EU) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste, ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1 in der berichtigten Fassung ABl. L 263 vom 6. Oktober 2010, S. 15.
Signaturrichtlinie	(RL 1999/93/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABl. L 13 vom 19. Jänner 2000, S. 12 und Verordnung (EG) 1137/2008, ABl. L 311 vom 21. November 2008, S. 1.
Universaldienstrichtlinie	(RL 2002/22/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und die Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 51 idF RL 2009/136/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11.
Verordnung über die Zusammen- arbeit im Verbraucherschutz	Verordnung (EG) 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABl. L 364 vom 9. Dezember 2004, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 954/2011, ABl. L 259 vom 4. Oktober 2011, S. 1.
Wettbewerbsrichtlinie	(RL 2002/77/EG) Richtlinie der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 249 vom 17. September 2002, S. 21.



Zugangsrichtlinie

(RL 2002/19/EG) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 7 idF RL 2009/140/EG, ABl. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 37.

13.3.2 Österreichisches Recht

13.3.2.1 Gesetze

Allgemeines Verwaltungs-
verfahrensgesetz 1991 (AVG)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013.

Audiovisuelle Mediendienste-
Gesetz (AMD-G) (vormals Privat-
fernsehgesetz – PrTV-G)

Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 164/2013.

BVG Medienkooperation und
Medienförderung (BVG MedKF-T)

Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, BGBl. I Nr. 125/2011.

BVG-Rundfunk

Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.

E-Commerce-Gesetz (ECG)

Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt und das Signaturgesetz sowie die Zivilprozessordnung geändert werden, BGBl. I Nr. 152/2001.

E-Government-Gesetz (E-GovG)

Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 83/2013.

Fernseh-Exklusivrechtgesetz
(FERG)

Bundesgesetz über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte, BGBl. I Nr. 85/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013.

Kartellgesetz 2005 (KartG 2005)

Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen, BGBl. I Nr. 61/2005 idF BGBl. I Nr. 13/2013.

KommAustria-Gesetz (KOG)

Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und eines Bundeskommunikationssenats, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013.

Konsumentenschutzgesetz
(KSchG)

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, BGBl. 140/1979 idF BGBl. I Nr. 50/2013.

Medienkooperations- und
-förderungs-Transparenzgesetz
(MedKF-TG)

Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums, BGBl. I Nr. 125/2011.

ORF-Gesetz (ORF-G)

Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 169/2013.



Postmarktgesetz (PMG)	BGBI. I Nr. 123/2009 idF BGBI. I Nr. 111/2010.
Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004)	Bundesgesetz über die Förderung der Presse, BGBI. I Nr. 136/2003 idF BGBI. I Nr. 42/2010.
Privatradiogesetz (PrR-G)	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunk erlassen werden, BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010.
Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG)	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBI. Nr. 369/1984 idF BGBI. I Nr. 22/2012.
Rundfunkgebührengesetz (RGG)	Bundesgesetz, mit dem ein Rundfunkgebührengesetz erlassen wird sowie das Fernmeldegebührengesetz, die Rundfunkverordnung, das Telekommunikationsgesetz, das Rundfunkgesetz und das Kunstförderungsbeitragsgesetz abgeändert werden, BGBI. I Nr. 159/1999 idF BGBI. I Nr. 70/2013.
Signaturgesetz (SigG)	Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBI. I Nr. 190/1999 idF BGBI. I Nr. 75/2010.
Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)	Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird und das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion und das KommAustria-Gesetz geändert werden, BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 96/2013.
Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG)	Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz, BGBI. I Nr. 102/2011.
Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG)	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBI. Nr. 10/1985 idF BGBI. I Nr. 122/2013.
Verwaltungsstrafgesetz (VStG)	Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013.
Wettbewerbsgesetz (WettbG)	Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde, BGBI. I Nr. 62/2002 idF BGBI. I Nr. 129/2013.
Zugangskontrollgesetz (ZuKG)	Bundesgesetz über den Schutz zugangskontrollierter Dienste, BGBI. I Nr. 60/2000 idF BGBI. I Nr. 32/2001.

13.3.2.2 Verordnungen

Digitalisierungskonzept 2013	Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten – Digitalisierungskonzept 2013.
Einzelentgeltnachweisverordnung 2011 (EEN-V 2011)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung des Entgeltnachweises festgelegt ist, BGBI. II Nr. 414/2011.
Frequenzbereichszuweisungsverordnung (FBZV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenzbereichszuweisung (Frequenzbereichszuweisungsverordnung 2005 – FBZV 2005), BGBI. II Nr. 306/2005 idF BGBI. II Nr. 67/2011.



Frequenznutzungsverordnung (FNV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Frequenznutzung, BGBl. II Nr. 307/2005 idF BGBl. II Nr. 68/2011.
Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden, BGBl. II Nr. 212/2009 idF BGBl. II Nr. 344/2013.
Kommunikations-Erhebungsverordnung (KEV)	Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der statistische Erhebungen für den Bereich Kommunikation angeordnet werden, BGBl. II Nr. 365/2004 idF BGBl. II Nr. 105/2013.
Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Einrichtungen zur Kostenkontrolle und Kostenbeschränkung für Teilnehmer bei Nutzung von Telekommunikationsdiensten vorgeschrieben werden, BGBl. II Nr. 45/2012.
Mitteilungsverordnung (MitV)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 festgelegt werden, BGBl. II Nr. 239/2012.
MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2011 (MUX-AG-V 2011)	16. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von terrestrischen Multiplex-Zulassungen für digitales Fernsehen 2011.
Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobil-Telefondienstbetreibern, BGBl. II Nr. 48/2012.
Post-Kostenrechnungsverordnung	Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über ein Kostenrechnungssystem für Postdienstleistungen im Universaldienst, BGBl. II Nr. 433/2010.
Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009)	12. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die gemäß dem Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 133/2005, der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeeinheiten für Endnutzer.
Rundfunk-Richtsatzverordnung 2009 (RRV 2009)	13. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird.
Signaturverordnung 2008 (SigV 2008)	Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, BGBl. II Nr. 3/2008 idF BGBl. II Nr. 401/2010.
Spezielle Kommunikationsparameter-Verordnung 2012 (SKP-V 2012)	Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein Teilplan für Kommunikationsparameter festgelegt wird, BGBl. II Nr. 225/2012.



Telekom-Richtsatzverordnung 2009
(TRV 2009)

Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der ein bundesweit einheitlicher Richtsatz zur einmaligen Abgeltung der Nutzung von durch Recht gesicherten Leitungen oder Anlagen auch für die Errichtung, den Betrieb, die Erweiterung oder die Erneuerung von Kommunikationslinien durch deren Inhaber festgelegt wird, BGBl. II Nr. 238/2009.

Überwachungsverordnung (ÜVO)

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Überwachung des Fernmeldeverkehrs, BGBl. II Nr. 418/2001 idF BGBl. II Nr. 559/2003.

Universaldienstverordnung (UDV)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden, BGBl. II Nr. 192/1999 idF BGBl. II Nr. 400/2006.

Verordnung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Verordnung der Bundesregierung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung, BGBl. II Nr. 305/2001.





Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, A-1060 Wien, Tel.: +43 1 58058-0, Fax: +43 1 58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at, Internet: www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Alfred Grinschgl (Geschäftsführer Medien) und Mag. Johannes Gungl (Geschäftsführer Telekommunikation und Post), Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Grafik und Layout: Mag. Johannes Bulgarini Verlag und Werbeagentur, Gföhl 8, A-3053 Laaben, E-Mail: jo@bulgarini.at

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2013“ sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Bericht zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2014



**RUNDFUNK & TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilfer Str. 77-79
Tel: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
<http://www.rtr.at> E-Mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria